



Der Apostolische Stuhl		Nr. 359	Dienstanweisung des Generalvikars vom 12. Januar 2022 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 12. Januar 2022	493	
Nr. 356	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2022: „Ihr werdet meine Zeugen sein‘ (Apg 1,8)“	487			
Deutsche Bischofskonferenz		Nr. 360	Profanierungen	497	
Nr. 357	Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll	490	Nr. 361	Feier der Zulassung am 6. März 2022 für erwachsene Taufbewerber	497
			Nr. 362	Hirtenwort des Bischofs am 1. Fastensonntag	498
			Nr. 363	Dienstnachrichten	498
Bischöfliches Ordinariat		Anhang	Ehevorbereitungsprotokoll und Anmerkungstafel	499	
Nr. 358	Dienstanweisung des Generalvikars vom 12. Januar 2022 für die Feier der Gottesdienste ab dem 12. Januar 2022	491			

Der Apostolische Stuhl

Nr. 356 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2022: „Ihr werdet meine Zeugen sein‘ (Apg 1,8)“

Liebe Brüder und Schwestern,

diese Worte gehören zu dem letzten Gespräch des auferstandenen Jesus mit seinen Jüngern, bevor er in den Himmel aufzuehr, wie es in der Apostelgeschichte beschrieben wird: „Aber ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde“ (1, 8). Dies ist auch das Thema des Weltmissionssonntags 2022, der uns jedes Jahr wieder zu Bewusstsein bringt, dass die Kirche von Natur aus missionarisch ist. Dieses Jahr gibt er uns die Gelegenheit, einiger wichtiger Jahrestage für das Leben und die Sendung der Kirche zu gedenken: der Gründung der Kongregation der Propaganda Fide – heute „für die Evangelisierung der Völker“ – vor 400 Jahren und des Werks der Glaubensverbreitung vor 200 Jahren, das zusammen mit dem Kindermissionswerk und dem Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus vor 100 Jahren die Anerkennung als „päpstlich“ erhielt.

Befassen wir uns nun mit diesen drei Schlüsselbegriffen, die die drei Grundlagen des Lebens und der Sendung

der Jünger zusammenfassen: „Ihr werdet meine Zeugen sein“, „bis an die Grenzen der Erde“ und „ihr werdet Kraft empfangen“ vom Heiligen Geist.

1. „Ihr werdet meine Zeugen sein“ – der Ruf an alle Christen, Zeugnis für Christus abzulegen.

Dies ist der zentrale Punkt, das Herzstück der Lehre Jesu an die Jünger im Hinblick auf ihre Sendung in der Welt. Alle Jünger werden dank des Heiligen Geistes, den sie empfangen werden, Zeugen Jesu sein: Sie werden durch die Gnade zu solchen gemacht. Wo immer sie hingehen werden, wo immer sie sein mögen. Wie Christus der erste Gesandte, d.h. der Missionar des Vaters ist (vgl. Joh 20,21) und als solcher sein „treuer Zeuge“ ist (vgl. Offb 1,5), so ist jeder Christ berufen, Missionar und Zeuge Christi zu sein. Und die Kirche, die Gemeinschaft der Jünger Christi, hat keine andere Sendung, als die Welt zu evangelisieren, indem sie von Christus Zeugnis gibt. Die Identität der Kirche ist es, zu evangelisieren.

Eine vertiefte Lektüre des gesamten Textes verdeutlicht einige Aspekte, die für die Sendung, die Christus seinen Jüngern anvertraut hat, immer aktuell sind: „Ihr sollt meine Zeugen sein“. Die Pluralform unterstreicht den gemeinschaftlich-kirchlichen Charakter der missionarischen Berufung der Jünger. Jeder Getaufte ist in der Kirche und im Auftrag der Kirche zur Mission berufen: Die Mission wird also gemeinsam, nicht individuell, in

Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften und nicht aus eigener Initiative heraus durchgeführt. Und selbst wenn es jemanden gibt, der in einer ganz besonderen Situation den Evangelisierungsauftrag allein ausführt, so tut und muss er das immer in Gemeinschaft mit der Kirche, die ihn gesandt hat, tun. Der hl. Paul VI. lehrte im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi*, einem Dokument, das mir sehr am Herzen liegt: „Evangelisieren ist niemals das individuelle und isolierte Tun eines einzelnen, es ist vielmehr ein zutiefst kirchliches Tun. Auch der einfachste Prediger, Katechist oder Seelsorger, der im entferntesten Winkel der Erde das Evangelium verkündet, seine kleine Gemeinde um sich sammelt oder ein Sakrament spendet, vollzieht, selbst wenn er ganz allein ist, einen Akt der Kirche. Sein Tun ist durch institutionelle Beziehungen, aber auch durch unsichtbare Bande und die verborgenen Wurzeln der Gnadenordnung eng verbunden mit der Glaubensverkündigung der ganzen Kirche“ (Nr. 60). Es ist in der Tat kein Zufall, dass der Herr seine Jünger zu zweit in die Mission geschickt hat; das Zeugnis der Christen für Christus hat vor allem einen gemeinschaftlichen Charakter. Daher ist die Existenz einer Gemeinschaft, selbst einer kleinen, für die Erfüllung des Auftrags von wesentlicher Bedeutung.

Zweitens sind die Jünger aufgefordert, ihr persönliches Leben im Zeichen der Mission zu führen: Sie sind von Jesus in die Welt gesandt, nicht nur um die Mission zu erfüllen, sondern auch und vor allem, um die ihnen anvertraute Mission zu leben; nicht nur um Zeugnis zu geben, sondern auch und vor allem, um Zeugen Christi zu sein. Wie der Apostel Paulus in wahrhaft bewegenden Worten sagt: „Immer tragen wir das Todesleiden Jesu an unserem Leib, damit auch das Leben Jesu an unserem Leib sichtbar wird“ (2 Kor 4, 10). Das Wesen der Mission besteht darin, Zeugnis von Christus zu geben, d. h. von seinem Leben, seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung aus Liebe zum Vater und zur Menschheit. Es ist kein Zufall, dass die Apostel den Ersatz für Judas unter denen suchten, die wie sie Zeugen seiner Auferstehung gewesen waren (vgl. Apg 1, 21). Es ist Christus, und zwar der auferstandene Christus, den wir bezeugen und dessen Leben wir weitergeben müssen. Die Missionare Christi werden nicht ausgesandt, um sich selbst mitzuteilen, um ihre Qualitäten und Überzeugungskraft oder ihre Fähigkeiten als Manager zur Schau zu stellen. Sie haben vielmehr die höchste Ehre, Christus in Wort und Tat vorzustellen und allen die Frohbotschaft seines Heils mit Freude und Offenheit zu verkünden, so wie die ersten Apostel.

Daher ist der wahre Zeuge letztlich der „Märtyrer“, derjenige, der sein Leben für Christus hingibt und damit

das Geschenk erwidert, das Er uns von sich selbst gemacht hat. „Der erste Beweggrund, das Evangelium zu verkünden, ist die Liebe Jesu, die wir empfangen haben; die Erfahrung, dass wir von ihm gerettet sind, der uns dazu bewegt, ihn immer mehr zu lieben“. (*Evangelii gaudium*, 264).

Was schließlich das christliche Zeugnis betrifft, so bleibt die Feststellung des heiligen Pauls VI. immer gültig: „Der heutige Mensch [...] hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind“ (*Evangelii nuntiandi*, 41). Daher ist das Zeugnis eines dem Evangelium gemäßen Lebens der Christen für die Weitergabe des Glaubens von grundlegender Bedeutung. Andererseits bleibt die Aufgabe, Christi Person und Botschaft zu verkünden, genauso notwendig. Tatsächlich fährt Paul VI. selbst fort: „Ja, die Verkündigung, diese mündliche Proklamation einer Botschaft, ist nach wie vor unverzichtbar. [...] Das Wort bleibt immer aktuell, zumal wenn es die Macht Gottes in sich trägt. Darum bleibt auch heute der Grundsatz des hl. Paulus gültig: ‚Der Glaube gründet in der Botschaft‘ (Röm 10, 17). Es ist also das vernommene Wort, das zum Glauben führt“ (ebd., 42).

Bei der Evangelisierung gehören also das Beispiel des christlichen Lebens und die Verkündigung Christi zusammen. Das eine dient dem anderen. Sie sind die beiden Lungenflügel, mit denen jede Gemeinschaft atmen muss, um missionarisch zu sein. Dieses vollständige, konsequente und freudige Zeugnis für Christus wird sicherlich auch im dritten Jahrtausend die Anziehungskraft für das Wachstum der Kirche sein. Ich fordere daher alle auf, den Mut, die Offenheit und die *parrhesia* der ersten Christen wiederzugewinnen, um in Wort und Tat und in allen Lebensbereichen Zeugnis für Christus abzulegen.

2. „Bis an die Grenzen der Erde“ – Die immerwährende Aktualität einer Sendung zur weltweiten Evangelisierung

Der auferstandene Herr fordert die Jünger auf, seine Zeugen zu sein, und verkündet, wohin sie gesandt werden: „in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde“ (Apg 1,8). Der universelle Charakter der Mission der Jünger tritt hier deutlich hervor. Sie unterstreicht die „zentrifugale“ geografische Bewegung, fast in konzentrischen Kreisen, von Jerusalem, das von der jüdischen Tradition als Zentrum der Welt angesehen wird, nach Judäa und Samarien und bis zu den „äußersten Grenzen der Erde“. Sie werden nicht gesandt, um Proselytismus zu betreiben, sondern um zu verkünden; Christen machen keinen Proselytis-

mus. Die Apostelgeschichte erzählt uns von dieser Missionsbewegung: Sie zeichnet uns ein schönes Bild von der Kirche, die „im Aufbruch ist“, um ihre Berufung zu erfüllen, von Christus, dem Herrn, Zeugnis abzulegen, geleitet von der göttlichen Vorsehung durch die konkreten Umstände des Lebens. Die ersten Christen wurden nämlich in Jerusalem verfolgt und zerstreuten sich deshalb nach Judäa und Samarien und legten überall Zeugnis für Christus ab (vgl. Apg 8, 1.4).

Etwas Ähnliches geschieht auch noch in unserer Zeit. Aufgrund von religiöser Verfolgung, Krieg und Gewalt sind viele Christen gezwungen, aus ihrer Heimat in andere Länder zu fliehen. Wir sind diesen Brüdern und Schwestern dankbar, die sich dem Leiden nicht verschließen, sondern in den Ländern, die sie aufnehmen, Zeugnis von Christus und der Liebe Gottes ablegen. Paul VI. forderte sie dazu auf, in Anbetracht der „Verantwortung, die die Auswanderer in ihren Gastländern tragen“ (Evangelii nuntiandi, 21). In der Tat erleben wir immer häufiger, wie die Anwesenheit von Gläubigen verschiedener Nationalitäten das Gesicht der Pfarrgemeinden bereichert und sie universeller und katholischer macht. Daher ist die Migrantenpastoral eine nicht zu vernachlässigende missionarische Tätigkeit, die auch den einheimischen Gläubigen helfen kann, die Freude am christlichen Glauben, den sie empfangen haben, wiederzuentdecken.

Die Angabe „bis an die Grenzen der Erde“ sollte die Jünger Jesu zu allen Zeiten befragen und sie immer wieder drängen, über die üblichen Orte hinauszugehen, um von ihm Zeugnis abzulegen. Trotz aller Möglichkeiten, die der Fortschritt der Moderne mit sich bringt, gibt es immer noch geografische Gebiete, in denen die missionarischen Zeugen Christi mit der Guten Nachricht seiner Liebe noch nicht angekommen sind. Andererseits wird es keine menschliche Realität geben, die den Jüngern Christi bei ihrer Mission fremd wäre. Die Kirche Christi war, ist und wird immer „im Aufbruch“ sein zu neuen geographischen, sozialen und existentiellen Horizonten, um auf „Grenzbereiche“ und menschliche Situationen zugehen, um von Christus und seiner Liebe zu allen Männern und Frauen aller Völker, Kulturen und sozialen Schichten Zeugnis abzulegen. In diesem Sinne wird die Mission immer auch *missio ad gentes* sein, wie uns das Zweite Vatikanische Konzil gelehrt hat, denn die Kirche wird immer über ihre eigenen Grenzen hinausgehen müssen, um die Liebe Christi für alle zu bezeugen. In diesem Zusammenhang möchte ich an die vielen Missionare erinnern und ihnen danken, dass sie ihr Leben damit verbracht haben, „aus sich herauszugehen“ und die Nächstenliebe Christi gegenüber den vielen Brüdern

und Schwestern zu verkörpern, denen sie begegnet sind.

3. „Ihr werdet Kraft empfangen“ vom Heiligen Geist – Lasst euch immer vom Geist stärken und leiten

Als der auferstandene Christus den Jüngern ihre Sendung verkündete, seine Zeugen zu sein, versprach er ihnen auch die Gnade für eine so große Verantwortung: „Ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1,8). Laut der Apostelgeschichte war es tatsächlich die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Jünger Jesu, welche die erste Zeugnishandlung für den toten und auferstandenen Christus mit einer kerygmatischen Verkündigung, der so genannten Missionsrede des Petrus an die Bewohner Jerusalems, auslöste. So beginnt die Ära der Evangelisierung der Welt durch die Jünger Jesu, die vorher schwach, ängstlich und verschlossen gewesen waren. Der Heilige Geist stärkte sie, gab ihnen Mut und Weisheit, um vor allen Menschen Zeugnis für Christus abzulegen.

So wie „keiner kann sagen: Jesus ist der Herr!, wenn er nicht aus dem Heiligen Geist redet“ (1 Kor 12,3), so kann auch kein Christ ein volles und echtes Zeugnis für Christus, den Herrn, ablegen ohne die Inspiration und Hilfe des Geistes. Deshalb ist jeder missionarische Jünger Christi aufgerufen, die grundlegende Bedeutung des Wirkens des Geistes zu erkennen, mit ihm im täglichen Leben zu leben und ständig Kraft und Inspiration von ihm zu empfangen. Gerade wenn wir uns müde, unmotiviert und verloren fühlen, sollten wir daran denken, uns im Gebet an den Heiligen Geist zu wenden, der – das möchte ich noch einmal betonen – eine grundlegende Rolle im missionarischen Leben spielt, um uns von ihm erfrischen und stärken zu lassen, der göttlichen, unerschöpflichen Quelle neuer Energie und der Freude, das Leben Christi mit anderen zu teilen. „Die Freude des Heiligen Geistes zu empfangen ist eine Gnade. Es ist die einzige Kraft, die wir haben können, um das Evangelium zu verkündigen, um den Glauben an den Herrn zu bekennen“ (Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke, 21. Mai 2020). Der Geist ist also der eigentliche Protagonist der Mission: Er ist es, der das richtige Wort zur richtigen Zeit auf die richtige Weise verleiht.

Im Lichte des Wirkens des Heiligen Geistes wollen wir auch die Missionsjubiläen des Jahres 2022 lesen. Die Gründung der Heiligen Kongregation de propaganda fide im Jahr 1622 war durch den Wunsch motiviert, den

Missionsauftrag in den neuen Territorien zu fördern. Das war eine Intuition der Vorsehung! Die Kongregation hat entscheidend dazu beigetragen, dass der Evangelisierungsauftrag der Kirche wirklich ein solcher war, d. h. unabhängig von der Einmischung weltlicher Mächte, um jene Ortskirchen zu gründen, die heute so lebendig sind. Wir hoffen, dass die Kongregation, wie in den vergangenen vier Jahrhunderten, mit dem Licht und der Kraft des Geistes ihre Arbeit zur Koordinierung, Organisation und Belebung der missionarischen Aktivitäten der Kirche fortsetzen und intensivieren wird.

Derselbe Geist, der die Weltkirche leitet, inspiriert auch einfache Männer und Frauen für außergewöhnliche Missionen. So gründete eine junge Französin, Pauline Jaricot, vor genau 200 Jahren das Werk für die Glaubensverbreitung; ihre Seligsprechung wird in diesem Jubiläumsjahr gefeiert. Obwohl sie sich in einer ärmlichen Lage befand, nahm sie die Eingebung Gottes an, ein Netz von Gebeten und Kollekten für die Missionare aufzubauen, damit die Gläubigen aktiv an der Mission „bis an die Grenzen der Erde“ teilnehmen können. Aus dieser genialen Idee heraus entstand der Weltmissionssonntag, den wir jedes Jahr begehen und dessen Kollekte in allen Gemeinden für den weltweiten Fonds bestimmt ist, mit dem der Papst die missionarische Tätigkeit unterstützt.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an den französischen Bischof Charles de Forbin-Janson, der das Kindermissionswerk ins Leben rief, um die Mission unter Kindern zu fördern, unter dem Motto „Kinder evangelisieren Kinder, Kinder beten für Kinder, Kinder helfen Kindern in der ganzen Welt“; sowie an Frau Jeanne Bigard, die das Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus ins Leben rief, um Seminaristen und Priester in Missionsländern zu unterstützen. Diese drei Missionswerke wurden vor genau einhundert Jahren als „päpstlich“ anerkannt. Und unter der Inspiration und Führung des Heiligen Geistes gründete der selige Paolo Manna, der vor 150 Jahren geboren wurde, die heutige Päpstliche Missionsunion, um Priester, Ordensmänner und -frauen und das gesamte Volk Gottes für die Mission zu sensibilisieren und zu animieren. Paul VI. selbst war Mitglied dieses Werkes, dessen päpstliche Anerkennung er bestätigte. Ich erwähne diese vier Päpstlichen Missionswerke wegen ihrer großen historischen Verdienste und auch, um euch einzuladen, sich mit ihnen in diesem besonderen Jahr über ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Evangelisierungsauftrags der Weltkirche und der Ortskirchen zu freuen. Ich hoffe, dass die Ortskirchen in diesen Werken ein solides Instrument finden, um den missionarischen Geist im Volk Gottes zu nähren. Liebe Brüder und Schwestern, ich träume weiterhin

von der ganzen Kirche als eine missionarische und von einer neuen Zeit des missionarischen Handelns der christlichen Gemeinschaften. Und ich wiederhole Moses' Wunsch für das Volk Gottes auf dem Weg: „Wenn nur das ganze Volk des Herrn zu Propheten würde!“ (Num 11, 29). Ja, mögen wir alle in der Kirche das sein, was wir schon durch die Taufe sind: Propheten, Zeugen, Missionare des Herrn! In der Kraft des Heiligen Geistes und bis an die äußersten Grenzen der Erde. Maria, Königin der Missionen, bitte für uns!

Rom, St. Johannes im Lateran, Franziskus
6. Januar 2022,
Erscheinung des Herrn

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 357 Änderungen im Ehevorbereitungsprotokoll

Die von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Februar 2021 beschlossenen Änderungsvorschläge zum Ehevorbereitungsprotokoll (EVP) (vgl. Prot. Nr. 4) wurden durch das *decretum de immutatione* der Kongregation für die Bischöfe (Prot. N° 749/2005) vom 12. Oktober 2021, das der Apostolische Nuntius mit Schreiben vom 3. November 2021 übermittelt hat, bestätigt.

Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 erfolgte durch die Zustellung des Textes des Ehevorbereitungsprotokolls an die Diözesanbischöfe mit Schreiben des Vorsitzenden vom 13. Februar 2021.

Der revidierte Text des EVP kann ab seinem Abdruck in den diözesanen Amtslättern Verwendung finden und ist spätestens ab dem 1. Juni 2022 durchgängig zu verwenden.

Limburg, 14. Januar 2022 + Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Die Veränderungen betreffen insbesondere die Hinzufügung des Sachverhalts der Rituszugehörigkeit, die durch die zunehmende Zahl der Mitglieder der *ecclesiae sui iuris* notwendig wurde. Überdies wurden einige redaktionelle Verbesserungen aufgenommen.

Die neue Fassung des Ehevorbereitungsprotokolls ist mit der zugehörigen Anmerkungstafel als Anhang zu diesem Amtsblatt abgedruckt.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 358 Dienstanweisung des Generalvikars vom 12. Januar 2022 für die Feier der Gottesdienste ab dem 12. Januar 2022

Eine Aktualisierung wurde nur in den Punkten A.6 und A.7.a. vorgenommen. Hier besteht nun zur Vereinfachung des Zutritts zu Gottesdiensten die Möglichkeit, den Impf- bzw. Genesenenstatus vorher festzuhalten. Ergänzt wurden die Punkt A.11 und 12.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz sind die Teilnehmenden und Mitwirkenden namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Die zusätzliche Erfassung einer E-Mail-Adresse ist möglich. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen.
3. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

Dabei darf in Hessen nur der Name aufgenommen werden. Die entsprechende Liste ist in Hessen unmittelbar nach dem Gottesdienst zu vernichten, da sie nur für den Zugang zum Gottesdienst und nicht als Kontaktnachverfolgungsliste benötigt wird.

In Rheinland-Pfalz sind die Daten aus dem Anmeldeverfahren automatisch Bestandteil der Kontaktdatenliste für eine eventuelle Nachverfolgung nach Nr. 2. Eine Erfassung von Daten ist auch über Web-Dienste wie z. B. Eveeno möglich. Die Verwendung der Luca-App ist datenschutzrechtlich problematisch, da die Daten dabei nicht durch die verantwortliche Pfarrei erfasst werden.

4. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung.

Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen.

5. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).
6. Für Gottesdienste im Freien gilt: Die 3G-Regel ist anzuwenden. Es besteht Abstandspflicht, sowie Maskenpflicht auf Wegen (Zugang, Abgang, etc.). In Rheinland-Pfalz gilt die Maskenpflicht durchgehend. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 300 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können.
7. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
 - a. Für den Zutritt zum Gottesdienst ist die 3G-Regel anzuwenden. Dafür ist beim Eintritt nachzuweisen und zu überprüfen, dass entweder ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz (Impfnachweis, Impfpass oder digitaler Nachweis), ein Genesennachweis oder das Testergebnis eines Testcenters (nicht älter als 24 Stunden), alternativ ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, vorliegt. Eine Dokumentation dieser Prüfung beim Zutritt zur Kirche erfolgt nicht. Alternativ kann eine Prüfung des Impf-/Genesenenstatus und das Dokumentieren des Impfschutzes im Vorfeld (z. B. bei der Anmeldung zum Gottesdienst) erfolgen. Dies ist datenschutzrechtlich dann möglich, wenn die betreffende Person zugleich eine Einwilligungserklärung zur Speicherung dieser Daten unterschreibt. Ein Formular zur Einwilligungserklärung wie auch ein Muster der erforderlichen Datenschutzerklärung der Kirchengemeinde ist auf der Homepage des Bistums unter Downloads bereitgestellt. Hinweis: Auch ohne Auffrischungsimpfung („Booster“) verfügt eine Person gemäß gesetzlicher Maßgabe derzeit über den erforderlichen Impfschutz – insofern ist deren Vorliegen im Bereich der Gottesdienste nicht Gegenstand der Prüfung.

Kinder und Jugendliche gelten für Gottesdienste über die regelmäßige Schultestung als getestet. Aufgrund der geringeren Anzahl an Gottesdienstmitfeiernden bei Werktagsgottesdiensten kann auf dem Gebiet von Hessen bei diesen Gottesdiensten die Prüfung der Zugangsbeschränkung nach 3G entfallen. Dies begründet sich darin, dass das Land Hessen hier nur eine dringende Empfehlung und keine Verpflichtung ausgesprochen hat.

- b. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Kirche. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
 - c. Es besteht Abstandspflicht. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z. B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.
 - d. Gemeindegesang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte moderat gewählt werden. Die Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollte grundsätzlich fortgeführt werden.
8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.
 9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.
11. Der Blasiussegen, der berührungsfrei erteilt wird, kann mit der Spendeformel jeder und jedem einzeln erteilt werden. Der Abstand zwischen Gläubigem und Spendenden sollte allerdings etwas größer als sonst üblich sein.
12. Die Auflegung der Asche am Aschermittwoch kann nicht in Form des üblichen Aschekreuzes erfolgen. Zum Ritus der Auflegung der Asche zieht der/die Spendende den Mund-Nasen-Schutz an und desinfiziert sich anschließend die Hände. Die Gläubigen treten wie beim Kommuniongang vor oder die Spendenden gehen zu den Gläubigen hin, nehmen die Asche und lassen sie auf das Haupt eines jeden fallen (also ohne Berührung). Dabei wird eine der Spendeformeln gesprochen.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.
2. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden bei der Einhaltung der Regelungen unterstützt, sowie die Einhaltung der Zugangsregeln überprüft. Kann eine Prüfung der Zugangsregeln nicht gewährleistet werden, so kann in der betreffenden Kirche kein Gottesdienst gefeiert werden.
3. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
4. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
5. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
6. Beim liturgischen Ein- und Auszug können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.

7. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.
8. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten und Diakone die Hände.
9. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.
10. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
 - f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ wird durch die Kommunionsspender gesprochen.
 - g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
 - h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
 - i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) soll die Zahl der Konzelebranten zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten und eventuell mitwirkender Diakone erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten. Die Kelchkommunion erfolgt durch Intinktion.
 - j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 359 Dienstanweisung des Generalvikars vom 12. Januar 2022 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 12. Januar 2022

Aufgrund der Änderungen in den Landesverordnungen, die insbesondere den Bereich von Veranstaltungen betreffen, ist die Dienstanweisung aktualisiert worden (siehe Punkt B.3). Zu beachten ist, dass die Dienstanweisung die allgemeinen Regeln der Länder abbildet.

Beide Länder, Rheinland-Pfalz und Hessen, sehen bei einer sich zuspitzenden pandemischen Lage weitere Regelungen vor. In Hessen ist dies an die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt-/Landkreis ab 350 geknüpft (§ 27 der Landesverordnung als sogenannte Hotspotregel); in Rheinland-Pfalz an die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz. Wo entsprechende Inzidenzen erreicht werden und der Stadt-/Landkreis gesonderte Regeln erlässt, sind diese anzuwenden.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Landesverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.
2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 10 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Es gilt jedoch die Maskenpflicht. Ab 11 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen (wie nachfolgend aufgeführt).
3. Für Veranstaltungen gelten nachstehende Auflagen:

in Hessen (nach CoSchuV ab 13. Januar 2022):

Für Veranstaltungen im Innenraum (ab 11 Personen):

- Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) ist anzuwenden. Es gelten Abstandsgebot sowie Maskenpflicht. Bei mehr als 100 Teilnehmenden gilt die Zugangsbeschränkung nach 2G+ (geimpft, genesen und zusätzlich getestet). Veranstaltungen sind nur bis zu einer maximalen Personenzahl von 250 mög-

lich. Eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) ersetzt den Testnachweis.

- Ab einer festgestellten 7-Tage-Inzidenz ab 350 in einem Stadt-/Landkreis gilt bei Veranstaltungen im Innenraum generell die 2G+-Regel, unabhängig von der Anzahl der Personen. Es besteht also Zugang nur für Geimpfte und Genese zusätzlich mit tagesaktuellem Test oder Auffrischungsimpfung.

Für Veranstaltungen im Freien (ab 11 Personen):

- Ab 100 Personen gilt die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren). Es gilt durchgängig die Maskenpflicht und die Abstandspflicht. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen gilt die Abstandspflicht. Veranstaltungen im Freien können mit maximal 250 Personen stattfinden.
- Ab einer festgestellten 7-Tage-Inzidenz ab 350 in einem Stadt-/Landkreis gilt bei Veranstaltungen im Freien generell die 2G-Regel, unabhängig von der Anzahl der Personen.

Das Testheft der Schüler/innen gilt grundsätzlich als Nachweis einer tagesaktuellen Testung, auch am Wochenende. Dies gilt auch für die Ferienzeit, wenngleich die Landesregierung hier die Vornahme von Bürgertests empfiehlt. Bei Schüler/innen aus anderen Bundesländern genügt der Schülerausweis.

in Rheinland-Pfalz (nach 29. CoBeLVO vom 22. Dezember 2021)

Für Veranstaltungen im Innenraum:

- Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie ungeimpfte Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren mit Testnachweis) ist anzuwenden. Dies gilt nur dann, wenn gleichzeitig die Einhaltung der Maskenpflicht gewährleistet ist. Ansonsten gilt die Zugangsregelung nach 2G+ (Geimpfte und Genesene mit einem tagesaktuellen negativen Testergebnis). Eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) ersetzt den Testnachweis.

Für Veranstaltungen im Freien:

- Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren mit Testnachweis) ist anzuwenden. Es gilt Maskenpflicht und Abstandspflicht.

Es gilt grundsätzlich für Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz:

- Kinder bis 12 Jahre sind generell von der 2G-Zugangsregel ausgenommen. Ungeimpfte Kindern ab 12 Jahren benötigen bei der 2G/2G+-Zugangsregel einen aktuellen Testnachweis, der auch vor Ort erbracht werden kann. Die regelmäßige Schultestung ist nicht ausreichend.
- Kontaktnachverfolgungsliste (aufzubewahren für vier Wochen, anschließend zu vernichten)

4. Für die Steuerung des Zutritts und der Kontrolle der jeweiligen Zugangsregel ist Sorge zu tragen.
5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie zu den Zugangsbedingungen sind gut sichtbar anzubringen.
6. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gilt die Abstandsregel, die Maskenpflicht bis zum Sitzplatz und in Rheinland-Pfalz zusätzlich die Kontaktnachverfolgung. Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen. In Rheinland-Pfalz gilt jedoch für Sitzungen der Gremien das 3G-Zugangsmodell.
7. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Es gilt Maskenpflicht. Die 2G-Regel kommt bei dieser Religionsausübung (Katechese) nicht zur Anwendung. In Rheinland-Pfalz gilt das 3G-Zugangsmodell sowie Kontaktnachverfolgung.
8. Sofern eine Teilnehmendenliste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

zu führen ist, muss diese Name, Anschrift und Telefonnummer enthalten. Die Liste ist nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen keiner Kontaktnachverfolgungsliste.

9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den folgenden Anforderungen stattfinden: Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 2G-Regel (in Hessen bei Hotspot-Regel 2G+). Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen und große Pfarrsäle. Sofern in Rheinland-Pfalz die Maskenpflicht nicht eingehalten wird, gilt die 2G+-Zugangsregel. Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste. Damit ist die 3G-Zugangsregel einzuhalten. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte finden sich unter: (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel und der durchgängigen Maskenpflicht möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht (3G+-Zugangsregel). Die Testpflicht entfällt bei Personen mit Auffrischungsimpfung.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 12 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, 3G-Regel). Wo möglich, sollte die Möglichkeit von Videokonferenz wahrgenommen werden.

D. Arbeitsplatz

1. Mitarbeitende sind gemäß § 28b Abs. 4 IfSG zum häuslichen Arbeiten verpflichtet, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei dem Mitarbeitenden entgegenstehen.
2. Wo Mitarbeitende an der Dienststelle arbeiten und eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.
3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.
4. Nach §28b des Infektionsschutzgesetzes gilt beim Arbeiten am Arbeitsplatz die 3G-Zugangsregel. Sofern physische Kontakte von Mitarbeitenden untereinander oder zu Dritten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, dürfen die Arbeitsstätten grundsätzlich nur betreten werden, wenn
 - a. ein Impfnachweis (mit vollständigem Impfschutz) oder
 - b. ein Genesenennachweis oder
 - c. täglich ein Testnachweis eines Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder der Nachweis eines PCR-Testes (nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt wird. Der Testnachweis kann erfolgen durch den Nachweis einer anerkannten Teststelle. Ein allein durchgeführter Schnelltest ist nicht ausreichend. Die möglicherweise entstehenden Kosten für Testungen werden nicht durch den Dienstgeber getragen. Die Durchführung des Tests zum Zweck des Zutritts zur Dienststelle zählt nicht als Arbeitszeit.

Der Dienstgeber hat die Pflicht der täglichen Überwachung und Dokumentierung (Führen einer Liste). Dabei gilt:

- a. Der Nachweis der vollständigen Impfung kann einmalig erfolgen.
- b. Der Nachweis einer Genesung kann einmalig erfolgen, zusätzlich unter Dokumentation des Enddatums des Genesenenstatus. Nach Ende des Genesenenstatus ist entweder ein Impfnachweis oder ein Testnachweis zu erbringen.
- c. Testungen sind täglich nachzuweisen und zu dokumentieren. Festzuhalten sind bei der Dokumentation der Name der Person und die Tatsache, dass der Test den Erfordernissen entspricht (Nachweis durch Testzentrum, gültiger Zeitraum). Den jeweiligen Dienstvorgesetzten obliegt die Organisation der Kontrolle. Sie können diese Aufgabe auch an einen Mitarbeitenden delegieren.

Die Kontrolle und Dokumentation bei Mitarbeitenden, die beim Bistum angestellt und in der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde eingesetzt sind (z. B. Pastoralteam, Kirchenmusiker/in, Verwaltungsleitung, Kita-Koordination), erfolgt durch die/den unmittelbare/n Dienstvorgesetzte/n in der Pfarrei/Kirchengemeinde.

Die Kontrolle und Dokumentation von Mitarbeitenden außerhalb des Pfarrbüros (z. B. Küster, Organisten) soll bei Personen, die unter die oben genannten Gruppe a. und b. fallen, einmalig im Pfarrbüro erfolgen. Bei Personen, die unter die genannte Gruppe c. fallen, haben diese den Testnachweis jeweils bei Antritt des Dienstes am Dienort (z. B. Sakristei) zu hinterlegen (gegebenenfalls in Kopie). Der Nachweis ist dann zur Dokumentation an das Pfarrbüro weiterzuleiten. Die Kirchengemeinden müssen für diese Fälle die jeweils vor Ort praktikabelste Lösung finden.

Ehrenamtliche fallen nicht unter die 3G-Zugangsregel für Beschäftigte. Wo aufgrund der Veranstaltungs- oder Gottesdienstregel jedoch eine Zugangsbeschränkung gilt, gilt diese inkl. der Nachweispflicht auch für Ehrenamtliche.

5. An den Eingängen zu den Arbeitsstätten sind Hinweise anzubringen, die auf die Gültigkeit der 3G-Zugangsregel und die Nachweispflicht verweisen. Die 3G-Zugangsregelung gilt auch für Besucher.
6. Die Hygienevorschriften des Arbeitsstabes Corona (siehe: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>) und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.

7. Die Abstandsgebote sind in den Bürogebäuden und an anderen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
8. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Bei Zutritt von Besuchern zu Dienststellen wie dem Pfarrbüro gilt die 3G-Regel. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich. Es gilt die 3G-Regel. Aufgrund des Testheftes für Schüler/innen erübrigt sich zur Einhaltung der 3G-Regel die gesonderte Testung. Darüber hinausgehende Selbsttests sind als Empfehlung, nicht jedoch als Voraussetzung für Veranstaltungsteilnahme möglich. Es gilt durchgängig Maskenpflicht. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß des Hygienekonzeptes des Landes möglich. Es gilt Maskenpflicht und Kontakterfassung.
2. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht die Mailadresse corona@bdkj-limburg.de zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

1. Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.
2. Dienstvorgesetzte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bekanntwerden eines Corona-Falls bisherige Kontaktpersonen des Erkrankten informiert werden, damit diese sich gegebenenfalls vorsorgehalber eines Schnelltests unterziehen.

Fragestellungen können Sie an den Arbeitsstab unter der E-Mail-Adresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 360 Profanierungen

Mit Termin 9. Januar 2022 hat der Bischof die Kapelle im ehemaligen Josefs Haus in 65439 Flörsheim am Main, Grabenstraße 21, sowie den in ihr befindlichen Altar für profan erklärt.

Mit Termin 9. Januar 2022 hat der Bischof die Kapelle im ehemaligen Marienkrankenhaus in 65439 Flörsheim am Main, Hospitalstraße 15, sowie den in ihr befindlichen Altar für profan erklärt.

Nr. 361 Feier der Zulassung am 6. März 2022 für erwachsene Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 6. März 2022, im Dom zu Limburg statt. Die Katechumenen versammeln sich um 14:30 Uhr mit den Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern in der Michaelskapelle, wo sie vom Bischof begrüßt werden.

Um 15:00 Uhr beginnt dann die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber,

die Ostern 2022 getauft werden sollen, die Paten, Verwandten und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Die Pfarrer, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 24. Februar 2022 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Katechese, Tel. 06431/295425, E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de anzumelden. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 362 Hirtenwort des Bischofs am 1. Fastensonntag

Zum 1. Fastensonntag wird Bischof Dr. Georg Bätzing wie üblich ein Hirtenwort an die Gläubigen des Bistums richten. Der Text wird den Pfarrämtern zugänglich gemacht.

Das Hirtenwort ist in den Gottesdiensten des 1. Fastensonntags zu verlesen.

Nr. 363 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 1. November 2021 bis auf Weiteres hat der Generalvikar Herrn Pfarrer Stefan SALZMANN zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Montabaur ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2021 hat der Provinzialminister der Franziskaner den Gestellungsvertrag für P. Hartwig HUCKLE OFM gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2021 wird der Gestellungsvertrag für P. Wilhelm SYTKO SAC gekündigt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2022 wird Pastoralreferentin Simone KRÄMER aus der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in den Aufgabenbereich Ehe- und Beziehungspastoral im Dezernat Kinder, Jugend und Familie versetzt. Zum 1. August 2022 erfolgt der Einsatz mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt 50 %. Zu diesem Zeitpunkt endet die Tätigkeit von Frau Krämer in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt.

Mit Termin 1. Februar 2022 wird Pastoralreferentin Claudia DIETZ-PAPPERT aus dem Pastoralen Raum Main-Taunus Süd in das Pädagogische Zentrum der Bistümer im Lande Hessen versetzt.

Anhang:

Ehevorbereitungsprotokoll und Anmerkungstafel

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
 Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
 Jurisdiktionsbereich _____
 Pfarrei^① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Am Brautleutkurs teilgenommen: ja nein
 Traugespräch geführt am _____
 von _____
(ggf. im Auftrag von)

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung
 - Mann: _____
 - Frau: _____

Zivileheschließung^③ am _____

in _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
 in _____

Eucharistiefeier Wortgottesdienst

Wortgottesdienst mit Beteiligung eines
 nichtkath. Seelsorgers (bei konfessions-
 verschiedener Ehe)^④

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
 (Eintrag in C.23.f)

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

A. Personalien

	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) <small>Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)</small>		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: <small>Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?</small>		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Haus- nr.) ^⑥ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. a) Name des leiblichen Vaters		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen Mutter		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. Nachweis des Ledigenstandes durch^⑦		

	Bräutigam	Braut
7. Jedwede frühere Eheschließung(en) ^⑧ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ^⑨		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse ^⑩		
11. Konfessionsverschiedenheit ^⑪		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote ^⑫		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ^⑬ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ^⑭		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ^⑮	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

V. Erklärung

- 20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
- 21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).¹⁶⁾
- 22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)
- a) Dispens vom Aufgebot
 - b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
 - c) Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
 - d) Dispens vom Ehehindernis _____
Dispensgrund: _____
 - e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
 - f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁰⁾
Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):
 - schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 - unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 - Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 - Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 - (anderer) Dispensgrund _____
 Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung
 in der _____-Kirche²¹⁾ zu _____, am _____
Konfession, Name PLZ, Ort Datum
 nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
oder
 beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
PLZ, Ort Datum
 - g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)
 - h) das Nihil obstat²²⁾ wegen _____
 - i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)
- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
 - b) Kraft verliehener Befugnis²³⁾ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein²⁵⁾

27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

- a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
 als Pfarrer als allgemein delegiert.
- b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere²⁶⁾ ich hiermit

Siegel

_____ PLZ, Ort, Datum

_____ Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____ erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

_____ PLZ, Ort, Datum

_____ Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____
(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname, _____
Anschritt)

_____ Unterschrift

2. _____

_____ Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁷⁾ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort) (Datum)

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.²⁸⁾

_____ PLZ, Ort, Datum

_____ Unterschrift

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanzeige des zuständigen katholischen Militärpfarramtes einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate), „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen

und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑧ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehefähigkeit sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

- ⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

- ⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- Weihe (c. 1087);
- ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- Frauenraub (c. 1089);
- Gattenmord (c. 1090);
- Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

- ⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

- ⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauerverbote nach c. 1071 § 1:

- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- ⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
 Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
 Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
 - dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
 Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ⑯ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
 Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
 Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivilehe-

schließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegündend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegündend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- ② Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- ③ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ④ Ad *cautelam* kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ⑤ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das *Nihil obstat* zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusehen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- ⑥ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ⑦ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ⑧ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.



Verband der Diözesen Deutschlands		Nr. 369	Beschluss der KODA vom 25. November 2021: Anlage 37 AVO – Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg	530	
Nr. 364	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA	507			
Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 365	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor	508	Nr. 370	Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion	530
Nr. 366	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)	509	Nr. 371	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte	531
Nr. 367	Beschlüsse der Bundeskommission vom 7. Oktober	509	Nr. 372	Dienstnachrichten	532
Nr. 368	Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission	527			

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 364 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Die nachfolgenden Beschlüsse der 59. Sitzung der Verbands-KODA vom 3. November 2021 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss bzw. des im jeweiligen Tarifvertrag genannten Datums in Kraft gesetzt. Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA-Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

Beschlüsse der 59. Sitzung der Verbands-KODA vom 3. November 2021:

57. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt einstimmig die Novellierung der nachfolgenden Vorschriften der AVO-VDD:

- a) Einfügen einer Fußnote hinter „Geltungsbereich“ in der Überschrift zu § 1 AVO-VDD mit folgendem Wortlaut:

„Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung allein die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind immer auch Per-

sonen anderen Geschlechts vom Regelungsgehalt erfasst.“

- b) § 1b Abs. (3) AVO-VDD wird ersatzlos gestrichen.
- c) Aufnahme eines neuen § 1c AVO-VDD mit folgendem Wortlaut:

„§ 1c Auslegungsgrundsätze

- (1) ¹Die dieser AVO zugrundeliegenden Tarifbestimmungen und übrigen Vertragswerke sind der Eigenart des kirchlichen Dienstes sinngemäß – gegebenenfalls unter Berücksichtigung auch anderer kirchlicher Ordnungen – auszulegen und entsprechend anzuwenden. ²Als kirchliche Ordnung im Sinne des Satzes 1 gilt insbesondere die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.“

- (2) Dem öffentlichen Dienst im Sinne der tarifrechtlichen Bestimmungen steht der Dienst im Bereich der katholischen Kirche in seiner Wertigkeit gleich.“

- d) § 3 Abs. (6) AVO-VDD wird als „unbesetzt“ deklariert.

- e) § 3 Abs. (7) AVO-VDD erhält folgende Fußnote:

Zur verständigen Auslegung des § 3 Abs. 7 sei auf die in der Sitzung der Verbands-KODA vom 03.11.2021 aufgehobene Bestimmung des § 3 Abs. 6 AVO-VDD hingewiesen: „Die Schadenshaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich veranlassenen Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

- f) § 6 Abs. (1) AVO-VDD wird neu gefasst:

„(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 39 Stunden.“

- g) § 10 Abs. (1) AVO-VDD wird neu gefasst:

„(1) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.“

- h) § 10 Abs. (6) AVO-VDD wird neu gefasst:

„(6) ¹Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen.“

- i) § 15 Abs. (3) AVO-VDD wird gestrichen und als „unbesetzt“ deklariert. § 15 Abs. (4) AVO-VDD bleibt unverändert bestehen.

- j) § 23 Abs. (2) Satz 3 AVO-VDD und § 23 Abs. (3) Satz 4 AVO-VDD werden als „unbesetzt“ deklariert.

- k) § 30 Abs. (1) AVO-VDD wird neu gefasst:

„(1) Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher oder kirchlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.“

58. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die Übernahme des Digitalisierungstarifvertrages (DigiTV) vom 31.8.2021

In Kraft gesetzt:

Limburg, 13. Januar 2022
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 365 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großherzigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, 23. September 2021
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form

bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 13. Januar 2022

Wolfgang Rösch

Az.: 367C/62102/21/06/1

Generalvikar

Nr. 366 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19, 42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen

bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, 23. September 2021

+ Dr. Georg Bätzing

Für das Bistum Limburg

Bischof von Limburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 13. Januar 2022

Wolfgang Rösch

Az.: 608B/58514/21/03/1

Generalvikar

Nr. 367 Beschlüsse der Bundeskommission vom 7. Oktober

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtszuwendung

III. In Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört ...“) wird der Wert 57,50 v.H. ab dem 1. Januar 2022 durch den Wert 73,50 v.H. ersetzt.

IV. Ab dem 1. Januar 2023 werden die beiden Anmerkungen 2, die die RK Ost betreffen („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört ...“; „Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ...“), durch eine neue Anmerkung 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(RK Ost)

Wegen der Festschreibung der Weihnachtswendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung ab dem 1. Januar 2023 77,51 v.H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

V. III. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

B. Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Die Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 7 Ausbildungsverhältnisse

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende, Praktikanten nach abgelegtem Examen und Studenten*. ²Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Teils II. der Anlage 7 ergänzend Anwendung.
- (2) Soweit in den AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

§ 2 Ausbildungsvertrag

- (1) ¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. ³Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens enthalten Angaben über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,

- d) Dauer der Probezeit,
- e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
- f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- g) Dauer des Urlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die Geltung der AVR Caritas sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt in Teil II. der Anlage 7.
- (2) ¹Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend. ²Soweit nicht besonders geregelt gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend. ³Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.
- (3) Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtswendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14 oder eine Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31.
- (4) ¹Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. ²Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit

der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.
- (6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Sonstige Ausbildungsbedingungen

- (1) Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Auszubildende
 - a) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 bzw. Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4

bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zur Hälfte,

- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu drei Vierteln.

- (3) ¹Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v. H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus. ²Kann der Auszubildende während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Erholungsurlaub fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v. H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus.

§ 6 Ärztliche Untersuchung

- (1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, nachzuweisen, soweit sich der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (2) ¹Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

- (4) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

§ 7 Schweigepflicht

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung.
- (2) Ohne Genehmigung des Trägers der praktischen Ausbildung darf der Auszubildende
- von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen,
 - von chemischen Stoffen oder Werkstoffen,
 - von Herstellungsverfahren oder
 - von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern
- zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.
- (3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.
- (4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten

¹Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a) werden bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10 Krankenbezüge

¹Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Entgeltes, das ihm während des Erholungsurlaubs zusteht. ²Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der praktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der praktischen Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Auszubildenden zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen des Sozialleistungsträgers gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. ³Im Übrigen gelten Abschnitt XII Abs. a Unterabs. 2 der Anlage 1 (Regelungen zur Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation und Wiederholungserkrankung), Abschnitt XIIIa der Anlage 1 (Anzeige- und Nachweispflichten) und Abschnitt XIIb der Anlage 1 (Forderungsübergang bei Dritthaftung).

§ 11 Urlaub

¹Der Auszubildende erhält Urlaub gemäß der Anlage 14, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der

unterrichtsfreien Zeit der beruflichen Schule bzw. Hochschule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Freistellung vor der Prüfung

¹Dem Auszubildenden ist vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. ²Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage. ³Dem Auszubildenden ist für diese Freistellung zur Prüfungsvorbereitung sowie zu der Freistellung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

§ 13 Ausbildungsmittel

Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

§ 14 Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der praktischen Ausbildung tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. ³Während des Zeitraumes der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. ⁴Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 4 AT) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) ¹Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. ²Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) ¹Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme von dem Ergebnis der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung abhängig machen. ³Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten. ⁴Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er ihm dies drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.

- (2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.
- (3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Ausbildung von ihrem Träger der praktischen Ausbildung in ein Dienstverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung oder eine Weihnachtssonderzahlung haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung oder Weihnachtssonderzahlung aus dem Dienstverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung oder Weihnachtssonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Teil II. Besonderer Teil

A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann im Sinne des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) absolvieren.
- (2) ¹Der Auszubildende muss die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG erfüllen. ²Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Dienstgeber als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 PflBG und dem Auszubildenden zu schließen. ³Der Ausbildungsvertrag muss die Angaben nach § 2 des Teils I. der Anlage 7 sowie den Mindestinhalt nach § 16 Abs. 2 PflBG enthalten.
- (3) Soweit in Anlage 7 und in gesetzlichen Regelungen für den Auszubildenden keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die jeweils für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne des § 12 PflBG um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:
- ab 1. April 2021
im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro
- ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

- (2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 2 PflBG verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31 oder 32 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.
- (4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (5) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

- (1) ¹Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.
- (2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zur Operationstechnischen Assistentin nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie für Auszubildende, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (NotSanG) absolvieren. ²Hierunter fallen auch Auszubildende, die bis zum 31. Dezember 2021 eine Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) begonnen haben.
- (2) ¹Voraussetzung der Anwendung ist, dass die Einrichtung der praktischen Ausbildung oder die mit ihr in Trägerschaft verbundene Schule Ausbildungsträger ist. ²Ist die Schule Ausbildungsträger, gilt sie für die Anwendung der Regelungen dieser Anlage zusammen mit der mit ihr in Trägerschaft verbundene Einrichtung der praktischen Ausbildung als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 des Teils I. der Anlage 7.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Aus-

bildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:
 - ab 1. April 2021
im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro
 - ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

- (2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts B des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (3) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

¹Bei einer Kündigung durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Pflegehelfer oder zum Pflegeassistent absolvieren.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahre. ²In Teilzeitform beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelung höchstens das Zweifache der Ausbildungsdauer in Vollzeitform. ³Die landesrechtlich vorgesehene Regeldauer kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im landesrechtlich zulässigen Rahmen verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021
im ersten Ausbildungsjahr 1.089,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.147,21 Euro

ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr 1.114,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.173,21 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts C des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem zweiten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Werte der Anlage 31 zu-

grunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7. entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)

3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

§ 2 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt für Auszubildende in den Gesundheitsberufen im Sinne dieses Abschnittes

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.222,03 Euro

³Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 3 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.

- (2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

- (3) Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, dessen Absolventen beim Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig nach den Anlage 2, 2d und 2e eingruppiert sind, erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14. Andere Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7.

§ 3 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) für die Dauer der Ausbildungszeit.

§ 2 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 1.227,59 Euro

- (2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

- (3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiter-

beschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.

- (4) Auszubildende erhalten eine Weihnachtsgelddarlegung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Voraussetzung dafür, dass dieser Abschnitt auf Auszubildende Anwendung findet, ist auch, dass die Auszubildenden in einem staatlich anerkannten beziehungsweise als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach den Abschnitten A, B, D oder E des Teils II. der Anlage 7 ausgebildet werden. ³Das ausbildungsintegrierte Studium verbindet auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages die Ausbildung in diesen Berufen mit einem Studium, das in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ⁴Es gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

§ 2 Ausbildungsvertrag und Kündigungsfristen

¹Die Form des Ausbildungsnachweises erfolgt nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ²Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A des Teils II der Anlage 7 mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- d) Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.

³Unberührt bleiben weitere zwingende Anforderungen an den Inhalt des Ausbildungsvertrages in gesetzlichen Ausbildungsregelungen.

§ 3 Nachweispflichten

- (1) ¹Die Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Ausbildungsteil sind Bestandteil der Personalakte der Auszubildenden. ²Hierzu haben die Auszubildenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses beziehungsweise nach den Berufs- oder Pflegeschulen unverzüglich nach Aushändigung dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.
- (2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. ²Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung nach den für die Mitarbeiter des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. ⁴In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.
- (2) An Tagen, an denen Auszubildende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt.

§ 5 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. ²Das monatliche Entgelt beträgt für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach

a) Abschnitt A und Abschnitt B. sowie der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro

b) nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro

im vierten Ausbildungsjahr 1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro

im vierten Ausbildungsjahr 1.227,59 Euro

c) nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 (betrieblich-schulische Gesundheitsberufe)

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.040,24 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.100,30 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.065,24 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.125,30 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.222,03 Euro

³Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. ⁴Die Zu-

lage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Auszubildenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil

a) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a

ab 1. April 2021: 1.490,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.515,00 Euro

b) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b

ab 1. April 2021: 1.300,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.325,00 Euro

c) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c

ab 1. April 2021: 1.360,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.385,00 Euro

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(5) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des Abschnitts E des Teils II. der Anlage 7 die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a des letzten regelmäßigen

Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

- (6) ¹Können Auszubildende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Auszubildenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. ²Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Auszubildenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b.
- (7) ¹Für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 beträgt der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. ²Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu 75 v. H.
- (8) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. ²§ 13 Teil I. der Anlage 7 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.
- (9) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 6 Zusatzurlaub

Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7, die

im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 7 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) ¹Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort (außerhalb der politischen Gemeinde) werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet soweit der durch § 2 SvEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. ²Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erstattet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Als „notwendig“ sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i. S. v. § 140 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. ²Diese notwendigen Kosten werden für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule erstattet.

- (2) ¹Bei Reisen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 für das erste Studienjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getra-

gen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erstattet. ³Leistungen Dritter sind anzurechnen.

- (3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 8 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7).
- (2) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Weihnachtzuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

§ 9 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:
 - a) bei wirksamer Kündigung (§ 15 des Teils I. der Anlage 7) oder
 - b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
 - c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes

Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

- (3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 10 Zeugnis

¹Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der vom Träger der praktischen Ausbildung bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbeitrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7, dem Studienentgelt nach § 5 Abs. 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 und den Studiengebühren (§ 5 Abs. 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7), ist von den Auszubildenden oder den ehemals Auszubildenden zurückzuerstatten:
 - a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten

- dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Träger der praktischen Ausbildung aus einem von den Auszubildenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,
 - d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
- (3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach erfolgreicher Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Dienstverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.
- (5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b entfällt, wenn die Auszubildenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. ³Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. ⁴Zur Berech-

nung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

- (6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Das praxisintegrierte duale Studium verbindet fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Träger der praktischen Ausbildung oder einem von dem Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Dritten. ³Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen dabei mindestens ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzeit. ⁴Soweit dies erfüllt ist, gelten Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss ohne zusätzliche berufspraktische Zeit eine staatliche Anerkennung nach den jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen gesetzlichen Ausbildungsordnungen vermitteln, als praxisintegriertes duales Studium.

§ 2 Entsprechende Anwendung des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7

¹Die Regelungen des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 finden entsprechende Anwendung. ²Dabei gelten für die Auszubildenden in praxisintegrierten Studiengängen des Gesundheits- und Pflegewesens die im Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7. vorgenommenen Verweise auf die Ausbildungsbedingungen des Abschnittes A und des Abschnittes B des Teils II. der Anlage 7, für Studiengänge der sozialen Arbeit diejenigen Verweise auf den Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 und für die übrigen Studiengänge auf den Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ³Keine Anwendung finden diejenigen Regelungen des Abschnittes F des Teils II. der Anlage 7, die unmittelbar den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums regeln oder daraus rechtliche Folgen ableiten.

§ 3 Studienvertrag

¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden geschlossen. ²Er muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten sowie der Teilnahmepflicht (Studienplan),
- b) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, von Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen.

§ 4 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung in einem praxisintegrierten dualen Studium

- a) im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.490,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.515,00 Euro

- b) in sonstigen Berufen

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.300,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr 1.325,00 Euro

²Auszubildende erhalten in den ersten drei Ausbildungsjahren zusätzlich eine monatliche Zulage.

³Die monatliche Zulage beträgt 100 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit

unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

- (2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 5 Akademische Hebammenausbildung

(1) Die akademische Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) ist ein praxisintegriertes Studium im Gesundheits- und Pflegewesen im Sinne dieses Abschnittes.

(2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung als Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) und dem Auszubildenden in Schriftform für die Dauer des Studiums geschlossen. Er enthält mindestens die nach § 28 Abs. 1 HebG erforderlichen Angaben.

(3) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG) und richtet sich nach landes- und hochschulrechtlichen Regelungen.

(4) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters (§ 37 Abs. 1 HebG). ²Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 37 Abs. 2 HebG).

(5) Für eine Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung auch während der Probezeit ist zuvor das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

§ 6 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. ²Dieser Abschnitt gilt auch für die Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. ³Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung oder einem praxisintegriertem dualen Studium im Sinne des Teils II. der Anlage 7 erhalten.
- (2) ¹Mit Auszubildenden die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. ²Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnitts. ⁴Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. ⁵Für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß dieses Abschnitts eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der Praktikant ausgebildet wird.
- (3) Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Abschnitt, soweit nicht ein praxisintegriertes duales Studium nach Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7. gegeben ist, für die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiterhin anzuwenden, soweit das Praktikum nach Beendigung des 6. Fachhochschulsemesters abgeleistet wird.

§ 2 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en 1.627,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen 1.570,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen 1.851,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en 1.851,21 Euro
5. Erzieher/-innen 1.627,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen 1.570,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen 1.627,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen 1.627,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen 1.570,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen 1.688,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen 1.688,76 Euro

ab 1. April 2022

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en 1.652,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen 1.595,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen 1.876,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en 1.876,21 Euro
5. Erzieher/-innen 1.652,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen 1.595,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen 1.652,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen 1.652,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen 1.595,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen 1.713,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen 1.713,76 Euro

- (2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.
- (3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Heimzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.
- (4) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7 und 9 bis 10 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 2 Abs. 1 Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7).

- (5) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 8 und 11 erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende, die eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.
- (2) ¹Die Ausbildung kann in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrierter Form erfolgen. ²Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7. Anwendung, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung festgesetzt ist. ³Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Abschnittes die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) ¹Die Regionalkommissionen setzen die Anwendung dieses Abschnittes fest. ²Sie setzen dabei fest, ob die Regelung für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt. ³Die Festsetzung der Ausbildungsvergütung erfolgt nach Ausbildungsjahren einer Ausbildung in Vollzeit.
- (2) ¹Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt bei der Anwendung der Regelung der Regionalkommission nach Absatz 1 abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ²Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt

fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.

- (3) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres der Festsetzung nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31, 32 oder 33 zugrunde gelegt werden, abgesehen von der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.
- (5) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (6) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v. H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

¹Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, in entsprechender Anwendung der Anlagen 31, 32 oder 33. ²Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v. H. des Stundenentgelts.

§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

- (1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.
- (2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2025 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.

Teil III. Übergangsregelung

- (1) ¹Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung vom 31. Juli 2021 Anwendung. ²Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.
- (2) Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Die Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Die in B.I. festgelegten Euro-Beträge für die Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsentgelte sowie für die monatlichen Zulagen sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Vergütung von Berufspraktikanten zum/zur Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

- I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

- II. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft

B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

- I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

- II. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung

- I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Schulversuch) sowie der Eingruppierung als Fachkraft mit Wirkung zum 1. September 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

- II. Der Beschluss tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 10. Januar 2022
Az.: 359H/64775/21/01/10

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 368 Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für

die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

- (1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.
- (2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.
- (3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

- (5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“
Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

- (1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für

Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

- (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.
- (5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.
- (6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die

Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Für das Bistum Limburg

Limburg, 10. Januar 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/21/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 369 Beschluss der KODA vom 25. November 2021: Anlage 37 AVO – Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg

A) Anlage 37 zur AVO wird wie folgt geändert:

- 1) Änderung des § 11

In § 11 wird das Datum „31.12.2021“ durch das Datum „31.03.2022“ ersetzt.

- 2) Änderung der Niederschriftserklärung zu § 10

In der Niederschriftserklärung zu § 10 wird das Datum „31.10.2021“ durch das Datum „31.01.2022“ ersetzt.

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Limburg, 28. Dezember 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/21/01/5 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 370 Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Weichenstellungen in den Städten Asiens wie auch hier bei uns für eine klimafreundliche, gerechtere Welt müssen und können heute erfolgen. Misereor-Partnerorganisationen setzen alles daran, auf eine gerechtere klimafreundliche Welt hinzuwirken. In der Fastenaktion 2022 erzählt Misereor ihre Geschichten – aus Bangladesch, von den Philippinen – und Geschichten aus Deutschland. Sie zeigen modellhaft und ermutigend, wie eine klimagerechtere Welt aussehen und erreicht werden kann. Mit der Fastenaktion lädt Misereor ein, selbst Teil dieser Bewegung zu werden: Als Mitglied einer Nachbarschaft, als Mitglied einer Kirchengemeinde. Als Bürgerin und Bürger. „Es geht! Gerecht.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10:00 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. In einer direkten und sehr selbstbewussten Weise sagt es jedem Einzelnen: Danke, wenn Du mittust! Danke für Deine Spende! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. Es lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang

im Kirchenraum, kirchlichen Gebäuden oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2022 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, 3. April 2022, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, 1. April 2022, ist bundesweiter Coffee-Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertücher aus, bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, 3. April 2022, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Nr. 371 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten: „Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu.“

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Die Palmsonntagskollekte wird am Palmsonntag, 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, Tel.: 0221 995065-0, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Website: www.dvhl.de.

“

Nr. 372 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 1. Januar 2022 wird P. Goli Rao MADHUSUDHAN CM zum Kooperator in der Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn ernannt.

Mit Ablauf des 31. Januar 2022 hat der Bischof Herrn Pfarrer P. Antonius SCHRÖERS SAC von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Marien Limburg entpflichtet.

Mit Termin 15. März 2022 wird der Gestellungsvertrag für P. Gins XAVIER OSS gekündigt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Dezember 2021 ist Gemeindefereferent Dietmar WITTENSTEIN in den Ruhestand getreten.



Der Apostolische Stuhl

- Nr. 373 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2022: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun‘ (Gal 6, 9–10a)“ 535

Der Bischof von Limburg

- Nr. 374 „Die Zeiten ändern sich ...‘ Den Wandel im eigenen Leben und in der Kirche gestalten“ – Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2022 538
- Nr. 375 Ermutigung in schwierigen Zeiten – Wort des Bischofs an die Gläubigen zum 1. Fastensonntag 2022 540
- Nr. 376 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 11. November 2021 542

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 377 Dienstanweisung des Generalvikars vom 3. März 2022 zur Feier der Gottesdienste ab dem 4. März 2022 542
- Nr. 378 Dienstanweisung des Generalvikars vom 3. März 2022 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 4. März 2022 545
- Nr. 379 Veränderungen im Limburger Domkapitel 548
- Nr. 380 Erklärung des Generalvikars zur Anwendung der kirchlichen Grundordnung 549
- Nr. 381 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2023 549
- Nr. 382 Broschüre zum Sterbeseegen im Bistum Limburg 550
- Nr. 383 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg 550
- Nr. 384 Dienstmeldungen 550

Der Apostolische Stuhl

Nr. 373 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2022: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun‘ (Gal 6, 9–10a)“

Liebe Brüder und Schwestern,

die Fastenzeit ist eine günstige Gelegenheit der persönlichen und gemeinschaftlichen Erneuerung, die uns hinführt zum Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Es wird uns gut tun, auf unserem Weg durch die Fastenzeit 2022 die mahnenden Worte des heiligen Paulus an die Galater zu bedenken: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit (kairós) haben, allen Menschen Gutes tun“ (Gal 6, 9–10a).

1. Aussaat und Ernte

In dieser Perikope erinnert der Apostel an das Bild von Saat und Ernte, das für Jesus von großer Bedeutung war (vgl. Mt 13). Der heilige Paulus spricht von einem kairós, einem günstigen Zeitpunkt, um Gutes auszusäen, im Blick auf die spätere Ernte. Welcher ist für uns dieser günstige Zeitpunkt? Gewiss wird man das von der Fastenzeit sagen können, wie auch von unserem ganzen irdischen Leben, dessen Abbild die Fastenzeit in gewisser Weise ist.¹ Allzu oft wird unser Leben von Gier und Stolz beherrscht, von einer Sehnsucht nach Besitz, Anhäufung und Konsum von Gütern, wie es im Evangelium am Beispiel des törichten Mannes sichtbar wird, der sein Leben für sicher und glücklich hielt, weil er eine große Ernte in seinen Scheunen gesammelt hatte (vgl. Lk 12, 16–21). Die Fastenzeit lädt uns ein zur Umkehr, zu einem Mentalitätswechsel, damit die Wahrheit und Schönheit des Lebens nicht so sehr am Haben festgemacht wird als am Geben, nicht so sehr am Anhäufen als am Aussäen des Guten und am Miteinander-Teilen.

¹ Vgl. Augustinus, Sermon. 243, 9, 8; 270, 3; En. in Ps. 110, 1.

Der Sämann ist in erster Linie Gott selbst, der großzügig fortfährt, „unter die Menschheit Samen des Guten zu säen“ (Enzyklika Fratelli tutti, 54). In der Fastenzeit sind wir aufgerufen, auf Gottes Geschenk zu antworten, indem wir sein lebendiges und wirksames (vgl. Hebr 4, 12) Wort aufnehmen. Das aufmerksame Hören auf Gottes Wort führt zu einer Bereitschaft, sich seinem Handeln zu fügen (vgl. Jak 1, 21), und das macht unser Leben fruchtbar. Wenn uns schon das ein Grund zur Freude ist, so gilt das noch mehr für unsere Berufung „Gottes Mitarbeiter“ (1 Kor 3, 9) zu sein und die Zeit gut zu nutzen (vgl. Eph 5, 16), damit auch wir den Samen des Guten aussäen können. Diese Aufforderung Gutes auszusäen ist nicht als lästige Pflicht zu verstehen, sondern als eine Gnade, mit der der Schöpfer uns in unserem Handeln an seiner fruchtbaren Großherzigkeit beteiligen will.

Und was ist mit der Ernte? Geschieht die Aussaat nicht im Hinblick auf die Ernte? Gewiss, so ist es. Paulus selbst betont den engen Zusammenhang zwischen Aussaat und Ernte, wenn er sagt: „Wer kärglich sät, wird auch kärglich ernten; wer mit Segen sät, der wird mit Segen ernten“ (2 Kor 9, 6). Aber um welche Ernte geht es hier? Eine erste Frucht der guten Aussaat findet sich in uns selbst und in unseren alltäglichen Beziehungen, selbst in den kleinsten Gesten der Freundlichkeit. In Gott ist kein noch so kleiner Akt der Liebe und keine „großherzige Mühe“ vergeblich (vgl. Evangelii gaudium, 279). So wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt (vgl. Mt 7, 16–20), so strahlt auch ein Leben voller guter Werke aus (vgl. Mt 5, 14–16) und bringt den Wohlgeruch Christi in die Welt (vgl. 2 Kor 2, 15). Gott zu dienen, frei von Sünde, bringt Früchte der Heiligung zum Heil aller hervor (vgl. Röm 6, 22).

In Wirklichkeit sehen wir immer nur einen kleinen Teil der Früchte unserer Aussaat, denn es ist, wie es in dem vom Evangelium überlieferten Sprichwort heißt: „Einer sät und ein anderer erntet“ (Joh 4, 37). Gerade dadurch, dass wir zum Wohl der anderen aussäen, haben wir Anteil an der Großherzigkeit Gottes: „Es ist eine edle Haltung, Prozesse in der Hoffnung auf die geheime Kraft des ausgesäten Guten anzustoßen, deren Früchte von anderen geerntet werden“ (Enzyklika Fratelli tutti, 196). Zugunsten anderer Gutes auszusäen befreit uns von der engen Logik des persönlichen Profits, es gibt unserem Handeln den weiten Atem der Unentgeltlichkeit und fügt uns auf diese Weise in das wunderbare Panorama des göttlichen Heilsplans ein.

Das Wort Gottes weitet und erhebt unseren Blick: es verkündet uns, dass die wahre Ernte letztlich die es-

chatologische ist, die des letzten Tages, jenes Tages, der keinen Abend kennt. Die vollendete Frucht unseres Lebens und Handelns ist die „Frucht für das ewige Leben“ (Joh 4, 36), die unser „Schatz im Himmel“ sein wird (Lk 12, 33; 18, 22). Jesus selbst verwendet das Bild des Samenkorns, das in der Erde stirbt und Frucht bringt, um vom Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung zu sprechen (vgl. Joh 12, 24); und der heilige Paulus verwendet es erneut, um von der Auferstehung unseres Leibes zu sprechen: „Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib.“ (1 Kor 15, 42–44). Diese Hoffnung ist das große Licht, das der auferstandene Christus in die Welt bringt: „Wenn wir allein für dieses Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt haben, sind wir erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen“ (1 Kor 15, 19–20), damit diejenigen, die mit „der Gestalt seines Todes verbunden wurden“ (Röm 6, 5), auch mit der seiner Auferstehung zum ewigen Leben verbunden werden (vgl. Joh 5, 29): „Dann werden die Gerechten im Reich ihres Vaters wie die Sonne leuchten“ (Mt 13, 43).

2. „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“

Die Auferstehung Christi belebt die irdischen Hoffnungen mit der „großen Hoffnung“ des ewigen Lebens und legt bereits in die Gegenwart den Keim des Heils hinein (vgl. Benedikt XVI., Spe salvi, 3; 7). Angesichts der bitteren Enttäuschung so vieler zerbrochener Träume, angesichts der Sorge um die vor uns liegenden Herausforderungen, angesichts der Entmutigung angesichts unserer unzureichenden Möglichkeiten ist die Versuchung groß, sich in einem individualistischen Egoismus zu verschließen und sich in die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen zu flüchten. Denn auch die besten Ressourcen sind begrenzt: „Die Jungen werden müde und matt, junge Männer stolpern und stürzen“ (Jes 40, 30). Aber Gott „gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke. [...] Die aber auf den Herrn hoffen, empfangen neue Kraft, wie Adlern wachsen ihnen Flügel. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt“ (Jes 40, 29.31). Die Fastenzeit ruft uns auf, an Gott zu glauben und auf ihn zu hoffen (vgl. 1 Petr 1, 21), denn nur mit dem Blick auf den auferstandenen Jesus Christus (vgl. Hebr 12, 2) können wir die Aufforderung des Apostels annehmen: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6, 9).

Lasst uns nicht müde werden, zu beten. Jesus lehrte, dass es notwendig ist, „allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen“ (Lk 18, 1). Wir brauchen das Gebet, weil wir Gott brauchen. Die Selbstgenügsamkeit ist eine gefährliche Illusion. Wenn uns die Pandemie unsere persönliche und gesellschaftliche Zerbrechlichkeit vor Augen geführt hat, so möge uns diese Fastenzeit den Trost des Glaubens an Gott erfahren lassen, ohne den wir keinen Halt haben (vgl. Jes 7, 9). Niemand rettet sich mit eigener Kraft, denn wir sitzen in den Stürmen der Geschichte alle in demselben Boot;² vor allem aber rettet sich niemand ohne Gott, weil nur das Ostergeheimnis Jesu Christi den Sieg über die dunklen Wasser des Todes gibt. Der Glaube befreit uns nicht von den Drangsalen des Lebens, aber ermöglicht uns, sie in Christus vereint mit Gott zu durchleben, in der großen Hoffnung, die nicht enttäuscht und deren Unterpfand die Liebe ist, die Gott durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen hat (vgl. Röm 5, 1–5).

Lasst uns nicht müde werden, das Böse in unserem Leben auszurotten. Möge das körperliche Fasten, zu dem uns die Fastenzeit aufruft, unseren Geist für den Kampf gegen die Sünde stärken. Lasst uns nicht müde werden, im Sakrament der Buße und Versöhnung um Vergebung zu bitten, in dem Wissen, dass Gott nie müde wird, uns zu vergeben.³ Werden wir nicht müde, gegen die Begierlichkeit zu kämpfen, jene Schwäche, die zur Selbstsucht und zu jedem Übel führt und im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege gefunden hat, um den Menschen in die Sünde zu stürzen (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 166). Eine dieser Möglichkeiten ist die Gefahr der Abhängigkeit von den digitalen Medien, die zu einer Verarmung der menschlichen Beziehungen führt. Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, gegen diese Fallstricke anzugehen und stattdessen eine ganzheitlichere menschliche Kommunikation (vgl. ebd., 43) zu pflegen, die aus „wirklichen Begegnungen“ (ebd., 50) von Angesicht zu Angesicht besteht.

Lasst uns nicht müde werden, in tätiger Nächstenliebe Gutes zu tun. Üben wir uns in dieser Fastenzeit im freudigen Geben von Almosen (vgl. 2 Kor 9, 7). „Gott, der den Samen gibt für die Aussaat und Brot zur Nahrung“ (2 Kor 9, 10), sorgt für einen jeden von uns, nicht nur, damit wir etwas zu essen haben, sondern auch, damit wir großzügig sein und anderen Gutes tun können. Wenn es wahr ist, dass wir unser ganzes Leben lang Gutes aussäen sollen, dann lasst uns insbesondere diese Fastenzeit nutzen, um uns um die zu kümmern, die uns nahestehen, um den Brüdern und Schwestern zu Nächsten zu werden, die

auf ihrem Lebensweg Verwundungen erlitten haben (vgl. Lk 10, 25–37). Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, diejenigen aufzusuchen und nicht zu meiden, die bedürftig sind; um diejenigen anzurufen und nicht zu ignorieren, die ein offenes Ohr und ein gutes Wort brauchen; um diejenigen zu besuchen und nicht alleinzulassen, die unter Einsamkeit leiden. Setzen wir den Appell, allen Gutes zu tun, in die Tat um und nehmen wir uns Zeit, die Kleinsten und Wehrlosesten, die Verlassenen und Verachteten, die Diskriminierten und Ausgegrenzten zu lieben (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 193).

3. „Wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist“

Die Fastenzeit erinnert uns jedes Jahr daran, dass „das Gute, ebenso wie die Liebe, die Gerechtigkeit und die Solidarität“ nicht ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern „jeden Tag neu errungen werden“ muss (ebd., 11). Bitten wir Gott also um die geduldige Ausdauer eines Bauern (vgl. Jak 5, 7), damit wir nicht nachlassen, Schritt für Schritt das Gute zu tun. Wer fällt, strecke seine Hand nach dem Vater aus, der uns immer wieder aufrichtet. Diejenigen, die sich, von den Verlockungen des Bösen getäuscht, verirrt haben, sollten nicht zögern, zu dem zurückzukehren, der „groß im Verzeihen“ ist (Jes 55, 7). Werden wir in dieser Zeit der Umkehr mit dem Beistand der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der Kirche nicht müde, das Gute auszusäen. Das Fasten bereitet den Boden, das Gebet bewässert ihn, die Nächstenliebe macht ihn fruchtbar. Wir haben die gläubige Gewissheit, dass wir, „wenn wir darin nicht nachlassen“ ernten werden, „sobald die Zeit dafür gekommen ist“ und dass wir mit der Gabe der Beharrlichkeit das verheißene Gut (vgl. Hebr 10, 36) zu unserem Heil und dem der anderen erlangen werden (vgl. 1 Tim 4, 16). Indem wir eine geschwisterliche Liebe zu allen pflegen, sind wir mit Christus vereint, der sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 2 Kor 5, 14–15), und wir verkosten schon jetzt etwas von der Freude des Himmelreichs, wenn Gott „alles in allem“ sein wird (1 Kor 15, 28).

Die Jungfrau Maria, aus deren Schoß der Heiland hervorging und die alles in ihrem Herzen erwog (vgl. Lk 2, 19), erwirke uns die Gabe der Geduld und sei uns mütterlich nahe, damit diese Zeit der Umkehr Früchte des ewigen Heils bringe.

Rom, St. Johannes im Lateran, Franziskus
am 11. November 2021,
dem Gedenktag
des heiligen Bischofs Martin

² Vgl. Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie (27. März 2020).

³ Vgl. Angelus vom 17. März 2013.

Der Bischof von Limburg

Nr. 374 „Die Zeiten ändern sich ...' Den Wandel im eigenen Leben und in der Kirche gestalten“ – Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2022

„Die Zeiten ändern sich und wir uns mit ihnen.“

Tatsächlich trifft dieses Sprichwort auf alle zu. Jede Sekunde unseres Lebens bringt, schon rein biologisch betrachtet, Veränderungen mit sich. Jeder Atemzug, jeder Ortswechsel, jede Begegnung, jedes Gespräch verändern uns: Alles, was sich von der Geburt bis zum Tod ereignet, ist Teil einer großen Veränderungsgeschichte. Manche Veränderung geschieht eher unmerklich, andere sind einschneidend und richtungsweisend. Und wie wir uns stetig verändern, so verändern sich auch die Zeiten, die Mitmenschen und unsere Welt.

Eine Beschleunigung dieser Entwicklungen erleben wir gegenwärtig in der Pandemie. Innerhalb kürzester Zeit geschehen epochale Veränderungen, mit denen wir nicht gerechnet haben. Wer sprach vor zwei Jahren in aller Selbstverständlichkeit von Homeoffice oder Homeschooling? Wir müssen uns zu neuen Herausforderungen verhalten. Neue Formen wurden gefunden, um Freundschaften zu pflegen, Familienfeiern zu gestalten und Gottesdienste zu feiern. Sehr schnell mussten viele Menschen im Zeitalter der Digitalisierung ankommen. Videokonferenzen, die vor zwei Jahren noch eher die Ausnahme bildeten, sind heute an der Tagesordnung.

„Die Zeiten ändern sich und wir uns mit ihnen.“ Allein dadurch, dass sich um uns herum etwas verändert, verändern wir uns, auch wenn uns das gar nicht immer bewusst ist. In ruhigen Momenten können wir uns fragen: Wie setze ich mich zu dem in Beziehung, was um mich herum passiert? Ängstigen mich Veränderungen? Vermeide ich Veränderungen und beharre auf „Es bleibt alles so, wie es ist!“? Nehme ich sie passiv als gegeben hin, erdulde und ertrage ich sie irgendwie? Oder gestalte ich Veränderungen im Rahmen meiner Möglichkeiten aktiv mit?

Veränderungen prägen unsere Persönlichkeit. Krisen und Schicksalsschläge gehen nicht spurlos an einem vorbei. Unser Erscheinungsbild ist auch von Veränderungen im Leben geprägt. „Du hast dich aber ganz schön verändert!“, so heißt es manchmal bei einem Wiedersehen nach langer Zeit – als Kompliment oder voll Erstaunen. Fest steht: Auch wenn ich mich gegenüber Veränderungen verschließe, verhalte ich mich dadurch und bleibe selbst nicht unverändert in meinem Beziehungsnetz.

Fastenzeit als persönlicher Weg der Veränderung

Wir stehen am Beginn der Fastenzeit. Der Zuspruch des Aschermittwochs „Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium!“ gilt für jede und jeden, denn Glaube, Bekehrung und Nachfolge setzen eine persönliche Entscheidung voraus. Die Fastenzeit ist eine Zeit, die uns Christinnen und Christen besonders für Veränderung sensibilisieren will. Es ist eine Zeit der Unterbrechung. Sie regt an, uns selbst und das, was um uns herum geworden ist, neu wahrzunehmen. Sie lädt ein, Veränderungen zu sehen und sich dazu zu verhalten. Denn Veränderungen sind ungewohnt und brauchen Kraft. Aber sie können ebenso Kraft und Energie freisetzen – wenn auch auf zunächst ungeahnte Weise: Wer selbst schon eine Veränderung positiv angegangen ist, hat vielleicht gemerkt, wie befreiend es sein kann, Gewohnheiten loszulassen. Uns ist vieles so selbstverständlich geworden, dass wir erst beim Verzicht merken, wie sehr wir Gefangene unserer Gewohnheiten sind, die nicht selten zum Ballast geworden sind und unsere Ressourcen binden. Wer von Ihnen schon mal streng gefastet hat, hat vielleicht selbst erlebt, wie sehr diese Umstellung in den Ess- oder Konsumgewohnheiten mit einem Gefühl von Leichtigkeit einhergehen kann: Verzicht entlastet, macht freier für anderes.

In dem Moment, in dem wir Veränderung und Umkehr wagen, verlassen wir das Gewohnte, die Komfortzone, und betreten einen neuen Raum. In Entwicklungsprozessen ist das eine große Kunst: Wir entwöhnen uns von dem, was wir gelernt haben. Die Fastenzeit hilft uns dabei, uns selbst besser und ehrlicher zu erkennen. Wie ein solcher Entwicklungsprozess am Ende für mich aussehen wird, ist zu Beginn ungewiss.

Im Glauben können wir gewiss sein: Bei allen Veränderungen bin ich nicht allein. Ich bin von Gott getragen, meine Schritte sind von ihm begleitet, und meine Unsicherheiten haben in ihm ein wohlwollendes Gegenüber. Er liebt mich, denn er hat mich als sein Abbild geschaffen. Er trägt mich, denn er hat sich selbst auf neue Wege begeben und ist Mensch geworden. Gott lässt mich erleben, wie mich die eine oder andere eigene Veränderung näher zu mir selbst und zu ihm führt. Dessen bin ich gewiss. Die heilige Therese von Lisieux (1873–1897) hat das Zusammenspiel von eigener Verantwortung und Gottes Gnade so ausgedrückt: „Vergiss beim Gebet nie, dass du das Deine tun musst, und [...] vergiss nie bei deinen Taten, dich der Gnade zu vergewissern.“

Kirche in Veränderung

Was für jede und jeden einzelnen gilt, trifft auch auf die Kirche zu: „Die Zeiten ändern sich und wir uns mit ihnen.“ Das, was um uns herum passiert, verändert uns auch als Kirche, und es muss uns verändern. Das spüren wir deutlich und empfinden es sicher unterschiedlich – als Chance, Bedrohung, Irritation, Herausforderung. Ich denke: Veränderung gehört zum Wesen der Kirche. Denn hätte sie sich nicht immer wieder gründlich verändert – und doch ihren wesentlichen Kern und Auftrag bewahrt, es gäbe die Kirche heute nicht mehr.

So drastisch nun die Veränderungen sind, die zurzeit um uns herum geschehen, so drastisch werden auch wir uns als Kirche verändern – und die Impulse dazu treffen uns alle persönlich, denn nur, wenn wir uns selbst verändern, wird sich auch „die Kirche“ verändern: in unserem Bistum, in unserem Land und weltweit. Das gilt für alle in der Kirche. Dass das nicht so einfach ist, das spürt jeder und jede von uns. Und wir erleben es gerade auch in unserem Bistum im Finden neuer Formen des Kirche-Seins auf Pfarreebene, bei der Suche nach hilfreichen Strukturen im Bistum und einer Weise von Zusammenarbeit und Beratung, die den Bedarfen und Erfordernissen unserer Zeit gemäß gestaltet sind. Es ist schwer, das Gewohnte zu verlassen. Loslassen, das sagt sich so einfach; wer es erlebt oder erlebt hat, der kennt die Herausforderungen.

„Für wen sind wir da?“ – So fragen wir im Bistum Limburg mit der Kirchenentwicklung. Wir sind nicht für uns selbst da. Unser Anspruch ist es, für die Menschen, mit denen wir gemeinsam in unserer Welt leben, da zu sein. Wir sind gemeinsam Suchende in sich wandelnden Zeiten. Wir sind da für die Menschen, die – wie wir – die Herausforderungen, die das Leben an uns stellt, meistern müssen. Aber wir glauben an das Mögliche. Und das macht einen Unterschied, den wir als Christinnen und Christen nicht exklusiv vertreten, aber als einzigartige Zusage im Gepäck haben.

Aufbruch in der Wüste

Im heutigen Evangelium (Lk 4, 1–13) wird berichtet, dass Jesus vor seinem öffentlichen Wirken „vom Geist in der Wüste umhergeführt“ wurde. Vierzig Tage ist er an diesem unwirtlichen Ort unterwegs. Und es ist auch für ihn eine Zeit der Anfragen, Versuchungen und inneren Krisen und das an einem Ort, der keine Sicherheit bietet. Im Vertrauen auf die Führung des Heiligen Geistes hat unser Herr diese Zeit bestanden, und sie hat ihn in seinem Gottvertrauen bestärkt. Es wurde ihm

deutlich, wer und was Halt und Gewissheit gibt. Die Wüste wird Teil eines Weges, mit dem Neues beginnt.

Ich möchte die Veränderungen in unserer Zeit nicht gleichsetzen mit der Situation in der Wüste. Aber wenn Jesus sich so durch den Geist Gottes geführt wissen durfte, dann dürfen wir darauf vertrauen, dass unser Herr auch uns in unseren persönlichen Wüsten, in gemeinschaftlichen Wüstenerfahrungen führt und uns durch seinen Geist hilft, gute Entscheidungen zu treffen: „Selig, wem Christus auf dem Weg begegnet [...] Bei ihm ist Christus, stärkt ihn in der Wüste“ (Gotteslob Nr. 275), so drückt es ein Lied in der Fastenzeit aus.

Gemeinsam unterwegs

Oft sind es die Lebens- und Glaubenszeugnisse anderer Menschen, die in mir das Vertrauen stärken, dass in allen Veränderungen des Lebens Gott selbst uns führen will. Und damit meine ich nicht nur Gestalten aus der Bibel, Heilige und andere bekannte Gesichter, sondern viele Menschen, die sich selbst vielleicht gar nicht als sehr kirchlich oder fromm bezeichnen würden. Ich lade ein, in dieser Fastenzeit Menschen zuzuhören, die vom Loslassen berichten. Sie erzählen – ähnlich wie Fastende – auch von befreienden Erfahrungen. Was sich anfänglich schwer anfühlt, kann unverhofft Energie freisetzen. Rechnen kann man damit nicht, aber was ist schon berechenbar im Leben? Ich ermutige uns, mich selbst ausdrücklich eingeschlossen, es auszuprobieren. Diese Fastenzeit kann für uns so zu einer Reise werden, in der wir uns voneinander und von Gott überraschen lassen.

Papst Franziskus ermutigt uns zu einem Aufbruch hin zu einer synodalen Kirche. Er sagt: „Leben wir also diese Gelegenheit der Begegnung, des Zuhörens und der Reflexion als eine Zeit der Gnade. [...] Denn wir bedürfen des Geistes, des immer neuen Atems Gottes, der von jeder Verschließung befreit, das Tote wiederbelebt, die Ketten löst, die Freude verbreitet. [...] Komm, Geist der Liebe, öffne unsere Herzen für das Hören.“ (Papst Franziskus, Rede zur Eröffnung der Bischofssynode „Synodale Kirche 2021–2023“ am 9. Oktober 2021 in der neuen Synodenaula im Vatikan).

Lassen Sie uns in den kommenden Wochen persönlich auf Erkundungswege der Veränderung gehen. Über unsere Bistumshomepage und andere Kommunikationskanäle haben Sie die Möglichkeit, sich dabei von vier Menschen sehr konkret inspirieren zu lassen, die sich auf grundlegende Veränderungen eingelassen haben. Wir haben Personen gefunden, die uns von ihrem persön-

lichen Veränderungsweg berichten. Ihnen können Sie an den Fastensonntagen in einem Podcast begegnen.

Es sind spannende Anlässe, uns mit eigenen Veränderungen zu beschäftigen, miteinander ins Gespräch zu gehen und gemeinsam zu fragen, wie Gott sich in Wüstenerfahrungen zeigt. Ich wünsche mir das: dass wir in dieser Fastenzeit als lernende Kirche unterwegs sind. „Die Zeiten ändern sich und wir uns mit ihnen.“

Dazu erbitte ich Ihnen Gottes reichen Segen im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Limburg, zum 1. Fastensonntag 2022

Ihr Bischof
+Georg

Nr. 375 Ermutigung in schwierigen Zeiten – Wort des Bischofs an die Gläubigen zum 1. Fastensonntag 2022

Liebe Gläubige im Bistum Limburg,
Geschwister im Glauben!

Wie in den vergangenen Jahren habe ich ein Hirtenwort zur österlichen Bußzeit vorbereitet, und Sie finden es als Broschüre am Ausgang der Kirche oder auf der Homepage des Bistums Limburg. Gemeinsam mit dem Ressort Kirchenentwicklung haben wir angesichts der vielen Veränderungsprozesse, die uns in Gesellschaft und Kirche herausfordern, einen Impuls für Sie zusammengestellt. Wir geben Anregungen, um den Wandel im eigenen Leben und in der Kirche als geistlichen Auftrag anzunehmen und zu gestalten. Darüber hinaus bieten wir Ihnen über unsere Bistumshomepage und andere Kommunikationskanäle die Möglichkeit, sich an den kommenden Fastensonntagen in einem Podcast von Menschen inspirieren zu lassen, die sich auf grundlegende Veränderungen in ihrem Leben eingelassen haben. Deren persönliche Erfahrungen regen an, dass wir uns auf die Wege begeben, die Gott uns für die Zukunft zeigt.

Die bedrängenden Entwicklungen in der Kirche seit der Veröffentlichung von Missbrauchsgutachten, zuletzt in München, die irritierenden Reaktionen kirchlicher Verantwortungsträger bis hin zum emeritierten Papst Benedikt, die Initiative #OutInChurch, mit der Mitarbeitende öffentlich für eine Kirche ohne Angst auftreten und die Anerkennung ihrer sexuellen Orientierung und ihrer persönlichsten Entscheidung für ein Leben in Partnerschaft fordern – und nicht zuletzt erste Beschlüsse,

die bei der dritten Synodalversammlung des Synodalen Weges in Frankfurt mit großer Mehrheit gefasst worden sind, bewegen mich dazu, heute ein Wort der Ermutigung an Sie alle zu richten.

Die Krise der Kirche ist dramatisch

Die Krise unserer Kirche ist dramatisch. Selten zuvor habe ich so viele Briefe und Mails von Menschen bekommen, die mir erzählen, wie erschüttert und wütend, wie enttäuscht und zutiefst verunsichert sie sind. Viele junge Menschen sind dabei, vor allem aber auch solche, die sich seit Jahrzehnten dem Glauben und der Kirche verbunden fühlen und durch ihren persönlichen Einsatz die Gemeinde vor Ort, die Feier des Gottesdienstes und das karitative Zeugnis der Kirche tragen. Es sind ehrenamtlich Engagierte und hauptberuflich für die Kirche Tätige, die zweifeln, wie lange sie das noch weiterhin können; sehen sie sich doch in Familie, Nachbarschaft und Freundeskreisen massiven Anfragen ausgesetzt, wie lange sie „diesen Verein“ noch unterstützen wollen. Viele tragen sich mit dem Gedanken, ihren Kirchenaustritt zu erklären. Und einige von denen, die es getan haben, schreiben mir über die Motive ihres persönlichen Ringens und ihrer Entscheidung. Die wenigsten tun diesen Schritt leichtfertig. Für viele ist es hochemotional, sich von der Institution Kirche zu lösen, obwohl sie christlich denken und leben wollen und im Glauben an Gott Halt und Zuversicht für ihr Leben finden.

Eine Standesbeamtin aus unserem Bistum schrieb mir, wie aufgewühlt solche Menschen ihr begegnen und welch großen Gesprächsbedarf sie haben. Ich darf ein paar Zeilen aus dem Brief der jungen Frau zitieren: „Die Menschen haben nicht ihren Glauben an die christlichen Werte verloren, denn die brauchen wir; sie haben den Glauben an eine Institution verloren, deren Werte ihnen von klein auf beigebracht wurden, mit deren tatsächlicher Umsetzung sie aber zutiefst getäuscht und enttäuscht wurden.“ Es braucht eine erkennbare Erneuerung und deutliche Schritte der Kirche auf die Menschen zu. „Sie wissen ja: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Sie können sich auf die Menschen verlassen, dass sie zurückkommen in eine geordnete und lebenswerte Kirchengemeinschaft. Die Menschen haben den Mut, der Institution mit ihrem Kirchenaustritt ein Zeichen zu setzen. Jetzt liegt es an der Institution, den Mut zu fassen, einen neuen Weg in die Gemeinschaft einzuschlagen und den Menschen eben diesen zu zeigen.“ Wie dankbar bin ich dieser Frau, die die Kirche und den Glauben nicht aufgeben will. Sie drückt mit wenigen Worten aus, was viele von Ihnen denken und untereinander aussprechen. Und ich sehe es ebenso.

In den Betroffenen spricht die Stimme Christi

Die Krise, die wir erleben, ist weniger eine Krise der Gläubigen. Natürlich ist es heute nicht einfach, eine Entscheidung für ein Leben mit Gott und im Glauben an ihn zu treffen; und zunehmend viele Menschen gestalten ihr Leben ohne Gott und den Glauben. Doch die Krise der Kirche ist durch die heraufgezogen, die sexuelle Gewalt und Machtmissbrauch begangen haben, und durch jene, die als Verantwortliche mehr den Schutz der Institution gesucht und die Betroffenen übergangen haben. Und die Menschen der Initiative #OutInChurch zeigen uns, wie sehr die Kirche gerade da nicht zur Stelle war, hilfreich, tröstend und ermutigend, wo jemand persönlich Unterstützung gebraucht hätte und Halt in Situationen von Partnerschaft, Scheidung und der Freude über ein neues eheliches Glück. Viele Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen in solchen Lebenslagen an der Seite der Menschen, die sich ihnen anvertrauen. Aber die Institution Kirche hat versagt, weil sie – statt Halt zu geben – Urteile gefällt und Menschen ausgegrenzt hat. Dafür und für das Leid, das Gläubige in der Kirche dadurch bis heute erfahren, kann ich nur demütig um Verzeihung bitten. Gemeinsam mit dem Generalvikar habe ich vor zwei Wochen den Mitarbeitenden zugesichert, dass die entsprechenden Vorgaben aus der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in unserem Bistum keine Anwendung mehr finden.

Das Versagen über Jahrzehnte, das nun ans Licht kommt, weil vor allem die von sexueller Gewalt Betroffenen ihr Schweigen überwunden haben und unter uns auftreten, müssen wir Kirchenverantwortliche wahrhaftig anschauen und aufklären. Im Synodalen Weg haben wir uns zuletzt in Frankfurt einen Grundtext zu Eigen gemacht, in dem es sinngemäß heißt: In diesen Betroffenen spricht die Stimme Christi zu uns. Sie sollen Gerechtigkeit erfahren. Nur so wird Christus selbst in seiner Kirche Gehör finden, sie reinigen und ihr den Weg der Umkehr und Erneuerung zeigen.

Schonungslos aufklären und konkrete Veränderungen umsetzen

Liebe Gläubige, angesichts immer neuer Gutachten und Enthüllungen höre ich Sie fragen: „Wie oft denn noch?“ Und: „Hört das nie auf?“ Ich verstehe die drängende Ungeduld. Doch wir Bischöfe haben bei der Übergabe der großen MHG-Studie im Herbst 2018 schonungslos Aufklärung in allen Bistümern zugesagt. Und wir haben sie in unabhängige Hände gegeben. Die dunkle Vergangenheit der Kirche muss ans Licht. Denn sie ist ja nicht Vergangenheit, sie prägt die Gegenwart. Die Betroffe-

nen leben unter uns. Ihnen schulden wir Gerechtigkeit. Die Verbrechen müssen dokumentiert und, soweit dies strafrechtlich noch möglich ist, geahndet werden. Im Bistum Limburg haben wir Aufklärung in diesem Sinne beauftragt, und die Ergebnisse des Projektes „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ sind im Juni 2020 veröffentlicht worden. Sie können das alles nachlesen. Alle Ergebnisse wurden der Staatsanwaltschaft übergeben – so wie seit Jahren bereits jeder neue mutmaßliche Fall von sexueller Gewalt in kirchlichen Einrichtungen an die Staatsanwaltschaft gemeldet wird. Die Kirche steht nicht außerhalb des staatlichen Rechtsgefüges.

Unser Projekt begnügt sich aber nicht mit Aufklärung allein. Aufarbeitung im umfassenden Verständnis bedeutet auch, die kirchlichen Strukturen so zu verändern, dass künftig Machtmissbrauch, geistlicher Missbrauch und sexualisierte Gewalt verhindert werden. Schon seit vielen Jahren verpflichten sich alle Mitarbeitenden persönlich und institutionell zur Präventionsarbeit und werden darin geschult. Wir setzen alles daran, dass Kinder und junge Menschen im Raum der Kirche sicher sein können.

Die Empfehlungen der Expertinnen und Experten aus dem Projekt „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ werden in konkreten Maßnahmen konsequent umgesetzt, und da ist bereits viel geschehen: Die Priesterausbildung in unserem Bistum wurde neu konzipiert. Eine Gleichstellungs- und eine Beschwerdeordnung liegen vor; es wird eine unabhängige Ombudsstelle geben. Die Personalaktenführung wurde nach allgemein geltenden Standards neu geregelt. Die gesamte Kommunikation mit den Betroffenen wird gegenwärtig überprüft, und in diesem Zusammenhang haben wir auch die Interventionsordnung überarbeitet. Gegen die Diskriminierung von queeren Menschen haben wir nicht nur die Anwendung der Grundordnung verändert, sondern auch zwei Kontaktpersonen eingesetzt. Sie entwickeln mit den Beteiligten Formen lebensbegleitender Seelsorge und setzen damit ein Zeichen für unsere Zeit.

Besonders wichtig sind die Einrichtung eines Betroffenenbeirats gemeinsam mit den Bistümern Mainz und Fulda und einer Unabhängigen Kommission für das Bistum Limburg, die alle Maßnahmen daraufhin überprüfen, ob sie wirklich die Perspektive der Betroffenen von sexueller Gewalt im Blick haben. Ich bin außerordentlich dankbar für die Bereitschaft derer, die uns hierbei unterstützen. Sie werden in eigener Initiative auch darauf hinweisen, wo wir nach wie vor blinde Flecken bei unserer Aufarbeitung haben und wie sie ausgeleuchtet werden können.

Umkehr und Erneuerung aus den Kraftquellen des Glaubens

Liebe Gläubige, in einer Austauschrunde zur aktuellen Situation sagte ein Mitarbeiter vor kurzem: „Der Permafrostboden der Kirche schmilzt.“ Und damit meinte er: Fragen, Überzeugungen und Handlungsweisen, die über Jahrzehnte und Jahrhunderte in der Kirche wie eingefroren waren und vermeintlich Halt gaben, beginnen sich zu bewegen und nehmen Energie auf. Es ist wirklich eine prekäre Situation für die Kirche und für uns alle, denn der Ausgang ist offen. Ich bin aber fest überzeugt und vertraue darauf, dass wir die Herausforderungen dieser Krise annehmen müssen und miteinander so gestalten, dass wir für Menschen wieder als ehrlich, gläubig, menschenfreundlich und dem Leben dienlich wahrgenommen werden – weil wir der befreienden frohen Botschaft Jesu Christi Raum geben. Eine Alternative zu diesem „Ausweg nach vorne“ sehe ich nicht; es wirkt befreiend, die notwendigen Veränderungen anzugehen.

Vor einigen Wochen hat unsere Kirchenzeitung Leserinnen und Leser befragt, was die Kirche für sie wertvoll macht. Einige Antworten will ich hier nennen: „Der Glaube hat mir in schwersten Zeiten geholfen.“ – „Unsere Gemeinde ist bunt und sorgt für Abwechslung.“ – „Gott braucht jeden Einzelnen von uns. Dich und mich. Ich möchte der Kirche ein Gesicht geben.“ – „Der Gottesdienst gibt mir Kraft und tiefe Wurzeln.“ – „Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass es Gott nicht gibt.“ – „Jeder und jede ist auf ihre Weise Hirte und Hirtin.“ Ich finde solche persönlichen Zeugnisse großartig. Denn es verändert die bedrückende Lage, wenn ich mich der Kraftquellen vergewissere, die mich tragen und – vielleicht gerade jetzt – in der Kirche halten und auf eine bessere Zukunft hoffen lassen. Legen Sie doch Ihre persönlichen Glaubenserfahrungen dazu und tauschen Sie sich aus. So leben wir etwas von dem, was Kirche im guten Sinne ausmacht.

Ich will schließen mit der Bitte an Sie alle: Beten Sie für mich – so wie ich für Sie bete, damit wir Gottes Willen für uns und die Kirche erkennen und auf dem Weg Jesu bleiben. Dazu segne und behüte uns der gütige Gott, der + Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Limburg, zum 1. Fastensonntag 2022

Ihr Bischof
+ Georg

Nr. 376 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 11. November 2021

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 7. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 24. Januar 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/21/01/9 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 377 Dienstanweisung des Generalvikars vom 3. März 2022 zur Feier der Gottesdienste ab dem 4. März 2022

Nach den Neufassungen der beiden Landesverordnungen erhalten Sie hier eine aktualisierte Dienstanweisung für die Feier der Gottesdienste. In Rheinland-Pfalz besteht keine Pflicht zur Kontakterfassung mehr; ebenso fällt die 3G-Regel weg. In Hessen fällt die Abstandspflicht weitgehend weg, sofern maximal 500 Personen am Gottesdienst teilnehmen. Daher sei hier besonders auf die Änderungen in Punkt A. 6. hingewiesen.

Diese Dienstanweisung ist ab dem 4. März 2022 bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten. Wer Symptome

einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximal mögliche Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden. Dabei darf nur der Name aufgenommen werden. Die entsprechende Liste ist unmittelbar nach dem Gottesdienst zu vernichten, da sie nur für den Zugang zum Gottesdienst und nicht als Kontaktnachverfolgungsliste benötigt wird.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten die Regeln für Gottesdienste, die in diesem Punkt den Länderverordnungen entsprechen.
4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).
5. Für Gottesdienste im Freien gilt: In Rheinland-Pfalz gilt die Abstandspflicht, jedoch nicht mehr die 3G-Regel und Maskenpflicht. In Hessen ist die 3G-Regel anzuwenden. Es gilt eine Maskenpflicht im Freien erst ab 500 Personen. Es gibt keine Abstandspflicht. Ab 500 Personen gelten gesonderte Regelungen.
6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:

für beide Bundesländer gilt:

Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Kirche. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

zusätzlich in Hessen:

- a. Für den Zutritt zum Gottesdienst ist die 3G-Regel anzuwenden. Dafür ist beim Eintritt nachzuweisen und zu überprüfen, dass entweder ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz (Impfnachweis, Impfpass oder digitaler Nachweis), ein Genesenennachweis oder das Testergebnis eines Testcenters (nicht älter als 24 Stunden), alternativ ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, vorliegt. Eine Dokumentation dieser Prüfung beim Zutritt zur Kirche erfolgt nicht.

Alternativ kann eine Prüfung des Impf-/ Genesenenstatus und das Dokumentieren des Impfschutzes im Vorfeld (z. B. bei der Anmeldung zum Gottesdienst) erfolgen. Dies ist datenschutzrechtlich dann möglich, wenn die betreffende Person zugleich eine Einwilligungserklärung zur Speicherung dieser Daten unterschreibt. Ein Formular zur Einwilligungserklärung wie auch ein Muster der erforderlichen Datenschutzerklärung der Kirchengemeinde ist auf der Homepage des Bistums unter Downloads bereitgestellt.

Hinweis: Auch ohne Auffrischungsimpfung („Booster“) verfügt eine Person gemäß gesetzlicher Maßgabe derzeit über den erforderlichen Impfschutz – insofern ist deren Vorliegen im Bereich der Gottesdienste nicht Gegenstand der Prüfung.

Kinder und Jugendliche gelten für Gottesdienste über die regelmäßige Schultestung als getestet. Bei Werktagsgottesdiensten kann die Prüfung der Zugangsbeschränkung nach 3G entfallen.

- b. Es besteht keine Abstandspflicht mehr. Diese Regelung gilt bis 500 Gottesdienstmitfeiernde. Ab 500 Personen ist die 2G-Plus-Regel anzuwenden und eine Beschränkung der Sitzplätze in der Kirche auf maximal 60 % der Gesamtkapazität vorzunehmen. Bei maximal 500 Mitfeiernden können also alle Abstandmarkierungen in den Kirchen entfernt werden. Weiterhin ist auf die Vermeidung von Warteschlangen und Lüftung der Kirche zu achten.

zusätzlich in Rheinland-Pfalz:

- a. Die 3G-Zugangsregel entfällt. Es bedarf damit keiner Zugangskontrollen mehr. Weiterhin bestehen die Maskenpflicht und die Abstandspflicht. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten. Dabei dürfen bis zu zehn Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen. Bei Anwendung dieser 10-Personen-Regelung ist Voraussetzung, dass es sich dabei um Haushaltsgemeinschaften handelt, die auch sonst in Verbindung stehen, z. B. Verwandte und Freunde. Haushaltsgemeinschaften, die ansonsten keine Verbindung zueinander haben, können nicht zum Zusammensitzen mit anderen Haushaltsgemeinschaften verpflichtet werden.

Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zur dann nächsten Sitzgruppe und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Damit begrenzt sich die Zahl der maximalen Gottesdienstbesucher in einem Kirchenraum. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.

- b. Alternativ kann die 3G-Regel weiterhin angewandt werden. Dann entfällt die Maskenpflicht am Platz; die Abstandspflicht bleibt jedoch bestehen.

7. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

8. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die

Mitfeiernden bei der Einhaltung der Regelungen unterstützt, sowie die Einhaltung der Zugangsregeln überprüft. Kann eine Prüfung der Zugangsregeln nicht gewährleistet werden, so kann in der betreffenden Kirche kein Gottesdienst gefeiert werden.

3. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

4. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

5. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

6. Beim liturgischen Ein- und Auszug können Ministrant/inn/en und gegebenenfalls weitere Mitwirkende in gewohnter Weise nebeneinander gehen.

7. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich in Rheinland-Pfalz an dem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein. Aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen gilt diese Regelung auch für Hessen. Das Wegfallen der Abstandspflicht in Hessen wie unter A. 6. b) beschrieben, gilt nur bei Einhalten der Maskenpflicht auch für Sänger/innen.

8. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Vor dem unmittelbaren Dienst am Altar desinfizieren sich Ministrantinnen/Ministranten und Diakone die Hände.

9. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.

10. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

- a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
- b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
- c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
- d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
- e. Auch beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
- f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ wird durch die Kommunionsspendenden gesprochen.
- g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
- h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
- i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) soll die Zahl der Konzelebranten zwei nicht überschreiten. Die Kommunion der Konzelebranten und eventuell mitwirkender Diakone erfolgt nach der Kommunion des Hauptzelebranten. Der Hauptzelebrant reicht dazu nach dem Anziehen der Maske und dem Desinfizieren der Hände die Hostie aus dem geschlossenen Gefäß an die Konzelebranten. Die Kelchkommunion erfolgt durch Intinktion.
- j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Vor der Gabenbereitung sind die Hände zu desinfizieren. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur

derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.

- k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 378 Dienstanweisung des Generalvikars vom 3. März 2022 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 4. März 2022

Sie erhalten hier eine aktualisierte Fassung der Dienstanweisung, da zwischenzeitlich beide Länder, Rheinland-Pfalz und Hessen, ihre Regelungen verändert und Beschränkungen aufgehoben haben.

So gilt nun auch in Rheinland-Pfalz keine Kontaktnachverfolgung mehr. Beide Länder haben die Maßgaben für Veranstaltungen angepasst (siehe B. 3.). So gilt bei Veranstaltungen in Hessen das Abstandsgebot nicht mehr. In Rheinland-Pfalz fällt in einigen Fällen die Maskenpflicht weg.

Diese Dienstanweisung ist ab dem 4. März 2022 bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Landesverordnung möglich. Die Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.
2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 10 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Ab 11 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen (wie nachfolgend aufgeführt).

3. Für Veranstaltungen gelten nachstehende Auflagen:

in Hessen (nach CoSchuV ab 4. März 2022):

für Veranstaltungen im Innenraum (ab 11 Personen):

- Es gilt durchgängig die Maskenpflicht.
- Bis 500 Personen gilt die 3G-Zugangsregel.
- Ab 500 Personen gilt eine maximale Auslastung von 60 % der vorhandenen Sitzplatzkapazität. Ebenso ist die 2G-Plus-Regel (nur Geimpfte und Genesene mit zusätzlichen Testnachweis, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) anzuwenden.

für Veranstaltungen im Freien (ab 11 Personen):

- Bis 500 Personen gilt die 3G-Zugangsregel. Es besteht keine Maskenpflicht.
- Ab 500 Personen gilt eine maximale Auslastung von 75 % der vorhandenen Sitzplatzkapazität. Ebenso ist die 2G-Plus-Regel anzuwenden, sowie Maskenpflicht.

Bei der 2G-Plus-Regel ersetzt eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) den Testnachweis. Dies gilt ebenso für „frisch“ doppelt Geimpfte (bis 90 Tage nach der zweiten Impfung) und „frisch“ Genesene“ (bis 90 Tage nach positivem PCR-Test).

Das Testheft der Schüler/innen gilt grundsätzlich als Nachweis einer tagesaktuellen Testung, auch am Wochenende. Bei Schüler/innen aus anderen Bundesländern genügt der Schülerausweis.

Hinweis: Ein Abstandsgebot gibt es nicht mehr. Es ist allerdings für die Vermeidung von Warteschlangen und eine gute Lüftung im Innenbereich zu sorgen.

in Rheinland-Pfalz (nach 31. CoBeLVO ab 4. März 2022)

für Veranstaltungen im Innenraum: Bis 2.000 Personen gilt die 3G-Zugangsregel, dabei gel-

ten Minderjährige grundsätzlich als getestet. Die Maskenpflicht gilt nur bei Veranstaltungen ab 250 Personen. Dabei gilt die Maskenpflicht nicht am Sitzplatz. Es besteht Abstandspflicht.

für Veranstaltungen im Freien: Erst ab 2.000 Personen gilt die 3G-Zugangsregel. Unter 2.000 Personen gibt es außer der Abstandspflicht keine Beschränkungen.

4. Für die Steuerung des Zutritts und der Kontrolle der jeweiligen Zugangsregel ist Sorge zu tragen.
5. Aushänge zu den erforderlichen Hygiene- und eventuellen Abstandsmaßnahmen sowie zu den Zugangsbedingungen sind gut sichtbar anzubringen.
6. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz sind die Regeln für Veranstaltungen anzuwenden (B.3.). In Rheinland-Pfalz kann alternativ auf das 3G-Zugangsmodell verzichtet werden, wenn Abstands- und Maskenpflicht bestehen bleiben (Regelung wie bei Gottesdiensten).
7. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind wie unter 6. zweiter Absatz beschrieben möglich.
8. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den folgenden Anforderungen stattfinden:
9. Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt weiterhin die 2G-Plus-Regel inkl. Abstandspflicht, da Singen mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden ist. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen und große Pfarrsäle.
10. Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste.

Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15

Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, 3G-Regel). Wo möglich, sollte die Möglichkeit von Videokonferenz wahrgenommen werden.

D. Arbeitsplatz

1. Mitarbeitende sind gemäß § 28b Abs. 4 IfSG zum häuslichen Arbeiten verpflichtet, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei dem Mitarbeitenden entgegenstehen.
2. Wo Mitarbeitende an der Dienststelle arbeiten und eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.
3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.
4. Nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes gilt beim Arbeiten am Arbeitsplatz die 3G-Zugangsregel. Sofern physische Kontakte von Mitarbeitenden untereinander oder zu Dritten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, dürfen die Arbeitsstätten grundsätzlich nur betreten werden, wenn
 - a. ein Impfnachweis (mit vollständigem Impfschutz) oder
 - b. ein Genesenennachweis oder
 - c. täglich ein Testnachweis eines Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder der Nachweis eines PCR-Testes (nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt wird. Der Testnachweis kann erfol-

gen durch den Nachweis einer anerkannten Teststelle. Ein allein durchgeführter Schnelltest ist nicht ausreichend. Die möglicherweise entstehenden Kosten für Testungen werden nicht durch den Dienstgeber getragen. Die Durchführung des Tests zum Zweck des Zutritts zur Dienststelle zählt nicht als Arbeitszeit.

Der Dienstgeber hat die Pflicht der täglichen Überwachung und Dokumentierung (Führen einer Liste). Dabei gilt:

- a. Der Nachweis der vollständigen Impfung kann einmalig erfolgen.
- b. Der Nachweis einer Genesung kann einmalig erfolgen, zusätzlich unter Dokumentation des Enddatums des Genesenenstatus. Nach Ende des Genesenenstatus ist entweder ein Impfnachweis oder ein Testnachweis zu erbringen.
- c. Testungen sind täglich nachzuweisen und zu dokumentieren. Festzuhalten sind bei der Dokumentation der Name der Person und die Tatsache, dass der Test den Erfordernissen entspricht (Nachweis durch Testzentrum, gültiger Zeitraum). Den jeweiligen Dienstvorgesetzten obliegt die Organisation der Kontrolle. Sie können diese Aufgabe auch an einen Mitarbeitenden delegieren.

Die Kontrolle und Dokumentation bei Mitarbeitenden, die beim Bistum angestellt und in der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde eingesetzt sind (z. B. Pastoralteam, Kirchenmusiker/in, Verwaltungsleitung, Kita-Koordination), erfolgt durch die/den unmittelbare/n Dienstvorgesetzte/n in der Pfarrei/Kirchengemeinde.

Die Kontrolle und Dokumentation von Mitarbeitenden außerhalb des Pfarrbüros (z. B. Küster, Organisten) soll bei Personen, die unter die oben genannten Gruppe a. und b. fallen, einmalig im Pfarrbüro erfolgen. Bei Personen, die unter die genannte Gruppe c. fallen, haben diese den Testnachweis jeweils bei Antritt des Dienstes am Dienort (z. B. Sakristei) zu hinterlegen (gegebenenfalls in Kopie). Der Nachweis ist dann zur Dokumentation an das Pfarrbüro weiterzuleiten. Die Kirchengemeinden müssen für diese Fälle die jeweils vor Ort praktikabelste Lösung finden.

Ehrenamtliche fallen nicht unter die 3G-Zugangsregel für Beschäftigte. Wo aufgrund der Veranstaltungs- oder Gottesdienstregel jedoch eine

Zugangsbeschränkung gilt, gilt diese inkl. der Nachweispflicht auch für Ehrenamtliche.

5. An den Eingängen zu den Arbeitsstätten sind Hinweise anzubringen, die auf die Gültigkeit der 3G-Zugangsregel und die Nachweispflicht verweisen. Die 3G-Zugangsregelung gilt auch für Besucher.
6. Die Hygienevorschriften des Arbeitsstabes Corona (siehe: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>) und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind zu beachten.
7. Die Abstandsgebote sind in den Bürogebäuden und an anderen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
8. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Bei Zutritt von Besuchern zu Dienststellen wie dem Pfarrbüro gilt Maskenpflicht. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich. Es gilt die 3G-Regel.

Aufgrund des Testheftes für Schüler/innen erübrigt sich zur Einhaltung der 3G-Regel die gesonderte Testung. Darüber hinausgehende Selbsttests sind als Empfehlung, nicht jedoch als Voraussetzung für Veranstaltungsteilnahme möglich. Es gilt durchgängig Maskenpflicht. Es besteht keine Abstandspflicht. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß des Hygienekonzeptes des Landes möglich. Es gilt Maskenpflicht.

2. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht die Mailadresse corona@bdkj-limburg.de zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

1. Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.
2. Dienstvorgesetzte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bekanntwerden eines Corona-Falls bisherige Kontaktpersonen des Erkrankten informiert werden, damit diese sich gegebenenfalls vorsorgehalber eines Schnelltests unterziehen.

Fragestellungen können Sie an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 379 Veränderungen im Limburger Domkapitel

Mit Ablauf des 28. Februar 2022 hat der Bischof den angebotenen Verzicht von Herrn Domdekan Weihbischof Dr. Thomas Löhr auf das Amt des Domdekans angenommen.

Mit Ablauf des 4. März 2022 hat der Bischof den Verzicht von Herrn Domkapitular Dr. Wolfgang Pax auf

sein Kanonikat im Limburger Kathedrankapitel angenommen.

Mit Termin 5. März 2022 hat der Bischof Herr Domkapitular Dr. Wolfgang Pax als Domdekan des Limburger Domkapitels bestätigt.

Mit Termin 5. März 2022 hat der Bischof Herr Weihbischof Dr. Thomas Löhr nach erfolgter Zustimmung des Domkapitels den durch Verzicht des letzten Stelleninhabers freiwerdenden Kanonikat übertragen.

Nr. 380 Erklärung des Generalvikars zur Anwendung der kirchlichen Grundordnung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir alle in der katholischen Kirche durchleben eine schwere Krise. Alle, die in der Seelsorge und der Verwaltung arbeiten, die in unseren Einrichtungen, bei der Caritas, in Kindertagesstätten und Schulen wirken, sind beruflich und privat besonders herausgefordert. Es ist nicht leicht, sich in der Dienstgemeinschaft als Trägerin und Träger der kirchlichen Sendung mit ihrer starken und frohen Botschaft zu verstehen. Doch eigentlich ist das unser Anspruch: dass wir durch unser Wirken für das Evangelium eintreten und die Menschenliebe Gottes erfahrbar machen wollen.

Zurzeit findet eine breite innerkirchliche und gesellschaftliche Diskussion über das kirchliche Arbeitsrecht und die Grundordnung für den kirchlichen Dienst statt. Durch die aktuellen Diskussionen bis hin zu #OutInChurch haben wir erkannt, dass Anspruch und Wirklichkeit auseinanderklaffen. Die jetzige Form der Grundordnung deckt den Anspruch des Evangeliums nicht ab. Dies führte bei nicht Wenigen zu Verletzungen und Unsicherheiten.

Ich lerne und mir ist bewusst, dass diese Anwendung der Grundordnung zu Diskriminierungen und zu einer Atmosphäre der Unsicherheit und Angst geführt hat. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in ihrer Lebenssituation nicht wertgeschätzt. Dadurch entstand viel Leid, und dafür bitte ich um Vergebung.

Im Bistum Limburg bekennen wir uns zu Vielfalt und Diversität. Wir wollen Angst und Unsicherheit überwinden. Deshalb setzen wir uns für eine Reform des kirchlichen Arbeitsrechts ein. Der Bischof und ich sagen Ihnen zu, dass in der Diözese Limburg die Grundordnung im Blick auf die sexuelle Orientierung sowie das Beziehungsleben bzw. den Familienstand keine An-

wendung findet. Das bedeutet, dass die Grundordnung hinsichtlich Artikel 5. Abs. 2. Buchstb. c und d für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgesetzt wird. Die sexuelle Orientierung, das Eingehen einer zivilen gleichgeschlechtlichen Ehe oder einer zivilen Wiederheirat bei bestehender kirchenrechtlich gültig geschlossener Ehe wird keine arbeitsrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen. Dies gilt für alle Gruppen von kirchlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, für die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie alle, die mit einer „Missio canonica“ oder einer besonderen bischöflichen Beauftragung ihren Dienst wahrnehmen. Unsere Zusicherung gilt sowohl für bestehende als auch künftige Arbeitsverhältnisse.

Gleichzeitig ermutige ich alle anderen kirchlichen Rechts- und Anstellungsträger im Bistum Limburg im caritativen und verbandlichen Bereich sowie auf Ebene der Kirchengemeinde, eine ähnliche Selbstverpflichtung einzugehen.

Unser Bischof und ich danken Ihnen, dass Sie in dieser Zeit des Umbruchs mit uns diesen Weg gehen. In Verbundenheit und mit der Bitte um Gottes Segen grüße ich Sie herzlich!

Ihr

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 379 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2023

A. Anmeldefrist: 8. Juni 2022

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien und Pastoralen Räumen sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2023 bis zum 8. Juni 2022 mitzuteilen.

Im Jahr 2023 werden die Visitationen im Bistum ausgesetzt (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2021, S. 292), sodass dies für alle Bezirke im Bistum gilt.

Unmittelbare Terminabsprachen mit den Firmspendern sind nicht möglich.

Bitte stellen Sie sicher, dass auch dann Firmtermine angemeldet werden, wenn (z. B. durch einen Stellenwechsel) absehbar ist, dass sich die derzeitige Zuständigkeit innerhalb des Pastoralteams ändern wird.

B. Verfahren

Bitte reichen Sie Ihre Terminwünsche schriftlich (siehe Punkt C.) mit folgenden Angaben ein:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firmsakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- 28. Mai 2023 (Pfingstsonntag),
- 8. Juni 2023 (Fronleichnam),
- 16./17. September 2023 (Kreuzfest) und
- die Adventszeit 2023 (ab dem 3. Dezember).

In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden.

Die Pfarreien erhalten sobald wie möglich eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

C. Kontakt und Information

Herr Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 380 Broschüre zum Sterbesegen im Bistum Limburg

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten begleiten immer häufiger Sterbende und ihre Angehörigen. Die diözesane Liturgiekommission unterstützt diese Entwicklung mit der Herausgabe der Broschüre: „Ich, dein Gott, bin mit dir (nach Jes 43,5). Der Sterbesegen.“ Eine Arbeitsgruppe der Liturgiekommission sowie weitere Mitarbeiterinnen haben dazu Gebete und Texte zusammengestellt.

Die Broschüre erscheint im März 2022 und wird den Pfarreien und Einrichtungen des Bistums, welche in besonderer Weise mit dem Thema „Tod und Trauer“ befasst sind, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Einführungsveranstaltungen zur Nutzung dieses Angebotes sind noch vor der Sommerpause geplant. Entsprechende Informationen werden zeitnah kommuniziert sowie unter www.liturgie.bistumlimburg.de veröffentlicht.

Nr. 381 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Nach Ausscheiden von Frau Maria Horsel (1. Vorsitzende) und Frau Magdalena Lappas (Bezirks Hochtaunus) aus der Bezirkssprecherkonferenz hat die Wahl der Bezirkssprecherin/des Bezirkssprechers sowie der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung der Bezirkssprecherkonferenz gemäß der „Ordnung für die Berufsgruppenvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 17. November 1999 (Amtsblatt Nr. 12 vom 1. Dezember 1999) stattgefunden.

Für die verbleibende Dauer der Amtszeit wurden gewählt:

- 1. Vorsitzende: Angela Köhler
- Stellvertreterin: Charlotte Meister

Bezirk Hochtaunus:

- Divya Heil, Maria Himmelfahrt im Taunus
- Vertreterin: Sandra Anker, St. Ursula Oberursel-Steinbach

Nr. 382 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 31. März 2022 wird P. Gaspar MINJA OSS als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael, Eppstein entpflichtet.

Mit Termin 1. April 2022 wird Fr. Pradut Kanti BAHLA mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Josef Frankfurt als Kooperator für den Bereich der Altenheime eingesetzt.

Mit Termin 1. April 2022 wird P. Gaspar MINJA OSS als Kooperator in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald eingesetzt.

Mit Termin 1. April 2022 wird Pfr. Helmut GROS zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael, Eppstein ernannt.

Mit Termin 1. April 2022 wird P. Anto BATINIC ofm als Kooperator im Pastoralen Raum Main-Taunus Mitte eingesetzt.

Mit Termin 30. April 2022 wird Fr. Joseph Chidi ANUMNU von seinem Dienst als Kooperator entpflichtet und scheidet aus dem Dienst des Bistums aus.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. März 2022 tritt Gemeindereferentin Christa THEIS in den Ruhestand.

Mit Termin 1. April 2022 tritt Gemeindereferent Andreas ALBERT in den Ruhestand.

Mit Termin 31. März 2022 scheidet Frau Pastoralreferentin Ursula DÖRNER-BRAMER aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 21. Januar 2022 hat der Bischof Herrn Diözesancaritasdirektor Jörg KLÄRNER mit der Maßgabe, dass er im Falle der Abwesenheit von Herrn Diözesancaritasdirektor Dr. Karl Weber stimmberechtigt an den folgenden Gremien teilnimmt, als stimmberechtigtes Mitglied in der Dezentalkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, als stimmberechtigtes Mitglied in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates und als stimmberechtigtes Mitglied in der Pastorkammer des Bischöflichen Ordinariates verpflichtet.

Mit Termin 21. Januar 2022 hat der Bischof Herrn Diözesancaritasdirektor Dr. Karl WEBER als stimmberechtigtes Mitglied in die Dezentalkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, als stimmberechtigtes Mitglied in die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates und als stimmberechtigtes Mitglied in die Pastorkammer des Bischöflichen Ordinariates berufen.

Mit Termin 1. Juli 2022 ernennt der Bischof Frau Sabine CHRISTE-PHILIPPI zur Landespolizeibeauftragten für die Bistümer im Land Hessen.



Verband der Diözesen Deutschlands		Nr. 388	Beschluss der KODA vom 31. Januar 2022: Anlage 22 zur AVO, BEO 7 – Praktikantinnen und Praktikanten	561
Nr. 385	Beschlüsse der Verbands-KODA vom 2. März 2022	555		
Der Bischof von Limburg		Nr. 389	Beschluss der KODA vom 31. Januar 2022: Anlage 37 zur AVO, Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg	561
Nr. 386	Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019: Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen	560		
Nr. 387	Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) – hier: Einführung digitaler Versammlungen	561		
		Bischöfliches Ordinariat		
		Nr. 390	Chrisam-Messe am 12. April 2022	561
		Nr. 391	Tage für Ehejubilare im Jahr 2022	562
		Nr. 392	Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz	562
		Nr. 393	Warnung	562
		Nr. 393	Totenmeldung	562
		Nr. 394	Dienstnachrichten	563

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 385 Beschlüsse der Verbands-KODA vom 2. März 2022

Die nachfolgenden Beschlüsse der 60. Sitzung der Verbands-KODA vom 2. März 2022 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss genannten Datums in Kraft gesetzt. Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA-Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

Beschlüsse der 60. Sitzung der Verbands-KODA vom 2. März 2022:

59. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die Neufassung von § 18 in Verbindung mit der Protokollerklärung zu § 16 Leistungs-TV, § 25 und der Anlage 5 zur AVO-VDD: Versorgungsordnung:

a) § 18 (Bund) Leistungsentgelt

Die Beschäftigten erhalten im September eines jeden Jahres ein pauschalisiertes Leistungsentgelt in Höhe von 1 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres.

Protokollerklärung:

Der Beschluss Nr. 44 der Verbands-KODA v. 15.7.2016 ist in Abstimmung und Fortführung des § 16 Leistungs-TV: Protokollnotiz gefasst worden. In Fortführung des Beschlusses aus der 59. Sitzung der Verbands-KODA am 3.11.2021 zur Streichung des § 18 S. 2 und 3 AVO-VDD a. F. wird die Protokollnotiz zu § 16 aufgehoben.

b) § 25 Betriebliche Altersversorgung

Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung der KZVK. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 5 zur AVO-VDD.

c) Anlage 5 zur AVO-VDD

Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung –

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter den Geltungsbereich der AVO-VDD fallen.
- (2) Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse, in denen bei Inkrafttreten dieser Ordnung Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege eingeräumt waren, bleiben, soweit sie fortbestehen, unberührt.

§ 2 Versicherungspflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 1, für die nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) Versicherungspflicht besteht, sind durch ihre Dienstgeber bei der KZVK zum Zwecke der Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu versichern.

§ 3 Versicherung

- (1) ¹Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK, indem er die nach der Satzung der KZVK versicherungspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort anmeldet. ²Die Anmeldung zur Versicherung bei der KZVK hat so zu erfolgen, dass mit Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses eine Versicherung bei der KZVK besteht. ³Mit Ende der Versicherungspflicht meldet der Dienstgeber die Versicherte/den Versicherten bei der KZVK ab.
- (2) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung ergibt, gelten für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Versicherung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausschließlich die Bestimmungen der Satzung der KZVK und ihrer Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Freiwillige Versicherung

- (1) ¹Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der KZVK nach deren Satzungs Vorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. ²Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die bestehende freiwillige Versicherung – unabhängig davon, ob eine

steuerliche Förderung möglich ist – längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgesetzt werden, sofern die Satzung der KZVK dies ausdrücklich vorsieht. ³Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen.

- (2) Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend deren schriftlicher Ermächtigung vom Dienstgeber aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.
- (3) Die freiwillige Versicherung kann in Anlehnung an das Punktemodell als Höherversicherung erfolgen.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung der KZVK.

§ 5 Beiträge

- (1) ¹Der Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgung wird nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Kassensatzung) von der KZVK festgelegt und ist vom Dienstgeber einschließlich des vom Beschäftigten getragenen Anteils an die Zusatzversorgungskasse abzuführen. ²Bis zu einem Beitragssatz von 5,2 v.H. trägt der Dienstgeber den Beitrag allein, der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte durch einen Beitragsanteil vom Dienstgeber und zur Hälfte durch einen Beitragsanteil vom Beschäftigten getragen. ³Diesen behält der Dienstgeber vom Bruttoarbeitsentgelt ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat.
- (2) Sind die persönliche Beteiligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der KZVK vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen bestehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.
- (3) Soweit die KZVK einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum
 - a) vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 % oder

- b) ab dem 01. Januar 2024, von mehr als 7,1 % erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters und der Mitarbeiterin nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 % und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten Prozentsätzen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. Erhebt die KZVK in den in Satz 1,1 Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.

- (3) ¹Die Regelungen von Absatz 1 Sätze 2 bis 4, und Absatz 3 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der KZVK wirksam wird, das nicht dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunale Arbeitgeberverbände und ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der KZVK wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 % der Mitglieder der Organe der KZVK, ausgenommen deren Vorstand, Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.

§ 6 Versorgungsanspruch

¹Der Versorgungsanspruch der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters oder eines ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach der Satzung der KZVK und ihren Ausführungsbestimmungen in ihren jeweiligen Fassungen und kann nur gegenüber der Zusatzversorgungskasse geltend gemacht werden. ²§ 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG bleibt unberührt.

§ 7 Soziale Komponenten

Änderungen der sozialen Komponenten gem. § 35 der Satzung der KZVK in der im Amtsblatt des Erzbistums Köln am 1. Oktober 2021 veröffentlichten Fassung werden nur durch Beschluss der Verbands-KODA wirksam.

§ 8 Mitwirkungsvorbehalt

- (1) Weicht die KZVK in ihrer Satzung inhaltlich von den

- a) Regelungen des ATV-K zur Versicherungspflicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
b) Regelungen des ATV-K zu den Bestandteilen des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab, ist zur Umsetzung der Satzungsänderung in den Arbeitsverhältnissen eine entsprechende KODA-Regelung erforderlich.

- (2) ¹Ergänzende eigenständige KODA-Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung durch die Verbands-KODA sind möglich. ²Sie sind vorab mit der KZVK abzustimmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg in Kraft und ersetzt die Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) vom 17.06.2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbands-KODA vom 31.03.2004 und Protokollnotiz vom 21.08.2006.

60. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt, aus den mit VKA-Bezug verbliebenen Regelungen in der AVO-VDD den VKA-Bezug zu streichen und/oder als *unbesetzt* auszuweisen.

§ 9 Bereitschaftszeiten

- (2) (*unbesetzt*)

§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (2) Für den Bund durch einen Tarifvertrag auf Bundesebene wird im Rahmen eines Kataloges, der die hierfür in Frage kommenden Tätigkeiten aufführt, bestimmt, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage angedauert hat und die/der Beschäftigte ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen worden ist.

- (3) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach

§ 17 Abs. 5 Satz 1 für Beschäftigte des Bundes ergeben hätte.

§ 19 Erschwerniszuschläge

- (5) ¹Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden für den Bund durch einen Tarifvertrag auf Bundesebene vereinbart. ²Für den Bund gelten bis zum In-Kraft-Treten eines entsprechenden Tarifvertrages die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen des Bundes fort.

§ 27 Zusatzurlaub

- (3) *(unbesetzt)*

§ 29 Arbeitsbefreiung

- (4) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesbezirkfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

§ 31 Führung auf Probe

- (3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 5 Satz 1 im Bereich des Bundes ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 32 Führung auf Zeit

- (3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 5 Satz 1 im Bereich des Bundes ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächst höheren Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 1. ³Nach Fristablauf erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

§ 36 Anwendungen weiterer Tarifverträge (VKA)

unbesetzt

§ 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (4) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden
- die Vorschriften des Abschnitts II einschließlich des Anhangs zu § 9 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats;
 - unabhängig von Buchst. a § 8 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres;
 - die jeweiligen Anlagen A (Bund) zu § 15 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022;
 - § 20 zum 31. Dezember eines jeden Jahres;
 - § 23 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats;
 - § 26 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - § 12 (Bund) und § 13 (Bund) jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2016; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu Absatz 4: *(entfällt)*

§ 50 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) *(entfällt)*
- (3) *(entfällt)*
- (4) *(entfällt)*
- (5) *(entfällt)*

61. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die Übernahme des Vermittlungsspruchs Ziffer 1 des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA in einem neuen Satz 2 zu § 30 Abs. (3) AVO-VDD. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA wird Ziffer 1–4 in Anlage 6 Nr. 7 zur AVO-VDD aufgenommen.

§ 30 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher oder kirchlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.
- (2) ¹Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 TzBfG bleiben unberührt. ²Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) ¹Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen. ²Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. ³Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Verlängerung statthaft. ⁴Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. ⁵Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen

maßgebend. ⁶Vor Ablauf des Arbeitsvertrages hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.

- (4) ¹Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit. ²Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.
- (5) ¹Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. ²Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt mehr als sechs Monaten vier Wochen
von insgesamt mehr als einem Jahr sechs Wochen

zum Schluss eines Kalendermonats,

von insgesamt mehr als zwei Jahren drei Monate
von insgesamt mehr als drei Jahren vier Monate

zum Schluss eines Kalenderjahres.

³Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. ⁴Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

Bei mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.

- (6) Die §§ 31, 32 bleiben von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 unberührt.

62. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die folgenden „Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings“ in § 25a AVO-VDD n. F.

§ 25a Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) ¹Mitarbeiter und Dienstgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeiter zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. ²Bietet der Dienstgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung grundsätzlich allen Mitarbeitern zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen; Ausschlusskriterien für ein Angebot sind in der jeweiligen Einrichtung allgemein bekannt zu geben und müssen sachlich begründbar sein. ³Werden Entgeltansprüche des Mitarbeiters auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Dienstgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Dienstgeber als Leasingnehmer dem Mitarbeiter das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters ergeben.
- (3) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (4) Die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

In Kraft gesetzt:

Limburg, 21. März 2022

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 386 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019: Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.¹

¹ Gemäß Ziffer 4 der ersetzenden Entscheidung steht die getroffene Entscheidung unter der aufschiebenden Bedingung, „dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung der Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet“. Der kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAHG) hat am 26.11.2021 aufgrund mündlicher Verhandlung die Revision der Dienstgeberseite der Zentral-KODA gegen das klageabweisende Urteil des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 12.1.2020 (Az.: KODA 02/2019) zurückgewiesen (Az.: K 06/2021)

5. Diese Entscheidung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Limburg, 2. Februar 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/22/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 387 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) – hier: Einführung digitaler Versammlungen

In § 10 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt ergänzt:

Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen; diese kann auch virtuell unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 stattfinden.

In § 14 Abs. 4 werden zwei neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden, bei der ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist. Die oder der Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.

In § 21 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

Kann eine Mitarbeiterversammlung aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses nicht in Präsenz stattfinden, kann die Mitarbeiterversammlung als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) erfolgen. Rechtzeitig vor dem Beginn einer virtuellen Sitzung erhalten die Teilnehmer die Zugangsdaten. Im Übrigen gelten die Regelungen der MAVO entsprechend.

Limburg, 3. Februar 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565S/65321/22/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 388 Beschluss der KODA vom 31. Januar 2022: Anlage 22 zur AVO, BEO 7 – Praktikantinnen und Praktikanten

A) Anlage 22 zur AVO, BEO 7 wird wie folgt geändert:

und damit entschieden, dass die Zentral-KODA gemäß § 3 Buchstabe a) ZKO für eine Beschlussfassung über die Abschaffung oder Einschränkung der sachgrundlosen Befristung von Dienstverhältnissen zuständig ist. Die aufschiebende Bedingung, unter die der Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA die ersetzende Entscheidung gestellt hat, ist damit erfüllt.

Punkt V erhält folgenden Wortlaut:

„Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsprechend § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Limburg, 8. März 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/22/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 389 Beschluss der KODA vom 31. Januar 2022: Anlage 37 zur AVO, Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg

A) Anlage 37 zur AVO wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Satz 3 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
- 2) In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird das Datum „31.03.2022“ durch das Datum „31.12.2022“ ersetzt.
- 3) In der Niederschriftserklärung zu § 10 wird das Datum „31.01.2022“ durch das Datum „31.10.2022“ ersetzt.

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Limburg, 8. März 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/22/01/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 390 Chrisam-Messe am 12. April 2022

Am Dienstag, 12. April 2022, wird um 9:30 Uhr im Dom zu Limburg die Chrisam-Messe gefeiert.

Die Lockerungen in den coronabedingten Beschränkungen ermöglichen wieder die Mitfeier in größerer Anzahl. In der Messe wird in diesem Jahr die Erneuerung des Weiheversprechens wieder aufgenommen. Die Einladung zur Mitfeier der Chrisam-Messe ergeht daher besonders an die Priester und Diakone. Die konzelebrierenden Priester mögen bitte Albe und weiße

Stola mitbringen. Für sie sind im Dom das nördliche und südliche Querschiff als Sitzplätze vorgesehen. Die Diakone sind eingeladen, in Chorkleidung und weißer Stola mitzufeiern. Für sie sind die vorderen Bankreihen im Hauptschiff reserviert. Gelegenheit zum Umkleiden besteht im Kolpinghaus.

Nach der Liturgie werden die Heiligen Öle in der Kapitelskapelle im Chorumgang ausgegeben.

Auf das sonst übliche Konveniat im Kolpinghaus nach dem Gottesdienst wird in diesem Jahr noch einmal verzichtet.

Nr. 391 Tage für Ehejubilare im Jahr 2022

Die Feiern für die Ehejubilare im Bistum Limburg finden auch in diesem Jahr statt. Das Format der Veranstaltungen ist derzeit noch in Bearbeitung. Die geplanten Termine bleiben bestehen:

Der Tag für die Silberjubilare wird am 18. Juni 2022 gefeiert. Die Paare, die 2022 ihr silbernes Ehejubiläum feiern, werden persönlich über das Bischöfliche Ordinariat eingeladen.

Alle Paare, die zwischen September 2021 und September 2022 ihre Goldhochzeit oder ein höheres Ehejubiläum feiern, sind eingeladen, an einer Feier am 3. September 2022 teilzunehmen. Einladungen werden noch vor den Sommerferien über die Pfarreien an die Jubilare weitergeleitet.

Informationen zu den Tagen der Ehejubilare erhalten Sie im Referat Ehe- und Beziehungspastoral, Bischöfliches Ordinariat Limburg, ehe-familie@bistumlimburg.de oder Tel. 06431 295-456.

Nr. 392 Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Die deutschen Bischöfe Nr. 110: In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche.

Interessenten/Interessentinnen können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax unter 0228 103-330 oder per E-Mail an broschueren@dbk.de. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Die Texte stehen auch unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/die-deutschen-bischoefe-kommissionen/hirtenschreiben-erklarungen/in-seelsorge-schlaegterherz-kirche.html> zum Download zur Verfügung.

Nr. 393 Warnung

Die Deutsche Bischofskonferenz informiert über einen E-Mail-Versand einer Gruppierung mit dem Namen „Maria 3.0“. Hinter dieser Aktion stehe Herr Ralph Napierski. Herr Napierski gebe sich als ein mit der katholischen Kirche unierter Bischof aus, was jedoch nicht der Fall sei.

Nr. 394 Totenmeldung

Am 3. März 2022 verstarb Herr Pfarrer i.R. Edwin Schardt im Alter von 90 Jahren in Usingen.

Edwin Schardt wurde am 1. November 1931 in Frickhofen geboren. Ab Frühjahr 1938 besuchte er die dortige Volksschule und wechselte im Sommer 1942 auf die Städtische Oberschule nach Hadamar. Nachdem die Schule im März 1945 geschlossen wurde, war er in der Landwirtschaft seiner Großeltern tätig und konnte erst zu Beginn des Jahre 1946 seine Ausbildung fortsetzen. Erschwerend kam für ihn hinzu, dass sein Vater und sein Onkel kriegsbedingt nicht mehr arbeitsfähig waren und er in den folgenden Jahren seine Familie stark unterstützen musste. Trotz aller Schwierigkeiten konnte er nach dem Besuch weiterer Schulen in Idstein und in Bensheim an der Bergstraße im Jahr 1953 das Zeugnis der Reife ablegen und sein Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt aufnehmen.

Am 8. Dezember 1958 wurde er im Limburger Dom zum Priester geweiht.

In den Jahren bis 1968 folgten Aushilfs- und Kaplansstellen in Oberursel, Niederlahnstein, Nastätten, Idstein und Salz sowie (von Dezember 1966 bis April 1967) die Pfarrverwaltung der Pfarrei Kriftel. Von April 1967 bis Mai 1968 war er als Kaplan in Camberg und von Oktober 1967 bis Juli 1974 zugleich als Vicarius cooperator mit dem Titel „Schulpfarrer“ in Idstein tätig.

Zum 1. Juli 1974 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei Sulzbach. Bis zum 4. Dezember 1982 war er dort eingesetzt und übernahm eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben. So war er von April 1976 bis Ende 1982 stellvertretender Dekan und zeitweise auch Dekan des Dekanats Bad Soden. Hinzu kamen Pfarrverwaltungen

in Eschborn-Niederhöhnstadt im Sommer 1978 und in Bad Soden zu Beginn des Jahres 1979.

Mit Termin 5. Dezember 1982 wurde ihm die Pfarrverwaltung der Pfarreien in Kaub, Sankt Goarshausen und Wellmich übertragen.

Weitere Stationen seines Wirkens als Pfarrer waren die Pfarreien Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain, in der er vom 1. August 1983 bis zum 30. Juni 1990 tätig war, sowie die Pfarrei Selters-Eisenbach, deren Leitung er vom 1. September 1990 bis zum 31. Januar 1997 inne hatte.

Zum 31. Januar 1997 trat Herr Pfarrer Schardt in den Ruhestand. Er zog nach Kronberg und wurde Hausgeistlicher im Provinzialat der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung in Oberursel. Diesen Dienst übte er bis Februar 2015 aus. Soweit es seine Gesundheit zuließ, übernahm er weiterhin sehr gerne Gottesdienstvertretungen und konnte am 8. Dezember 2018 sein diamantenes Priesterjubiläum begehen. Lange Zeit und bis zuletzt begleitete ihn seine Haushälterin, Frau Engelmann.

Dass viele Menschen unter seelischen Nöten, Einsamkeit und zerrütteten Ehen litten, bewegte Herrn Pfarrer Schardt sehr und er nahm sich daher viel Zeit für Gespräche und seelsorgliche Begleitungen. Großen Wert legte er auf die Einbeziehung möglichst vieler Gemeindeglieder in Beratungen und Entscheidungen der Pfarrei. Seine Eucharistiefeiern und Sakramentspendungen waren geprägt von einer gründlichen Vorbereitung sowie von ansprechenden Predigten, denen ein umfangreiches Studium der Schrifttexte vorausging. All seine Dienste verrichtete er in bescheidener und den Menschen zugewandten Weise. Viele haben seine freundliche und gewinnende Art in Erinnerung.

Wir danken Herrn Pfarrer Schardt für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 9. März 2022 in der Kirche St. Peter und Paul in Kronberg gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof Thalerfeld in Kronberg.

Nr. 395 Dienstmeldungen

Mit Termin 31. März 2022 wurde Kaplan Leon PIŞTA als Kaplan in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Wester-

wald entpflichtet. Zu diesem Zeitpunkt ist Kaplan Pişta aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Mit Termin 14. April 2022 wird Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen entpflichtet.

Mit Termin 1. Juni 2022 wird P. André BERGMANN CS von der Leitung der portugiesisch sprechenden Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 31. Juli 2022 wird Pfr. Wojciech KASZCZYC als Kooperator in der Pfarrei St. Josef Frankfurt entpflichtet und scheidet aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Oktober 2022 tritt Pfarrer Josef PETERS in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 15. April 2022 tritt Gemeindereferentin Claudia KEßLER in den Ruhestand.

Mit Termin 1. August 2022 tritt Gemeindereferentin Martina KITZ-PAECH in den Ruhestand.



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 396	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021	567	
Nr. 397	Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	567	
Nr. 398	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 14. Januar 2022	567	
Nr. 399	Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg – Änderung	570	
Nr. 400	Dienstanweisung des Generalvikars vom 30. März 2022 für die Pfarreien	570	
Nr. 401	Ankündigung der Priesterweihe	572	
Nr. 402	Totenmeldungen	572	
Nr. 403	Dienstnachrichten	574	

Der Bischof von Limburg

Nr. 396 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

- ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
 - ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
 - Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt

entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

- (4) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

- b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

- d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

- a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in § 1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

- b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 30. März 2022
Az.: 359H/64775/22/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 397 Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

3. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
4. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
- a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
- b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:
- „(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn
1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
- ²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
- (1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
- c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“
4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:
- „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“
- II.
- Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Limburg, 30. März 2022
Az.: 227A/60088/22/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 398 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 14. Januar 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort

beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 30. März 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359S/60504/22/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 399 Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg – Änderung

Die „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2018, S. 405f.) wird wie folgt geändert:

1. Aufgrund der Novellierung des „Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG“ vom 4. Oktober 2021 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2021, S. 424–432) wird § 5 wie folgt geändert:

§ 5 Prüfung und Genehmigung des Beschlusses

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. a KVVG zur Genehmigung an das Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats einzureichen. Dieses sorgt dafür, dass die Befassung in den zuständigen Gremien erfolgt.

2. Da die Liturgiekommission inzwischen eingesetzt ist und einen Ritus für die Profanierung von Kirchen erarbeitet hat, wird Fußnote 3 in § 9 gestrichen.

Die Änderungen treten zum 1. April 2022 in Kraft.

Limburg, 29. März 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 267B/13852/22/01/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 400 Dienstanweisung des Generalvikars vom 30. März 2022 für die Pfarreien

Aufgrund der Änderungen im Infektionsschutzgesetz, der Corona-Arbeitsschutzverordnung und der Regelungen der Länder ergeht hier eine neue Dienstanweisung, die in vielen Punkten eine Lockerung der bisherigen Beschränkungen beinhaltet. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass weiterhin Ansteckungsgefahr besteht und es gilt, das Risiko einer Infektion durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Sofern Behörden aufgrund des örtlichen Infektionsgeschehens (Hotspot) gesonderte Regeln für einen lokal begrenzten Bereich verfügen, sind diese zu beachten.

Diese Dienstanweisung ist ab dem 2. April 2022 bis auf Weiteres gültig. Sie ersetzt die Dienstanweisung des Generalvikars vom 3. März 2022 zur Feier der Gottesdienste ab dem 4. März 2022 sowie die Dienstanweisung des Generalvikars vom 3. März 2022 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 4. März 2022.

A. Basisschutzmaßnahmen

1. Sofern nachstehend nicht anders angegeben, gelten für alle Bereiche folgende Basisschutzmaßnahmen:
 - Abstand halten (mind. 1,5 m)
 - Handhygiene (Hände gründlich waschen, Verzicht auf Händeschütteln)
 - Tragen einer Maske in Situationen, wo der Abstand dauerhaft nicht eingehalten werden kann (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95)
 - regelmäßige Lüftung von Innenräumen
2. Auf die Basisschutzmaßnahmen ist durch geeignete Aushänge hinzuweisen.
3. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung und/oder positivem Schnelltest dürfen den Arbeitsplatz nicht aufsuchen. Dies gilt ebenso für Besucher/-innen von Veranstaltungen und Einrichtungen der Pfarreien.

B. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. Bei der Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infi-

ziert sind, ist besonders auf einen ausreichenden Schutz zu achten. Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

2. Bei der Feier der Firmung wäscht sich der Firmspender unmittelbar vor Beginn der Firmspendung die Hände, sowie nach Abschluss der Firmungen.

C. Gottesdienste

1. Bei Gottesdiensten besteht keine Abstandspflicht. Dafür besteht jedoch Maskenpflicht für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Kirche. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/-in, Lektor/-in, Kantor/-in, Sänger/-innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des Ausübens ihres Dienstes befreit.

Wo Abstände gewahrt werden können, vermutlich vor allem bei Werktagsgottesdiensten, besteht keine Maskenpflicht.

2. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer. Berührungsfreie Weihwasserspender sind möglich, ebenso Asperges.
3. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen (Maske tragen) anzubringen.
4. Bei Chorgesang ist unter den Chorsängerinnen und -sängern ein Abstand von 1,5 m einzuhalten (möglichst Aufstellung in Schachbrettmuster). Bei lokal höherer Infektionslage ist ein höherer Abstand zu wählen. Grundsätzlich empfiehlt sich auch weithin die Anwendung von Schnelltests.
5. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten.
6. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

- a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
- b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.

- c. Unmittelbar vor der Kommunionsausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
- d. Kelchkommunion ist nicht möglich. Bei einer Konzelebration erfolgt die Kelchkommunion durch Intinktion.
- e. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionsausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
- f. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- g. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.

D. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Die unter A. genannten Basisschutzmaßnahmen gelten auch für den Bereich von Maßnahmen und Veranstaltungen.
2. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen.
3. Bei Chorproben, Konzerten und Auftritten von Chören ist ein Abstand unter den Chorsängerinnen und -sängern von 1,5 m einzuhalten (möglichst Aufstellung in Schachbrettmuster). Bei lokal höherer Infektionslage ist ein höherer Abstand zu wählen. Grundsätzlich empfiehlt sich auch weithin die Anwendung von Schnelltests. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf: www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

E. Arbeitsplatz

1. Die unter A. genannten Basisschutzmaßnahmen gelten auch am Arbeitsplatz.
2. Die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Risikogruppen.

3. In Büros muss bei Mehrfachbelegung der Abstand eingehalten werden können. Wo der Abstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, sind Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe abzutrennen.
4. Mitarbeitende können in Absprache mit ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten ihrer Arbeit im mobilen Arbeiten nachgehen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei den Mitarbeitenden entgegenstehen. Eine Pflicht zu mobilem Arbeiten besteht nicht. Das mobile Arbeiten darf dabei in der Regel 40 % der Gesamtarbeitszeit nicht übersteigen.
5. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist seitens des Dienstgebers einmal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.
6. Impfangebote sind während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

F. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

G. Meldepflicht zwecks Nachverfolgung eines möglichen Unfallgeschehens

Sofern eine Infektion in zeitlichem Zusammenhang mit einer an Corona erkrankten Person im beruflichen Umfeld besteht und damit ein mögliches Unfallgeschehen vorliegt, sind durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen. Bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten ist diese Meldung an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de zu senden.

Fragestellungen können Sie an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 401 Ankündigung der Priesterweihe

Am Samstag vor Pfingsten, 4. Juni 2022, wird Bischof Dr. Georg Bätzing zwei Diakonen die Priesterweihe

spenden. In dieser Feier werden die Diakone Markus Dillmann und Tomasz Kruszewski zu Priestern geweiht.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Zur Mitfeier der Priesterweihe lädt der Regens des Bischöflichen Priesterseminars sehr herzlich ein. Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung und weißer Stola am Weihegottesdienst teilzunehmen. Für sie ist das südliche Querschiff reserviert. Umkleidemöglichkeiten bestehen im Kolpinghaus.

Die Priester legen den Neugeweihten nach dem Bischof und den Konzelebranten ebenfalls die Hände auf.

Die Gemeinden des Bistums sind freundlich eingeladen, die Weiehekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 402 Totenmeldungen

Don Fausto Uргу

Am 13. April 2022 verstarb Don Fausto Uргу, Pfarrer i. R., im Alter von 75 Jahren in Wiesbaden.

Fausto Uргу wurde am 9. August 1946 in Montecatini Terme (Italien) geboren. Nach seinen theologischen Studien empfing er am 3. Dezember 1972 in Alessandria die Priesterweihe.

Nach knapp fünf Jahren im priesterlichen Dienst in seiner Diözese führte ihn sein Weg nach Deutschland, wo er ab dem 15. September 1977 zunächst als Kaplan in der Italienischen Mission in Wiesbaden eingesetzt wurde. Der Bischof verlieh ihm den Titel „Pfarrer“ und zum 1. April 1980 übernahm Don Fausto dann auch die Leitung der Gemeinde.

Fast vier Jahrzehnte stand er als Pfarrer der Gemeinde, deren Gebiet sich weitläufig über die Bezirke Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus erstreckt, vor. Er verstand die Gemeinde wie eine große Familie und pflegte den persönlichen Kontakt zu den Menschen. Don Fausto lagen besonders die kranken und älteren Gemeindeglieder am Herzen. Eine treue Sorge und eine besondere Nähe pflegte er zudem zu den Menschen, denen ein Platz in der Mitte der Gesellschaft verwehrt war.

In seine Zeit fiel auch der Umzug der Italienischen Mission aus der ehemaligen Pfarrei Maria Hilf nach St. Andreas. Dass dort die Gemeinde nicht nur ein neues Zuhause gefunden hat, sondern mit den Gläubigen des Kirchor-

tes mehr als nur die Räume teilt und sich gemeinsamen pastoralen Aufgaben und Initiativen widmet, gehört zu seinen vielen Verdiensten.

Von Anfang an suchte Don Fausto den Kontakt zu den deutschen Gemeinden und ihren Seelsorgern in Wiesbaden. Bald schon nahm er an den wöchentlichen Treffen der Wiesbadener Priestergemeinschaft teil. In den Diskussionen zeigte sich oft die Ungleichzeitigkeit zwischen den deutschen und seiner italienischen Gemeinde, nicht zuletzt aufgrund des religiös-kulturellen Hintergrunds und der schwierigen sozialen Lage der Italiener. Hier suchte Don Fausto immer wieder das Miteinander, wie es sich in deutsch-italienischen Gottesdiensten und Feiern zeigte. Die stärkere Abhängigkeit der „Missionsstationen“ vom Bistum empfand Don Fausto oftmals als Einengung seiner Seelsorge und strebte nach anderen Lösungen.

Zum 1. September 2014 bat er aus gesundheitlichen Gründen um Entpflichtung von seinem Amt. Der Apostolische Administrator, Weihbischof Grothe, kam dieser Bitte nach und Don Fausto trat in den Ruhestand. Nach den vielen Jahren im Bistum Limburg wollte Don Fausto auch seinen Ruhestand in Wiesbaden verbringen, das ihm zur Heimat geworden war. In den folgenden Jahren war es ihm ein Anliegen, im Rahmen seiner Möglichkeiten der Gemeinde durch priesterliche Dienste verbunden zu bleiben.

Wir danken Don Fausto für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 22. April in St. Andreas gefeiert. Die Beisetzung erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt.

Pastoralreferent Andreas Korten

Am Ostermontag, 18. April 2022, verstarb Herr Pastoralreferent Andreas Korten im Alter von 61 Jahren.

Andreas Korten stammte aus Herne im Erzbistum Paderborn. Hier war er in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei nicht zuletzt über die Kolpingjugend verwurzelt und aktiv. Schon früh interessierte ihn auch die Jugendarbeit über die Pfarrei hinaus im bdkj und bei der DPSG. Nach seinem Theologiestudium in Paderborn bewarb er sich 1989 beim Bistum Limburg und nahm

eine Stelle in der Betriebsseelsorge und als Religionslehrer in Frankfurt an. Zum 1. September 1991 begann er die Ausbildung zum Pastoralreferenten in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Höchst, die er im Sommer 1993 abschloss. Ein Herzensanliegen war für Herrn Korten die Arbeit mit jungen Menschen. So hat er bis 1997 weiterhin als Religionslehrer und in der Betriebsseelsorge gearbeitet.

Zum 1. Juli 1997 wechselte Herr Korten als Bezugsperson in die Gemeinden St. Johannes der Täufer, Usingen-Kransberg und St. Pankratius, Wernborn. Gleichzeitig führte er seinen Dienst in der Schule, nun in der Berufsschule in Usingen und später in der Haupt- und Realschule fort. In Wernborn schlug er mit seiner Familie Wurzeln. Im Prozess der Pfarreiwerdung setzte er sich für das Patronat des Hl. Franziskus und der Hl. Klara ein und förderte das Bewusstsein für diese Namen und die franziskanische Spiritualität.

Unerwartet starb Andreas Korten am Ostermontag in Folge einer Corona-Erkrankung.

Über 30 Jahre stand Andreas Korten im Dienst des Bistums, davon 25 Jahre in Usingen. Die Weitergabe der christlichen Botschaft und Werte war ihm ein großes Anliegen. Er hatte Freude an der Arbeit mit Jugendlichen, nicht zuletzt bei der Firmvorbereitung. Dabei lagen ihm besonders diejenigen am Herzen, die nicht immer die besten Chancen hatten. Für Herrn Korten war dies immer auch die Frage nach der Gerechtigkeit und des sozialen Miteinanders. Getragen war sein pastorales Tun von seinem persönlichen Glauben, den er insbesondere auch in Exerzitien pflegte, zuletzt gerne in Bergexerzitien. Nicht selten war er auch mit Gruppen auf Wanderschaft und Wallfahrten unterwegs. Neben dem Engagement im kirchlichen Bereich lag Herrn Korten das Schwimmen sehr am Herzen, das er bis zuletzt pflegte und ein wichtiger Ausgleich für ihn war.

Wir danken dem Verstorbenen für sein engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihm nun die ewige Osterfreude. Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Monika, mit der er seit über 30 Jahren verheiratet war und seinen drei Kindern.

Die Trauerfeier fand am Donnerstag, 28. April 2022 aufgrund begrenzter Sitzplatzzahl nur im engsten Familien- und Freundeskreis in der Kirche St. Pankratius in Usingen-Wernborn statt. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Wernborn.

Nr. 403 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. Mai 2022 wird P. Gundolf KRAEMER SJ als Kooperator in der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt entpflichtet.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Mai 2022 wird Pastoralreferentin Juliane SCHAAD aus der Pfarrei St. Martinus Hattersheim in die Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 15. Juni 2022 scheidet Pastoralreferentin Valentina PERIN aus dem Dienst des Bistums aus.



Der Apostolische Stuhl

Nr. 403 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 24. Juli 2022: „Sie tragen Frucht noch im Alter“ 575

Nr. 404 Botschaft von Papst Franziskus zum 108. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 25. September 2022: „Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten“ 577

Der Bischof von Limburg

Nr. 405 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) 579

Nr. 406 Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt 588

Nr. 407 Ordnung für eine nachhaltige Rückfallprävention 595

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 408 Dienstanweisung des Generalvikars vom 12. Mai 2022 für die Pfarreien 596

Nr. 409 Warnung 597

Nr. 410 Dienstmeldungen 597

Der Apostolische Stuhl

Nr. 403 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 24. Juli 2022: „Sie tragen Frucht noch im Alter“

Meine Lieben!

Der Vers aus Psalm 92 „sie tragen Frucht noch im Alter“ (V. 15) ist eine gute Nachricht, ein wahres „Evangelium“, das wir der Welt anlässlich des zweiten Welttages der Großeltern und älteren Menschen verkünden können. Es steht dem entgegen, was die Welt über dieses Lebensalter denkt, und auch gegen die resignierte Haltung mancher älteren Menschen, die mit wenig Hoffnung weiterleben und sich nichts mehr von der Zukunft erwarten.

Viele Menschen haben Angst vor dem Alter. Sie betrachten sie als eine Art Krankheit, mit der man besser jeden Kontakt vermeidet: Alte Menschen gehen uns nichts an – so denken sie – und es ist angemessen, dass sie so weit weg wie möglich leben, vielleicht gemeinsam in Strukturen, die sich um sie kümmern und uns davor bewahren, ihre Lasten tragen zu müssen. Das ist die „Wegwerfkultur“: jene Mentalität, die das Gefühl gibt, anders als die Schwächsten zu sein und nicht von

ihrer Zerbrechlichkeit betroffen, und die uns erlaubt, an getrennte Pfade zwischen „uns“ und „ihnen“ zu denken. Aber in Wirklichkeit ist ein langes Leben – wie die Heilige Schrift lehrt – ein Segen, und die Alten sind keine Ausgestoßenen, von denen man sich distanzieren muss, sondern lebendige Zeichen von Gottes Wohlwollen, das Leben in Fülle schenkt. Gesegnet ist das Haus, das sich um einen alten Menschen kümmert! Gesegnet ist die Familie, die ihre Großeltern ehrt!

Das Alter ist in der Tat eine Lebensphase, die nicht leicht zu verstehen ist, selbst für uns, die wir sie bereits erleben. Obwohl es nach einem langen Weg kommt, hat uns niemand darauf vorbereitet, es scheint uns fast zu überraschen. Die am weitesten entwickelten Gesellschaften geben viel Geld für dieses Lebensalter aus, aber sie helfen uns nicht, es zu deuten: Sie bieten Pflegepläne, aber keine Lebensprojekte.¹ Das macht es schwierig, in die Zukunft zu blicken und einen Horizont auszumachen, auf den man hinleben kann. Einerseits sind wir versucht, das Alter zu verbannen, indem wir unsere Falten verstecken und so tun, als wären wir noch jung; andererseits scheint es, als hätten wir keine andere Wahl, als desillusioniert zu leben und uns damit abzufinden, dass wir keine „Früchte mehr zu tragen“ haben.

¹ Katechese über das Alter – 1. Die Gnade der Zeit und das Bündnis der Lebensalter (23. Februar 2022).

Mit dem Ende des Arbeitslebens und der Eigenständigkeit der Kinder, die jetzt unabhängig sind, verschwinden die Gründe, für die wir viel Energie aufgewendet haben. Die Erkenntnis, dass unsere Kräfte nachlassen, oder der Ausbruch einer Krankheit können unsere Gewissheiten erschüttern. Die Welt mit ihrer Schnelllebigkeit, mit der wir nur schwer Schritt halten können, scheint uns keine Alternative zu lassen und führt dazu, dass wir den Gedanken von unserer Nutzlosigkeit verinnerlichen. So erhebt sich das Gebet des Psalms zum Himmel: „Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden!“ (71, 9).

Aber derselbe Psalm, der die Gegenwart des Herrn in den verschiedenen Jahreszeiten des Lebens nachzeichnet, lädt uns ein, weiterhin zu hoffen: Wenn Alter und graue Haare kommen, wird er uns immer noch Leben schenken und uns nicht vom Bösen überwältigen lassen. Im Vertrauen auf ihn werden wir die Kraft finden, unseren Lobpreis noch zu mehren (vgl. Vv. 14–20), und wir werden entdecken, dass das Älterwerden nicht nur der natürliche Verfall des Körpers oder das unausweichliche Vergehen der Zeit ist, sondern das Geschenk eines langen Lebens. Altwerden ist keine Strafe, sondern ein Segen!

Wir müssen also auf uns aufpassen und lernen, auch in geistlicher Hinsicht ein aktives Alter zu leben, indem wir unser inneres Leben durch eifriges Lesen des Wortes Gottes, tägliches Gebet, Vertrautheit mit den Sakramenten und Teilnahme an der Liturgie pflegen. Und, zusammen mit unserer Beziehung zu Gott, unsere Beziehungen zu anderen pflegen: vor allem in der Familie, mit den Kindern, den Enkelkinder, denen wir unsere Zuneigung und Fürsorge schenken, sowie mit armen und leidenden Menschen, denen wir durch konkrete Hilfe und Gebet nahe sein müssen. All dies wird uns helfen, uns nicht als bloße Zuschauer im Welttheater zu fühlen, uns nicht auf das „Zuschauen vom Balkon aus“ zu beschränken, am Fenster zu stehen. Wenn wir stattdessen unsere Sinne schärfen, um die Gegenwart des Herrn zu erkennen,² werden wir wie „ein grünender Ölbaum im Haus Gottes“ (vgl. Ps 52, 10) und können ein Segen für diejenigen sein, die an unserer Seite leben.

Das Alter ist keine sinnlose Zeit, in der man das Handtuch wirft und sich zurückzieht, sondern eine Zeit, in der wir noch Früchte tragen können: Eine neue Aufgabe wartet auf uns, und sie lädt uns ein, in die Zukunft zu schauen. „Die besondere Sensibilität, die wir alten Menschen – das Alter – für die Aufmerksamkeiten, die

Gedanken und die Liebe haben, die uns menschlich machen, sollte wieder zur Berufung für viele werden. Und es wird eine Entscheidung der alten Menschen für die Liebe gegenüber den neuen Generationen sein“³. Dies ist unser Beitrag zur Revolution der Zärtlichkeit,⁴ einer geistlichen und unbewaffneten Revolution, zu der ich euch, liebe Großeltern und ältere Menschen, einlade, um dessen Protagonisten zu werden.

Die Welt erlebt eine Zeit großer Prüfungen, zunächst durch den unerwarteten, heftigen Sturm der Pandemie und dann durch einen Krieg, der den Frieden und die Entwicklung auf globaler Ebene beschneidet. Es ist kein Zufall, dass der Krieg zu der Zeit nach Europa zurückgekehrt ist, in der die Generation, die ihn im letzten Jahrhundert erlebt hat, ausstirbt. Diese großen Krisen bergen die Gefahr, dass wir vergessen, dass es noch andere „Epidemien“ und weit verbreitete Formen von Gewalt gibt, die die Menschheitsfamilie und unser gemeinsames Haus bedrohen.

Angesichts all dessen brauchen wir eine tiefgreifende Veränderung, eine Umkehr, die die Herzen entmilitarisiert und bewirkt, dass wir im Nächsten einen Bruder erkennen. Wir Großeltern und Senioren haben da eine große Verantwortung: Wir müssen den Frauen und Männern unserer Zeit lehren, den Nächsten mit demselben Verständnis und zärtlichen Blick anzuschauen wie unsere Enkelkinder. Wir sind durch die Fürsorge für andere in unserer Menschlichkeit gewachsen und können heute Lehrer für eine friedliche Lebensweise sein, die achtsam gegenüber den Schwächsten ist. Unsere Haltung kann vielleicht als Schwäche oder Nachgiebigkeit missverstanden werden, doch es sind die Sanftmütigen, nicht die Aggressiven und Ausbeuter, die das Land erben werden (vgl. Mt 5, 5).

Eine der Früchte, die wir zu tragen berufen sind, ist die Bewahrung der Welt. „Wir sind alle auf den Knien unserer Großeltern gesessen, die uns in ihren Armen hielten“⁵; aber heute ist es an der Zeit, auf unseren Knien – mit konkreter Hilfe oder auch nur mit Gebet – zusammen mit unseren eigenen die vielen verängstigten Enkelkinder sitzen zu lassen, die wir noch nicht kennen und die vielleicht vor dem Krieg fliehen oder unter ihm leiden. Lasst uns die Kleinen in der Ukraine, in Afghanistan, im Südsudan ... in unser Herz schließen, so wie es der heilige Josef als ein zärtlicher und fürsorglicher Vater tat.

² Katechese über das Alter – 5. Die Treue zur Gegenwart Gottes für die kommende Generation (30. März 2022).

³ Katechese über das Alter – 3. Das Alter, eine Ressource für die unbeschwerte Jugend (16. März 2022).

⁴ Katechese über den heiligen Josef – 8. Der heilige Josef, Vater in Zärtlichkeit (19. Januar 2022).

⁵ Predigt bei der Messe zum 1. Welttag der Großeltern und älteren Menschen (25. Juli 2021).

Viele von uns haben eine weise, schlichte Erkenntnis gewonnen, die die Welt bitter nötig hat: nämlich, dass wir uns nicht alleine retten, dass das Glück wie ein Brot ist, das wir zusammen essen. Geben wir davon denen ein Zeugnis, die meinen, persönliche Erfüllung und Erfolg in der Konfrontation zu finden. Das kann auch der Schwächste leben: selbst, dass wir uns betreuen lassen – oft von Menschen aus anderen Ländern –, ist ein Zeichen dafür, dass das Zusammenleben nicht nur möglich, sondern notwendig ist.

Liebe Großmütter und Großväter, liebe ältere Frauen und Männer, in dieser unserer Welt sind wir aufgerufen, die Revolution der Zärtlichkeit zu gestalten! Tun wir dies durch den häufigeren und besseren Einsatz des wertvollsten Hilfsmittels, das wir haben und das unserem Alter am angemessensten ist: dem Gebet. „Werden auch wir ein wenig zu Poeten des Gebets: Finden wir Geschmack daran, nach eigenen Worten zu suchen, machen wir uns jene zu eigen, die das Wort Gottes uns lehrt.“⁶ Unsere vertrauensvollen Bittgebete können viel bewirken: Sie können den Schmerzensschrei der Leidenden begleiten und dazu beitragen, die Herzen zu verändern. Wir können der „ständige[n] ‚Chor‘ eines großen geistlichen Heiligtums [sein], wo die Fürbitte und der Lobpreis die Gemeinschaft stützt, die auf dem Feld des Lebens arbeitet und kämpft.“⁷

Deshalb ist der Welttag der Großeltern und älteren Menschen eine Gelegenheit, noch einmal mit Freude zu sagen, dass die Kirche gemeinsam mit denen feiern will, die der Herr – wie die Bibel sagt – „lebessatt“ gemacht hat. Feiern wir gemeinsam! Ich lade euch ein, diesen Tag in euren Pfarreien und Gemeinden bekannt zu machen und die älteren Menschen, die am einsamsten sind, zu Hause oder in den Heimen, in denen sie leben, zu besuchen. Niemand soll diesen Tag in Einsamkeit verbringen. Jemanden zu haben, auf den man warten kann, kann die Blickrichtung der Tage derjenigen ändern, die sich nichts Gutes mehr von der Zukunft erwarten; und aus einem ersten Treffen kann eine neue Freundschaft entstehen. Der Besuch bei einsamen alten Menschen ist ein Werk der Barmherzigkeit unserer Zeit!

Bitte wir die Madonna, die Mutter der Zärtlichkeit, dass sie uns alle zu Mitarbeitern an der Revolution der Zärtlichkeit macht, damit wir gemeinsam die Welt von der Trübnis der Einsamkeit und vom Dämon des Krieges befreien können.

Mögen mein Segen und die Gewissheit meiner liebevollen Nähe euch alle und eure Lieben erreichen. Bitte vergesst nicht, für mich zu beten!

Rom, Franziskus
Sankt Johannes im Lateran,
am 3. Mai 2022,
Fest der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus

Nr. 404 Botschaft von Papst Franziskus zum 108. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 25. September 2022: „Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten“

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern wir suchen die zukünftige“ (Heb 13, 14).

Liebe Brüder und Schwestern,

der letzte Sinn unserer „Reise“ in dieser Welt ist die Suche nach der wahren Heimat, dem Reich Gottes, das in Jesus Christus angebrochen ist und das seine volle Verwirklichung finden wird, wenn er in Herrlichkeit wiederkommt. Sein Reich ist noch nicht vollendet, aber es ist bereits in denen gegenwärtig, die das Heil angenommen haben. „Das Reich Gottes ist in uns. Obwohl es noch eschatologisch ist, die Zukunft der Welt und der Menschheit, ist es doch jetzt schon in uns“.¹

Die künftige Stadt ist „die Stadt mit den festen Grundmauern, die Gott selbst geplant und gebaut hat“ (Heb 11, 10). Dieses Projekt Gottes beinhaltet einen intensiven Prozess des Aufbaus, an dem wir uns alle persönlich beteiligt fühlen müssen. Es geht dabei um eine sorgfältige Arbeit an der persönlichen Umkehr und an der Umgestaltung der Realität, um immer mehr dem göttlichen Plan zu entsprechen. Die Dramen der Geschichte erinnern uns daran, wie weit wir noch von unserem Ziel entfernt sind, dem neuen Jerusalem, „der Wohnung Gottes unter den Menschen“ (Offb 21, 3). Wir sollten aber deswegen nicht den Mut verlieren. Die Bedrängnisse der letzten Zeit haben uns noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass wir unseren Einsatz für den Aufbau einer Zukunft, die mehr dem Plan Gottes entspricht, und einer Welt, in der alle in Frieden und Würde leben können, erneuern sollten.

„Wir erwarten einen neuen Himmel und eine neue Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt“ (2 Petr 3, 13). Die Gerechtigkeit ist eines der grundlegenden Elemente

⁶ Katechese über die Familie 7. Großeltern (11. März 2015).

⁷ Ivi.

¹ Hl. Johannes Paul II, Ansprache beim Pastoralbesuch der Pfarrgemeinde „Franz von Assisi und Katharina von Siena, Patrone Italiens“, 26. November 1989.

des Reiches Gottes. In der täglichen Suche nach seinem Willen muss sie mit Geduld, Opferbereitschaft und Entschlossenheit aufgebaut werden, damit alle, die nach ihr hungern und dürsten, gesättigt werden (vgl. Mt 5,6). Die Gerechtigkeit des Reiches Gottes ist als die Erfüllung der göttlichen Ordnung und die Verwirklichung seines harmonischen Plans zu verstehen, in dem in Christus, der gestorben und auferstanden ist, die ganze Schöpfung wieder „gut“ und der Mensch „sehr gut“ ist (vgl. Gen 1, 1–31). Doch damit diese wunderbare Harmonie herrschen kann, müssen wir die Erlösung durch Christus, sein Evangelium der Liebe, annehmen, damit die Ungleichheiten und Diskriminierungen der gegenwärtigen Welt beseitigt werden können.

Niemand darf ausgeschlossen werden. Gottes Projekt ist im Kern inklusiv und stellt die Bewohner der existenziellen Peripherien in die Mitte. Unter ihnen befinden sich viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel. Der Aufbau des Reiches Gottes geschieht mit ihnen, denn ohne sie wäre es nicht das Reich, das Gott im Sinn hat. Die Einbeziehung der Schwächsten ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass sie im vollen Sinne und mit allen Rechten unsere Mitbürger werden können. Der Herr sagt ja: „Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, empfangt das Reich als Erbe, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist! Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25, 34–36).

Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten bedeutet auch, den Beitrag, den jeder von ihnen zu diesem Prozess leisten kann, anzuerkennen und zu würdigen. Es gefällt mir, diesen Blick auf das Phänomen der Migration in der prophetischen Vision des Jesaja zu entdecken, in der die Fremden nicht als Invasoren und Zerstörer erscheinen, sondern als willige Arbeiter, die die Mauern des neuen Jerusalem wieder aufbauen, des Jerusalem, das allen Völkern offensteht (vgl. Jes. 60, 10–11).

In derselben Prophezeiung wird die Ankunft von Fremden als eine Bereicherung für alle dargestellt: „Die Fülle des Meeres wendet sich dir zu, der Reichtum der Nationen kommt zu dir“ (Jes 60, 5). In der Tat lehrt uns die Geschichte, dass der Beitrag von Migranten und Flüchtlingen für das soziale und wirtschaftliche Wachstum unserer Gesellschaften von grundlegender Bedeutung

war. Und er ist es auch heute. Ihre Arbeit, ihre Fähigkeit, Opfer zu bringen, ihre Jugend und ihre Begeisterung bereichern die Gemeinschaften, die sie aufnehmen. Der Beitrag, den sie leisten, könnte jedoch noch viel größer sein, wenn er wertgeschätzt und durch gezielte Programme unterstützt würde. Es geht um ein enormes Potenzial, das bereit ist, sich zu entfalten, wenn man ihm nur die Chance dazu gibt.

Die Bewohner des neuen Jerusalem – so setzt Jesaja seine Prophezeiung fort – halten die Tore der Stadt immer weit offen, damit die Fremden mit ihren Gaben eintreten können: „Deine Tore bleiben immer geöffnet, sie werden bei Tag und bei Nacht nicht geschlossen, damit man den Reichtum der Nationen zu dir bringen kann“ (Jes 60, 11). Die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen stellt eine große Herausforderung dar, aber sie beinhaltet auch eine Gelegenheit für alle, kulturell und spirituell zu wachsen. Dank der Migranten und Flüchtlinge haben wir die Möglichkeit, die Welt und die Schönheit ihrer vielfältigen Reichtümer besser kennenzulernen. Wir können in der Menschlichkeit reifen und gemeinsam ein größeres „Wir“ aufbauen. Durch die gegenseitige Offenheit wird Raum für den fruchtbaren Kontakt zwischen verschiedenen Visionen und Traditionen geschaffen, der den Geist für neue Perspektiven öffnet. Wir entdecken dabei auch den Reichtum, der in uns unbekanntem Religionen und Spiritualitäten enthalten ist, und dies gibt uns einen Impuls, unsere eigenen Überzeugungen zu vertiefen.

Im Jerusalem der Völker wird der Tempel des Herrn durch die Opfergaben verschönert, die aus fremden Ländern dort eintreffen: „Alle Schafe von Kedar sammeln sich bei dir, die Widder von Nebajot sind dir zu Diensten. Sie steigen zum Wohlgefallen auf meinen Altar, so verherrliche ich das Haus meiner Herrlichkeit“ (Jes 60, 7). In diesem Sinne kann die Ankunft von katholischen Migranten und Flüchtlingen dem kirchlichen Leben der Gemeinden, die sie aufnehmen, eine neue Energie bringen. Migranten und Flüchtlinge besitzen oft eine große ansteckende Lebendigkeit und können damit unsere Feste bereichern. Das Teilen der verschiedenen Ausdrucksformen des Glaubens und der Frömmigkeit ist eine besondere Gelegenheit, um die Katholizität des Volkes Gottes in noch größerer Fülle zu leben.

Liebe Brüder und Schwestern, und besonders ihr jungen Menschen! Wenn wir gemeinsam mit unserem himmlischen Vater die Zukunft gestalten wollen, dann sollten wir dies zusammen mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten und Flüchtlingen tun. Beginnen wir gleich heute! Denn die Zukunft beginnt heute, und

sie beginnt mit jedem Einzelnen und jeder Einzelnen von uns. Wir können die Verantwortung für Entscheidungen, die jetzt getroffen werden müssen, nicht den nächsten Generationen überlassen, denn nur so kann Gottes Plan für die Welt verwirklicht werden und nur so kann sein Reich der Gerechtigkeit, der Geschwisterlichkeit und des Friedens kommen.

Gebet

Herr, mach uns zu Hoffnungsträgern und -trägerinnen, damit dort, wo Finsternis herrscht, dein Licht erstrahle, und wo es Resignation gibt, das Vertrauen in die Zukunft neu geboren werde.

Herr, mach uns zu Werkzeugen deiner Gerechtigkeit, damit dort, wo es Ausgrenzung gibt, Geschwisterlichkeit aufblühe, und wo es Gier gibt, das miteinander Teilen gedeihe.

Herr, mach uns zu Erbauern deines Reiches gemeinsam mit den Migranten und Flüchtlingen und mit allen, die in den Peripherien leben.

Herr, lass uns begreifen, wie schön es ist, gemeinsam mit allen als Brüder und Schwestern zu leben. Amen.

Rom, Franziskus
Sankt Johannes im Lateran,
am 9. Mai 2022

Der Bischof von Limburg

Nr. 405 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst.

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger

Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewis-

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben.

sen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen

Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der

¹⁰ Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegen Darstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafge-

setzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

¹¹ Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.
46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.
48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.
51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine

Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnis-

mäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezoge-

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

- 62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 01. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

Limburg, 17. Mai 2022
Az.: 557O/65806/22/13/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

nen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Nr. 406 Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt

I. Grundlagen weltkirchlichen Engagements des Bistums Limburg

1. Erneuerte Sicht weltkirchlicher Verantwortung der deutschen Kirche in der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1975)

Grundlage des weltkirchlichen Engagements des Bistums Limburg sind die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1975). Stellvertretend für die in der Synode entwickelte Sicht weltkirchlicher Verantwortung der deutschen Kirche stehen die folgenden Zitate aus den Beschlüssen der Synode:

„Unsere Kirche in der Bundesrepublik Deutschland weiß und bekennt sich als einen Teil der einen katholischen Kirche. Sie ist deshalb auch einbezogen in die Situation und die Aufgaben der Gesamtkirche. Keine Teilkirche lebt für sich, heute weniger als je. Wenn sie von ihrem eigenen Weg und ihrer eigenen Aufgabe spricht, muss sie immer auch den Blick über ihre eigene Situation erheben auf die Gesamtkirche hin. Sie muss sich selbst 'katholisch' orientieren, sich selbst immer auch an weltkirchlichen Maßstäben messen. Darum muss sich auch unsere deutsche Kirche über jene besonderen Sendungen und Aufträge vergewissern, die ihr aus ihrer geschichtlichen und gesellschaftlichen Situation für die Gesamtkirche hier und heute erwachsen. Sie muss vor Gott um jene geschichtlichen und sozialen Charismen ringen, die gerade sie zur ‚Aufbauung des Leibes Christi‘ beizutragen hat.“

Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit. Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1975), IV.

„Die eine Weltkirche darf schließlich nicht in sich selbst noch einmal die sozialen Gegensätze unserer Welt einfach widerspiegeln. Sie leistet sonst nur gedankenlos jenen Vorschub, die Religion und Kirche sowieso nur als Überhöhung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse interpretieren.“

Hier müssen wir gerade in unserem Land handeln und helfen und teilen – aus dem Bewusstsein heraus, ein gemeinsames Volk Gottes zu sein, das zum Subjekt einer neuen verheißungsvollen Geschichte berufen wurde, und teilzuhaben an der einen Tischgemeinschaft des Herrn als dem großen

Sakrament dieser neuen Geschichte. Die Kosten, die uns dafür abverlangt werden, sind nicht ein nachträgliches Almosen, sie sind eigentlich die Unkosten unserer Katholizität, die Unkosten unseres Volk-Gottes-Seins, der Preis unserer Orthodoxie.“
Ebd., IV., 3.

„Da die Verantwortung für die missionarische Zusammenarbeit nicht nur auf einzelne Gruppen und Personen, sondern auf unserer Teilkirche als ganzer liegt, müssen für die finanzielle Hilfe auch Haushaltsmittel der Gemeinden, Diözesen und des Verbandes der Diözesen eingesetzt werden. In gewissem Umfang geschieht dies bereits seit einiger Zeit. Die Höhe dieser Mittel ist auch ein Anzeichen dafür, wie ernst die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland ihre missionarische Verpflichtung nimmt.

Darüber hinaus sind alle Gläubigen und Gemeinden aufgerufen, durch freiwillige Spenden ihren persönlichen Teil zur missionarischen Zusammenarbeit beizutragen. Dies kann geschehen über die großen Kollekten oder durch Spenden für bestimmte Missionsinstitute, Missionare oder Projekte.“

Missionarischer Dienst an der Welt. Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1975, 9.3.

„Diözesen, Pfarreien, Orden, Kongregationen usw. sollen prüfen, ob sie kirchliches Vermögen, das bisher für wichtige Aufgaben der Kirche nicht genutzt wurde, in geeigneter Form für die kirchliche Entwicklungsarbeit zur Verfügung stellen können. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob eine Umwandlung in produktives Vermögen möglich ist, aus dessen Erträgen Entwicklungsarbeit finanziert werden kann.“

Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden. Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1975, 1.3.3.

Die Kirche des Bistums Limburg hat sich der von der Gemeinsamen Synode formulierten Herausforderung gestellt, indem sie – durch Beschluss des Diözesankirchensteuerrates vom 27. Juni 1987 – den „Hilfsfonds für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ – im Folgenden auch „Eine-Welt-Fonds“ genannt – errichtet hat.¹

¹ Er wurde ursprünglich als so genannter „Dritte-Welt-Fonds“ errichtet. Seit 1989 sind jedoch zahlreiche Entwicklungsvorhaben in Ländern Mittel- und Osteuropas unterstützt worden, so dass sich seit dieser Zeit die Rede vom „Eine-Welt-Fonds“ eingebürgert hat.

Aus diesem Fonds unterstützt das Bistum Limburg Entwicklungsvorhaben in den Ortskirchen der ganzen Welt. Im hier vorliegenden Dokument sind die Satzung des Fonds und die Richtlinie für die Mittelvergabe aus diesem Fonds in ihrer derzeit geltenden Fassung (Stand Oktober 2021) veröffentlicht, ergänzt um allgemeine Grundlagen des weltkirchlichen Engagements des Bistums Limburg.

Das Bistum Limburg fördert Entwicklungsvorhaben anderer Ortskirchen auch aus Haushaltsmitteln, die je nach Finanzlage des Bistums im jährlichen Haushaltsplan bereitgestellt werden. Die Vergabe dieser Mittel richtet sich ebenfalls nach der Richtlinie für die Mittelvergabe aus dem „Eine-Welt-Fonds“.

2. Ziele und Schwerpunkte für die Mittelvergabe aus dem „Eine-Welt-Fonds“

Die Mittelvergabe aus dem „Eine-Welt-Fonds des Bistums Limburg“ setzt sich zum Ziel, Menschen in anderen Ortskirchen solidarisch zu unterstützen, Grundbedürfnisse zu sichern und den Evangelisierungsauftrag erfüllen zu können. Sie verpflichtet sich auf die Prinzipien einer nachhaltigen² und armutsorientierten Entwicklungs- und Evangelisierungsarbeit im Einsatz für ein menschenwürdiges Leben und die Bewahrung der Schöpfung.

Das schließt bevorzugt die verstärkte Zusammenarbeit mit denjenigen anderen Ortskirchen ein, zu denen eine partnerschaftliche Verbundenheit besteht. Es geht um ein offenes und wechselseitiges Teilen der jeweiligen Ressourcen³.

3. Formale Kriterien der Förderung

Antragsberechtigt sind Diözesen, Ordensgemeinschaften, Institute und andere Organisationen mit eigener Rechtsfähigkeit aus den verschiedenen Ortskirchen.

Die Gewährung einer Förderung bedarf eines schriftlichen Antrags an das Bischöfliche Ordinariat Limburg. Die Projektbeschreibung muss folgende Bestandteile beinhalten und Rückfragen standhalten:

- die Zielsetzung des Vorhabens, die begünstigten

² Nachhaltigkeit beinhaltet ökologische, soziale und ökonomische Komponenten und ist auf Langfristigkeit angelegt. Die Agenda 2030 und die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen bieten hierzu einen Referenzrahmen.

³ Vgl. dazu den Beschluss des Diözesansynodalarates (DSR) vom 15. Januar 2000 in Verbindung mit dem Beschluss des DSR vom 8./9. Januar 1999 sowie dem DSR-Beschluss vom 8. November 2003

- Zielgruppen und die Maßnahmen zur Projektumsetzung;
- die Vorgeschichte und das Projektumfeld des Projektes;
 - einen Zeitplan zur Umsetzung und Abschluss des Projektes;
 - eine Kostenkalkulation und einen Finanzierungsplan, aus dem die Gesamtkosten und die Beteiligung ggf. anderer Kostenträger ersichtlich sind und der die wirtschaftliche Planung sowie eine angemessene Eigenleistung erkennen lässt;
 - eine Empfehlung des Ortsordinarius bzw. der Ordensoberen;
 - eine transparente Darstellung des Projektes und die begründete Annahme, dass die mit der Durchführung betrauten Personen/Personengruppen vertrauenswürdig und leistungsfähig sind.

Stipendien für postgraduale Studien der Theologie werden im Rahmen des Albertus-Magnus-Programms der DBK unter Anwendung der jeweils gültigen Regeln gewährt.

Empfänger von Fördermitteln bestätigen den Erhalt von Zuwendungen und legen einen Bericht über den Projektverlauf, die Zielerreichung, ggf. eine Evaluierung und die Verwendung der Mittel, ggf. ergänzt um ein externes Audit vor.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmalige zweckgebundene Zuwendungen berechtigen nicht zu Folgeleistungen.

Die Gewährung von Förderungen geschieht in enger Absprache mit den kirchlichen Hilfswerken: Adveniat, Caritas International, Kindermissionswerk, Misereor, Missio, Renovabis.

An diese Hilfswerke gerichtete und als förderungswürdig eingestufte und dem Bistum Limburg zur Refinanzierung vorgeschlagene Projekte können in die Mittelvergabe einbezogen werden.

4. Beratungs- und Entscheidungswege für die Mittelvergabe

Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der Satzung des „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ und gemäß der jeweils geltenden Fassung der „Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem ‚Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt‘“.

Die „Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ wird der Vergabe von kirchlichen Haushaltsmitteln für weltkirchliche Aufgaben gleichermaßen zu Grunde gelegt.

II. Satzung für die rechtlich unselbstständige Stiftung „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ (im Folgenden kurz „Eine-Welt-Fonds“ genannt)

1. Der „Eine-Welt-Fonds“ wurde aufgrund eines Beschlusses des Diözesankirchensteuerrates vom 27.06.1987 errichtet. (Er wurde ursprünglich als so genannter „Dritte-Welt-Fonds“ errichtet. Seit 1989 sind jedoch zahlreiche Entwicklungsvorhaben in Ländern Mittel- und Osteuropas unterstützt worden, so dass sich seit dieser Zeit die Rede vom „Eine-Welt-Fonds“ eingebürgert hat.)

Bei dem „Eine-Welt-Fonds“ handelt es sich um ein zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg, das in Form einer rechtlich unselbständigen Stiftung geführt wird.

2. Zweck des „Eine-Welt-Fonds“ ist die Förderung weltkirchlicher Aufgaben. Der Zweck wird insbesondere durch die Berücksichtigung der folgenden Aspekte verwirklicht:

- a. die Unterstützung von Frauen und Männern aus dem Bistum Limburg, die einen missionarischen Dienst in anderen Ortskirchen leisten,
- b. die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Erweiterung der theologischen und spirituellen, sozialen und wirtschaftlichen Kompetenz von Verantwortungsträgern anderer Ortskirchen, darunter insbesondere benachteiligter Frauen,
- c. die Förderung von Aufbaustudentinnen und -studenten aus anderen Ortskirchen,
- d. Förderhilfen zur Unterstützung der Arbeit und Aktionen von Diözesen und Orden sowie deren theologischer und pastoraler Aus- und Weiterbildungsinstitute sowie bischöflicher und päpstlicher Werke in ausgewählten Ländern und Regionen anderer Ortskirchen,
- e. Maßnahmen der Flüchtlingshilfe, der Bekämpfung von Fluchtursachen, der Bewahrung der Schöpfung und des Klimaschutzes,
- f. die Unterstützung qualifizierter weltkirchlicher Aktivitäten von Gruppen und Institutionen des Bistums Limburg und im Bistum Limburg.

3. Mittel des „Eine-Welt-Fonds“ können Diözesen, Ordensgemeinschaften, Instituten und anderen Organisationen mit eigener Rechtsfähigkeit gewährt werden.
4. Der „Eine-Welt-Fonds“ verfügt über ein Vermögen von 36,8 Mio. Euro (Stand: 31.12.2020). Stiftungen Dritter, auch durch Spenden und Vermächtnisse etc., sind möglich. Das Fondsvermögen ist Sondervermögen des Bistums Limburg und wird als solches nach den gleichen Grundsätzen wie das übrige Vermögen des Bistums verwaltet. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Fondszweck ist in gesonderter Rechnung zu führen.

Der „Eine-Welt-Fonds“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere der §§ 52 und 54 AO. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

Das Fondsvermögen soll als Vermögensstamm erhalten bleiben. Zur Erhaltung des Fondsvermögens ist eine jährliche Rücklage in Höhe des inflationsbedingten Wertverlustes zu bilden, um die sich das Fondsvermögen erhöht. Soweit zum Bilanzstichtag die stillen Reserven der Wertpapiere des Anlagevermögens den kumulierten inflationsbedingten Wertverlust überschreiten, gilt der reale Werterhalt auch ohne Bildung einer Rücklage als gegeben. Ein entsprechender Abgleich ist jährlich vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren.

5. Stiftungsorgan ist der Vergabeausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a. der Dezernent/die Dezernentin Pastorale Dienste als Vorsitzende/r
 - b. der/die Leiter/in der Abteilung Weltkirche im Dezernat Pastorale Dienste als Geschäftsführer/in
 - c. der Generalvikar des Bistums
 - d. ein/e durch den Generalvikar zu benennende/r Vertreter/in des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vergabeausschuss entscheidet auch über die Mittelvergabe.

Die Gewährung von Hilfsmitteln erfolgt gemäß der Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ in der jeweils geltenden Fassung, die vom Generalvikar in Kraft gesetzt wird.

6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittelvergabe aus dem „Eine-Welt-Fonds“. Die Mittelvergabe soll in enger Abstimmung mit den kirchlichen Hilfswerken (Adveniat, Caritas International, Kindermissionswerk, Misereor, Missio, Renovabis) erfolgen.
7. Der „Eine-Welt-Fonds“ ist als unselbstständige Stiftung in seiner Existenz und seinem Vermögensbestand dauerhaft zu erhalten und gegenüber einer Auflösung oder Vermögensentnahme zu sichern. Sollte aufgrund einer unvorhersehbaren, wesentlichen Veränderung der Verhältnisse aus rechtem und notwendigem Grund (can. 1310 § 1 CIC) eine Umwandlung oder Aufhebung des Fonds erforderlich werden oder der Zweck des Fonds nicht mehr zu erfüllen sein, so darf die Umwandlung oder Aufhebung nur unter Beachtung der Bindungen des can. 1310 § 1 CIC erfolgen. Das Fondsvermögen fällt in diesem Fall an das Bistum Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke – vornehmlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks – zu verwenden hat.

III. Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“

Artikel I – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Über die Förderung einer Maßnahme mit einer Förderungssumme bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro – höchstens bis zu 100.000,- Euro jährlich – entscheidet der/die Dezernent/in Pastorale Dienste. Er/Sie kann seine/ihre Entscheidungsbefugnis an den/die Leiter/in der Abteilung Weltkirche delegieren, wobei sein/ihre Recht auf unmittelbare Mittelvergabe davon unberührt bleibt. Die Höchstsumme für die Vergabe von Mitteln nach diesem Verfahren von 100.000,- Euro gilt unabhängig davon.

§ 2

Im Übrigen entscheidet über die Förderung einer Maßnahme der Vergabeausschuss.

§ 3

Der Vergabeausschuss tagt viermal jährlich und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er tagt in Präsenz oder Videokonferenz. In begründeten Einzelfällen sind Entscheidungen im Umlaufverfahren möglich. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann bei Abwesenheit einem anderen Mitglied sein Stimmrecht übertragen. Die Projektanträge werden vor ihrer Beratung in Zusammenarbeit mit dem Referat Globale Vernetzung und Solidarität und den kirchlichen Hilfswerken hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit geprüft.

§ 4

Die Beschlüsse des Vergabeausschusses werden von dem/der Geschäftsführer/in protokolliert.

§ 5

Beschlüsse des Vergabeausschusses über 100.000.-Euro bedürfen der Zustimmung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates.

§ 6

Der Dezernent/die Dezernentin Pastorale Dienste ist über die Mittelvergabe im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten dem Vergabeausschuss gegenüber berichtspflichtig. Sofern der Dezernent/die Dezernentin von seinem/ihrer Delegationsrecht gemäß § 1 dieser Richtlinie Gebrauch macht, geben der Dezernent/die Dezernentin Pastorale Dienste und der/die Abteilungsleiter/in Weltkirche einen gemeinsamen Bericht ab. Dieser Bericht ist durch den/die Abteilungsleiter/in Weltkirche vorzubereiten und über den/die Dezernenten/in Pastorale Dienste in den Vergabeausschuss einzubringen.

§ 7

Der/die Geschäftsführer/in hat jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu erstellen und der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates vorzulegen.

§ 8

Bewilligungsbescheide für die Förderung von Projek-

ten in anderen Ortskirchen werden vom Generalvikar gezeichnet.

Artikel II – Projektförderung

§ 9

- a. Anträge auf Förderung sind schriftlich an das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Pastorale Dienste, zu richten. Die an das Bistum Limburg gerichteten Anträge werden in der Sache auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft.
- b. Bei der Vergabe der verfügbaren Mittel für förderungswürdige Projekte finden folgende Prioritäten Anwendung:
 - Anträge aus Bistümern, zu denen partnerschaftliche Beziehungen bestehen,
 - Anträge aus Projekten, in denen Missionarinnen und Missionare sowie Entwicklungsfachkräfte aus dem Bistum Limburg mitwirken,
 - Anträge von Projektpartner/innen, die im Rahmen von Dialog- und Austauschprogrammen des Bistums Limburg zu langjährigen Kooperationspartnerinnen und -partnern des Bistums Limburg geworden sind,
 - Anträge von Projektpartner/innen, die die kirchlichen Hilfswerke dem Bistum Limburg in besonderer Weise zur Förderung empfehlen.
- c. Vorrang genießen Projekte der sozialen Grundversicherung, Inklusion, Ausbildung und Erziehung sowie der Bewahrung der Schöpfung. Ebenso werden Projekte für Frauen und vulnerable Gruppen⁴ sowie Projekte zur Bekämpfung der Ursachen ihrer Vulnerabilität in besonderer Weise gefördert. Projekte, die weit reichende Konsequenzen zur Selbstfinanzierung erkennen lassen, werden bevorzugt berücksichtigt.
- d. Nachrangig finden Anträge zur Förderung von Personalkosten, zur Entwicklung von Infrastrukturen und zur Bewusstseinsbildung im Inland Berücksichtigung.
- e. Allgemeine Pastoralaufgaben und Not- und Katastrophenhilfe gehören ebenfalls zum Förder-

⁴ UN-Generalversammlung, A/RES/70/1* (Agenda 2030), § 23: „Menschen, die verwundbar sind, müssen gestärkt werden. Zu denjenigen, deren Bedürfnissen in der Agenda insbesondere Rechnung getragen wird, gehören alle Kinder, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen (von denen mehr als 80 Prozent in Armut leben), Menschen mit HIV/Aids, älteren Menschen, indigenen Völker, Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Migranten.“

programm, finden aber nur in begründeten Einzelfällen Berücksichtigung. Katastrophenhilfe des Bistums Limburg wird im Zusammenwirken mit dem Caritasverband für die Diözese Limburg gemäß der Katastrophenhilferegelung gewährt.

- f. Vor der Antragstellung an das Bistum Limburg bereits begonnene Projekte und Kreditverpflichtungen aus laufenden Vorhaben sind von der Förderung durch das Bistum Limburg ausgeschlossen.

§ 10

Dem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung beizufügen. Diese muss Zielsetzung des Vorhabens, die begünstigten Zielgruppen, das Projektumfeld, die Maßnahmen und einen Zeitplan zur Projektumsetzung transparent ebenso darstellen wie einen Kosten- und einen Finanzierungsplan.

§ 11

In der Regel hat der Ortsordinarius oder der/die Provinzial/in zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

§ 12

Die Projektbeschreibung muss einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten; eine angemessene Eigenleistung wird vorausgesetzt.

§ 13

Reise-, Versicherungs- und Aufenthaltskosten für ausländische Gäste können aus Mitteln des Hilfsfonds nur dann übernommen werden, wenn der Aufenthalt und die Kostenübernahme vor der Einreise vereinbart wurden. Kosten der Gesundheitsfürsorge werden aus Mitteln des Hilfsfonds nicht übernommen.

§ 14

Der Empfang der Mittel ist zu bestätigen; der Empfänger hat sich zu verpflichten, einen Bericht über den Projektverlauf, die Zielerreichung, ggf. eine Evaluierung und die Verwendung der Mittel, ggf. ergänzt um ein externes Audit vorzulegen.

§ 15

Stipendien für postgraduale Studien der Theologie werden im Rahmen des Albertus-Magnus-Programms der DBK unter Anwendung der jeweils gültigen Regeln gewährt.

§16

Bei der Refinanzierung von als förderungswürdig eingestuften Projekten, die von kirchlichen Hilfswerken vorgeschlagen werden, gilt, dass

- die Projekte bei Bewilligung mindestens die Hälfte ihrer Laufzeit noch vor sich haben
- die Fördersummen des Bistums Limburg in der Regel 30.000 Euro nicht übersteigen
- die Projektpartner von der Förderung durch das Bistum Limburg unterrichtet werden
- die Kommunikation mit dem Projektpartner durch das jeweilige Hilfswerk erfolgt
- die Projektbegleitung und Prüfung der Mittelverwendung durch das jeweilige Hilfswerk erfolgt
- ein Sach- und Finanzbericht dem Bistum Limburg übermittelt wird.

Artikel III – Förderung von Aufbaustudenten/innen

§ 17

Das Bistum Limburg ist nicht Träger einer postgraduierten Ausbildung, sondern Zuschussgeber.

Anträge auf Förderung von Aufbaustudenten/innen sind in der Regel spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Studienbeginn vom zuständigen Ortsordinarius oder von dem/r Provinzial/in an das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Pastorale Dienste, zu richten.

§ 18

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Antragsformular des Albertus-Magnus Programms
- (2) Motivationsschreiben des/der Studierenden
- (3) bei Promotion ein Exposé des Forschungsvorhabens
- (4) Studienabschluss mit Zugangsberechtigung für ein postgraduales Studium
- (5) Nachweis der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch – soweit erforderlich); bei nichttheologischen Studiengängen sind der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen
- (6) Zertifikat über elementare Deutschkenntnisse
- (7) beabsichtigter Personaleinsatz im Heimatbistum bzw. berufliche Perspektive des/r Bewerbers/in
- (8) bestätigter Eignungsnachweis für seelsorgliche Dienste
- (9) eine Begründung für die Wahl des entsprechenden Studienortes
- (10) eine Beurteilung des Bewerbers/der Bewerberin in

Bezug auf seine/ihre Fähigkeit, sich in einem fremden kulturellen Kontext selbst zu organisieren, auch Angaben über frühere Erfahrung im Ausland

§ 19

Die Kosten für einen ergänzenden Sprachkurs werden in der Regel für neun Monate im notwendigen Umfang im Rahmen des Albertus-Magnus-Programms übernommen. Nach 12 Monaten muss der/die Stipendiat/in das Sprachzertifikat vorlegen, das zur Immatrikulation an seiner/ihrer Hochschule berechtigt. Wird das Ziel der Sprachkompetenz in 12 Monaten nicht erreicht, bedarf die Studienförderung einer Neubewertung und Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n des Vergabeausschusses.

§ 20

Die Förderung des zweieinhalbjährigen Lizentiats oder eines dreijährigen Promotionsstudiums beträgt gemäß der AMP-Stipendiensätze monatlich 1.100,00 Euro (Stand 2021) zzgl. AMP-Nebenkosten; der Betrag wird in der Regel halbjährlich ausgezahlt.

§ 21

Die Förderung aus dem Hilfsfonds dient der Deckung des Lebensunterhalts (einschließlich der Mietkosten und Versicherungen) und kann um eventuell notwendige zusätzliche Studiengebühren (für Deutschland) erhöht werden.

§ 22

Die maximale Förderdauer beträgt zweieinhalb Jahre bei Lizentiat und 3 Jahre bei Promotion (ohne Spracherwerb). Eine Verlängerung um maximal 1 Jahr kann im Einzelfall verabredet werden.

§ 23

Reisekosten und Kosten der Gesundheitsvorsorge werden aus Mitteln des Hilfsfonds nicht übernommen.

§ 24

Der/die Stipendiat/in ist jährlich berichtspflichtig. Kommt er/sie dieser Pflicht nicht nach, so kann die Förderung eingestellt werden.

§ 25

Die Begleitung des/r Stipendiaten/in erfolgt neben der Hochschule durch eine hierfür im Bischöflichen Ordina-

riat beauftragte Person; sofern nicht dringende Gründe entgegenstehen, sind angebotene Veranstaltungen (Stipendiaten-Treffen) für die Stipendiat/innen verpflichtend.

§ 26

Die Förderung des Stipendiums wird in einer Vereinbarung zwischen dem Antragsteller, dem/der Studierenden, Bistum Limburg und bei AMP-Studierenden dem Albertus-Magnus-Programm vereinbart.

Verträge über Stipendien außerhalb des AMP (z. B. in Rom oder in nichttheologischen Fächern) enthalten:

- a. den angezielten Studienabschluss
- b. die Verpflichtung des/der Studierenden zu zielstrebigem Studium
- c. die vereinbarte Förderungsdauer
- d. den Stipendiensatz und seine Zahlungsweise
- e. die jährliche Berichtspflicht des/der Studierenden
- f. eine Klausel zum Erlöschen der Förderanspruchs

§ 27

Der/die Studierende darf werktätlich keine pastoralen Dienste oder Nebentätigkeiten ausüben, die über einen Umfang von 8 Stunden wöchentlich hinausgehen.

Artikel IV – Regelungen nach Ermessen

§ 28

Im Übrigen entscheidet über die Gewährung von Leistungen aus dem Hilfsfonds der Vergabeausschuss nach billigem Ermessen im Rahmen des Satzungszweckes.

IV. Beschlusstext

Die Satzung des „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ und die Richtlinie für die Mittelvergabe aus dem „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ sind mit Beschluss der Finanzkammer am 15.03.2022 dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen worden.

Vorstehende Satzung und die Richtlinie treten mit Wirkung zum 1. Mai 2022 in Kraft.

Limburg, 25. April 2022
Az.: 367T/63651/21/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 407 Ordnung für eine nachhaltige Rückfallprävention

- (1) Dem Bistum kommt besondere Verantwortung zu, wenn Kleriker im Dienst des Bistums Limburg Täter oder Beschuldigte sexualisierter Gewalt geworden sind. Durch eine Begleitung dieser Personen wird eine nachhaltige Prävention zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ebenso verfolgt wie eine Hilfestellung für Täter und Beschuldigte bei der psychologischen Reflexion und Verarbeitung ihrer Tat und deren Folgen.

Die Begleitung von Personen, die als Täter oder Beschuldigte sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext festgestellt wurden, verfolgt drei Ziele:

1. Nachhaltiger Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (Minimierung des Rückfallrisikos)
2. Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen (Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Nr. 53)
3. Allgemeine Lebensbegleitung der Täter und Beschuldigten im Hinblick auf den Umgang mit vergangenen Taten und der damit verbundenen Schuld, sowie mit persönlichen Gefährdungen.

Die Begleitung nach dieser Ordnung erfolgt bei Tätern und Beschuldigten, die im kirchlichen Dienst stehen und Auflagen bzw. Beschränkungen unterliegen.

- (2) Kriminalprognostisches Gutachten

Bei Tätern wird ein kriminalprognostisches Gutachten erstellt. Das Gutachten gibt eine Einschätzung des Risikos für einen Rückfall des Täters. Die Erstellung eines kriminalprognostischen Gutachtens wird kirchenextern beauftragt. Das Gutachten hat sich zu erforderlichen Maßnahmen wie gegebenenfalls einer Therapie und zu Handlungsanweisungen für die Begleitung zu äußern. Ein kriminalprognostisches Gutachten kann auch wiederholt erstellt werden.

- (3) Begleitung von Tätern und Beschuldigten

Für alle Täter und Beschuldigten erfolgt eine Begleitung durch eine oder zwei Begleitpersonen, die im

Auftrag des Bischofs arbeiten. Die Begleitpersonen müssen über eine psychologische Qualifizierung verfügen, um eine psychosoziale Einschätzung zu den begleiteten Personen vornehmen zu können. Ebenso sollen die Begleitpersonen über Kenntnisse in klinischer Psychologie und über Missbrauchstäterstrukturen verfügen. Ein Tandem von Begleitpersonen beugt der möglichen Gefahr der Manipulation durch Täter und Beschuldigte vor.

Die Begleitung muss professionell, nachhaltig und regelmäßig erfolgen. Die Begleitpersonen stehen im Kontakt mit den Tätern und Beschuldigten und führen mindestens zwei Mal im Jahr einen Hausbesuch mit einem Gespräch durch. Die Begleitpersonen können dabei einschätzen, ob im Einzelfall eine höhere Besuchsfrequenz notwendig ist. Insbesondere bei Anzeichen von Verweigerung ist die Besuchsfrequenz zu steigern, um dem Täter bzw. Beschuldigten die Notwendigkeit der Maßnahme zu verdeutlichen. Bei guter Mitwirkung des Täters bzw. Beschuldigten kann die Besuchsfrequenz wieder gesenkt werden.

- (4) Aufgaben der Begleitperson

Zur Aufgabe der Begleitpersonen gehören im Einzelnen:

- Kontrolle der Einhaltung der erteilten Auflagen und Beschränkungen
- Hilfe zum Leben, auch angesichts der Schuld und möglicher gesellschaftlicher Ausgrenzung
- Stärkung der Eigenverantwortung

Die Begleitpersonen nehmen bei Besuchen und Gesprächen folgende Punkte in den Blick und machen sich durch geeignete Mittel selbst ein Bild davon (standardisierte Checkliste):

- Motivation zum Leben
- Glaubenssituation, geistliche Begleitung
- Gesprächs- und Kommunikationsverhalten
- Selbst- und Impulskontrolle (u. a. sexuelle Wünsche und Begierden)
- soziale Kompetenz
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Umgang mit Alkohol und Suchtmitteln (u. a. Internet)
- Beziehungsfähigkeit und soziale Kontakte
- Frustrationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien
- Wohnsituation und Tagesablauf
- Beschäftigungsmöglichkeiten angesichts der Lebens- und Berufungsgeschichte

Die Begleitpersonen haben der zu begleitenden Person gegenüber mit einer wertfreien Haltung zu begegnen, um den Menschen und nicht die Tat in den Mittelpunkt zu stellen. Gleichzeitig bedarf es auch des klaren Blicks der Begleitpersonen auf mögliche problematische Verhaltensweisen und Äußerungen der zu begleitenden Person.

(5) Berichtspflicht

Die Begleitpersonen erstellen schriftliche Berichte (Dokumentation anhand der Checkliste) von Besuchen und Gesprächen, die in der Personalakte aufzubewahren sind. Sie berichten regelmäßig der/dem Personalverantwortlichen, der/dem Koordinator/in des Interventionskreises und der/dem Leiter/in der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt und teilen diesen ihre Einschätzung zur begleiteten Person mit. Dabei muss in den Blick genommen werden, wie gegebenenfalls in verschiedenen Bereichen Hilfestellungen gegeben werden können. Beim Verstoß gegen Auflagen und Beschränkungen sind entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Verweigert ein Täter bzw. Beschuldigter die Begleitung oder ist dafür nicht ansprechbar, so ist neben einer gesonderten Prognose disziplinarrechtlich vorzugehen.

Über die Gesamtentwicklung berichten die Begleitpersonen dem Beraterstab sexueller Missbrauch einmal im Jahr. In Einzelfällen kann der Beraterstab auch um seine Einschätzung angefragt werden.

(6) Inkrafttreten und Evaluation

Die Ordnung tritt zum 1.6.2022 in Kraft und wird nach zwei Jahren evaluiert.

Limburg, 22. April 2022
Az.: 5570/65806/22/11/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 408 Dienstanweisung des Generalvikars vom 12. Mai 2022 für die Pfarreien

Mit dieser Dienstanweisung ergeben sich weitere Lockerungen bzw. die komplette Aufhebung von Be-

schränkungen. Die Basisschutzmaßnahmen sind (mit Ausnahme der Regelungen für den Arbeitsplatz) künftig als Empfehlung zu verstehen und nicht mehr verpflichtend. Bisherige Beschränkungen, die in dieser Dienstanweisung nicht mehr genannt werden, sind damit auch entfallen, wie z. B. die Maskenpflicht oder das Nichtbefüllen der Weihwasserbecken. Für den Bereich des Arbeitsplatzes gelten weiterhin die Vorschriften der Corona-Arbeitsschutzverordnung.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Empfehlung zur Einhaltung von Basisschutzmaßnahmen

1. Nachstehende Basisschutzmaßnahmen sind als Empfehlung anzusehen, um Ansteckungen möglichst zu vermeiden:
 - Abstand halten (mind. 1,5 m)
 - Handhygiene (Hände gründlich waschen, Verzicht auf Händeschütteln)
 - Tragen einer Maske in Situationen, wo der Abstand dauerhaft nicht eingehalten werden kann (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95)
 - regelmäßige Lüftung von Innenräumen
2. Auf die Empfehlung der Basisschutzmaßnahmen ist durch geeignete Aushänge hinzuweisen.
3. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung und/oder positivem Schnelltest dürfen den Arbeitsplatz nicht aufsuchen. Dies gilt ebenso für Besucher/-innen von Veranstaltungen und Einrichtungen der Pfarreien.

B. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. Bei der Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, ist besonders auf einen ausreichenden Schutz zu achten.
2. Bei der Feier der Firmung wäscht/desinfiziert sich der Firmspender unmittelbar vor Beginn der Firmspendungen die Hände, sowie nach Abschluss der Firmungen.

C. Gottesdienste

Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit

Kommunionsspendung gelten folgenden Bestimmungen:

- a. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
- b. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen desinfizieren sich Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspendende die Hände.
- c. Kelchkommunion ist neben dem Hauptzelebranten nur durch Intinktion möglich.
- d. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
- e. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.

D. Arbeitsplatz

1. Die unter A. 1. genannten Basisschutzmaßnahmen haben aufgrund der Arbeitsschutzverordnung am Arbeitsplatz Gültigkeit (nicht nur als Empfehlung).
2. Die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Risikogruppen.
3. In Büros muss bei Mehrfachbelegung der Abstand eingehalten werden können. Wo der Abstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, sind Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe abzutrennen.
4. Mitarbeitende können in Absprache mit ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten ihrer Arbeit im mobilen Arbeiten nachgehen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei den Mitarbeitenden entgegenstehen. Eine Pflicht zu mobilem Arbeiten besteht nicht. Das mobile Arbeiten darf dabei in der Regel 40 % der Gesamtarbeitszeit nicht übersteigen.
5. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist seitens des Dienstgebers einmal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

E. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene

Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

F. Meldepflicht zwecks Nachverfolgung eines möglichen Unfallgeschehens

Nur sofern eine Infektion in zeitlichem Zusammenhang mit einer an Corona erkrankten Person im beruflichen Umfeld besteht und damit ein mögliches Unfallgeschehen vorliegt, sind durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen. Bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten ist diese Meldung an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de zu senden.

Der Arbeitsstab Corona hat angesichts der gegenwärtigen Pandemie-Lage seine Arbeit beendet. Aufgrund des Wegfalls von Beschränkungen sind die Anfragen an den Arbeitsstab Corona deutlich zurückgegangen. Die bisherige Mailadresse des Arbeitsstabes für Anfragen wird daher nicht mehr bedient. Aufkommende Fragestellungen sind mit den jeweils Verantwortlichen vor Ort zu klären. Sollte sich die Pandemie-Lage grundlegend ändern und Handlungsbedarf bestehen, wird ein entsprechender Arbeitsstab neu gebildet.

Nr. 409 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz warnt vor Schreiben, mit denen angeblich der Erzbischof von Kinshasa um finanzielle Unterstützung für den für Juli geplanten Papstbesuch im Kongo wirbt. Nachfragen haben ergeben, dass diese Schreiben nicht aus dem Büro des Erzbischof stammen, sondern einen Betrugsversuch darstellen. Die Erzdiözese Kinshasa wird dies in einer Stellungnahme klarstellen und warnt ihre internationalen Partner. Sie bittet darum, nicht auf diese E-Mails zu reagieren.

Nr. 410 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 28. März 2022 ist Martin WEBER, vormals Pfarrer in St. Anna Biebertal, aus dem Klerikerstand ausgeschieden.

Mit Termin 31. Juli 2022 scheidet Pfarrer Sikamani YAMBADI aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. August 2022 wird Kaplan Johannes FUNK für ein Promotionsstudium freigestellt. Die Freistellung gilt ab 1. September 2023 bis 30. August 2026 zusätzlich für die Übernahme der Aufgabe des Subregens im Studienhaus St. Lambert in Lantershofen.

Die Freistellung von Pfarrer Stephan GRAS für den Dienst in der Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde St. Albertus Magnus in Barcelona über das Auslandssekretariat der DBK wird bis zum 31. August 2024 verlängert.

Diakone

Mit Termin 17. Juli 2022 tritt Diakon m. Z. Dr. Egbert REICHWEIN in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2022 wurde Sr. Maria CÄCILIA als Klinikseelsorgerin im Herz-Jesu-Krankenhaus Dernbach beauftragt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Gemeindeferentin Sandra ANKER aus der Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach in die Klinikseelsorge der Hochtaunus Kliniken Bad Homburg versetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Gemeindeferent Michael FROST aus dem Pastoralen Raum Main-Taunus Süd in die Pfarrei St. Franziskus Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Gemeindeferentin Verena NITZLING aus dem Pastoralen Raum Frankfurt-Nied-Griesheim-Gallus auf die dynamische Stelle Familienpastoral in der Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2022 wird Gemeindeferentin Isabel SIEPER aus der Pfarrei St. Marien Frankfurt in die Pfarrei St. Jakobus Frankfurt versetzt.



Der Bischof von Limburg					
		Nr. 415	Gespendete Priesterweihen	601	
Nr. 411	Beschluss der Bundeskommission vom 31. März 2022: Änderungen in § 4 AT AVR	599	Nr. 416	Erhebung der kirchenmusikalischen Gruppen	601
Nr. 412	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Finanzkammer	599	Nr. 417	Einladung zur Aussendungsfeier	601
			Nr. 418	Neue Software zur Verwaltung von Daten der Firmbewerberinnen und Firmbewerber	601
			Nr. 419	Totenmeldung	602
			Nr. 420	Dienstnachrichten	603
Bischöfliches Ordinariat					
Nr. 413	Dienstanweisung des Generalvikars vom 31. Mai 2022 für die Pfarreien zum Umgang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) ab dem 31. Mai 2022	600			
Nr. 414	Benennung eines Betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bischöflichen Ordinariates Limburg und seine Außenstellen	601			

Der Bischof von Limburg

Nr. 411 Beschluss der Bundeskommission vom 31. März 2022: Änderungen in § 4 AT AVR

I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Limburg, 13. Juni 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 412 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Finanzkammer

Beschluss der Finanzkammer vom 27. November 2018: Anpassung § 24 Diakonenstatut – Beitragszahlung zur Zusatzversorgung

§ 24 Diakonenstatut erhält folgenden Wortlaut:

Die hauptberuflichen Ständigen Diakone haben Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung. Diese richtet sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge – TV – Kommunal – (ATV-K) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe einer etwaigen Beteiligung der Ständigen Diakone an den Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung richtet sich nach den Regelungen des ATV-K. Die Beiträge des Ständigen Diakons behält das Bistum vom Nettogehalt ein.

Limburg, 26. April 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 241/9206/22/02/1 Bischof von Limburg

Beschluss der Finanzkammer vom 5. April 2022: Einführung einer Jobrad-Regelung für Diakone

Mit Wirkung ab dem 1. März 2022 wird ein § 28a in das Statut für ständige Diakone im Bistum Limburg aufgenommen mit folgendem Inhalt:

§ 28a Dienstlich genutztes Fahrrad

1. Die Regelungen des § 24 Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) und der Anlage 36 hierzu betreffend Leasing, Überlassung und Entgeltumwandlung bei Fahrrädern finden in ihrer jeweils gültigen Fassung auf die hauptamtlichen ständigen

Diakone im Dienst des Bistums Limburg entsprechende Anwendung.

- Die Rechte und Pflichten werden dabei zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und dem Diakon in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

Limburg, 26. April 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 24A/9206/22/01/1 Bischof von Limburg

Beschluss der Finanzkammer vom 5. April 2022: Einführung einer Jobrad-Ordnung für Priester (SVR I D 5)

Mit Wirkung ab dem 1. März 2022 wird eine Jobrad-Ordnung für Priester im Bistum Limburg mit folgendem Inhalt erlassen (SVR I D 5):

Ordnung betreffen Leasing, Überlassung und Entgeltumwandlung bei dienstlich genutzten Fahrrädern für Priester im Bistum Limburg

Die Regelungen des § 24 Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) und der Anlage 36 hierzu betreffend Leasing, Überlassung und Entgeltumwandlung bei Fahrrädern finden in ihrer jeweils geltenden Fassung auf die Priester im Dienst des Bistums Limburg entsprechende Anwendung.

Die Rechte und Pflichten werden dabei zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und dem Priester in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft.

Limburg, 26. April 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 25K/36866/22/01/1 Bischof von Limburg

Beschluss der Finanzkammer vom 5. April 2022: Anpassung der pauschalen Aufwandsentschädigung für Ständige Diakone mit Zivilberuf

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird die Anlage 1 zum Statut für Ständige Diakone wie folgt geändert: Der Betrag von „monatlich 200 Euro brutto“ wird durch den Betrag von „monatlich 250 Euro brutto“ ersetzt.

Limburg, 26. April 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 24A/9206/22/03/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 413 Dienstanweisung des Generalvikars vom 31. Mai 2022 für die Pfarreien zum Umgang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) ab dem 31. Mai 2022

Die nachstehende Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Empfehlung zur Einhaltung von Basisschutzmaßnahmen

- Nachstehende Basisschutzmaßnahmen sind als Empfehlung anzusehen, um Ansteckungen möglichst zu vermeiden:
 - Abstand halten (mind. 1,5 m)
 - Handhygiene (Hände gründlich waschen, Verzicht auf Händeschütteln)
 - Tragen einer Maske in Situationen, wo der Abstand dauerhaft nicht eingehalten werden kann (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95)
 - regelmäßige Lüftung von Innenräumen
- Auf die Empfehlung der Basisschutzmaßnahmen ist durch geeignete Aushänge hinzuweisen.

B. Gottesdienste

Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten folgenden Bestimmungen:

- Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
- Unmittelbar vor der Kommunionsausteilung an die Gläubigen desinfizieren sich Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Hände.
- Kelchkommunion ist neben dem Hauptzelebranten nur durch Intinktion möglich.
- Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.

C. Arbeitsplatz

- Die unter A. 1. genannten Basisschutzmaßnahmen werden auch für den Arbeitsplatz empfohlen.
- Die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind zu beachten. Es besteht die grundsätzliche Pflicht, Ansteckungs-

risiken im Arbeitsschutz im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Unterstützung bei der Integration des Infektionsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung bieten nach wie vor die branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger (dguv.de).

3. Wo an Arbeitsplätzen Plexiglasscheiben als Trennung vorhanden sind, bleiben diese weiterhin als Schutzmaßnahme erhalten.
4. Mitarbeitende können in Absprache mit ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten ihrer Arbeit im mobilen Arbeiten nachgehen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei den Mitarbeitenden entgegenstehen. Eine Pflicht zu mobilem Arbeiten besteht nicht. Das mobile Arbeiten darf dabei in der Regel 40 % der Gesamtarbeitszeit nicht übersteigen.

D. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

E. Meldepflicht zwecks Nachverfolgung eines möglichen Unfallgeschehens

Nur sofern eine Infektion in zeitlichem Zusammenhang mit einer an Corona erkrankten Person im beruflichen Umfeld besteht und damit ein mögliches Unfallgeschehen vorliegt, sind durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen. Bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten ist diese Meldung an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de zu senden.

Nr. 414 Benennung eines Betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bischöflichen Ordinariates Limburg und seine Außenstellen

Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 wurde Herr Dr. Matthias Lachenmann, BHO Consulting GmbH, Vorgebirgstraße 132, 50969 Köln, Tel.: 0221 20463884, E-Mail: lachenmann@bho-consulting.com, zum Betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bischöflichen Ordinariates und seine Außenstellen benannt.

Nr. 415 Gespendete Priesterweihen

Bischof Dr. Georg Bätzing hat am Samstag, 4. Juni 2022, im Limburger Dom zwei Diakonen des Bistums die Priesterweihe gespendet: Herrn Diakon Markus Dillmann, Pfarrei St. Johannes der Täufer/Elz, sowie Herrn Diakon Tomasz Kruszewski, Polnische Katholische Mission Hamburg.

Nr. 416 Erhebung der kirchenmusikalischen Gruppen

Zum Stichtag 1. Juli werden über die Bezirkskantoren die bestehenden kirchenmusikalischen Gruppen und deren Mitgliedszahlen erfragt. Alle Kirchengemeinden haben im Vorfeld über die zuständigen Bezirkskantorate entsprechende Formblätter mit der Bitte um Mitteilung der gewünschten Angaben erhalten. Die Bezirkskantoren melden diese nach Bezirk gesammelt an das Referat Kirchenmusik als Geschäftsstelle des Diözesan-Cäcilien-Verbands.

Laut der „Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen im Bistum Limburg“ ist die Erhebung regelmäßig durchzuführen. Die Zahlen werden anonym, u. a. an das Musikinformationszentrum des Deutschen Musikrats, weitergemeldet und fließen dort in die kirchenmusikalische Statistik ein.

Nr. 417 Einladung zur Aussendungsfest

Bischof Dr. Georg Bätzing sendet am Samstag, 16. Juli 2022, in den Dienst des Bistums Limburg Frau Elisabeth Quarch und Frau Lilian Wykipil als Pastoralreferentinnen aus.

Der Aussendungsgottesdienst wird im Limburger Dom gefeiert und beginnt um 10:00 Uhr. I

Im Anschluss an den Gottesdienst lädt Bischof Georg Bätzing alle Gäste zu einem Imbiss in das Bischöfliche Priesterseminar Limburg, Weilburger Straße 16, ein.

Nr. 418 Neue Software zur Verwaltung von Daten der Firmbewerberinnen und Firmbewerber

Seit Mai dieses Jahres steht allen Pfarreien des Bistums die neu entwickelte Software Firm.iS zur Verfügung.

Es handelt sich dabei um eine bedienerfreundliche, webbasierte Anwendung zur Organisation und Verwaltung von Daten rund um die Firmung. Die Anwendung wird den Pfarreien kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.liturgie.bistumlimburg.de.

Bei Interesse oder für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Referat Liturgie und Glaubenskommunikation, Sandra Pantenburg, Tel. 06431 295-506, s.pantenburg@bistumlimburg.de

Nr. 419 Totenmeldung

Am 9. Juni 2022 verstarb Herr Domkapitular Dr. Christof May, Bischofsvikar für Kirchenentwicklung und Regens des Bischöflichen Priesterseminars Limburg, im Alter von 49 Jahren.

Christof May wurde am 8. April 1973 in Hadamar geboren und wuchs in Hintermeilingen auf. Er besuchte die Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar, legte dort das Abitur ab und leistete anschließend seinen Wehrdienst beim Stabsmusikkorps der Bundeswehr in Siegburg. Zum Wintersemester 1993/1994 begann er das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, das er nach dem Grundstudium am Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum de Urbe in Rom fortführte.

Am 10. Oktober 2000 wurde er von Bischof Dr. Franz Kamphaus in der Kirche Sant'Ignazio zu Rom zum Priester geweiht.

Im Sommer 2001 wurde er für ein Promotionsstudium an der Pontificia Università Gregoriana in Rom im Fach spirituelle Theologie freigestellt, wo er im Jahr 2004 mit einer Arbeit mit dem Titel „Pilgern: Menschsein auf dem Weg“ promoviert wurde.

Nach seiner Rückkehr ins Bistum Limburg folgten Kaplansstellen in Königstein und Kronberg (März bis September 2004) und Wiesbaden/Pfarrei St. Bonifatius (September 2004 bis September 2008). Mit Termin 1. September 2008 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Anna in Braunfels/Solms und die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun und ernannte ihn zum Pfarrer. Zum gleichen Zeitpunkt wurde er Pfarrverwalter der Pfarrei St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach und Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Wetzlar-Süd. Als Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar wurde er ab dem 1. Januar 2011 Mitglied der Plenarkonferenz und brachte dort über zwei Amtszeiten hinweg (bis zum Ende des Jahres 2020) bei allen Beratungen und Entscheidungen seine pastorale Erfahrung ein. Zusätzliche Verantwortung übernahm er ab dem 1. Februar 2011 als Pfarrverwalter der Pfarrvikarie Hl. Familie in Hüttenberg und Oberkleen.

Als Geistlichem Rektor betraute ihn der Bischof im September 2011 mit dem Aufbau des geistlich-spirituell ausgerichteten Bischof-Blum-Kollegs in Limburg. Dort initiierte Pfarrer Dr. May Wallfahrten, unter anderem die große Bistumswallfahrt ins Heilige Land, und konzipierte geistliche Angebote.

Für die neu errichtete Pfarrei St. Anna Braunfels wurde Pfarrer Dr. May ab Januar 2014 zunächst Pfarrverwalter, ab Januar 2015 schließlich ihr Pfarrer. Von September 2014 bis zum Ende des Jahres war er zusätzlich Pfarrverwalter der Pfarrei St. Anna Biebertal. Für ein Jahr, ab September 2017, war er daneben kommissarischer Bezirksdekan für den Bezirk Lahn-Dill-Eder.

Mit Termin 1. September 2018 wurde Dr. Christof May Regens des Bischöflichen Priesterseminars. Als solcher wurde er Leiter der Abteilung Personalausbildung im Dezernat Personal und kraft Amtes Mitglied des Priesterrats der Diözese. Zum gleichen Termin ernannte ihn der Bischof zum Bischofsvikar für die Kirchenentwicklung. In dieser Funktion wurde er zugleich Mitglied der Dezernenten- und der Plenarkonferenz. Zum 1. Dezember 2019 übertrug ihm der Bischof ein Kanonikat im Limburger Domkapitel.

Bischofsvikar Dr. May war ein von vielen geschätzter Seelsorger, engagiert in der Ausübung seines Dienstes, theologisch versiert, pastoral klug und ideenreich. Mit großem Engagement und ausgestattet mit Freude an der Verbreitung der christlichen Botschaft erschloss er in all seinen Aufgaben vielen Menschen den kostbaren Reichtum des Glaubens. Er war ein Ideengeber und Motivator, der vom Menschen her dachte und im Lichte des Evangeliums für eine geistliche Erneuerung der Kirche eintrat. Große Freude bereitete ihm die Musik. Wann immer er konnte, musizierte er bei den Elbtal-Musikanten mit, denen er seit Jugendzeiten verbunden war.

Sein Tod, den er selbst herbeigeführt hat, hinterlässt viele Fragen. Unsere Gedanken und Gebete sind bei der Familie von Christof May und sie sind bei allen, die auf je eigene Weise von seinem Tod betroffen sind.

Vertrauensvoll übergeben wir Dr. Christof May in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 24. Juni 2022 auf Wunsch der Familie in der Kirche Maria Ver-

kündigung in Waldbrunn-Hintermeiligen gefeiert. Die Urnenbeisetzung erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Hintermeiligen.

Nr. 420 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 1. Juni 2022 wurde Pater Princewill Uche NWOKOCHA MSsCc mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % zum Leiter der Seelsorgestelle für afrikanische und englischsprachige Katholiken auf dem Gebiet des Bistums Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2022 bis auf Weiteres wurde Rektor Dr. Stefan SCHOLZ zum Pfarrverwalter der Portugiesischsprachigen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2022 hat der Bischof die Bitte von Pfarrer Winfried ROTH um Entpflichtung von der Aufgabe des Bezirksdekans angenommen.

Mit Termin 1. Juli 2022 hat der Bischof von Mainz Pfarrer Olaf LINDENBERG zum Offizial für das Bistum Mainz ernannt.

Mit Termin 1. August 2022 wird Kaplan Fabian BRUNS als Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2022 wird Neupriester Markus DILLMANN als Kaplan in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2022 wird Neupriester Tomasz KRUSZEWSKI als Kaplan in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 31. August 2022 wird Pfarrer Steffen HENRICH als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Elz, entpflichtet.

Mit Termin 31. August 2022 wird Pfarrer i. R. Dieter LIPPERT von der Aufgabe des Rector ecclesiae der Kirche in Gackebach-Kirchhär entpflichtet.

Mit Termin 31. August 2022 wird Pfarrer Stefan SALZMANN als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter Montabaur entpflichtet.

Mit Termin 1. September 2022 wird Pfarrer Stefan SALZMANN mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum

Diözesanjugendpfarrer und zum Rector ecclesiae der Kirche in Gackebach-Kirchhär ernannt und im Dezernat Kinder, Jugend und Familie eingesetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % wird Pfarrer Salzmann die Leitung der Diözesanstelle Berufe der Kirche im Dezernat Personal übertragen.

Mit Termin 11. September 2022 überträgt der Bischof Pfarrer Steffen HENRICH die Pfarrei St. Peter Montabaur.

Mit Termin 1. September 2022 wird Pfarrer Henrich zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Montabaur – Augst ernannt. In der Zeit vom 1. bis 10. September 2022 wird Pfarrer Henrich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter Montabaur ernannt.

Mit Termin 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 wird Pfarrer Gereon REHBERG zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Elz, ernannt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 15. März 2022 wurde Pastoralreferent Jan QUIRMBACH in der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2022 wird Gemeindefreferentin Anna SCHUBERT mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Klinikseelsorge der Vitos-Klinik Rheingau eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2022 wird Pastoralreferentin Isabelle TRAUTMANN aus der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim in das Dezernat Schule und Bildung zum Einsatz in der Berufsschule versetzt (50 % Beschäftigungsumfang).

Mit Termin 25. August 2022 wird Pastoralreferentin Anja BAUKMANN in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Pastoralreferentin Beate BUBALLA aus der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt in den Pastoralen Raum Frankfurt Nied-Griesheim-Gallus versetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Gemeindefreferentin Sandra EIDNER-SISTIG aus der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald in die Pfarrei St. Laurentius Nentershausen versetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Herr Felician GILGENBACH als Pastoralassistent im Pastoralen Raum Main-Taunus Mitte eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Herr Christoph HEIDENREICH als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Herr Antonio IACOVELLI als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Frau Agnieszka JURCZYK als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Elz eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Frau Silvia Katharina KESSLER als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Pastoralreferent Sebastian LINDNER aus der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt in das Dezernat Schule und Bildung versetzt (50 % Beschäftigungsumfang).

Mit Termin 1. September 2022 wird Frau Elisabeth QUARCH als Pastoralreferentin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Marien Frankfurt und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % auf der dynamischen Stelle Crossmediale Glaubenskommunikation in der Kirchenentwicklung eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Gemeindereferentin Sina REULEIN mit einem Beschäftigungsumfang von 38,5 % in der Pfarrei St. Marien Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Pastoralreferentin Hanna SCHÄFER aus der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land in die Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn versetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Frau Magdalena SCHMIDT mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Frau Valentina SUDIC als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Anna Biebertal eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Frau Melanie WORBS als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Frau Lilian WYKIPIL als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt eingesetzt.



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 421	Beschluss der KODA vom 28. April 2022: Anlage 22 AVO – Entgeltordnungen; BEO 22	607	Nr. 423 Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz	607
Nr. 422	Beschluss der KODA vom 28. April 2022: Anlage 22 AVO, Teil A – AEO, EG 15 Fallgruppe 4	607	Nr. 424 Totenmeldung	607
			Nr. 425 Dienstmeldungen	608

Der Bischof von Limburg

Nr. 421 Beschluss der KODA vom 28. April 2022: Anlage 22 AVO – Entgeltordnungen; BEO 22

A) Anlage 22 zur AVO wird in BEO 22 wie folgt geändert:

Der Wortlaut „Entgeltgruppe 9“ wird durch den Wortlaut „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Limburg, 7. Juli 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AF/17919/22/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 422 Beschluss der KODA vom 28. April 2022: Anlage 22 AVO, Teil A – AEO, EG 15 Fallgruppe 4

A) Anlage 22 zur AVO, Teil A – AEO wird wie folgt geändert:

In Entgeltgruppe 15 wird die Fallgruppe 4 ersatzlos gestrichen.

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt rückwirkend zum 31.12.2021 in Kraft.

Limburg, 7. Juli 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AF/17919/22/02/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 423 Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben: Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2021/22

Interessenten und Interessentinnen können diese Broschüre bei Frau Urban bestellen (per E-Mail an u.urban@bistumlimburg.de). Der Text steht auch unter <https://www.dbk.de/kirche-in-zahlen/kirchliche-statistik> zum Herunterladen zur Verfügung.

Nr. 424 Totenmeldung

Am 23. Juli 2022, einen Tag nach seinem 80. Geburtstag, verstarb unerwartet Herr Diakon i. R. Joachim Hilgert in Limburg-Dietkirchen.

Joachim Hilgert wurde am 22. Juli 1942 in Höhr-Grenzhausen geboren. Dort besuchte er die Grund- und Realschule und anschließend das Gymnasium in Montabaur, wo er 1961 die Reifeprüfung ablegte. Zwei Jahre seiner Schulzeit in Montabaur wohnte er im Bischöflichen Konvikt.

Nach dem Grundwehrdienst in Fritzlar begann er zum Wintersemester 1962/63 das Studium der Germanistik, Geschichte und Theologie an der Universität in Mainz, wobei er zwei Semester auch in Sankt Georgen Theologie hörte. Nach Abschluss des Studiums absolvierte er die Referendariatszeit in Koblenz und trat zum 1. September 1969 in den Dienst des Bistums Limburg. Er unterrichtete an der St. Ursula-Schule in Geisenheim Deutsch und Religion und engagierte sich zugleich in der Pfarrei St. Jakobus in Rüdesheim in Gottesdiensten, sowie in der Erwachsenen- und der Jugendbildung. Zu-

dem war er von Anfang an Mitglied in synodalen Gremien wie dem Pfarrgemeinderat, der Bezirksversammlung und dem Diözesansynodalrat. In der Mitarbeit in der Pfarrei zeigte sich sein besonderes Interesse an der Predigt, denn es stand die Frage im Raum, ob er auch in den Gottesdiensten predigen könne. Entsprechende Regelungen gab es von Seiten der Bischofskonferenz zu dieser Zeit noch nicht. Es zeigten sich aber erste Ansätze, die Laien-Predigt als Experiment zuzulassen.

1971 trat Joachim Hilgert an das Bistum mit der Bitte heran, Diakon werden zu können. Das dafür erforderliche Alter hatte er noch nicht erreicht, dennoch nahm er schon am Diakonatskurs teil. 1973 wurde er neben seinem Schuldienst offiziell als Mitarbeiter in der Pfarrseelsorge angestellt. 1974 wurde er mit Dispens zur Diakonenweihe zugelassen, die er am 2. Februar 1975 in der Stadtkirche in Limburg durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf empfing. Nach einer kurzen Zeit als Diakon im Rheingau zog Diakon Hilgert mit seiner Frau Irene, mit der er seit 1968 verheiratet war, und seinem Sohn in das Pfarrhaus von Ahlbach, wo Irene Hilgert als Bezugsperson und Gemeindereferentin in der Pastoral eingesetzt wurde.

Diakon Hilgert übernahm in der Folge verschiedene Aufgaben: Die Mitarbeit in der Priesterausbildung im Bischöflichen Priesterseminar, die Leitung der Diözesanstelle Berufe der Kirche und die Referententätigkeit für die Ständigen Diakone. Zudem übernahm er Dienste als Diakon im Limburger Dom. An der Fachschule für Sozialpädagogik in Oberursel lehrte er über viele Jahre Religionspädagogik.

Seit 1989 war Diakon Hilgert als Referent für die homiletische Ausbildung der Weihekandidaten im Priesterseminar in Limburg zuständig. Hier konnte er den von ihm so geschätzten Dienst der Verkündigung auch an andere weitergeben.

1990 wurde er zum Sekretär des Priesterrates bestellt und war damit für die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen des Priesterrates und für die Erstellung der Protokolle zuständig. Als Sekretär arbeitete er im Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates mit. Diese Aufgabe übte er 25 Jahre lang bis 2015 aus.

Über viele Jahre verfasste Diakon Hilgert den „Gruß zum Sonntag“ für die Zeitung im Bereich Limburg-Weilburg und gab so regelmäßig Impulse.

1995 beendete er den Auftrag an der Fachschule für Sozialpädagogik und übernahm nun die homiletische Ausbildung für alle pastoralen Berufsgruppen im Bi-

schöflichen Priesterseminar. Dabei war er auch im Bereich der Personalentwicklung mit Angeboten an der Schnittstelle von Theologie und Literatur tätig, wo er sein Studium immer wieder mit Freude einsetzte. Die Verbindung von Theologie, Literatur und Gesellschaftsfragen lag ihm am Herzen. Neben diesen Aufgaben begleitete Joachim Hilgert auch Diakonenkurse.

Zum 1. Januar 2006 trat Diakon Hilgert offiziell in den Ruhestand. Er nahm jedoch noch viele Jahre verschiedene Tätigkeiten wahr, ob als Sekretär des Priesterrates, mit Diensten in der Dompfarrei und in der theologischen Bildung.

Der Tod seiner Frau im Jahr 2010 traf ihn schwer. Beide ergänzten sich im Leben, im Engagement für die Kirche und im gegenseitigen Austausch. Nach einer schweren Krankheitsphase kehrte Diakon Hilgert aber wieder nach Dietkirchen zurück und organisierte selbständig bis zuletzt seinen Alltag. In den letzten Jahren spürte er die Last des Älterwerdens. Er behielt sich in dieser Zeit jedoch sein theologisches Interesse. Mit Freude und Dankbarkeit hat er noch seinen 80. Geburtstag gefeiert. Überraschend starb er einen Tag später zu Hause in Dietkirchen.

Wir danken Herrn Diakon Hilgert für sein Wirken in unserem Bistum. Viele im pastoralen Dienst haben ihn in der Zeit ihrer Ausbildung erlebt, seinen Sachverstand, sein klares Urteil, seine Feinfühligkeit nicht zuletzt für die Sprache und auch seinen besonderen Humor, in dem er auch über sich selbst herzlich lachen konnte. Er hatte auch die Gabe, in kleinen alltäglichen Dingen das Große zu sehen und sich darüber zu freuen. Diakon Hilgert lebte aus einem tiefen Gottvertrauen, das ihn auch in den letzten Jahren im Alter getragen hat.

Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seinem Sohn.

Das Requiem für Diakon Hilgert wurde am 29. Juli 2022 im Dom zu Limburg gefeiert. Er wurde auf dem Friedhof in Dietkirchen beigesetzt.

Nr. 425 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Juni 2022 wurde P. Princewill Uche NWO-KOCHA MSsCc zum Leiter der Seelsorgestelle für af-

rikanische und englischsprachige Katholiken auf dem Gebiet des Bistums Limburg ernannt. P. NWOKOCHA konnte die Stelle nicht antreten.

Aufgrund Wahl der bdkj-Diözesanversammlung vom 10. bis 12. Juni 2022 hat der Bischof Pfarrer Stefan SALZMANN zum 12. Juni 2022 für die Dauer von drei Jahren zum bdkj-Diözesanpräses ernannt.

Mit Termin 18. Juli 2022 wird P. Toni SCHRÖERS SAC mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Pfarrei Liebfrauen Westerbürg als Kooperator eingesetzt. Der Gestellungsvertrag für P. Ulrich Scherer SAC endet zu diesem Zeitpunkt.

Mit Termin 31. August 2022 wird Pfarrer Danilo DORINI als Pfarrer der Italienischen Katholischen Gemeinden Frankfurt-Höchst und Bad Homburg entpflichtet und scheidet aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. August 2022 wird Bezirksdekan Andreas FUCHS von der Aufgabe der Pfarrverwaltung der Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn entpflichtet.

Mit Termin 1. September 2022 bis auf Weiteres wird Pfarrer Matteo LASLAU zum Pfarrverwalter der Italienischen Katholischen Gemeinde Frankfurt-Höchst ernannt.

Mit Termin 1. September 2022 bis auf Weiteres wird Pfarrer Werner MEUER zum Pfarrverwalter der Italienischen Katholischen Gemeinde Bad Homburg ernannt.

Mit Termin 1. September 2022 wird P. Christoph SOYER SJ als Kooperator in der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 4. September 2022 überträgt der Bischof Pfarrer Frank FIESELER die Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn. Vom 1. bis 3. September 2022 wird Pfarrer Fieseler zum Pfarrverwalter der Pfarrei ernannt.

Mit Termin 30. September 2022 scheidet Father Hilary UBAH aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Oktober 2022 wird Pfarrer Walter HENKES als Kooperator aus der Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn in den Pastoralen Raum Limburg versetzt.

Mit Termin 31. Oktober 2022 hat der Provinzial des Opus Spiritus Sancti den Gestellungsvertrag für P. Dr. Innocent MKWE OSS gekündigt.

Mit Termin 1. November 2022 wird Dr. Andrzej LELEN als Kooperator in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim eingesetzt.

Diakone

Mit Termin 1. September 2022 wird Diakon Michael SCHÖNBERGER aus der Pfarrei St. Blasius im Westerbürg in die Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn versetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2022 wird Herr Christoph GALDA mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % als Gefängnisseelsorger in der JVA Frankfurt IV eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Gemeindeferent Hilmar DUTINÉ aus der Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Seelsorger in die Klinik- und Altenheimseelsorge in Diez und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Pfarrei St. Christophorus Diezer Land versetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Pastoralreferent Marco ROCCO mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % aus dem Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Pastoralreferent in die Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland versetzt.

Entgegen der Veröffentlichung im Amtsblatt 7/2022 (Nr. 420) treten Frau Melanie WORBS und Herr Felician GILGENBACH die Stelle als Pastoralassistent/in zum 1. September 2022 nicht an.



Verband der Diözesen Deutschlands		Nr. 433	Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2022 und 2023 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen	622
Nr. 426	Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz	611		
Der Bischof von Limburg		Nr. 434	Festsetzung des Termins der Wahlen für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Limburg	624
Nr. 427	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag	616		
Nr. 428	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag	616		
Nr. 429	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag	617		
Nr. 430	Gleichstellungsordnung	617		
Nr. 431	Leitlinien zur weiteren Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit gemäß Abschnitt II der Gleichstellungsordnung – Beschluss des Diözesansynodalrates vom 23. Juli 2022	620		
Nr. 432	Aufhebung der Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg	622		
		Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 435	Hinweise zur Durchführung der Misso-Aktion 2022	624		
Nr. 436	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	625		
Nr. 437	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2022	625		
Nr. 438	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022	625		
Nr. 439	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2023	626		
Nr. 440	Dienstnachrichten	626		

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 426 Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz

In der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21. Juni 2022.

Präambel

¹Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen.
²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die arbeitsrechtlich einschlägigen kirchlichen Institutionen und Gremien, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Dienstgeberseite frühzei-

tig in den Prozess des Zustandekommens arbeitsrechtlicher Regelungen einzubeziehen, wird zur Sicherstellung eines transparenten und rechtssicheren Verfahrens zum Zustandekommen von Normtexten auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Ordnung ist, ein transparentes und rechtssicheres Verfahren zum Zustandekommen von Normtexten auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts festzulegen, soweit diese Normtexte durch die Deutsche Bischofskonferenz oder den Verband der Diözesen Deutschlands beschlossen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Normtexte im Sinne dieser Ordnung sind Gesetze gemäß can. 455 CIC und Gesetzesempfehlungen an die einzelnen Diözesanbischöfe in Form von

Muster- bzw. (Rahmen-)Ordnungen sowie sämtliche Regelungen, die Rechte und Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst zum Gegenstand haben. ²Keine Normtexte im Sinne dieser Ordnung sind Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung).

- (2) Initiativberechtigte sind die in § 5 Abs. 1 näher bezeichneten kirchlichen Amtsträger, Institutionen und Gremien, die das Recht haben, Anträge zum Erlass kirchlicher Normtexte auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts zu stellen.
- (3) ¹Anhörungsberechtigte sind die in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 näher bezeichneten kirchlichen Amtsträger, Institutionen und Gremien. ²Diese können zum ersten Regelungsentwurf Stellung nehmen.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Zustandekommen von Normtexten auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts.

§ 4 Räumlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Normtexten, soweit sie durch die Deutsche Bischofskonferenz oder den Verband der Diözesen Deutschlands beschlossen werden.

§ 5 Initiativrecht

- (1) Initiativberechtigt sind
1. jeder Diözesanbischof;
 2. die Personalwesenkommission nach § 17 der Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands;
 3. der Arbeitsrechtsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARA) mit den Stimmen von einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder;
 4. die arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 der Grundordnung jeweils mittels Mehrheitsbeschlusses;
 5. die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand;
 6. der Deutsche Caritasverband (DCV), vertreten durch seinen Vorstand;

7. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV), vertreten durch ihren Vorstand und
8. der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), vertreten durch die Geschäftsführung.

- (2) Die Geltendmachung eines Initiativrechts erfolgt durch
1. einen Antrag auf Erlass oder Änderung eines arbeitsrechtlichen Normtextes mit begründeter Beschreibung des Regelungsbedarfs oder
 2. einen begründeten Regelungsentwurf.
- (3) Eine Initiative ist in Textform an die Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu richten.

§ 6 Behandlung einer Regelungsinitiative

- (1) ¹Die Regelungsinitiative wird dem Verbandsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Entscheidung vorgelegt. ²Die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands erstellt zu jeder Regelungsinitiative ein Votum, das der/dem Initiativberechtigten zur Kenntnis gebracht wird. ³Die/der Initiativberechtigte kann eine Stellungnahme zum Votum der Geschäftsstelle abgeben, die dem Verbandsrat mit der Regelungsinitiative zugeleitet wird.
- (2) Der Verbandsrat entscheidet, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder, ob ein Regelungsbedarf besteht.
- (3) Sieht der Verbandsrat einen Regelungsbedarf, wird eine ad-hoc Arbeitsgruppe nach Maßgabe des § 7 beauftragt, einen Regelungsentwurf zu erarbeiten.
- (4) Lehnt der Verbandsrat einen Regelungsbedarf ab, so ist der hierüber ergangene Beschluss gegenüber dem/der Initiativberechtigten zu begründen.

§ 7 Errichtung einer Arbeitsgruppe

- (1) ¹Der Verbandsrat beauftragt im Falle des § 6 Abs. 3 die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands eine Arbeitsgruppe zu errichten. ²Alle relevanten Anspruchsgruppen im kirchlichen Dienst sind bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe angemessen zu berücksichtigen.

(2) ¹Der Arbeitsgruppe sollen Mitglieder der Personalwesenkommission angehören. ²Ferner sind Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung sowie Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Verbände und sonstiger kirchlicher Institutionen (insbesondere des Deutschen Caritasverbandes, der Deutschen Ordensobernkonzferenz, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen) in der Arbeitsgruppe zu berücksichtigen. ³Die Auswahl und Benennung der Arbeitsgruppenmitglieder aus dem Kreis der arbeitsrechtlichen Kommissionen erfolgt auf Anfrage der Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschland durch die jeweilige Vorsitzende/ den jeweiligen Vorsitzenden und die jeweilige stellvertretende Vorsitzende/ den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Im Bedarfsfall können auch Vertreterinnen und Vertreter des Katholischen Büros in der Arbeitsgruppe mitwirken. ⁵Gleiches gilt für Sachverständige.

(3) Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

(4) Die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands informiert die Institutionen und Gremien über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe.

§ 8 Aufgabe und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

(1) Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Regelungsentwürfe auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts zu erarbeiten, um den Verbandsrat und die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bei der Normsetzung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

(2) Die Geschäftsführung bestimmt die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den Mitgliedern, soweit nachfolgend keine Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind verpflichtet, sich rechtzeitig mit den sie entsendenden Institutionen und Gremien über die zu beratenden Materien abzustimmen und sie über die Beratungsergebnisse zu informieren. ²Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind dabei nicht an Aufträge

und Weisungen der sie entsendenden Institutionen und Gremien gebunden.

§ 9 Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe

(1) Tritt ein Mitglied während der Arbeit der Arbeitsgruppe in den Ruhestand, tritt es vom Amt zurück oder scheidet es aus dem kirchlichen Dienst aus, endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe von selbst.

(2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet mit Ablauf der Amtsperiode des entsendenden Gremiums und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Gremium.

(3) Nachberufungen für ausgeschiedene Mitglieder der Arbeitsgruppe erfolgen in Absprache mit der Geschäftsführung auf Vorschlag des entsendenden Gremiums.

§ 10 Sitzungen der Arbeitsgruppe

(1) Die Geschäftsführung lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden von der Geschäftsführung unter Mitwirkung einzelner Mitglieder der Arbeitsgruppe vorbereitet.

(3) ¹Die Sitzungen der Arbeitsgruppe sind nicht öffentlich. ²Mit Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder können Sachverständige oder Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

(4) ¹Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie Sachverständige und Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren. ²Das gilt nicht gegenüber den Institutionen und Gremien, welche die Mitglieder der Arbeitsgruppe jeweils entsenden.

(5) Sitzungen der Arbeitsgruppe können auch als Online-Veranstaltung erfolgen.

§ 11 Niederschrift

¹Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. ²Das Protokoll ist durch eine von der Arbeitsgruppe zu bestimmende Person zu fertigen. ³Die Niederschrift muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Geschäftsführung und der anwesenden

Mitglieder der Arbeitsgruppe enthalten. ⁴Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Arbeitsgruppe von der Geschäftsführung zeitnah in Textform zugeleitet. ⁵Etwasige Einwendungen sind zu Beginn der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe geltend zu machen.

§ 12 Erster Regelungsentwurf

- (1) ¹Die Mitglieder der Arbeitsgruppe verständigen sich nach eingehender Beratung und Abwägung auf einen ersten Regelungsentwurf, der in der Arbeitsgruppe breite Zustimmung findet. ²Kommt keine Verständigung zustande, erklärt die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe die Beratungen für gescheitert und erstattet dem Verbandsrat Bericht.
- (2) Zur Feststellung, ob das angestrebte Ziel der Regelungsinitiative erreicht wurde, wird ein Anhörungsverfahren zum ersten Regelungsentwurf nach Maßgabe des § 13 durchgeführt.

§ 13 Durchführung eines Anhörungsverfahrens

- (1) Folgenden kirchlichen Amtsträgern, Institutionen und Gremien wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben
 1. jedem Diözesanbischof;
 2. der Personalwesenkommission;
 3. dem Arbeitsrechtsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARA);
 4. den arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 der Grundordnung;
 5. dem Deutschen Caritasverband (DCV);
 6. der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK);
 7. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) und
 8. der Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen (AcU).
- (2) ¹Bei sachlicher Betroffenheit können sich nach schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe auch weitere kirchliche Institutionen und Gremien am Anhörungsverfahren beteiligen. ²Über die sachliche Betroffenheit in Bezug auf den vorliegenden Regelungsentwurf entscheidet die Arbeitsgruppe.
- (3) ¹Die Frist zur Anhörung beginnt mit Zugang des ersten Regelungsentwurfs bei den Anhörungsberechtigten. ²Die Geschäftsführung legt die Dauer des Anhörungsverfahrens fest, wobei die Mindestfrist acht Wochen betragen soll. ³Die Frist ist

den Anhörungsberechtigten mitzuteilen. ⁴Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, finden keine Berücksichtigung.

- (4) Stellungnahmen sind in Textform an die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe beim Verband der Diözesen Deutschlands zu richten.
- (5) Es obliegt den anzuhörenden Institutionen und Gremien, die Rückkopplung zu den von ihnen vertretenen Mitgliedern sicherzustellen.
- (6) ¹Jede eingegangene Stellungnahme ist in der Arbeitsgruppe zu besprechen. ²Eine Änderung des Regelungsentwurfs erfolgt, wenn dies in der Arbeitsgruppe breite Zustimmung findet. ³Sie hat im Einzelnen kurz zu begründen, warum Änderungswünsche modifiziert oder abgelehnt wurden („Liste mit kommentierten Änderungsvorschlägen“). ⁴Die Liste mit den kommentierten Änderungsvorschlägen wird zur Verfügung gestellt.
- (7) ¹Die Arbeitsgruppe hat das Recht, gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen und anderen fachlich berufenen Stellen einzuholen. ²Die notwendigen Kosten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 14 Konsolidierter Regelungsentwurf

- (1) ¹Auf Grundlage der im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 13 konsentierten Stellungnahmen erarbeitet die Arbeitsgruppe einen zweiten, konsolidierten Regelungsentwurf. ²Das weitere Verfahren nach § 15 wird eingeleitet, wenn dieser die breite Zustimmung in der Arbeitsgruppe findet. ³Kommt keine Verständigung zustande, erklärt die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe die Beratungen für gescheitert und erstattet dem Verbandsrat Bericht.
- (2) Die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands erstellt einen Erläuterungstext zum Regelungsentwurf.

§ 15 Behandlung des konsolidierten Regelungsentwurfs

- (1) Die Geschäftsführung leitet den konsolidierten Regelungsentwurf und den Erläuterungstext nach § 14 Abs. 2 der Personalwesenkommission (PWK) und dem Arbeitsrechtsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARA) zur Kenntnisnahme zu.

(2) ¹Die Geschäftsführung leitet den konsolidierten Regelungsentwurf, den Erläuterungstext nach § 14 Abs. 2 und die Liste mit den kommentierten Änderungsvorschlägen nach § 13 Abs. 6 S. 3 der Bischöflichen Arbeitsgruppe Arbeitsrecht zur Beratung zu. ²Zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe, in der Regel je ein/e Dienstnehmer- und ein/e Dienstgebervertreter/in sowie die Geschäftsführung stellen den konsolidierten Regelungsentwurf den Mitgliedern der Bischöflichen Arbeitsgruppe vor. ³Die Bischöfliche Arbeitsgruppe gibt ein Votum ab, welches Änderungsvorschläge enthalten kann.

(3) ¹Die Geschäftsführung leitet den konsolidierten Regelungsentwurf zusammen mit dem Erläuterungstext nach § 14 Abs. 2, dem Votum der Bischöflichen Arbeitsgruppe Arbeitsrecht und der Liste der kommentierten Änderungsvorschläge nach § 13 Abs. 6 S. 3 dem Verbandsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Beratung zu. ²Zwei Mitglieder und die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe stellen den konsolidierten Regelungsentwurf in der Sitzung des Verbandsrats vor. ³Zu diesem Zweck bestimmt die Arbeitsgruppe je einen/eine Dienstnehmer- und einen/eine Dienstgebervertreter/in. ⁴Der Verbandsrat gibt ein Votum ab, welches Änderungsvorschläge enthalten kann.

(4) Die Geschäftsführung leitet den konsolidierten Regelungsentwurf der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zusammen mit dem Erläuterungstext nach § 14 Abs. 2, den Voten der Bischöflichen Arbeitsgruppe Arbeitsrecht und des Verbandsrats sowie der Liste der kommentierten Änderungsvorschläge nach § 13 Abs. 6 S. 3 zur Beratung und Beschlussfassung zu.

§ 16 Beschleunigtes Verfahren

(1) ¹In dringenden, nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen erarbeitet der Verband der Diözesen Deutschlands in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Personalwesenkommission und der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Regelungsentwurf. ²§ 5 Abs. 2 bis § 15 finden keine Anwendung.

(2) ¹Die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands soll weitere von der Regelungsmaterie besonders betroffene Institutionen und

Gremien anhören. ²Bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten ist der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen anzuhören. ³In dringenden Fällen kann die Stellungnahme in Textform erfolgen.

(3) ¹Die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands soll weitere von der Regelungsmaterie besonders betroffene Institutionen und Gremien anhören. ²Bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten ist der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen anzuhören. ³In dringenden Fällen kann die Stellungnahme in Textform erfolgen.

(4) ¹Die aufgrund des beschleunigten Verfahrens verabschiedeten Regelungen sind auf höchstens ein Jahr zu befristen. ²Eine einmalige Verlängerung um ein weiteres Jahr ist zulässig.

§ 17 Freistellung und Kosten

(1) ¹Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit sie nicht bereits von den sie entsendenden Institutionen oder Gremien freigestellt sind. ²Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe sowie zur Vorstellung des Regelungsentwurfs in der Bischöflichen Arbeitsgruppe Arbeitsrecht und im Verbandsrat sowie für die Vorbereitung der jeweiligen Sitzungen. ³Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

(2) ¹Für die Sitzungen der Arbeitsgruppe sowie für die laufende Geschäftsführung stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf sowie Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Reisekosten.

§ 18 Evaluationsklausel

¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird in fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Der Verbandsrat erstattet nach Anhörung der gemäß § 5 Abs. 1 Initiativberechtigten der Vollversammlung des Verbandes

der Diözesen Deutschlands Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Limburg, 22. August 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 634A/64066/22/03/1 Vorsitzender der Deutschen
Bischöfskonferenz

Der Bischof von Limburg

Nr. 427 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes #DasMachenWirGemeinsam ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Land-

wirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparmcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für die vielen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt ist. Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Berlin, 20. Juni 2022 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 11. September 2022 [alternativ: 18. September 2022] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 28. Juli 2022 Wolfgang Rösch
Az.: 359S/65583/22/03/1 Generalvikar

Nr. 428 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29, 11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, 10. März 2022 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 16. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Limburg, 26. April 2022 Wolfgang Rösch
Az.: 367J/16755/22/01/1 Generalvikar

Nr. 429 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist kein Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet,

Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Vierzehnheiligen, 10. März 2022 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. November 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 20. November 2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 26. April 2022 Wolfgang Rösch
Az.: 362A/38663/22/01/1 Generalvikar

Nr. 430 Gleichstellungsordnung

1. Präambel

Dieser Ordnung liegt das christliche Menschenbild zugrunde, das von der gleichen Würde aller Menschen ausgeht, die in der Gottesebenbildlichkeit ihren Ursprung hat (Gen 1,27). In diesem Bewusstsein soll durch die vorliegende Ordnung die Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung aller Mitarbeitenden, gleich welchen Geschlechts, im Bistum Limburg gefördert werden.

Die Regelungen dieser Ordnung berufen sich sowohl auf staatliche Rechtsgrundlagen zur Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung wie auf grundlegende Aussagen kirchlicher Verlautbarungen, die unter anderem die Geschlechtergerechtigkeit als ein wichtiges Zeichen der Zeit beschreiben. Sie berufen sich außerdem auf die Erkenntnisse des Aufarbeitungsprozesses „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ zur Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts gibt es Aspekte, die nicht innerhalb des Bistums Limburg gestaltet werden. Diese Aspekte können nicht durch diese Gleichstellungsordnung geregelt werden.

Der Bischof von Limburg verpflichtet sich und die Verantwortlichen in der Diözese auf die Verwirklichung einer Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen und in allen Bereichen im Bistum Limburg soweit diese auf Basis diözesanrechtlicher Rahmensetzung zu realisieren ist.

Zur Verwirklichung dieses Ziels werden durch den Diözesansynodalrat Leitlinien (siehe II. Leitlinienprozess) mit regelmäßig zu evaluierenden Zielsetzungen erstellt. Für die Umsetzung der Leitlinien ist das Gleichstellungsteam (siehe III. Das Gleichstellungsteam) verantwortlich.

Das Bistum Limburg folgt dem Leitsatz „Wir alle sind Kirche“ und in diesem Sinne soll Geschlechtergerechtigkeit überall stattfinden.

2. Leitlinienprozess

1. Der Diözesansynodalrat beschließt unter Berücksichtigung der aktuellen Gleichstellungsanalyse Leitlinien zur weiteren Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit. Das Gleichstellungsteam ist für die Umsetzung der Leitlinien verantwortlich und entwickelt einen Gleichstellungsplan. Der Stand der Umsetzung ist in den jährlichen Bericht (§ 9) aufzunehmen.
2. Das Gleichstellungsteam erstellt spätestens alle drei Jahre eine Gleichstellungsanalyse über die Situation der Geschlechter im Vergleich zueinander. Gründe für vorhandene Unterschiede im Vergleich der Anteile der Geschlechter sind schriftlich zu erläutern. Um die Vergleichbarkeit gewährleisten zu können, sind die Vergleichspunkte möglichst entsprechend den bereits erstellten Vergleichsanalysen beizubehalten und bei Bedarf zu erweitern. Die Gleichstellungsanalyse wird dem Diözesansynodalrat vorgelegt und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

3. Das Gleichstellungsteam

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Bistum Limburg (KdÖR). Sie gilt nicht für diejenigen, die in einem Kleriker-Dienstverhältnis stehen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung sind Angestellte, Beamte, sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

§ 3 Sonstige Rechte

Die Rechte der Mitarbeitervertretung nach der MAVO sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nach der MAVO bzw. dem IX. Buch des Sozialgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 4 Stellenausschreibung

1. Stellenausschreibungen für die Beschäftigten nach § 2 werden mit der Veröffentlichung dem Gleichstellungsteam zur Kenntnis gegeben.

Eine Stelle ist als teilbar auszuschreiben, wenn sie dafür geeignet ist. Vor der Ausschreibung muss durch die ausschreibende Stelle gegenüber dem Gleichstellungsteam begründet werden, falls eine Stelle, wider dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), nicht als teilbare Stelle ausgeschrieben werden soll.

2. Nach Abschluss eines jeden Besetzungsverfahrens erhält das Gleichstellungsteam eine entsprechende Übersicht und erstellt daraus eine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik.

§ 5 Bestellung und Widerruf des Gleichstellungsteams

1. Der Generalvikar bestellt nach Maßgabe dieser Ordnung ein Gleichstellungsteam aus zwei Personen für das Bistum Limburg im Sinne der §§ 1 und 2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.
2. Das Gleichstellungsteam besteht aus mindestens zwei Personen, die verschiedenen Geschlechtern angehören sollen.
3. Ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gleichstellungsteams kann die Bestellung innerhalb der Amtszeit nur aus wichtigem Grund vom Generalvikar widerrufen werden.

§ 6 Rechtsstellung

1. Das Gleichstellungsteam ist dem Generalvikar unmittelbar zugeordnet. Es hat ein unmittelbares Vortragsrecht beim Generalvikar.
2. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams dürfen keiner Mitarbeitervertretung angehören.
3. Das Gleichstellungsteam ist in Ausübung seiner Tätigkeit nach dieser Ordnung von fachlichen Weisungen frei.
4. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden, was auch für ihre beruf-

liche Entwicklung gilt. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams sind vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung.

5. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie bei Angelegenheiten, die ihre Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber den für den Dienstgeber handelnden Personen, der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

1. Das Gleichstellungsteam unterstützt das Bistum Limburg bei der Ausführung dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften und Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung aller Geschlechter sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das Gleichstellungsteam fördert die Erreichung der Gleichstellung durch Beratung, Beteiligung sowie Information und überwacht den Vollzug dieser Ordnung zur Gleichstellung aller Menschen.

2. Das Gleichstellungsteam wirkt bei Stellenbesetzungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit:

Es ist zeitgleich mit der Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beteiligen.

Das Gleichstellungsteam kann sich nach Unterrichtung äußern; nach Ablauf einer Woche ab Unterrichtung gilt die Beteiligung als erfolgt. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, gilt § 33 Abs. 2 Satz 4 MAVO entsprechend. Die Äußerung des Gleichstellungsteams ist rechtsgültig, sofern sie von einem seiner Mitglieder unterzeichnet ist.

3. Dem Gleichstellungsteam sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen, bei Personalentscheidungen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen sind dies der Stellenreport sowie die Bewerbungs- und Besetzungsunterlagen der

Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl einbezogen sind. Personalakten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der betroffenen Beschäftigten eingesehen werden. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

4. Das Gleichstellungsteam kann im Einvernehmen mit dem Generalvikar Sprechstunden und Informationsveranstaltungen über Gleichstellungsfragen im Geltungsbereich dieser Ordnung durchführen. Das Gleichstellungsteam kann entsprechend auch Befragungen durchführen.
5. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten werden vom Gleichstellungsteam entgegen genommen und falls sie berechtigt erscheinen, vortragen und auf ihre Erledigung hingewirkt.

6. Personenbezogene Unterlagen, die anlässlich einer Beteiligung des Gleichstellungsteams zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Abschluss der Beteiligung unverzüglich zurückzugeben; digital zur Verfügung gestellte Unterlagen sind zu vernichten. Ihre Sammlung, fortlaufende aktenmäßige Auswertung sowie Speicherung ist unzulässig.

Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch das Gleichstellungsteam ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig.

7. Regelmäßige Erarbeitung bzw. Fortschreibung einer Gleichstellungsanalyse (s. II. Leitlinienprozess)
8. Das Gleichstellungsteam erarbeitet eigeninitiativ Projekte und regt personelle, strukturelle und organisatorische Maßnahmen an, die zur Erreichung der Gleichstellung und zur Vermeidung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt beitragen, und führt diese in einem Gleichstellungsplan zusammen.

§ 8 Beanstandungsrecht

1. Hält das Gleichstellungsteam eine Maßnahme mit dieser Ordnung für unvereinbar, so hat es das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach seiner Unterrichtung zu beanstanden.
2. Beanstandet das Gleichstellungsteam eine Maßnahme, hat der Dienstgeber binnen zwei Wochen

unter Abwägung der Einwände neu zu entscheiden. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen können vorläufige Regelungen getroffen werden; diese sind den Betroffenen gegenüber als solche zu kennzeichnen.

Das Gleichstellungsteam ist von der vorläufigen Regelung und von der erneuten Entscheidung zu unterrichten.

Die Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen und muss durch mindestens ein Mitglied des Gleichstellungsteams unterzeichnet sein. Eine Ablehnung der Beanstandung ist zu begründen.

§ 9 Berichtspflichten

1. Das Gleichstellungsteam erstellt für den Generalvikar sowie für den Diözesansynodalrat jährlich einen Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Ordnung sowie über sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bistum Limburg.
2. Die Mitarbeitervertretung und die Beschäftigten werden in geeigneter Weise über die Tätigkeit und Feststellungen des Gleichstellungsteams informiert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Limburg, 5. August 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/48487/22/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 431 Leitlinien zur weiteren Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit gemäß Abschnitt II der Gleichstellungsordnung – Beschluss des Diözesansynodalrates vom 23. Juli 2022

I. Ziel der Leitlinien

Übergeordnetes Ziel dieser Leitlinien ist die Verwirklichung der Gleichstellung aller Menschen in geschlechtergerechten Strukturen auf allen Ebenen und in allen Bereichen im Bistum Limburg, sofern das Sakrament der Weihe nicht zwingend Voraussetzung für eine Tätigkeit ist. Darüber hinaus bleibt die Verpflichtung gegenüber

dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestehen.

Die bisherigen Analysen im Bistum Limburg haben ergeben, dass insbesondere Frauen oft nicht angemessen repräsentiert sind. Daher legt diese Ordnung insbesondere einen Fokus auf die Gleichstellung von Männern und Frauen, zusätzlich möchte das Bistum Limburg Menschen diversen Geschlechts ebenfalls angemessen berücksichtigen.

Die Ziele im Detail sind:

- Chancengleichheit in allen Arbeitsbereichen als durchgängiges Leitungsprinzip,
- Erreichung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Voraussetzung für die Arbeitszufriedenheit von Menschen in familiärer Verantwortung,
- gleicher Anteil von Frauen und Männern in der Referats-, Einrichtungs-, Abteilungs- und Dezer-natsleitung in Einklang mit den Vorgaben der DBK; Zwischenziel bis 2023: 33,3 %,
- bei Neubesetzungen geschlechtergerechte Besetzung der Stellen innerhalb einer Leitungsebene. Abbau und Vermeidung von geschlechterbezogenen individuellen und strukturellen Benachteiligungen,
- Förderung einer lebensorientierten Arbeits- und Organisationskultur mit angemessenen Rahmenbedingungen für alle Lebensphasen,
- Entwicklung einer geschlechtersensiblen Kultur im Bistum,
- Vermeidung geschlechtshomogener Gremien,
- Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt,
- Sensibilisierung hinsichtlich diskriminierender Machtkonstellationen in den eigenen Strukturen,
- Förderung des Bewusstseins für Geschlechtergerechtigkeit,
- Etablierung einer geschlechtersensiblen Sprache.

II. Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für die Arbeitsverhältnisse der folgenden Anstellungsträger:

- Bistum
- Kirchengemeinden
- St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH
- Gesamtverbände
- Domkapitel
- Kirchliche Stiftungen

Die Ziele dieser Leitlinien gelten auch für die Ehrenamtlichen in den synodalen Gremien im Bistum Limburg, die in der Gleichstellungsanalyse erfasst werden.

Wenngleich synodale Gremien durch demokratische Wahlen auf Basis der einschlägigen kirchenrechtlichen Wahlordnungen gebildet werden, ist auf eine Sensibilisierung hinsichtlich Gleichstellung hinzuwirken.

III. Instrumente zur Erreichung der Ziele

Folgende Instrumente werden im Bistum Limburg eingesetzt, um die Ziele der Gleichstellung sowie geschlechtergerechte und familienfreundliche Strukturen auch als Präventionsmaßnahme gegen Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt zu etablieren:

- Gleichstellungsteam mit geschlechtergerechter Besetzung mit insgesamt min. 100% Beschäftigungsumfang gemäß Gleichstellungsordnung Abschnitt III. Gleichstellungsanalyse gemäß Gleichstellungsordnung Abschnitt II,
- Leitlinien zur weiteren Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit gemäß Gleichstellungsordnung Abschnitt II,
- Erstellung und jährliche Evaluation eines Gleichstellungsplans gemäß Gleichstellungsordnung Abschnitt II,
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (s. u.),
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung durch Personal- und Organisationsentwicklung,
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in den synodalen Gremien (s. u.).

Für die Einhaltung und Umsetzung der Gleichstellungsordnung sind die jeweiligen Leitungen der in Art. 2 der Leitlinien bestimmten Einrichtungen, sowie sämtliche Leitungs- und Führungskräfte und der jeweilig gestaltende Bereich für Personal- und Organisationsentwicklung verantwortlich.

IV. Aufgaben, Rechte, Ziele einzelner Instrumente

1. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für alle ist „Voraussetzung für die Arbeitszufriedenheit von Menschen in familiärer Verantwortung“ und ist ein wesentlicher Beitrag zur Gleichstellung.

Zur Verwirklichung fördert das Bistum Limburg Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familienpflichten,

auch für Führungs- und Leitungskräfte. Unter Familienpflichten werden dabei gleichwertig Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern verstanden sowie auch Verpflichtungen, die sich aus der Pflege von Angehörigen ergeben. Diese Förderung umfasst die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für alle Lebensphasen:

- Das Bistum Limburg informiert über Regelungen zu Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeit sowie bei Fragen im Zusammenhang mit der Pflege von Angehörigen und berät die Mitarbeitenden zu innerbetrieblichen Instrumenten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Leitungs- und Führungskräfte sowie Personalverantwortliche unterstützen Mitarbeitende mit Familienpflichten und sorgen für Akzeptanz im beruflichen Umfeld. Darüber hinaus stehen sie in der Verantwortung, die betrieblichen Abläufe und Belange sicher zu stellen.
- Alle Beteiligten sind einem angemessenen Ausgleich zwischen betrieblichen Belangen und privaten Interessen verpflichtet.
- Mitarbeitenden in Teilzeit mit Familienpflichten ist – in Anlehnung an die Regelungen des Bistums – auf Wunsch die Rückkehr zur Vollzeit bzw. Aufstockung der Stundenzahl zu ermöglichen, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Sie sollen bei Besetzungsverfahren, unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, vorrangig berücksichtigt werden.
- Das Bistum Limburg unterstützt Eltern mit Erziehungsverpflichtungen und strebt dafür die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflege an.
- Leitungs- und Führungskräfte unterstützen pflegende Angehörige sowie Mütter und Väter in Elternzeit bzw. Beurlaubung bei der Planung der Rückkehr in den Beruf und geben ggf. Hilfen zum Wiedereinstieg. Maßnahmen, die geeignet sind, die Rückkehrenden bei der Wiederaufnahme der Arbeit zu unterstützen, sind wohlwollend zu prüfen. Mit den Beurlaubten sollen Beratungsgespräche geführt werden, in denen sie über Möglichkeiten während und nach der Beurlaubung informiert werden.
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen aufgrund von Familienarbeit dürfen sich nicht nachteilig auswirken und das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.
- Unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Dienstbetriebes ist ein ausreichendes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen zu schaffen. Dies gilt grund-

sätzlich auch für alle Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

- In Ausschreibungen ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann. Dies gilt auch für Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit einer Besetzung in Teilzeit zwingende Belange entgegenstehen.

Das Bistum Limburg prüft wohlwollend, inwiefern solche Maßnahmen auch Personen zu Gute kommen können, die anderweitig Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Pflege von anderen nahestehenden Personen, die nicht Angehörige im Sinne des Gesetzes sind, übernommen haben.

2. Gleichstellung in den Gremien im Bistum Limburg

2.1. Geschlechtergerechte Gremienbesetzung innerhalb der kurialen Gremien

Kommissionen, Konferenzen und sonstige Gremien – insbesondere Führungs- und Entscheidungsgremien auf allen Ebenen – sollen geschlechtergerecht besetzt werden, soweit kirchenrechtlich möglich. Bei Nachbesetzung wird das unterrepräsentierte Geschlecht vorrangig berücksichtigt.

Sitzungen sind zeitlich so zu terminieren, dass die Teilnahme auch Beschäftigten mit Familienpflichten möglich ist.

Gremien, die ausschließlich mit Klerikern besetzt sind, haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen für die gleichberechtigte Berücksichtigung der Sichtweisen und Argumente der Geschlechter.

2.2 Geschlechtergerechte Gremienbesetzung innerhalb der synodalen Gremien

Synodale Gremien beruhen auf dem Prinzip der demokratischen Wahl. Zugleich sind eine ausgewogene Geschlechterverteilung auch in synodalen Gremien sowie die Partizipation aller Geschlechter auf allen kirchlichen Ebenen wünschenswert.

Eine Sensibilisierung hinsichtlich Gleichstellung ist daher auch innerhalb der synodalen Gremien zu begrüßen. Dafür sind unterstützende Maßnahmen zu entwickeln.

Az.: 703B/48487/22/01/1

Nr. 432 Aufhebung der Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg

Hiermit wird zum 1. August 2022 die Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg vom 15. November 2016 (Amtsblatt 2016, 596) aufgehoben. Zu diesem Termin wird damit der auf der Grundlage der genannten Ordnung gebildete Bischofsrat aufgehoben.

Limburg, 20. Juli 2022

Az.: 002R/55254/22/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 433 Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2022 und 2023 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg werden mit Wirkung ab dem 01.08.2022 um 2,2 % erhöht und zum 01.08.2023 um weitere 1,89 % (Vgl. Anlage Nr. 1).
2. Die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen wird mit Wirkung ab dem 01.08.2022 um 2,2 % erhöht und zum 01.08.2023 um weitere 1,89% (Vgl. Anlagen Nr. 2 und Nr. 3).
3. Die Bezüge der Priesterkandidaten im Pastoral-, Jahres- und Diakonatspraktikum werden ab dem 01.08.2022 um 2,2 % erhöht und zum 01.08.2023 um weitere 1,89 %. Es ergeben sich folgende Werte:
 - a. Pastoral- und Jahrespraktikanten (angestellt):
 - ab 01.08.2022 Euro 1.461,24 im Monat
 - ab 01.08.2023 Euro 1.488,86 im Monat
 - b. Diakonatspraktikanten (beamtenähnlich):
 - ab 01.08.2022 Euro 1.327,83 im Monat
 - ab 01.08.2023 Euro 1.352,93 im Monat

Limburg, 17. August 2022

Az.: 25K/36866/22/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Besoldung, Abschnitt A, Besoldungstabelle ab 1. August 2022 (2,2 %), Brutto-Gehalt ab 01.08.2022

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
21. und 22. Lebensjahres	3.053,55 €	1.588,82 €	2.233,28 €
23. und 24. Lebensjahres	3.179,02 €	1.651,55 €	2.323,64 €

25. und 26. Lebensjahres	3.304,50 €	1.714,28 €	2.413,96 €
27. und 28. Lebensjahres	3.429,98 €	1.777,03 €	2.504,31 €
29. und 30. Lebensjahres	3.555,43 €	1.839,75 €	2.594,67 €
31. und 32. Lebensjahres	3.680,92 €	1.902,51 €	2.685,00 €
33. und 34. Lebensjahres	3.806,37 €	1.965,23 €	2.775,33 €
35. und 36. Lebensjahres	4.180,48 €	2.151,75 €	2.962,81 €
37. und 38. Lebensjahres	4.345,41 €	2.233,10 €	3.076,69 €
39. und 40. Lebensjahres	4.513,04 €	2.314,44 €	3.190,59 €
41. und 42. Lebensjahres	4.680,66 €	2.395,81 €	3.304,50 €
43. und 44. Lebensjahres	4.848,29 €	2.477,15 €	3.418,38 €
45. und 46. Lebensjahres	5.015,89 €	2.558,51 €	3.532,27 €
47. Lebensjahres	5.183,54 €	2.639,88 €	3.646,19 €

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt ab dem 01.08.2022:

in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31.12.1935 geboren sind, monatlich € 761,19 €; in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 01.01.1936 geboren sind, monatlich € 905,07 €

Erhöhung 1. August 2022 (2,2 %)

Besoldung, Abschnitt A, Besoldungstabelle ab 1. August 2023 (1,89 %), Brutto-Gehalt ab 01.08.2023

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
21. und 22. Lebensjahres	3.111,26 €	1.618,85 €	2.275,49 €
23. und 24. Lebensjahres	3.239,10 €	1.682,76 €	2.367,56 €
25. und 26. Lebensjahres	3.366,96 €	1.746,68 €	2.459,58 €
27. und 28. Lebensjahres	3.494,80 €	1.810,62 €	2.551,64 €
29. und 30. Lebensjahres	3.622,63 €	1.874,52 €	2.643,71 €
31. und 32. Lebensjahres	3.750,49 €	1.938,47 €	2.735,75 €
33. und 34. Lebensjahres	3.878,31 €	2.002,37 €	2.827,78 €
35. und 36. Lebensjahres	4.259,49 €	2.192,42 €	3.018,81 €
37. und 38. Lebensjahres	4.427,54 €	2.275,31 €	3.134,84 €
39. und 40. Lebensjahres	4.598,34 €	2.358,18 €	3.250,89 €
41. und 42. Lebensjahres	4.769,12 €	2.441,09 €	3.366,96 €
43. und 44. Lebensjahres	4.939,92 €	2.523,97 €	3.482,99 €
45. und 46. Lebensjahres	5.110,69 €	2.606,87 €	3.599,03 €
47. Lebensjahres	5.281,51 €	2.689,77 €	3.715,10 €

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt ab dem 01.08.2023:

in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31.12.1935 geboren sind, monatlich € 775,58; in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 01.01.1936 geboren sind, monatlich € 922,18

Erhöhung 01. August 2023 (1,89 %)

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg

Vergütungsordnung – Fassung ab 01.08.2022 (2,2 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2022 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.445,39 €	1.827,67 €	124,42 €	493,30 €
Gruppe 2	2.545,27 €	1.905,05 €	146,92 €	493,30 €
Gruppe 3	2.779,85 €	2.139,63 €	146,92 €	493,30 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 776,13 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 270,48 €, freie Unterkunft 222,83 € und Zuschuss Haushalt 282,82 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Vergütungsordnung – Fassung ab 01.08.2023 (1,89 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.491,61 €	1.862,22 €	126,77 €	502,62 €
Gruppe 2	2.593,38 €	1.941,06 €	149,70 €	502,62 €
Gruppe 3	2.832,39 €	2.180,07 €	149,70 €	502,62 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 790,80 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 275,59 €, freie Unterkunft 227,04 € und Zuschuss Haushalt 288,17 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Anlage 2 zur Ordnung für Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg

Vergütungsordnung – Fassung ab 01.08.2022 (2,2 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2022 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage
Gruppe 1	1.952,09 €	1.827,67 €	124,42 €
Gruppe 2	2.051,06 €	1.905,04 €	146,92 €
Gruppe 3	2.286,55 €	2.139,63 €	146,92 €

Vergütungsordnung – Fassung ab 01.08.2023 (1,89 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage
Gruppe 1	1.988,98 €	1.862,21 €	126,77 €
Gruppe 2	2.090,74 €	1.941,04 €	149,70 €
Gruppe 3	2.328,77 €	2.180,07 €	149,70 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Nr. 434 Festsetzung des Termins der Wahlen für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Limburg

Gemäß § 6 Abs. 3 SynO setze ich den Termin der Wahl der Pfarrgemeinderäte und der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache für die 15. Amtszeit der synodalen Gremien im Bistum Limburg fest auf den 25. und 26. November 2023.

Limburg, 28. Juli 2022
Az.: 760D/23189/22/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 435 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022

Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29, 11) stellt Missio Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Leben in der Großstadt meistern.

Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. Missio möchte dieses Bild aufbrechen. Das Leitwort der

Missio-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag, 2. Oktober, offiziell den Monat der Weltmission.

Materialien

Das Aktionsplakat zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie Missio-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der Frauengebetskette sind separat bestellbar.

Mit der missio@home-Tüte kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus. Das Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfer-

tüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien. Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet die Abteilung Inland: Tel. 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de. Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel. 0241 7507-350 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 436 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden.

Die Kollekten-Gelder sollen gemäß Kollektenplan an die Bistumskasse überwiesen werden. Von dort werden die Beträge an Renovabis weitergeleitet.

Kontakt und Information: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Frei-

zing, Tel.: 08161 5309-53, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de.

Nr. 437 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im Empisystem eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 438 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR.“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 6. November 2022, um 10:00 Uhr in der

Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 20. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR.“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung.

Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 12./13. November 2022

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diasporaaktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 26./27. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 439 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2023

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten begangen. Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ kostenfrei zum Download angeboten: www.gebetswoche.de.

Nr. 440 Dienstinrichten

Mit Termin 28. Juli 2022 hat der Bischof die mit Termin 1. Juni 2019 erstmals ausgesprochene Berufung von Frau Juliane SCHLAUD-WOLF, Bischöfliche Beauftragte für die Kirchenentwicklung, in die Gremien dahingehend bestätigt und aktualisiert, dass sie stimmberechtigtes Mitglied der Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, stimmberechtigtes Mitglied der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates und stimmberechtigtes Mitglied der Pastorkammer des Bischöflichen Ordinariates ist.

Mit Ablauf des 31. August 2022 hat der Bischof den Verzicht von Herrn Domdekan Dr. Wolfgang PAX auf das Amt des Bischofsvikars für den synodalen Bereich angenommen.

Mit Termin 1. September 2022 hat der Bischof Herrn Domdekan und Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen Dr. Wolfgang PAX als

stimmberechtigtes Mitglied in die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates berufen.

Mit Termin 1. September 2022 hat der Bischof Frau Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS zur Kommissarischen Leiterin des Diözesansynodalamtes berufen und sie zum gleichen Termin zur Kommissarischen Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich ernannt.



Der Apostolische Stuhl

- Nr. 441 Botschaft von Papst Franziskus zum 631
XXXVII. Weltjugendtag 2022–2023:
„Maria stand auf und machte sich
eilig auf den Weg‘ (Lk 1, 39)“

Der Bischof von Limburg

- Nr. 442 Ergänzung des Namens der Kroati- 634
schen Katholischen Gemeinde Wies-
baden
- Nr. 443 Beschluss der KODA vom 14. Juli 635
2022: § 16 e AVO

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 444 Beiratsordnung für die Kindertages- 635
einrichtungen im hessischen Teil des
Bistums Limburg
- Nr. 445 Profanierung der Kirche St. Matthä- 638
us in Kelkheim-Ruppertshain und
des in ihr befindlichen Altars
- Nr. 446 Feier der Taufzulassung am 1. Sonn- 638
tag der Fastenzeit (Invocabit)
- Nr. 447 Kirchliche Statistik – Erhebungsbo- 639
gen 2022
- Nr. 448 Fördermittel der Caritas-Gemein- 639
schaftsstiftung im Bistum Limburg
- Nr. 449 Dynamische Stellen im Bistum Lim- 639
burg
- Nr. 450 Totenmeldung 639
- Nr. 451 Dienstmeldungen 639

Der Apostolische Stuhl

Nr. 441 Botschaft von Papst Franziskus zum XXXVII. Weltjugendtag 2022–2023: „Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg‘ (Lk 1, 39)“

Liebe junge Freunde,

das Thema des Weltjugendtages in Panama lautete: „Siehe, ich bin die Magd des Herrn; mir geschehe, wie du es gesagt hast“ (Lk 1, 38). Nach diesem Ereignis machten wir uns auf den Weg zu einem neuen Ziel – Lissabon 2023 – und seither ließen wir in unseren Herzen die dringliche Einladung Gottes, aufzustehen, nachklingen. Im Jahr 2020 haben wir über das Wort Jesu nachgedacht: „Junger Mensch, ich sage dir, steh auf!“ (vgl. Lk 7, 14). Im vergangenen Jahr ließen wir uns von der Gestalt des Apostels Paulus inspirieren, zu dem der auferstandene Herr sagte: „Steh auf! Ich erwähle dich zum Zeugen dessen, was du gesehen hast“ (vgl. Apg 26, 16). Die Etappe, die uns noch bis Lissabon bleibt, werden wir gemeinsam mit der Jungfrau aus Nazareth gehen, die unmittelbar nach der Verkündigung „aufstand und sich eilig auf den Weg machte“ (vgl. Lk 1, 39), um ihrer Cousine Elisabet zu helfen. Das gemeinsame Verb der drei Themen ist aufstehen, ein Ausdruck, der – es ist gut, sich daran zu erinnern – auch

die Bedeutung von „auferstehen“ und „zum Leben erwachen“ annehmen kann.

In diesen so schwierigen Zeiten, in denen die Menschheit, die bereits durch das Trauma der Pandemie geplagt ist, auch vom Drama des Krieges gepeinigt wird, eröffnet Maria allen und besonders euch, die ihr jung seid wie sie, den Weg der Nähe und der Begegnung. Ich hoffe und glaube fest daran, dass die Erfahrung, die viele von euch im August nächsten Jahres in Lissabon machen werden, ein neuer Anfang für euch junge Leute und – mit euch – für die gesamte Menschheit sein wird.

Maria stand auf

Maria hätte sich nach der Verkündigung des Engels auf sich selbst konzentrieren können, auf die Sorgen und Ängste, die ihre neue Situation mit sich brachte. Sie jedoch vertraut ganz auf Gott und denkt vor allem an Elisabet. Sie steht auf und geht hinaus ins Sonnenlicht, wo es Leben und Bewegung gibt. Obwohl die unerwartete Botschaft des Engels ein „Erdbeben“ für ihre Pläne bedeutet, lässt sich die junge Frau nicht lähmen, denn in ihr ist Jesus, die Kraft der Auferstehung. In ihrem Inneren trägt sie bereits das geopfert und doch lebendige Lamm. Sie steht auf und setzt sich in Bewegung, denn sie ist sich sicher, dass Gottes Pläne das Beste für ihr Leben sind. Maria wird zum Tempel Gottes, zum Bild

der Kirche, die unterwegs ist, der Kirche, die hinausgeht und dient, der Kirche, die die Frohe Botschaft bringt!

Die Gegenwart des auferstandenen Christus im eigenen Leben zu erfahren, ihm, dem Lebendigen zu begegnen, ist die größte geistliche Freude, eine Explosion des Lichts, die niemanden „unbewegt“ bleiben lässt. Sie setzt einen sofort in Bewegung und treibt dazu an, anderen diese Nachricht weiterzugeben und die Freude dieser Begegnung zu bezeugen. Es ist das, was die ersten Jüngerinnen und Jünger in den Tagen nach der Auferstehung zur Eile antreibt: „Sogleich verließen sie [die Frauen] das Grab voll Furcht und großer Freude und sie eilten zu seinen Jüngern, um ihnen die Botschaft zu verkünden“ (Mt 28, 8).

In den Auferstehungserzählungen werden oft zwei Verben verwendet: auferwecken und auferstehen. Mit ihnen fordert der Herr uns auf, ins Licht hinauszugehen, uns von ihm führen zu lassen und die Schwelle all unserer verschlossenen Türen zu überschreiten. „Dies ist ein bedeutendes Bild für die Kirche. Auch wir als Jünger des Herrn und als christliche Gemeinschaft sind aufgerufen, uns unverzüglich zu erheben, um in die Dynamik der Auferstehung einzutreten und uns vom Herrn auf die Wege führen zu lassen, die er uns zeigen will“ (Predigt zum Hochfest der Heiligen Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 2022).

Die Mutter des Herrn ist ein Vorbild für dynamische junge Menschen, die nicht regungslos vor dem Spiegel ihr eigenes Bild betrachten oder in den sozialen Netzwerken „gefangen“ sind. Sie ist ihrem äußeren Umfeld ganz zugewandt. Sie ist die österliche Frau, die sich in einem stetigen Zustand des „Exodus“ befindet, des Herausgehens aus sich selbst zu dem großen Anderen, der Gott ist, und zu den anderen, ihren Brüdern und Schwestern, vor allem zu denen, die ihrer bedürfen, so wie ihre Cousine Elisabet.

... und machte sich eilig auf den Weg

Der heilige Ambrosius von Mailand schreibt in seinem Kommentar zum Lukasevangelium, dass sich Maria eilig auf den Weg ins Bergland machte, „weil sie sich über die Verheißung freute und mit dem Schwung der in-nigen Freude einen frommen Dienst verrichten wollte. Wohin anders als zur Höhe hätte sie auch jetzt, erfüllt von Gott, eilen sollen? Die Gnade des Heiligen Geistes kennt keine langsamen schwerfälligen Schritte“. Die Eile Marias ist also die des zuvorkommenden Dienens, der freudigen Verkündigung und der Bereitschaft, auf die Gnade des Heiligen Geistes sofort zu antworten. Maria ließ sich von der Not ihrer älteren Cousine heraus-

fordern. Sie wich nicht zurück, sie blieb nicht gleichgültig. Sie dachte mehr an die anderen als an sich selbst. Dies verlieh ihrem Leben Dynamik und Begeisterung. Jede und jeder von euch kann sich fragen: Wie reagiere ich auf die Bedürfnisse, die ich um mich herum wahrnehme? Überlege ich mir sofort einen „guten Grund“, um mich zurückzuziehen, oder interessiere ich mich dafür und stelle mich zur Verfügung? Natürlich könnt ihr nicht alle Probleme dieser Welt lösen. Aber vielleicht könnt ihr mit den Problemen derer beginnen, die euch am nächsten stehen, mit den Herausforderungen in eurem eigenen Umfeld. Zu Mutter Teresa sagte jemand einmal: „Was Sie tun, ist nur ein Tropfen im Ozean“. Und sie antwortete: „Aber wenn ich es nicht täte, hätte der Ozean einen Tropfen weniger“.

Angesichts einer konkreten und dringenden Not muss man schnell handeln. Wie viele Menschen auf der Welt warten auf den Besuch von jemandem, der sich um sie kümmert! Wie viele alte Menschen, Kranke, Gefangene und Flüchtlinge brauchen unseren mitfühlenden Blick, unseren Besuch, einen Bruder oder eine Schwester, die die Schranken der Gleichgültigkeit durchbrechen!

Welche „Eile“ treibt euch an, liebe jungen Freunde? Was versetzt euch in Bewegung und was hält euch vom Stillstand ab? Viele Menschen, die von der Pandemie, von Krieg, erzwungener Migration, Armut, Gewalt und Klimakatastrophen betroffen sind, stellen sich die Frage: Warum passiert mir das? Warum gerade ich? Warum jetzt? Und so lautet die zentrale Frage unserer Existenz: Für wen bin ich da? (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, Nr. 286).

Die Eile der jungen Frau aus Nazaret ist die Eile derer, die außergewöhnliche Gaben vom Herrn erhalten haben und die nicht anders können, als sie zu teilen und die große Gnade überfließen zu lassen, die sie erfahren haben. Es ist die Eile derer, die es verstehen, die Bedürfnisse der anderen über ihre eigenen zu stellen. Maria ist das Beispiel eines jungen Menschen, der keine Zeit damit vergeudet, die Aufmerksamkeit oder die Zustimmung anderer zu suchen – wie es geschieht, wenn wir uns von den „Likes“ in den Social Media abhängig machen –, sondern sich auf die Suche nach jener echten Verbindung begibt, die aus Begegnung, Austausch, Liebe und Dienst entsteht.

Seit der Verkündigung, als sie sich zum ersten Mal auf den Weg machte, um ihre Cousine zu besuchen, hört Maria nicht auf, über Räume und Zeiten hinweg ihre Kinder zu besuchen, die ihrer fürsorglichen Hilfe bedürfen. Unser Weg führt uns, wenn Gott mit uns ist, direkt

zum Herzen eines jeden unserer Brüder und Schwestern. Wie viele Zeugnisse erhalten wir von Menschen, die von Maria, der Mutter Jesu, die auch unsere Mutter ist, „besucht“ wurden! An wie vielen entlegenen Orten der Erde hat Maria im Laufe der Jahrhunderte – durch Erscheinungen oder besondere Gnaden – ihr Volk besucht! Es gibt kaum einen Ort auf dieser Erde, den sie nicht besucht hätte. Die Mutter Gottes ist inmitten ihres Volkes unterwegs, bewegt von fürsorglicher Zärtlichkeit, und nimmt sich seiner Ängste und Schicksalsschläge an. Und wo immer es ein Heiligtum, eine Kirche oder eine ihr geweihte Kapelle gibt, strömen ihre Kinder in großer Zahl herbei. Wie viele Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit es gibt! Wallfahrten, Feste, Bittgänge, Bildnisse in den Häusern und vieles mehr sind konkrete Beispiele für die lebendige Beziehung zwischen der Mutter des Herrn und ihrem Volk, die sich gegenseitig besuchen!

Die gute Eile führt uns immer nach oben und zu unseren Mitmenschen

Die gute Eile führt uns immer nach oben und zu unseren Mitmenschen. Es gibt aber auch die ungute Eile, wie zum Beispiel jene, die uns dazu bringt, oberflächlich zu leben, alles auf die leichte Schulter zu nehmen, ohne Engagement oder Aufmerksamkeit zu sein und uns nicht wirklich auf die Dinge einzulassen, die wir tun; wir leben, studieren, arbeiten oder treffen uns mit anderen in Eile, d.h. ohne mit dem Kopf, geschweige denn mit dem Herzen, bei der Sache zu sein. Das kann in zwischenmenschlichen Beziehungen passieren: in der Familie, wenn wir anderen nie wirklich zuhören und ihnen keine Zeit widmen; in Freundschaften, wenn wir von einem Freund erwarten, dass er uns unterhält und unsere Bedürfnisse befriedigt, wir ihm aber sofort ausweichen und zu einem anderen gehen, wenn wir sehen, dass er in einer Krise steckt und uns braucht; und sogar in partnerschaftlichen Beziehungen, zwischen Verlobten, haben nur wenige die Geduld, sich gegenseitig gründlich kennen und verstehen zu lernen. Diese Einstellung können wir auch in der Schule, bei der Arbeit und in anderen Bereichen des täglichen Lebens an den Tag legen. All diese Dinge, die in solcher Eile geschehen, werden schwerlich Früchte tragen. Es besteht die Gefahr, dass sie unfruchtbar bleiben. So lesen wir im Buch der Sprichwörter: „Die Pläne des Fleißigen bringen Gewinn, doch der hastige Mensch hat nur Mangel“ (21, 5).

Als Maria schließlich im Haus von Zacharias und Elisabeth eintrifft, kommt es zu einer wunderbaren Begegnung! Elisabeth hat ein wunderbares Eingreifen Gottes erlebt, der ihr in ihrem hohen Alter einen Sohn geschenkt hat. Sie hätte allen Grund, zuerst von sich

selbst zu sprechen, aber sie ist nicht von sich selbst eingenommen, sondern nimmt ihre junge Cousine und die Frucht ihres Leibes mit offenen Armen auf. Sobald sie ihren Gruß hört, wird Elisabeth vom Heiligen Geist erfüllt. Diese Überraschungen und Einbrüche des Geistes geschehen, wenn wir wahre Gastfreundschaft gewähren, wenn wir den Gast und nicht uns selbst in den Mittelpunkt stellen. Das sehen wir auch in der Geschichte von Zachäus. Im Evangelium nach Lukas (19, 5–6) lesen wir: „Als Jesus an die Stelle kam [wo Zachäus war], schaute er hinauf und sagte zu ihm: Zachäus, komm schnell herunter! Denn ich muss heute in deinem Haus bleiben. Da stieg er schnell herunter und nahm Jesus freudig bei sich auf“.

Vielen von uns ist es so ergangen, dass Jesus uns unerwartet begegnete: Zum ersten Mal erlebten wir in ihm eine Nähe, einen Respekt, ein absolutes Fehlen von Vorurteilen und Verurteilungen und einen Blick der Barmherzigkeit, wie wir ihn nie zuvor bei anderen gesehen hatten. Und nicht nur das: wir spürten auch, dass es Jesus nicht genügte, uns aus der Ferne zu sehen, sondern dass er bei uns sein und sein Leben mit uns teilen wollte. Die Freude über diese Erfahrung brachte uns dazu, ihn eilends aufzunehmen, bei ihm sein zu wollen und ihn immer besser kennenzulernen. Elisabeth und Zacharias haben Maria und Jesus aufgenommen! Lasst uns von diesen beiden älteren Menschen lernen, was Gastfreundschaft bedeutet! Fragt eure Eltern und Großeltern und auch die älteren Mitglieder eurer Gemeinschaften und Gemeinden, was es für sie bedeutet, Gott und den Mitmenschen gegenüber gastfreundlich zu sein. Es wird euch guttun, auf die Erfahrungen derer zu hören, die euch vorausgegangen sind.

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene, es ist an der Zeit, dass es bald wieder zu konkreten Begegnungen kommt, zu einer wirklichen Aufnahme derer, die anders sind als wir, wie es bei der jungen Maria und der älteren Elisabeth geschah. Nur so können wir Distanzen überwinden – zwischen Generationen, zwischen sozialen Schichten, zwischen Ethnien, zwischen Gruppen und Klassen aller Art – und sogar Kriege. Junge Menschen sind immer die Hoffnung auf eine neue Einheit für die zersplitterte und geteilte Menschheit. Das gilt aber nur, wenn sie ein Gedächtnis haben, wenn sie den Dramen und Träumen der Älteren zuhören. „Es ist kein Zufall, dass der Krieg zu der Zeit nach Europa zurückgekehrt ist, in der die Generation, die ihn im letzten Jahrhundert erlebt hat, ausstirbt“ (Botschaft zum 2. Welttag der Großeltern und älteren Menschen). Es bedarf eines Bündnisses zwischen Jung und Alt, um die Lehren aus der Geschichte nicht zu vergessen und die Polarisierungen und Extremismen dieser Zeit zu überwinden.

Im Brief an die Epheser verkündet Paulus: „Jetzt aber seid ihr, die ihr einst in der Ferne wart, in Christus Jesus, nämlich durch sein Blut, in die Nähe gekommen. Denn er ist unser Friede. Er vereinigte die beiden Teile und riss die trennende Wand der Feindschaft in seinem Fleisch nieder“ (2, 13–14). Jesus ist zu allen Zeiten die Antwort Gottes auf die Herausforderungen der Menschheit. Und diese Antwort trägt Maria in sich, als sie zu Elisabet geht. Marias größtes Geschenk an ihre ältere Verwandte ist es, ihr Jesus zu bringen. Sicherlich ist auch ihre konkrete Hilfe sehr wertvoll. Aber nichts hätte das Haus des Zacharias mit so großer Freude und Bedeutung erfüllen können wie die Gegenwart Jesu im Schoß der Jungfrau, die zum Tabernakel des lebendigen Gottes geworden war. In jenem Bergland hält Jesus durch seine bloße Anwesenheit, ohne ein Wort zu sagen, seine erste „Bergpredigt“: Still preist er die Kleinen und Demütigen selig, die sich der Barmherzigkeit Gottes anvertrauen.

Meine Botschaft an euch junge Freunde, die große Botschaft, deren Trägerin die Kirche ist, ist Jesus! Ja, er selbst, seine unendliche Liebe zu jedem einzelnen von uns, sein Heil und das neue Leben, das er uns geschenkt hat. Und Maria ist das Vorbild dafür, wie wir dieses unermessliche Geschenk in unser Leben aufnehmen und es anderen mitteilen können, so dass wir unsererseits zu Trägerinnen und Trägern Christi werden, seiner barmherzigen Liebe, seines großherzigen Dienstes an der leidenden Menschheit.

Alle gemeinsam nach Lissabon!

Maria war eine junge Frau – so wie viele von euch. Sie war eine von uns. Bischof Tonino Bello schrieb über sie: „Heilige Maria, [...] wir wissen sehr wohl, dass du dazu bestimmt warst, die hohe See zu befahren. Aber wenn wir dich zwingen, in Küstennähe zu fahren, dann nicht, weil wir dich auf das Niveau unserer eigenen kleinen Küstenschiffahrt reduzieren wollen. Wir tun es, damit, wenn wir dich so nah an den Ufern unserer Entmutigung sehen, auch uns bewusstwerden kann, dass wir wie du dazu berufen sind, uns auf die Ozeane der Freiheit zu wagen“ (Maria donna dei nostri giorni, San Paolo, Cinisello Balsamo 2012, 12–13).

Von Portugal aus machten sich, wie ich in der ersten Botschaft dieser Trilogie in Erinnerung rief, im 15. und 16. Jahrhundert viele junge Menschen – darunter viele Missionarinnen und Missionare – auf den Weg in unbekannte Welten, auch um ihre Erfahrungen mit Jesus mit anderen Völkern und Nationen zu teilen (vgl. Botschaft zum Weltjugendtag 2020). Und diesem Land wollte Maria zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen besonde-

ren Besuch abstatten, als sie von Fatima aus allen Generationen die mächtige und überwältigende Botschaft der Liebe Gottes verkündete, die zur Umkehr und zur wahren Freiheit aufruft. Ich erneuere meine herzliche Einladung an jeden einzelnen und jede einzelne von euch, an der großen interkontinentalen Pilgerreise junger Menschen teilzunehmen, die im August nächsten Jahres beim Weltjugendtag in Lissabon ihren Höhepunkt erreichen wird; und ich erinnere euch daran, dass wir am 20. November, dem Hochfest Christkönig, den Weltjugendtag in den Ortskirchen der ganzen Welt feiern werden. In dieser Hinsicht kann das jüngste Dokument des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben – Pastorale Richtlinien für die Feier der Weltjugendtage in den Ortskirchen – eine große Hilfe für alle sein, die in der Jugendpastoral tätig sind.

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene, ich träume davon, dass ihr beim Weltjugendtag wieder die Freude der Begegnung mit Gott und mit euren Brüdern und Schwestern erlebt. Nach langen Zeiten des Abstandhaltens und der Isolation werden wir in Lissabon – mit Gottes Hilfe – gemeinsam die Freude der geschwisterlichen Umarmung zwischen den Völkern und den Generationen wiederentdecken, die Umarmung der Versöhnung und des Friedens, die Umarmung einer neuen missionarischen Geschwisterlichkeit! Möge der Heilige Geist in euren Herzen den Wunsch wecken, aufzustehen, und möge er in euch die Freude entfachen, gemeinsam – synodal – unterwegs zu sein und falsche Grenzen zu überwinden. Die Zeit zum Aufstehen ist jetzt! Lasst uns schnell aufstehen! Und lasst uns, wie Maria, Jesus in uns tragen, um ihn allen mitzuteilen! Geht in dieser wunderschönen Zeit eures Lebens weiter voran und weist nicht ab, was der Heilige Geist in euch vollbringen kann! Von Herzen segne ich eure Träume und eure Schritte.

Rom, Sankt Johannes im Lateran,

Franziskus

am 15. August 2022,

dem Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel

Der Bischof von Limburg

Nr. 442 Ergänzung des Namens der Kroatischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden

Aufgrund des Antrags des Leiters der Kroatischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden vom 17. Mai 2022, den Namen der vorgenannten Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (Missio cum cura animarum) um den heiligen Antonius von Padua zu ergänzen,

wird unter Bezugnahme auf das Errichtungsdekret der Kroatischen Mission Wiesbaden vom 1. Januar 1972 (Amtsblatt 1972, Nr. 25, S. 8) hiermit Folgendes verfügt:

Mit Termin 1. Oktober 2022 trägt die Kroatische Katholische Gemeinde Wiesbaden folgenden Namen „Kroatische Katholische Gemeinde St. Antonius Wiesbaden“.

Die vorgenannte Gemeinde hat zu diesem Termin ein neues Dienstsiegel einzuführen, wobei die Vorschriften von Abschnitt III. der Siegelordnung für das Bistum Limburg (Amtsblatt 2017, 251–254) zu beachten sind.

Limburg, 22. Juli 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 224AK/60482/22/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 443 Beschluss der KODA vom 14. Juli 2022: § 16 e AVO

A) § 16e AVO wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 2 beginnt in folgenden Fällen die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe nicht mit dem Tag der Höhergruppierung:
- Wird bei einer Rückgruppierung zugleich vereinbart, dass die oder der Beschäftigte zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Entgeltgruppe, die er unmittelbar vor Rückgruppierung inne hatte, höhergruppiert wird, wird die vor Rückgruppierung in der höheren Entgeltgruppe bereits erreichte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit nach Höhergruppierung angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die oder der Beschäftigte bei Höhergruppierung bereits einer höheren Stufe, als die vor Rückgruppierung erreichte, zuzuordnen ist.
 - Erfolgt eine Höhergruppierung weil aufgrund von veränderter Zusammensetzung der Arbeitsvorgänge eine Gesamtbetrachtung im Sinne des § 16a Abs. 2 Satz 3 zu erfolgen hat, werden die in der niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeiten auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.
 - Erfolgt eine Höhergruppierung aus EG 7 oder EG 8 weil aufgrund von veränderter Zusammensetzung der Arbeitsvorgänge sich der Grad der selbständigen Leistungen im Sinne der EG 7 bis EG 9a erhöht, werden 80 % der in der niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegten Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

(keine Regelung, wenn durch Aufgabenveränderung erstmals die 20 %-Grenze überschritten wird;

keine Regelung, wenn kompletter Wechsel der Arbeitsvorgänge erfolgt)

- d) Erfolgt eine Höhergruppierung bei unverändert bestehenbleibender Tätigkeit aufgrund einer Änderung in den Entgeltordnungen durch KODA-Beschluss oder Neubewertung durch den Arbeitgeber, wird die Stufenlaufzeit in der unteren Entgeltgruppe auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Hiervon unberührt bleibt die korrigierende Umgruppierung.

B) Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Limburg, 22. August 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/22/03/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 444 Beiratsordnung für die Kindertageseinrichtungen im hessischen Teil des Bistums Limburg

§ 1 Zusammensetzung des Beirats

- (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder je 20 Kinder mindestens eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, die bzw. der im Verhinderungsfall die Elternvertreterin bzw. den Elternvertreter vertritt, an. Letztere sind nur im Verhinderungsfall der Vertreterin bzw. des Vertreters stimmberechtigt.

Die Mindestzahl der Elternvertreterinnen und -vertreter beträgt drei. Überschreitet die Zahl der Kinder in der Einrichtung eine durch 20 teilbare Zahl, ist auch für diesen Teil eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen. Sind in der Einrichtung verschiedene Altersgruppen (Unterdreijährige, Elementarkinder, Hortkinder) vertreten, sollten nach Möglichkeit Elternvertreterinnen bzw. -vertreter jeder dieser Altersgruppen unter den Vertreterinnen und Vertretern sein.

- (2) An den Sitzungen des Beirats mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigt und dazu einzuladen sind ferner:

- der Pfarrer oder eine pastorale Mitarbeiterin bzw. ein pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei,
 - die bzw. der mit entsprechender Gattungsvollmacht ausgestattete haupt-oder ehrenamtliche Vertreterin bzw. Vertreter des Verwaltungsrates für die Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung, bzw. bei nicht-kirchengemeindlichen Einrichtungen eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter des Trägers,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder ein von diesem benanntes Mitglied des zuständigen Ortsausschusses,
 - die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder,
 - eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter.
- (3) Der Beirat kann bei Bedarf im Einzelfall oder regelmäßig weitere Personen zur Beratung hinzuziehen (z. B. Fachberatung, Grundschullehrkräfte).

§ 2 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Tageseinrichtung angehen. Dazu ist es erforderlich, dass er vom Träger Informationen über die pädagogische Konzeption – die sich am Rahmenleitbild des Bistums orientiert – und die entsprechenden Vorschriften erhält.
- (2) Der Beirat wirkt beratend mit bei:
- a) der Veränderung von pädagogischen Grundsätzen,
 - b) der Planung der Elternarbeit und Elternmitwirkung,
 - c) der Festlegung der Öffnungszeiten unter Wahrung arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Personal und bei der Festlegung der Ferientermine,
 - d) der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - e) Angebotsveränderungen der Einrichtungen, insbesondere solchen, die Auswirkungen auf den Stellenplan haben,
 - f) der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - g) der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung.

- (3) Der Beirat ist vor allen wesentlichen Entscheidungen, besonders wenn sie eine Materie des Absatz 2 betreffen, zu hören. In Fragen, die die Gestaltung und Organisation der Tageseinrichtung für Kinder betreffen, hat der Beirat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Träger und die Leitung sollen dem Beirat regelmäßig Bericht erstatten

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Elternvertreterinnen und -vertreter und der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Pfarrgemeinderates, bzw. das von diesem benannte Mitglied des zuständigen Ortsausschusses, werden von diesen für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters des Trägers gilt für die Dauer ihrer bzw. seiner Bevollmächtigung.
- (2) Die Amtszeit der Elternvertreterinnen und -vertreter beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Wer die Wählbarkeit verliert oder von seinem Amt zurücktritt scheidet aus. In diesem Fall rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 1 nach. Das Nachrücken erfolgt in der Reihenfolge des Wahlergebnisses.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter und der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet spätestens im Oktober eines jeden zweiten Jahres statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar als Elternvertreterinnen und -vertreter sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Tageseinrichtung aufgenommen worden sind. Auch andere Personensorgeberechtigte haben Stimmrecht und sind wählbar. Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung. Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn sie mehrere Kinder in der Tageseinrichtung haben. Abwesende Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Einrichtung vorliegt.

- (3) Die Elternvertreterinnen und -vertreter werden auf einer Elternversammlung gewählt. Briefwahl ist nicht zulässig. Zu dieser Elternversammlung lädt der Träger im Benehmen mit der Leitung spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform ein. Der Träger oder eine von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihm bestellter Vertreter leitet die Wahlversammlung. Die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter ist geheim. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternvertreterinnen und -vertreter zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Wahl wird eine Wahl Niederschrift erstellt. Die Elternversammlung entscheidet, ob die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 1 in einem separaten Wahlgang gewählt werden sollen, oder ob diejenigen der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt werden.
- (4) Die Wahl ist gültig, wenn fristgemäß gemäß § 4 Abs. 3 eingeladen wurde. Kommt keine gültige Wahl zustande, lädt der Träger binnen einer Frist von vier Wochen erneut zu einer Elternversammlung ein.

§ 5 Elternversammlung

Es ist jährlich mindestens eine Elternversammlung durchzuführen. In denjenigen Jahren, in denen eine Wahl durchzuführen ist, erfolgt diese im Rahmen dieser Elternversammlung. In der Elternversammlung informieren Träger, Leitung und Beirat die Elternschaft über wesentliche Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung,

§ 6 Gesamtbeirat

- (1) Bei Trägern, die mehr als eine Kindertageseinrichtung in ihrer Trägerschaft haben, wird auf Antrag mindestens der Hälfte der Beiräte ein Gesamtbeirat gegründet. Der Träger kann einen Gesamtbeirat auch ohne einen solchen Antrag gründen.
- (2) Der Gesamtbeirat berät den Träger in denjenigen Angelegenheiten, die alle Einrichtungen des Trägers gemeinsam betreffen. Er ist überdies für diejenigen Kindertageseinrichtungen zuständig, in denen kein Beirat gewählt wurde. Der Gesamtbeirat kann auch Ausschüsse bilden, die bspw. für

die gemeinsamen Angelegenheiten aller Einrichtungen des Trägers im Bereich einer Kommune zuständig sind.

- (3) Der Gesamtbeirat setzt sich zusammen aus je einer von den einzelnen Beiräten benannten Vertreterin bzw. je einem von den einzelnen Beiräten benannten Vertreter der Elternschaft.

Einzuladen sind ferner

- der Pfarrer oder eine pastorale Mitarbeiterin bzw. ein pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei,
- die mit entsprechender Gattungsvollmacht ausgestattete haupt- oder ehrenamtliche Vertreterin bzw. der mit entsprechender Gattungsvollmacht ausgestattete haupt- oder ehrenamtliche Vertreter des Verwaltungsrates für die Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung, bzw. bei nicht-kirchengemeindlichen Einrichtungen eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter des Trägers,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates,
- eine von den Leitungen der Kindertageseinrichtungen gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter,
- eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung gewählte Vertretung.

§ 7 Vorsitz und Schriftführung

Der Beirat wählt aus den gewählten Elternvertreterinnen und -vertretern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und aus diesen oder den übrigen Teilnahmeberechtigten eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Gesamtbeiräte gemäß § 6 verfahren analog.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch dreimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verwaltungsrat bzw. Träger oder die Leitung dies beantragen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Alle Mitglieder des Beirates sowie alle Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder und alle Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.

- (2) Über die Sitzung des Beirates wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Beschlussprotokoll wird den unter § 1 Abs. 2 Genannten und dem Träger innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugeleitet.
- (3) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zeitnah über die Beratungsergebnisse informiert werden.
- (4) Gesamtbeiräte gemäß § 6 verfahren analog.

§ 9 Abstimmungen

Beschlüsse des Beirates bzw. des Gesamtbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Regelungen für virtuelle Sitzungen, Versammlungen und Abstimmungen

- (1) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im begründeten Einzelfall kann die oder der Vorsitzende anstelle einer Präsenzsitzung zu einer virtuellen Sitzung einladen
- (2) Bei einer virtuellen Sitzung erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zweck mit der Einladung die Zugangsdaten zur virtuellen Sitzung. Die Teilnehmer verpflichten sich, die Zugangsdaten keinem unberechtigten dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung weist den Teilnehmer als Berechtigten aus, sofern nicht zusätzliche Zugangsbeschränkungen vorhanden sind.
- (3) Während der virtuellen Sitzung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Diese erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes durch Nutzung geeigneter technischer Mittel. Sofern geheime Abstimmungen oder Wahlen vorgesehen sind, sind entsprechende Online-Tools einzusetzen.
- (4) Die oder der Vorsitzende haben für die technisch einwandfreie Durchführung der virtuellen Sitzung Sorge zu tragen.

- (5) Im Übrigen sind die Regelungen für Präsenzsitzungen entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11 Schlichtung

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder und dem Beirat obliegt der zuständigen Fachberatung die Schlichtung.

Wird das Schlichtungsergebnis nicht akzeptiert, entscheidet die für den zu schlichtenden Gegenstand zuständige Abteilung des Bischöflichen Ordinariates, bzw. bei nicht-kirchengemeindlichen Trägern die des Diözesancaritasverbandes.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung wurde von der Steuerungsgruppe Kita beraten und gebilligt. Sie tritt zum 09.09.2022 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie gilt für katholische Kindertageseinrichtungen in pfarrlicher und nichtpfarrlicher Trägerschaft entsprechend. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung vom 01.10.2017 aufgehoben.
- (2) Die nach den bisherigen Regelungen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Kindergartenbeiräte nehmen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl des Beirates gemäß dieser Ordnung – längstens bis zum 30.11.2023 – wahr.

Limburg, 19. September 2022
Az.: 228AA/66781/22/22/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 445 Profanierung der Kirche St. Matthäus in Kelkheim-Ruppertshain und des in ihr befindlichen Altars

Mit Termin 18. September 2022 hat der Bischof die Kirche St. Matthäus in 65779 Kelkheim-Ruppertshain, St.-Matthäus-Str. 5, sowie den in ihr befindlichen Altar für profan erklärt. Der Priesterrat wurde auf seiner Sitzung am 7. Juni 2021 angehört.

Nr. 446 Feier der Taufzulassung am 1. Sonntag der Fastenzeit (Invocabit)

Das Referat Liturgie und Glaubenskommunikation möchte auf die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing bereits jetzt hinweisen. Diese Feier findet (je nach pandemischer Lage) traditionell als diözesane Feier am ersten Fastensonntag im Dom zu Limburg statt.

Bischof Georg erteilt in diesem Gottesdienst den Taufbewerber/innen feierlich die Zulassung zu den Initiations sakramenten. Gleichzeitig beauftragt der Bischof die zuständigen Priester, die Initiations sakramente zu spenden.

Eingeladen sind alle Katechumenen mit den Katechumenatsbegleiter/innen sowie den Pfarrern, die für die Taufvorbereitung zuständig sind.

Detaillierte Informationen sowie die Einladung werden zu Beginn des Jahres 2023 versandt.

Nr. 447 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2022

Zu Beginn des neuen Jahres werden alle Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, schriftlich aufgefordert, im Emip-System das Formular „Kirchliche Statistik 2022“ auszufüllen. Die Aufforderung ergeht, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen frei geschaltet hat.

Wir bitten zu beachten, dass seit vier Jahren die Eingabe der Gottesdienstteilnehmer/innen immer schon unmittelbar nach dem jeweiligen Zählsonntag auf dem Zusatzbogen „Gottesdienstteilnehmer“ eingetragen werden können und dann automatisch in den Erhebungsbogen übernommen werden.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2023 ein. Denken Sie bitte daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Fragen beantwortet gerne Herr Sebastian Stieler, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Statistik und Pastoral, Tel. 06431 295-768

Nr. 448 Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr 2022 folgende Projekte:

Mittel können für Aufgaben und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg beantragt werden. Es stehen Fördermittel in Höhe von 182.503,17 Euro zur Verfügung.

Förderanträge können kontinuierlich gestellt werden und werden in den regelmäßig stattfindenden Vor-

standsitzungen beschieden. Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die Vergabeordnung.

Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen.

Nr. 449 Dynamische Stellen im Bistum Limburg

Aufgrund der Tatsache, dass der aktuell gültige pastorale Stellenplan im territorialen Bereich in seiner Summe mit dem vorhandenen Personal nicht mehr vollständig besetzt werden kann, werden keine neuen Anträge auf dynamische Stellen mehr angenommen.

Nr. 450 Totenmeldung

Am 10. September 2022 ist Herr Pfarrer i.R. Gerhard Reichwein im Alter von 88 Jahren in Bad Homburg gestorben.

Nr. 451 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 30. September 2022 wurde der Gestellungsvertrag für P. Frano Milanović LITRE ofm als Kaplan in der kroatischen Gemeinde Frankfurt gekündigt.

Mit Termin 30. September 2022 hat der Obere der Schönstattpriester den Gestellungsvertrag für P. Joachim RAJ ISch gekündigt.

Mit Termin 1. Oktober 2022 wird P. Bosco ANTHONY-SAMY ISch als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2022 wird P. Ante BILOKAPIĆ ofm als Kaplan in der kroatischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2022 wird Father Paul Biya NDI als priesterlicher Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % im Pastoralen Raum Main-Taunus Ost eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2022 wird P. Lawrence Anthony Kulandai RAJ ISch als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt eingesetzt

Mit Termin 1. Oktober 2022 ernennt der Bischof Bezirksdekan Armin STURM für die Dauer von einem Jahr zum kommissarischen Bezirksdekan des Bezirks Westerwald.

Mit Termin 1. November 2022 ernennt der Bischof Pfarrer Kirsten BRAST zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars. Pfarrer Brast bleibt Pfarrer der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. November 2022 wird Herr Alkindi Amaro CÁCERES als Pastoraler Mitarbeiter in der Italienischen Katholischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.



Der Bischof von Limburg			
Nr. 452	Gesetz über die Beauftragung ehrenamtlicher Laien im Begräbnisdienst und der Trauerbegleitung im Bistum Limburg	643	
Nr. 453	Rahmenordnung für „Gemeindeleitung im Team“ im Bistum Limburg	645	
Nr. 454	Beschlüsse der Bundeskommission am 30. Juni 2022	646	
Nr. 455	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Anlage 7 zu den AVR	652	
Nr. 456	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Anlagen 30 und 14 zu den AVR	653	
Nr. 457	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Änderungen der Anlagen 31, 32 und 33 AVR	653	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 458	„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)	653	
Nr. 459	Richtlinie für die D-Kinderchorleitung	653	
Nr. 460	Richtlinie für die D-Bandleitungsausbildung	655	
Nr. 461	Richtlinie zum C-Teilbereich Bandleitung	658	
Nr. 462	Richtlinie Vorsänger-Ausbildung	661	
Nr. 463	Gebührenordnung für Ausbildungsverträge ab 1. November 2022	662	
Nr. 464	Kollektenplan für das Jahr 2023 und Überweisung von Kollekten	662	
Nr. 465	Tag des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs am 18. November 2022	663	
Nr. 466	Ankündigung der Diakonenweihe	663	
Nr. 467	Pfarrexamen am 14. Juni 2023	663	
Nr. 468	Totenmeldung	663	
Nr. 469	Dienstnachrichten	664	

Der Bischof von Limburg

Nr. 452 Gesetz über die Beauftragung ehrenamtlicher Laien im Begräbnisdienst und der Trauerbegleitung im Bistum Limburg

Zielsetzung

„Tote bestatten und Trauernde trösten“ gehören als Werke der Barmherzigkeit von Beginn an zu den wichtigsten Grunddiensten der christlichen Gemeinde. Sie bezeugen in Wort und Tat in der jeweiligen Zeit Gottes Barmherzigkeit und lassen sie an einem einschneidenden Lebenswendepunkt erfahrbar werden. Die ganze Gemeinde der Getauften und Gefirmten ist dazu berufen und aufgerufen, sich der Sorge um die Verstorbenen und deren Hinterbliebenen anzunehmen. Dies geschieht insbesondere durch das Totengedenken, die liturgische Feier des Begräbnisses und die persönliche Begleitung von Trauernden. „Die ganze Gemeinde der Glaubenden soll den Leidenden und Trauernden ge-

schwisterlich beistehen“ (Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten, 20. Juni 2005, S. 5).

Anknüpfend an die Evaluation des Pilotprojektes ‚Tote bestatten, Trauernde trösten‘ und an den Erfahrungen anderer Bistümer ermöglicht das Bistum Limburg durch dieses Diözesangesetz die Beauftragung von ehrenamtlichen Laien im Begräbnisdienst und der Trauerbegleitung ergänzend zum Kreis der beauftragten pastoralen Mitarbeiter/innen (Amtsblatt Bistum Limburg 1991, Nr. 232).

Für Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum) finden die unten stehenden Regelungen analog Anwendung.

§ 1 Voraussetzungen und Klärungsphase

- (1) Ein Meinungsbildungs- und Kommunikationsprozess mit positivem Votum seitens des Pastoralteams und ein Beschluss des Pfarrgemeinderates

bilden die Grundlage für die grundsätzliche Beauftragung von ehrenamtlich tätigen Laien im Begräbnisdienst und der Trauerbegleitung in der Pfarrei.

- (2) Mit dem Begräbnisdienst können Frauen und Männer beauftragt werden, die getauft und gefirmt sind sowie das Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben, die ihr Leben aus dem christlichen Glauben gestalten und die an einer entsprechenden Qualifizierung des Bistums teilgenommen haben. Für den Dienst kann nicht beauftragt werden, wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (3) Interessierte Ehrenamtliche bewerben sich unter Beilage eines aktuellen Auszugs aus dem Taufbuch beim Pfarrer oder der/dem mit dem Schwerpunkt „Trauerpastoral“ beauftragten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/in oder dem mit dem Schwerpunkt „Trauerpastoral“ beauftragten Diakon. Geeignete Ehrenamtliche können auch vorgeschlagen oder vom Pastoralteam angesprochen werden.
- (4) Im Auswahlgespräch, an dem ein/e Vertreter/in des Bischöflichen Ordinariates teilnimmt, werden die Motivation und Erwartungen für die besonderen Dienste erörtert.
- (5) Danach spricht das Pastoralteam eine Empfehlung an den Pfarrgemeinderat aus, die Interessierten in den diözesanen Ausbildungskurs zu entsenden. Die Kosten für den Qualifizierungskurs trägt die Pfarrei.

§ 2 Qualifizierung und Begleitung

- (1) Ein Einführungstag dient dem gegenseitigen Kennenlernen der Ausbildungsgruppe und der Kursleitungen sowie dem Erheben von Vorerfahrungen. Die dabei gesammelten Eindrücke, Reflexionen und Fragen bilden das Fundament des modular aufgebauten Qualifizierungskurses.
- (2) Die Vorbereitung der ehrenamtlichen Laien erfolgt durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für den Begräbnisdienst und die Trauerbegleitung in der Verantwortung des Dezernates Pastorale Dienste. Das Curriculum beinhaltet theologische Fragen von Tod und Auferstehung und beschäftigt sich mit pastoral-theologischen Themen wie einem zeitgemäßen Verständnis von Trauer, dem Trauergespräch, der Trauerbegleitung und dem

liturgischen Dienst einschließlich homiletischer Übungen. Bereits während der Ausbildungsphase sammeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Hospitationen praktische Erfahrungen in ihrer Pfarrei und werden von einer Mentorin oder einem Mentor aus dem Pastoralteam begleitet.

§ 3 Beauftragung und Aussendung

- (1) Nach Abschluss der Ausbildung und einem Reflexionsgespräch mit dem Qualifizierungsteam entscheidet sich der/die Ehrenamtliche und erklärt ihre/seine Bereitschaft für den Beerdigungsdienst und/oder die Trauerbegleitung. Der Pfarrer beantragt die Beauftragung durch den Bischof.
- (2) Die Beauftragung der Ehrenamtlichen erfolgt für drei Jahre durch den Bischof und gilt für das Territorium der Pfarrei. Eine Verlängerung der Beauftragung ist nach einem Beschluss des Pfarrgemeinderates auf Antrag des Pfarrers möglich. Die ehrenamtlich Beauftragten werden in ihren Diensten von einer/m Hauptamtlichen aus dem Pastoralteam begleitet.
- (3) Die Aussendung erfolgt in einer Eucharistiefeier in der Pfarrei. Durch die liturgische Gestaltung soll deutlich werden, dass die Beauftragten in ihrem Dienst von der gesamten Gemeinde unterstützt und gefördert werden.

§ 4 Ausübung des Dienstes

- (1) Durch die Unterschiedlichkeit der Persönlichkeiten und Charismen sowie der Verwurzelung in den Kirchorten kommt dem ehrenamtlichen Dienst eine eigenständige Bedeutung zu, die bei seiner Ausübung zum Ausdruck kommen soll.
- (2) Ehrenamtliche Laien im Begräbnisdienst und der Trauerseelsorge ergänzen den Dienst der Hauptamtlichen. Das Verfahren zur Einteilung der Begräbnisdienste erfolgt in der Pfarrei in Abstimmung mit dem Pastoralteam.
- (3) Bei der Ausübung des Begräbnisdienstes sind die durch das liturgische Recht vorgegebenen Normen zu beachten.
- (4) Ehrenamtliche Laien, die den Begräbnisdienst vollziehen, tragen liturgische Kleidung, da diese Ausdruck des kirchlichen Charakters der Begräbnisfeier ist und deutlich macht, dass die Beauftragten

im Dienst der Kirche im Rahmen der liturgischen Feier handeln. Die liturgische Kleidung wird von der Kirchengemeinde bereitgestellt. Ein Auslagenersatz für den ehrenamtlichen Dienst erfolgt durch die Pfarrei.

- (5) Zur Begleitung der ehrenamtlich Beauftragten wird eine kollegiale Beratung, die Teilnahme an praxisbegleitenden Einzel- oder Gruppensupervisionen und Fortbildungsangeboten ermöglicht.

§ 5 Inkraftsetzung und Evaluation

- (1) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Das Gesetz wird nach Ablauf von drei Jahren nach Inkraftsetzung einer Evaluation unterzogen.

Limburg, 24. Oktober 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 263A/64945/22/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 453 Rahmenordnung für „Gemeindeleitung im Team“ im Bistum Limburg

Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren sind im Bistum Limburg in den Pfarreien neuen Typs auf der Ebene der Kirchorte unter der Bezeichnung „Gemeindeleitung im Team“ Formen gemeinsamer Verantwortung für die jeweiligen örtlichen Gemeinden/Kirchorte erprobt und ausgewertet worden. Das Bistum Limburg möchte auf der Grundlage dieser Erfahrungen zukünftig die Entwicklung dieser Formate ermöglichen und fördern. Mit dieser Rahmenordnung soll dafür eine verlässliche Grundlage geschaffen werden, die genügend Freiraum bietet, um an die örtlichen Gegebenheiten angepasst zu werden.

Das Anliegen von „Gemeindeleitung im Team“

Einzelne Gemeinden/Kirchorte sind innerhalb des Netzwerkes einer Pfarrei neuen Typs Orte, an denen sich kirchliches Leben realisiert. Durch die Taufe sind die Gläubigen zur gemeinsamen Verantwortung für das Leben der Kirche gerufen. „Gemeindeleitung im Team“ möchte der Partizipation aller Glieder der Kirche bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens inklusive der Teilnahme an Leitungsaufgaben vor Ort zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten eine Form bieten und ihr einen stärkeren Ausdruck verleihen.

Grundvoraussetzungen

Die Einrichtung von „Gemeindeleitung im Team“ auf der Ebene (eines oder mehrerer) Kirchorte setzt einen grundlegenden Verständigungsprozess innerhalb einer Pfarrei voraus, durch den eine Vision bzw. eine gemeinsam getragene Vorstellung davon existiert, wozu und für wen die Pfarrei in ihrem spezifischen lebensräumlichen Kontext da ist und wie sich diese Vorstellung im Zusammenwirken von Pfarrei- und Kirchortebene realisieren kann.

Ortsbezogene Vereinbarung zu „Gemeindeleitung im Team“

Voraussetzung und Grundlage für die Beauftragung einer „Gemeindeleitung im Team“ ist die Erstellung einer auf die örtlichen Gegebenheiten angepassten schriftlichen Vereinbarung mit folgenden Punkten:

- eine Präambel mit der Darstellung der Grundvoraussetzungen: gemeinsames Verständnis der Sendung der Pfarrei (Vision, Zielbild o. ä.) und des Anliegens der Gemeindeleitung im Team;
- eine Verfahrensregelung zur Auswahl und zur Einsetzung eines Gemeindeleitungsteams inkl. Regelungen zu Nachwahlen und Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden;
- eine Regelung zur Zusammensetzung und Beauftragung des Gemeindeleitungsteams (Anzahl der Mitglieder, Dauer der Beauftragung, Entzug und Ende der Beauftragung);
- eine Beschreibung der Rechte und Pflichten des Gemeindeleitungsteams (Beschreibung des Leitungsbegriffs, territoriale Begrenzung, Informationsrechte und -pflichten, mögliche Begründungspflichten, Nutzung pfarrlicher Infrastruktur);
- Regelungen zur Arbeitsweise des Gemeindeleitungsteams (Geschäftsordnung, Zusammenarbeit mit PGR, Ortsausschuss, Pfarrer, Pastoralteam, Verwaltungsrat, Ehrenamtlichen, Verwaltungsangestellten)
- Regelungen zur Unterstützung des Gemeindeleitungsteams durch eine für sie zuständige hauptamtliche Ansprechperson
- eine Beschreibung der Verfahren und Entscheidungsinstanzen für den Konfliktfall;
- Regelungen zur Beachtung der einschlägigen Verpflichtungen (Datenschutz, Verschwiegenheit, Prävention);
- Regelungen zum Anspruch auf Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung;
- Regelungen zum Anspruch auf Weiterbildung, Supervision und geistliche Begleitung.

Diese Vereinbarung wird im Zusammenwirken und im Einvernehmen von Vertreter/inne/n auf der Ebene des betreffenden Kirchortes, von Vertreter/inne/n auf der Ebene der Pfarrei neuen Typs (inklusive des Pfarrers) sowie mit dem/der diözesanen Verantwortlichen für „Gemeindeleitung im Team“ erstellt. Die Vereinbarung zur Einrichtung einer „Gemeindeleitung im Team“ bedarf der Zustimmung des jeweiligen Ortsausschusses sowie des Pfarrgemeinderates. Im Falle der Einrichtung einer „Gemeindeleitung im Team“ übernimmt diese die Leitung des Ortsausschusses.

„Gemeindeleitung im Team“ – Beauftragung und Wahl

Die Mitglieder der „Gemeindeleitung im Team“ werden nach der Wahl durch den Ortsausschuss und der Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat vom Bischof zu ihrem Dienst beauftragt. Die Beauftragung erfolgt durch den kanonischen Pfarrer im Rahmen einer Eucharistiefeier am jeweiligen Kirchort.

Unterstützungsleistungen auf diözesaner Ebene

Das Bistum benennt eine/n diözesane/n Verantwortliche/n für „Gemeindeleitung im Team“. Zu seinen/ihreren Aufgaben gehören die Erstellung der ortsbezogenen Vereinbarungen zu „Gemeindeleitung im Team“ im Zusammenwirken mit Vertreter/inne/n aus den jeweiligen Pfarreien/Kirchorten, die Sicherstellung der diözesanen Unterstützungsleistungen (Supervision, diözesane Fortbildungsangebote, geistliche Begleitung, diözesane Vernetzung und Austausch der Gemeindeleitungsteams) sowie die Sicherstellung der Evaluation der Formate von „Gemeindeleitung im Team“.

Inkraftsetzung und Evaluation

Diese Rahmenordnung tritt zum 1. Januar 2023 für fünf Jahre in Kraft. Eine mögliche Verlängerung oder Anpassung dieser Rahmenordnung erfolgt auf der Grundlage einer Evaluation.

Limburg, 24. Oktober 2022

Az.: 602G/54224/22/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 454 Beschlüsse der Bundeskommission am 30. Juni 2022

Die Bundeskommission beschließt:

A. Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022, Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR

III. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.

IV. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung: „§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“

2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁵Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁶Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. ⁷Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß §

7 Abs. 3 gezahlt. ⁸Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„⁴Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. ⁵Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4: Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:

- a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr

einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

- c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

„a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. ⁶Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

„c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i. V. m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst: gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs.

1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen re-

gelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.

3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

- IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v. H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v. H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ²Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von

unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ³Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁴Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte er-

höht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

- VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. ²Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen

Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VI. VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro), gültig ab 01.07.2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-

- X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.

- XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

- XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.

- XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

B. Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche, Anlage 8 AVR

- I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und

dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. September 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 455 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR
 1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.
 2. § 3 Abs. 1 des Abschnittes I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt gefasst:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes

finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

3. Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Mitte

Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die am 31. Juli 2022 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. ab dem 1. August 2022 Anwendung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens aber ab dem 1. August 2023. Mit den begründeten Ausnahmefällen sind nur Fälle gemeint, in denen

- a) wegen der unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen in den Bundesländern im Bereich der Regionalkommission Mitte unterschiedliche Anstellungsbedingungen vereinbart wurden und
- b) für das jeweilige Ausbildungsverhältnis als Folge daraus ein Grund für eine spätere Anwendung der Regelungen des Abschnittes I des Teils II. besteht.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 7. Juli 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. September 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/05/1 Bischof von Limburg

Nr. 456 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Anlagen 30 und 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in den Anlagen 30

und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. September 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/05/2 Bischof von Limburg

Nr. 457 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Änderungen der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Änderungen in § 2 der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlagen 31, 32 und 33 wird jeweils um folgenden Halbsatz ergänzt:

„(...); ab dem 1. Januar 2023 beträgt für die Mitarbeiter in dem Gebiet der neuen Bundesländer, das in den Bereich der Regionalkommission Mitte fällt, die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. September 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/05/3 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 458 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)

Am 8. Januar 2023 wird in unserer Diözese die Kollekte für Afrika gehalten. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241 7507-350 oder per E-Mail an bestellungen@missio-hilft.de. Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Nr. 459 Richtlinie für die D-Kinderchorleitung

Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist die grundlegende Befähigung zur Leitung eines kirchlichen Kinderchores im Bistum Limburg.

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Mindestalter 15 Jahre
2. Katholische Konfession. Über die Aufnahme von Bewerber/innen anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
3. Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst.
4. Eignungstest:
 - Singen eines selbstgewählten Liedes mit (ggf. eigener) Begleitung;
 - Vom-Blatt-Singen eines Kinderliedes, ggf. mit Instrument;
 - Vorspiel eines selbst gewählten Instrumentalstücks.

B. Ausbildung

Die Ausbildung beinhaltet:

- 4 zentrale Gruppenunterrichts-Einheiten,
- mindestens 8 Hospitationen bei einem hauptamtlich geleiteten Kinderchor. An mindestens 4 dieser Hospitationen wird eine Liedeinstudierung oder Einsingen von dem/der Teilnehmer/in durchgeführt,
- Teilnahme an mindestens 2 Liturgik-Seminaren,
- Teilnahme an einer vom Arbeitskreis Kinderchorleitung im Bistum Limburg angebotenen Fortbildungsveranstaltung;
- sowie 8 Unterrichtseinheiten Stimmbildung.

C. Abschluss der Ausbildung

1. Die Ausbildung endet mit einer Prüfung. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des Referats Kirchenmusik (RKM) abgelegt.
2. Prüfungsanforderungen:
 - Einüben eines Liedes mit einem Kinderchor, auch unter Einsatz eines Harmonie-Instruments;
 - mündliches Kolloquium: Erläuterung des Probenverlaufes, Nachweis von Kenntnissen über stimmbildnerische Aspekte und Hilfestellungen.
3. Zu Bestehen der Prüfung muss mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.

4. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

D. Ausbildungskosten

1. Der Unterricht wird im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die von den Teilnehmenden zu tragende Kostenbeteiligung ist in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.
3. Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

E. Ausbildungsvertrag

Die Anmeldung zur Ausbildung ist schriftlich an das RKM zu richten.

Vor Beginn der Ausbildung wird zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und den Teilnehmenden ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

F. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin (bzw. die Erziehungsberechtigten) ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung muss schriftlich an das RKM erfolgen.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:
 - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
 - bei Zahlungsrückstand der Ausbildungsgebühr von mehr als drei Monaten.

4. Bei Beendigung der Ausbildung ohne Prüfung kann eine Teilnahmebescheinigung erteilt werden.

Anlage 1 zur Richtlinie D-Kinderchorleitung

Ausbildungsvertrag D-Kinderchorleitung

Zwischen dem Bistum Limburg – Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann – im folgenden RKM genannt – und _____, geb. am _____, Ausbildungs-Nr.: _____ – im folgenden Schüler genannt – gesetzlich vertreten durch _____ (bei Minderjährigen) wohnhaft in _____ wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum D-Kinderchorleiter im Bistum Limburg abgeschlossen:

§ 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler/die Schülerin wird mit Wirkung ab _____ zum/zur Kinderchorleiter/in im Bistum Limburg ausgebildet. Die Fachdozent:innen werden vom RKM beauftragt.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von D-Kinderchorleiter:innen im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler/die Schülerin bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

Das Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bistum Limburg ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags und wird durch Unterschrift unter den Vertrag ausdrücklich anerkannt.

§ 3 Kursgebühr

Die Höhe der Kursgebühr regelt die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer und der Verwendungszweck anzugeben.

§ 4 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushalts-

rechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Schüler/in: _____

Gesetzliche Vertreter: _____

Für das RKM:

Hadamar, den _____
Diözesankirchenmusikdirektor

Haushaltsrechtlich genehmigt:

Limburg, den _____

Az.: _____

Nr. 460 Richtlinie für die D-Bandleitungs-Ausbildung

Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung einer Band in verschiedenartiger Zusammensetzung in der katholischen Liturgie.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über Bewerber:innen anderer Konfessionen kann das Referat Kirchenmusik (RKM) des Bistums Limburg nach Antrag entscheiden.
2. Allgemeine musikalische Grundkenntnisse (Notenbeherrschung, Akkorde, Rhythmen).
3. Praktische Fähigkeiten im Instrumentalspiel, vorzugsweise auf einem Akkordinstrument (Klavier, Gitarre o. ä.).

B. Ausbildung

1. Die Anmeldung zur Ausbildung ist schriftlich bis zum 1. Juli an das RKM zu richten.
2. Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler/der Schülerin ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

3. Die ersten drei Monate der Ausbildung gelten als Probezeit.
4. Die Ausbildung erfolgt durch Dozent:innen im Auftrag des RKM.
5. Die D-Ausbildung beträgt 10 ganztägige Unterrichtseinheiten, in der Regel einmal monatlich mit Ausnahme von Schulferien. Daneben ist die Teilnahme an zwei Blockseminaren „Liturgisches Wissen“ in der D-Ausbildung verbindlich.
6. Die Teilnahme an der jährlichen Musikwerkstatt oder ähnlicher Fortbildungsveranstaltungen wird empfohlen.
7. Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.

C. Verhaltenskodex zur Prävention vor sexueller Gewalt

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kirchenmusikalischen Ausbildung des Referats Kirchenmusik (RKM) hat in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ des Bistums Limburg ein institutionelles Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung (Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bandleitung, Vorsängerausbildung) im Bistum Limburg erarbeitet. Für die Arbeit des Referats Kirchenmusik und die Aufgabenbereiche von hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen, Lehrenden und Dozenten sind darin verbindliche Standards festgeschrieben. Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

II. Ausbildungskosten

A. Kursgebühr

Der Unterricht wird im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die vom Schüler/der Schülerin zu tragende Eigenbeteiligung richtet sich nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen. Einzahlungen sind zu leisten an Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik Commerzbank Limburg IBAN: DE08511400290370001000 BIC: COBADEFFXXX mit Angabe der Ausbildungs-Nr. und des Verwendungszweckes.

Zwei Wochen vor der Prüfung muss dem RKM der Nachweis über die Begleichung der Prüfungsgebühr vorliegen.

B. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung kann mit einer Prüfung oder einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen werden.

Prüfungsordnung D-Bandleitung

1. Prüfung

1. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus den Fachdozent/inn/en unter Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Die RKM-Leitung kann einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen.
2. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

2. Prüfungsanforderungen

I. Bandleitung (praktisch) – 20 Minuten

Erarbeiten eines Arrangements zu einem Neuen Geistlichen Lied mit Bandmusikern.

Das Arrangement wird von dem/der Prüfungsbewerber/ in selbständig erstellt.

II. Musiktheorie – 10 Minuten

- Kenntnisse der Akkordsymbolik im popular-musikalischen Bereich,
- Geschichte des Neuen Geistlichen Liedes (NGL),
- Kriterien des Arrangierens und der Liedwahl.

III. Praktisches Instrumentalspiel

- Begleiten eines Neuen Geistlichen Liedes mit einem Akkordinstrument
- Spielen einfacher Akkordfolgen

IV. Liturgisches Wissen – 15 Minuten

- Kenntnis der liturgischen Grundbegriffe,
- Aufbau und Form der Eucharistiefeier,
- Kenntnis anderer liturgischer Formen (Stundengebet, Wort-Gottes-Feier),
- Gottesdienstgestaltung, Einsatz der Band im Gottesdienst,
- Aufbau des Kirchenjahrs.

V. Stimmbildung – 10 Minuten

Grundkenntnisse der Stimmbildung, Vortrag eines Neuen Geistlichen Liedes oder eines Songs der Populärmusik.

VI. Instrumentenkunde und Beschallung – 10 Minuten

Kenntnisse verschiedener, insbesondere transponierender Musikinstrumente; Grundkenntnisse der Beschallung, des Aufbaus und Bedienens von PA-Anlagen.

3. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13–15 Punkte), gut (10–12 Punkte), befriedigend (7–9 Punkte), ausreichend (4–6 Punkte), mangelhaft (1–3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).

Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte. Dabei werden die Fächer wie folgt gewichtet:

Dreifach: Bandleitung;
Zweifach: Liturgisches Wissen, Praktisches Instrumentalspiel, Musiktheorie;
Einfach: Stimmbildung, Instrumentenkunde und Beschallung.

4. Bestehen der Prüfung

- Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit wenigstens „ausreichend“ bewertet wurden.
- Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.
- Die nicht bestandene Prüfung muss binnen des Zeitraumes von einem halben Jahr nachgeholt werden.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

Teilnahmebescheinigung

Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung ist regelmäßige und aktive Teilnahme an den Unterrichtseinheiten.

Anlage 1 zur Richtlinie Bandleiter-Ausbildung

Ausbildungsvertrag Bandleitung

Zwischen dem Bistum Limburg – Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann – im folgenden RKM genannt – und _____, geb. am _____, Ausbildungs-Nr.: _____ – im folgenden Schüler genannt – gesetzlich vertreten durch _____ (bei Minderjährigen) wohnhaft in _____ wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum Bandleiter im Bistum Limburg abgeschlossen:

§ 1 Ausbildung

Der/die Schüler/in wird mit Wirkung ab _____ zum Bandleiter im Bistum Limburg ausgebildet.

Die Ausbildung erfolgt durch Dozenten im Auftrag des Referats Kirchenmusik.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von Bandleitern im Bistum Limburg. Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass die geltende Fassung bekannt ist und anerkannt wird. Das Institutionelle Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bistum Limburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags und wird durch Unterschrift unter den Vertrag ausdrücklich anerkannt.

§ 3 Kursgebühr

Das RKM erhebt für die Ausbildung eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung für die kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg richtet.

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariats Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

Mit Zulassung zur Prüfung wird die Prüfungsgebühr fällig.

Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

§ 4 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Schüler/in: _____
Gesetzliche Vertreter: _____

Für das RKM:

Hadamar, den _____
Diözesankirchenmusikdirektor

Haushaltsrechtlich genehmigt:
Limburg, den _____
Az.: _____

Nr. 461 Richtlinie zum C-Teilbereich Bandleitung

Allgemeines

Die C-Teilbereichsausbildung Bandleitung baut auf der D-Bandleitungs-Ausbildung auf. Sie bietet Bewerber/innen, denen die Teilnahme an der umfassenden C-Ausbildung nicht möglich ist, eine Alternative mit dem inhaltlichen Schwerpunkt auf der Leitung von Bands / Instrumentalgruppen.

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für den kirchenmusikalischen Dienst als Leiter/in von Bands bzw. Instrumentalgruppen.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/inne/n anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Die mit mindestens „befriedigend“ bestandene D-Bandleiterprüfung des Bistums Limburg oder ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen eines Aufnahmetests nachgewiesen werden muss.

3. Bereitschaft zur Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten als Leiter/in von Bands oder Instrumentalgruppen im Bistum Limburg.

Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

B. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt durch beauftragte Dozent:innen des Bistums Limburg. Die Ausbildung gliedert sich in Einzelunterricht und Gruppenunterricht.

Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

C. Prüfung

1. Das RKM gibt die Prüfungstermine bekannt. Der Schüler/die Schülerin meldet sich über die Fachdozenten zur Prüfung an.
2. Prüfungen in Fächern, die epochal unterrichtet werden, finden jeweils am Ende des Unterrichtszeitraums statt.
3. Bewerber/innen, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können, können als Externe zur Gesamtprüfung oder Ergänzungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungsganges trifft das RKM. Bei der Anmeldung zur externen Prüfung ist vom Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie abzugeben.

II. Ausbildungskosten

A. Kursgebühr

Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen.

Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) für die Ausbildung regelt die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

geben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

B. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler/die Schülerin ist nachweislich entschuldigt.

C. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik. Commerzbank Limburg IBAN: DE08511400290370001000 BIC: COBADEFFXXX

III. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler/der Schülerin (bzw. den Erziehungsberechtigten) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

Verhaltenskodex zur Prävention vor sexueller Gewalt.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kirchenmusikalischen Ausbildung des Referats Kirchenmusik (RKM) hat in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ des Bistums Limburg ein institutionelles Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung (Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bandleitung, Vorsängerausbildung) im Bistum Limburg erarbeitet. Für die Arbeit des Referats Kirchenmusik und die Aufgabenbereiche von hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen, Lehrenden und Dozenten sind darin verbindliche Standards festgeschrieben. Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

IV. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin (bzw. die Erziehungsberechtigten)

ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.

3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:
 - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
 - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung C-Teilbereich Bandleitung

A. Ausbildungsaufnahme

Der Antrag zur Ausbildung ist zu richten an das Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar.

Dem Antrag sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Zeugnisses der D-Bandleitungsprüfung des Bistums Limburg,
- gegebenenfalls Nachweise über weitere musikalische Ausbildungsgänge und/oder Tätigkeiten.

B. Ausbildungsplan

1. Allgemeine Regelungen

1. Die Ausbildung dauert 2 Jahre und umfasst 24 Unterrichtseinheiten Gruppenunterricht.
2. Die ersten drei Monate der Ausbildung gelten als Probezeit.
3. Das RKM behält sich vor gegebenenfalls Zwischenprüfungen anzusetzen.

2. Unterrichtsfächer

Bestandteil der Ausbildung ist Unterricht in folgenden Fächern:

Bandleitung, Liturgik, Instrumentalspiel (Klavier oder Gitarre), Stimmbildung, Tontechnik, Musiktheorie, Instrumentenkunde, Stilkunde der Populärmusik,

Mit Ausnahme des Unterrichts in Liturgik, der für alle C-Ausbildungsgänge gemeinsam unterrichtet wird, findet der Unterricht zentral für alle Teilnehmenden in der

Regel einmal monatlich statt (außer in den Schulferien).

3. Prüfung

1. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus den Fachdozent/inn/en unter Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Die RKM-Leitung kann einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen.
2. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.
3. Spätestens zwei Wochen vor der Prüfung muss dem RKM der Nachweis über die Begleichung der Prüfungsgebühr vorliegen.

E. Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Prüfungsleistungen werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13–15 Punkte), gut (10–12 Punkte), befriedigend (7–9 Punkte), ausreichend (4–6 Punkte), mangelhaft (1–3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.

Dabei werden die Fächer wie folgt gewertet:

Gruppe I (dreifach): Bandleitung

Gruppe II (zweifach): Instrumentenspiel, Liturgik, Tontechnik, Musiktheorie und Instrumentenkunde

Gruppe III (einfach): Stilkunde der Populärmusik, Stimmbildung.

F. Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
2. Die Prüfung ist auch bestanden
 - bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Musiktheorie und Instrumentenkunde, oder Stilkunde der Populärmusik
 - bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Tontechnik, wenn die Bewertung durch „gut“ bewertete Leistungen in wenigstens einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.
3. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn die Fächer Instrumentenspiel und Musiktheorie mit der Note

„mangelhaft“ bewertet wurden. Die betreffenden Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird in der Wiederholungsprüfung in beiden Fächern keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

4. Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei
 - a) mit „mangelhaft“ bewerteten Leistungen in mehr als zwei Fächern;
 - b) einer mit „ungenügend“ bewerteten Leistung in einem Fach;
 - c) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Bandleitung, Tontechnik Liturgik;
 - d) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Musiktheorie, wenn diese nicht durch mindestens eine mit „gut“ bewertete Leistung in einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.

5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

Prüfungsanforderungen

Praktische Bandleitung (30 Minuten)

- Vorlage eines eigenständig erstellten Arrangements zu einem Song aus dem Bereich christliche Populärmusik
- Erarbeiten des selbst erstellten Arrangements mit Bandmusikern.

Musiktheorie und Instrumentenkunde (15 Minuten)

- Erweiterte Kenntnisse der Akkordsymbolik im populärmusikalischen Bereich
- Gespräch über das Arrangement und die Probe
- Kenntnisse der spezifischen Bandinstrumente im Hinblick auf Ambitus und Notation

Instrumentenspiel (10 Minuten)

- Vortrag eines Songs aus dem Bereich christliche Populärmusik mit verschiedenen Pattern-Modellen
- Vortrag eines Songs aus dem Bereich der christlichen Populärmusik

Liturgik (15 Minuten)

- Theologie und Spiritualität
- Geschichte der Liturgie

- vertiefte Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen
- Kirchenmusikalische Richtlinien zur Gottesdienstgestaltung

Stimmbildung (15 Minuten)

- Vortrag von zwei Songs unterschiedlichen Charakters mit Mikrophon
- vertiefte Kenntnisse in der Complete Vocal Technique (CVT)

Tontechnik (20 Minuten)

- Mischen von vorgegeben Soundelementen
- vertiefte Kenntnisse im Bereich Recording und Live-Tontechnik
- Tonabnahme von Instrumenten

Stilkunde (10 Minuten)

- Kenntnisse der Stile der Populärmusik
- Geschichte der christlichen Populärmusik

Anlage 1 zur Richtlinie Bandleiter-Ausbildung

Ausbildungsvertrag C-Teilbereich Bandleitung

Zwischen dem Bistum Limburg – Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann – im folgenden RKM genannt – und _____, geb. am _____, Ausbildungs-Nr.: _____ – im folgenden Schüler genannt – gesetzlich vertreten durch _____ (bei Minderjährigen) wohnhaft in _____ wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum Bandleiter im Bistum Limburg abgeschlossen:

§ 1 Ausbildung

Der/die Schüler/in wird mit Wirkung ab _____ zum/zur Bandleiter/in im Bistum Limburg ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt durch Dozenten im Auftrag des Referats Kirchenmusik.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von Bandleitern im Bistum Limburg. Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass die geltende Fassung bekannt ist und anerkannt wird. Das Institutionelle Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bistum Limburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ist Bestandteil des Ausbildungsver-

trags und wird durch Unterschrift unter den Vertrag ausdrücklich anerkannt.

§ 3 Kursgebühr

Das RKM erhebt für die Ausbildung eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung für die kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg richtet.

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariats Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

Mit Zulassung zur Prüfung wird die Prüfungsgebühr fällig.

Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

§ 4 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Schüler/in: _____
Gesetzliche Vertreter: _____

Für das RKM:

Hadamar, den _____
Diözesankirchenmusikdirektor

Haushaltsrechtlich genehmigt:
Limburg, den _____
Az.: _____

Nr. 462 Richtlinie Vorsänger-Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Vorsängerdienst in der Liturgie.

Die Ausbildung zum/zur Vorsänger/in erfolgt im Auftrag des Referats Kirchenmusik (RKM) der Diözese Limburg durch die Bezirkskantor:innen.

Die Kurse werden regelmäßig für mehrere Bezirke gemeinsam durchgeführt. Die Inhalte werden in Form von

Modulen vermittelt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

I. Kursstruktur

Basismodul

- Wechselgesänge und einfache Vorsingdienste im Gotteslob
- Auftreten, Haltung und Blickkontakt beim Vorsingen
- Hinführung zur eigenständigen, praxisbezogenen Stimmbildung
- Zusammenspiel zwischen Vorsingen und Orgelbegleitung
- Psalmtöne der Tagzeitenpsalmodie

D-Bandleiter-Ausbildung

- 65,00 € monatlich (quartalsweise 195,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung
- C-Ausbildung 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

Kernmodul

- Antwortpsalm und Ruf vor dem Evangelium, Kantorenbücher, Exsultet, Tagzeitenliturgie
- Sängerbische Haltung und Präsenz, Stimmbildung
- Praktische Erprobung in Gottesdiensten
- D-Blockseminar „Liturgisches Wissen“

C-Teilbereich Orgel

- 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

C-Teilbereich Chorleitung

- 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

C-Teilbereich Bandleitung

- 65,00 € monatlich (quartalsweise 195,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

II. Dauer der Ausbildung

Basismodul

Vier Einheiten zu je 120 Minuten in der Gruppe. Ergänzend begleitende Video-Tutorials. Gemeinsam gestalteter Abschlussgottesdienst. Nach Abschluss erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung.

Aufbaukurs Orgelspiel

- 55,00 € monatlich (Zahlung quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

Kernmodul

Terminvereinbarung in individueller Terminabsprache, z. B. als Mentorat beim einem/einer Bezirkskantor/in zur praktischen Weiterentwicklung und Begleitung.

Die Gebühr für Prüfungen externer Bewerber:innen beträgt 130,00 €.

Für Ergänzungsprüfungen in einzelnen Teilfächern werden jeweils 40,00 € erhoben.

Nr. 463 Gebührenordnung für Ausbildungsverträge ab 1. November 2022

Stand: 17. Oktober 2022

D-Organ

- 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

Nr. 464 Kollektenplan für das Jahr 2023 und Überweisung von Kollekten

D-Chorleiter

- 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

Der Kollektenplan für das Jahr 2023 wird den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache auf dem Postweg zugesendet. Der Plan ist zudem in der Formulareammlung des Bistums (<https://formulareammlung.bistumlimburg.de/>) im Bereich „Pfarrsekretariat“ abrufbar.

D-Kinderchorleitung

- 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)

Beachten Sie bitte, dass es sich bei allen Kollekten und den Erträgen der Sternsingersammlung um Kollektengelder handelt, die zunächst in der Kirchengemeinde

zu sammeln und von dort gemäß Kollektenplan an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen sind. Ein Abdruck der Kontoverbindung der bischöflichen Hilfswerke, etwa im Pfarrbrief, sollte zwar weiterhin erfolgen, um dem Anliegen der Sammlung zu entsprechen; dieser Hinweis darf die Kollekte im Gottesdienst allerdings nicht ersetzen. Daher ist es nicht statthaft, auf die Kollekte zu verzichten und stattdessen lediglich die Möglichkeit einer Überweisung anzubieten. Zur Förderung der Spendermotivation werden durch die Pfarrbüros auch Spendenquittungen erstellt.

Nr. 465 Tag des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs am 18. November 2022

Am 18. November 2022 wird im Bistum Limburg der „Tag des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ begangen.

Der Europarat hatte im Jahr 2015 den „Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ initiiert und auf den 18. November eines jeden Jahres festgelegt. Ziel des europäischen Tages ist es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Die Deutsche Bischofskonferenz ist im Jahr 2018 einer Bitte von Papst Franziskus gefolgt, jährlich einen „Tag des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ in den deutschen (Erz-)Diözesen zu begehen. Sie hat sich dabei für eine zeitliche Nähe zum 18. November ausgesprochen. Im Bistum Limburg wird das Gedenken am 18. November gehalten.

Materialien und Arbeitshilfen sind unter www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/gebetsstag/ abrufbar.

Nr. 466 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 26. November 2022, wird Bischof Dr. Georg Bätzing zwei Kandidaten für den Ständigen Diakonat die Diakonenweihe spenden. In dieser Feier werden Marco Rocco und Johann Maria Weckler zu Diakonen geweiht.

Die Weiheliturgie beginnt um 15:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg. Die Teilnahme an der Weiheliturgie kann zu den dann geltenden Hygienevorschriften erfolgen.

Die Pfarreien und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 467 Pfarrexamen am 14. Juni 2023

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 1. Juli 2012 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Mittwoch, 14. Juni 2023, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 17. März 2023 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 5. Mai 2023.

Spätestens zum Termin des Anmeldeschlusses wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literaturliste ausgehändigt.

Nr. 468 Totenmeldung

Am 19. Oktober 2022 verstarb Herr Pfarrer i. R. Albert Seelbach im Alter von 84 Jahren in Frankfurt.

Albert Seelbach wurde am 14. April 1938 in Frankfurt geboren. Während des Krieges flüchtete seine Familie nach Frickhofen, wo er im Herbst 1944 in die Volksschule aufgenommen wurde. Nach der Rückkehr seines Vaters aus der Kriegsgefangenschaft im Sommer 1945 zog die Familie wieder nach Frankfurt zurück. Im Jahr 1949 wechselte Albert Seelbach auf die Deutschherren-Mittelschule und erwarb dort im Frühjahr 1955 die Mittlere Reife. In dreijähriger Lehrzeit erlernte er den Beruf des Klischeeätzers, den er – unterbrochen von einem zwölfmonatigen Wehrdienst in Koblenz – bis 1962 ausübte. Schon früh in der Christlichen Arbeitnehmerjugend (CAJ) engagiert, wurde Albert Seelbach Ende 1961 zum Nationalsekretär der CAJ gewählt und war hauptberuflich zuständig für die Auszubildenden, die Arbeit in Großstädten und für internationale Kontakte.

Durch das Vorbild einiger Priester, mit denen er in der CAJ eng zusammenarbeitete, reifte in ihm die Berufung zum priesterlichen Dienst. Er besuchte von 1967 bis 1969 das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg in Neuss und konnte mit dem dort erworbenen Zeugnis der Reife das Studium der Philosophie und der Theologie in Sankt Georgen beginnen.

Bischof Dr. Wilhelm Kempf spendete ihm am 6. Dezember 1975 in der St.-Bonifatius-Kirche in Wiesbaden das Sakrament der Priesterweihe.

Nach einem Einsatz als Neupriesterpraktikant und Kaplan in der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden (Januar 1976 bis Februar 1977) folgten Kaplansstellen in Lahnstein/St. Martin und in der Pfarrei Weilburg (Februar 1977 bis März 1981). Zum 1. März 1981 übertrug ihm der Bischof als Pfarrverwalter die Verantwortung für die Pfarrei Mariä Geburt in Mengerskirchen-Winkels.

Dreieinhalb Jahre später, am 1. September 1984, wurde er zum Pfarrer ernannt und übernahm die Leitung der Pfarreien St. Josef in Aarbergen-Daisbach sowie der Pfarrvikarien St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach und St. Clemens Maria Hofbauer in Hohenstein-Breithardt – in Letzterer leitete er ab Dezember 1994 die Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC. In der Zeit von Januar 1985 bis Januar 1995 war er zusätzlich stellvertretender Dekan des Dekanats Bad Schwalbach. Aufgrund der Diasporasituation warteten neue Herausforderungen auf ihn. Es galt, den relativ wenigen Katholiken eine kirchliche Heimat zu geben und zugleich in guter ökumenischer Gesinnung mit den evangelischen Gemeinden zusammenzuarbeiten.

Gesundheitlich musste Pfarrer Seelbach zahlreiche Rückschläge hinnehmen. Aufgrund dieser Umstände wollte er sich künftig auf die Seelsorge in einer einzigen Pfarrei konzentrieren. Bischof Dr. Franz Kamphaus übertrug ihm zum 1. September 1995 die Pfarrei St. Michael in Frankfurt-Sossenheim. In dieser Frankfurter Stadtteilgemeinde konnte er sein soziales Interesse, sein Wissen und seine besonderen Kompetenzen auf dem Gebiet der katholischen Soziallehre wieder stark einbringen. Er gründete eine KAB-Gruppe, nahm immer wieder aus katholischer Perspektive zu gesellschaftlichen Themen Stellung und sorgte sich um Menschen aus anderen Ländern und mit anderen kulturellen und religiösen Hintergründen. Eine aus dem Glauben erwachsende Solidarität und in ihr gegründete soziale Gerechtigkeit waren Leitbild seines seelsorglichen Dienstes. Nicht nur die Kooperation mit den katholischen Nachbargemeinden baute er aus, sondern auch die ökumenische und

interreligiöse Zusammenarbeit. Ein Herzensanliegen waren ihm Familienbildungsfreizeiten, Taufkurse sowie Glaubens- und Ehekurse. Priesterliches Miteinander pflegte er, indem er sein Pfarrhaus mit einem weiteren Mitbruder teilte.

Nach gut zehn Jahren des Dienstes in dieser Pfarrei trat Pfarrer Seelbach zum 1. Oktober 2005 in den Ruhestand. Als Pfarrverwalter blieb er bis zum 26. November 2005 in seiner bisherigen Pfarrei.

Mit seinem neuen Lebensabschnitt verlegte er den Wohnsitz nach Frankfurt-Zeilsheim. Von September bzw. Dezember 2005 bis Ende 2010 kehrte er als Diözesankaplan der Christlichen Arbeitnehmerjugend und Diözesanpräses des KAB-Diözesanverbandes Limburg e.V. zu seiner geistlichen Herkunft zurück – schon in seinem Gesuch um Zulassung zum Theologiestudium im Jahr 1969 hatte er den Wunsch geäußert, sich als Priester verstärkt um die Arbeiterschaft zu kümmern. Er übernahm als Subsidiar priesterliche Dienste in den Pastoralen Räumen Höchst, Frankfurt-Nied-Griesheim-Gallus, engagierte sich in der „Arbeitnehmerkirche“ in Frankfurt-Griesheim und war in der Flüchtlingsarbeit aktiv. Für seinen Einsatz wurde Pfarrer Seelbach mehrfach ausgezeichnet, darunter 2014 mit dem Frankfurter Bürgerpreis und 2020 mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen. Albert Seelbach gehörte dem Priester-Freundeskreis Seliger Pater Richard Henkes an. Ihm waren die Bewahrung der Schöpfung und der Umgang mit ihr ein wichtiges Anliegen; er versuchte dies auch im eigenen Tun immer wieder umzusetzen und anderen Impulse zu geben. Im Februar 2021 zog Pfarrer Seelbach in das Betreute Wohnen im Franziska Schervier Seniorenzentrum in Frankfurt, wo er am 19. Oktober 2022 verstarb.

Wir danken Herrn Pfarrer Seelbach für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wird am Donnerstag, 3. November 2022 um 9:45 Uhr in der Kirche St. Wendel in Frankfurt-Sachsenhausen, Altes Schützenshüttengäßchen 4–6 gefeiert. Anschließend, um 11.15 Uhr, erfolgt die Beisetzung auf dem nahegelegenen Südfriedhof. Die Priester und Diakone sind eingeladen, in Chorkleidung teilzunehmen.

Nr. 469 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Dezember 2022 ernannt der Bischof für die Dauer von fünf Jahren Don Chikwe Uzochukwu UKACHUKWU zum Leiter der italienischen Gemeinde St. Anna Limburg-Wetzlar.

Mit Termin 1. November 2022 wird P. Kanuti KAWAU OSS als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald eingesetzt.



Der Bischof von Limburg					
Nr. 470	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022	667	Nr. 477	Beschluss der KODA vom 14. Oktober 2022: Anlage 29 zur AVO Sozial- und Erziehungsdienst (§ 5)	674
Nr. 471	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	668	Nr. 478	Beschluss der KODA vom 14. Oktober 2022: §§ 6, 7 RKO	675
Nr. 472	Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Limburg	668	Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 473	Gesetz über die Erfüllung vorbehaltender Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Limburg	671	Nr. 479	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion	676
Nr. 474	Beschluss der KODA vom 14. Oktober 2022: Änderung von § 1 AVO und Änderung der Arbeitsvertragsformulare (Anlage 1 zur AVO)	673	Nr. 480	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen	677
Nr. 475	Beschluss der KODA vom 14. Oktober 2022: § 32 AVO – Zusätzliche Altersversorgung	673	Nr. 481	Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen in Rheinland-Pfalz	678
Nr. 476	Beschluss der KODA vom 14. Oktober 2022: Anlage 29 zur AVO – Sozial- und Erziehungsdienst (§ 4)	673	Nr. 482	Einladung des Diözesan-Cäcilienverbandes (DCV) in der Diözese Limburg zur Vertreterversammlung	678
			Nr. 483	Totenmeldungen	678
			Nr. 484	Dienstnachrichten	681

Der Bischof von Limburg

Nr. 470 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheits-

helferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, 29. September 2022
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend)

verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adventiat e. V. bestimmt.

Limburg, 14. Oktober 2022
Az.: 367C/61036/22/02/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 471 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18, 4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, 29. September 2022
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Limburg, 14. Oktober 2022
Az.: 367C/63652/22/01/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 472 Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Limburg

Erster Teil – Allgemeine Regelungen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Limburg, den Bischöflichen Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.
- (2) ¹Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes dauerhaft wahrnehmen. ²Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:
 - a) der Gesamtverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen oder landesrechtlichen Vermögensverwaltungsrechts,
 - b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung,
 - c) der kirchliche Zweckverband,
 - d) Arbeitsgemeinschaften.
- (2) ¹Gesamtverbände nach Absatz 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. ²Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil – Der Gesamtverband

§ 3 Gesamtverband

Für den Gesamtverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise, gelten die Regelungen nach dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 4. Oktober 2021 (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz KVVG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Der Gesamtverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.
- (2) ¹Der Gesamtverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. ²Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Gesamtverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

Dritter Teil – Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 5 Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte

und Pflichten auf einen Gemeindeverband nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

Grundsätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind, dass

- a) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- b) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- c) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

§ 6 Inhalt

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

§ 7 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Vierter Teil – Der kirchliche Zweckverband

§ 8 Errichtung; Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern; geltendes Recht

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Diözesanbischof zu einem kirchlichen Zweckverband zusammen-

geschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen.

- (2) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Diözesanbischof nach Anhörung der Mitglieder des kirchlichen Zweckverbandes durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2, der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Dekret des Diözesanbischofs bestimmt und bekannt gemacht. Im Übrigen finden die §§ 26ff des KVVG über Gesamtverbände entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 9 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Satzung muss Regelungen enthalten über:
 - den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
 - seinen Zweck,
 - seine Aufgaben,
 - seine Vertretung,
 - seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 6),
 - die bischöfliche Aufsicht,
 - die Geltung der Grundordnung.

§ 10 Kostenerstattung

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 11 Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten.

- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung ergeben sich aus der Verbandssatzung.
- (3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

Fünfter Teil – Arbeitsgemeinschaften

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.
- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.
- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.
- (5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

Sechster Teil – Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

§ 13 Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung der Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.
- (2) Durch bischöfliches Gesetz können für bestimmte Dienstleistungen kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch das bischöfliche Gesetz geregelt.

Siebter Teil – Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

§ 14 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Limburg nach § 1 Abs. 1 können auch mit anderen (Erz-)Bistümern oder kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer (Erz-)Bistümer sowie öffentlich-rechtlichen juristischen Personen anderer Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen des staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Achter Teil – Schlussbestimmung

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

§16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Limburg, 21. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 555A/17832/22/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 473 Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Limburg

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen, welche ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind, sowie zur Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts zum Erhalt kirchlicher Infrastrukturen ergeht zur Anordnung nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Limburg folgende gesetzliche Regelung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Limburg, den Bischöflichen Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände und für alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Limburg. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.
- (2) Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Limburg vorbehaltenen und angeordneten Leistungen, welche im Bistum Limburg ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind.

§ 2 Vorbehaltene Leistungen

- (1) ¹Die in diesem Gesetz geregelten Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selbst erbracht werden. ²So kann insbesondere das Bistum Limburg für den Bischöflichen Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeinden und Gesamtverbände Aufgaben wahrnehmen und Dienstleistungen erbringen sowie Kirchengemeinden gegenüber anderen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, als auch die Gesamtverbände für die Kirchengemeinden in deren Zuständigkeitsbereich oder das Bistum Limburg, den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel.
- (2) Vorbehaltene Leistungen nach dieser Vorschrift sind insbesondere:
- a) alle der Vermögensverwaltung und Finanzbuchhaltung unterliegenden Tätigkeiten;
 - b) allgemeine und besondere Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der kirchlichen Aufgaben insbesondere:
 - aa) Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen (u.a. durch Bevollmächtigte nach § 10 KVVG);
 - bb) Aufgaben des Personalwesens und Beratung;
 - cc) Betriebliches Eingliederungsmanagement;
 - dd) Versicherungswesen;
 - ee) Arbeits- und Gesundheitsschutz;
 - ff) Öffentlichkeitsarbeit;
 - gg) Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung;
 - hh) Begleitung von Bau-/Investitionsmaßnahmen;
 - c) Verwaltung des Vermögens (inkl. Kapitalvermögens) kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kirchengemeinden;
 - d) Liegenschaftsverwaltung;
 - e) organisatorische Betreuung anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Übernahme von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben; hierzu zählt auch die Übernahme einer Verwaltungsleitung;
 - f) Kursangebote, Fortbildungen, Seminare, Veranstaltungen für Dienstnehmer der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben;

- g) die Führung von Archiven sowie die Einlagerung von kirchlichen Gegenständen, Kunstgegenständen oder Depositarien;
 - h) die Vertretung der kirchlichen Interessen gegenüber staatlichen Verfassungsorganen durch Einrichtung von Vertretungsbüros; hierzu zählen insbesondere die Einrichtung und Verwaltung der der Interessenvertretung dienenden Büros auf Länder- und Bundesebene und die Gestellung von Mitarbeitern hierfür;
 - i) die Ausbildung von Personal zum Zwecke des geistlichen Beistandes im Sinne von § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG, insbesondere von Geistlichen, Seelsorgern, Lientheologen, Kirchenmusikern und Küstern (inkl. Kost und Logie);
 - j) Personalwesen und -gestellungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben;
 - k) die Verwaltung und der Betrieb von kirchlichen Friedhöfen und katholischen öffentlichen Büchereien.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Leistungen nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selbst zu erbringen. ²Die Zusammenarbeit wird angeordnet insbesondere für:
- a) die Nutzung von sämtlichen zentralen IT-Leistungen des Bistums (insbesondere kirchliches Meldewesen, Fachanwendungen für Personal und Finanzen, abgesicherte Kommunikation) durch die in Abs. 1 genannten öffentlichen juristischen Personen, insbesondere die Kirchengemeinden;
 - b) die Besoldung und Lohnabrechnung für die Kirchengemeinden.
- (4) Neben den vorliegenden Regelungen können sich Vorbehalte und Anordnungen von Leistungen auch aus einem anderen Gesetz, einer Verordnung oder einer Satzung ergeben.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Leistungserbringer kann für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen, auch in Form von Umlagen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ord-

nungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

- (3) Die Kostenerstattung erfolgt auf kirchenrechtlicher Rechtsgrundlage.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

§5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Limburg, 21. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 555A/17832/22/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 474 Beschluss der KODA vom 14. Oktober 2022: Änderung von § 1 AVO und Änderung der Arbeitsvertragsformulare (Anlage 1 zur AVO)

A) Änderung von § 1 AVO

§ 1 AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Wesen des kirchlichen Dienstes

- (1) Arbeitgeber und Beschäftigte haben stets dessen eingedenk zu sein, dass ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Raum von der Natur der Sache her ein eigenes Gepräge hat.
- (2) Von den Beschäftigten wird verlangt, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Katholischen Kirche verhalten, wobei die Bestimmungen des nationalen und europäischen Rechts eingehalten werden.
- (3) ¹Die Katholische Kirche beteiligt die bei ihr Beschäftigten an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen deshalb durch Beschlüsse paritätisch besetzter Kommissionen zustande, deren Mitglieder nicht weisungsgebunden sind. ³Näheres regelt die KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Die Selbstbestimmung der Beschäftigten in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen sichert die Katholische Kirche durch eine eigene kirchliche Betriebsverfassung. ²Näheres regelt die Mitarbeitervertretungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

B) Änderung der Arbeitsvertragsformulare (Anlage 1 zur AVO)

§ 1 der Musterarbeitsverträge der Anlage 1 zur AVO erhalten folgenden Wortlaut:

§ 1

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Arbeitsvertrages.

C) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.10.2022 in Kraft.

Limburg, 21. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/22/03/4 Bischof von Limburg

Nr. 475 Beschluss der KODA vom 14. Oktober 2022: § 32 AVO – Zusätzliche Altersversorgung

§ 32 AVO wird wie folgt ergänzt:

In § 32 AVO (Zusätzliche Altersversorgung) werden in einem neuen Absatz 5 die jeweils aktuellen postalischen Anschriften der ZVK Wiesbaden, der KZVK Köln und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ergänzt.

Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Limburg, 21. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/22/03/5 Bischof von Limburg

Nr. 476 Beschluss der KODA vom 14. Oktober 2022: Anlage 29 zur AVO – Sozial- und Erziehungsdienst (§ 4)

A) Anlage 29 zur AVO wird um einen neuen § 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 4 SuE-Zulage

¹Beschäftigte, die nach BEO 2 in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Beschäftigte, die nach BEO 2 in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche

SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Eine Anrechnung auf andere Zulagen findet nicht statt. Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 22a Abs. 2 AVO.

⁴Die SuE-Zulage ist „monatliches Entgelt“ und fließt in die Bemessungsgrundlage für Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung und Leistungsentgelt ein. ⁵Gleiches gilt für die Berechnung des Monatsnettoentgelts gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg.

⁶Bei Beschäftigten in Altersteilzeit gehört die SuE-Zulage zum Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 FlexAZ O bzw. zu den Bezügen im Sinne des § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit.

⁷Die SuE-Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

B) Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Limburg, 8. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AF/17919/22/02/3 Bischof von Limburg

Nr. 477 Beschluss der KODA vom 14. Oktober 2022: Anlage 29 zur AVO Sozial- und Erziehungsdienst

Anlage 29 zur AVO Sozial- und Erziehungsdienst wird um einen § 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 5 Regenerationstage

- (1) ¹Beschäftigte, die nach BEO 2 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 23a AVO (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Re-

generationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23 Abs. 1 AVO, § 33 AVO, §§ 3,4 Anlage 33 zur AVO, § 35 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Absatz 2, 2a und 3 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der oder des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. ²Der oder die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der oder dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Protokollnotiz:

- a) Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.
- b) Die Regenerationstage sind bereits im Jahr 2022 beanspruchbar. Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage verteilt, ergibt sich eine Umrechnung der Regenerationstage wie folgt:

5-Tage-Woche 2 Regenerationstage,
4-Tage-Woche 2 Regenerationstage,
3-Tage-Woche 1 Regenerationstag,
2-Tage-Woche 1 Regenerationstag,
1-Tage-Woche kein Regenerationstag.

Kommt es zwischen der Beantragung der/des Regenerationstages und dem gewährten Regenerationstag zu einer Änderung der Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage, ist die Anzahl der Regenerationstage zu korrigieren. Wird z. B. von einer 4-Tage-Woche in eine 3-Tage-Woche gewechselt, entfällt der zweite Regenerationstag. Umgekehrt (beim Wechsel in eine 4- oder 5-Tage-Woche) erhöht sich der Anspruch von einem Regenerationstag auf zwei Regenerationstage.

Sollte es zu der Fallgestaltung kommen, dass ein Regenerationstag genommen wird und zeitgleich eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, gilt der Regenerationstag gleichwohl als genommen. Eine Nachgewährung findet in diesem Fall nicht statt.

Übergangsregelung für die Regenerationstage 2022:

- 1) Die Regenerationstage 2022 kann der Arbeitgeber durch einseitige Erklärung in die Schließzeit Weihnachten 2022/2023 legen.
- 2) Hat der Arbeitgeber die Regenerationstage nicht im Sinne der Nr. 1 festgelegt, sind die Regenerationstage bis zum 30.09.2023 übertragen,
- a) wenn der Antrag auf Arbeitsbefreiung der oder des Beschäftigten wegen dringender dienstlicher Gründen abgelehnt wurde (siehe Abs. 2 Satz 6)
oder
- b) wenn weder der Arbeitgeber eine Re-

gelung im Sinne der Nr. 1 getroffen hat noch der oder die Beschäftigte einen Antrag auf Arbeitsbefreiung für das Kalenderjahr 2022 gestellt hat.

Die vorstehenden Regelungen treten rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Limburg, 15. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/22/03/3 Bischof von Limburg

Nr. 478 Beschluss der KODA vom 14. Oktober 2022: §§ 6, 7 RKO

A) § 6 RKO erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Allgemeine Wegstreckenentschädigung

- (1) ¹Dienstreisen mit nicht durch den Arbeitgeber gestelltem Kraftfahrzeug müssen von der Leitung der jeweiligen Dienststelle angeordnet oder genehmigt worden sein. ²Eine nachträgliche Genehmigung ist nur dann möglich, wenn die Genehmigung vorher nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte und der Einsatz des Pkws unumgänglich war.
- (2) Werden Dienstreisen oder Dienstgänge mit einem nicht durch den Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeug durch den Dienstreisenden zurückgelegt, so wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 Euro je gefahrenen Kilometer gewährt.
- (3) Werden Dienstreisen oder Dienstgänge mit einem von der oder dem Dienstreisenden gestellten Fahrrad zurückgelegt, so wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer gewährt.

B) § 7 RKO erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Anerkennung als förderliche Kraftfahrzeuge und Pflichten

- (1) ¹Eigene oder von Beschäftigten genutzte Kraftfahrzeuge, die nicht durch den Arbeitgeber gestellt sind, können bei Vorliegen der unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen als förderlich anerkannt werden. ²Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich und kann befristet erteilt werden. ³Bei einem Wechsel der Dienststelle oder des Dezernates erlischt

- die Anerkennung ohne ausdrücklichen Widerruf.
- (2) Ein Kraftfahrzeug, dessen Einsatz zur Ausübung des Dienstes erforderlich ist, kann wie folgt als förderlich anerkannt werden:
- Nach Stufe A bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von min. 500 bis max. 1.499 Kilometern pro Jahr.
 - Nach Stufe B bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von min. 1.500 bis max. 2.999 Kilometern pro Jahr.
 - Nach Stufe C bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von min. 3.000 Kilometern pro Jahr.
- (3) ¹Die jeweilige dienstlich notwendige Fahrleistung liegt vor, wenn diese regelmäßig im Kalenderjahr zu erwarten ist. ²Bei einem förderlichen Kraftfahrzeug der Stufe B oder der Stufe C werden die mit der Bahn zurückgelegten Kilometer bis zur Hälfte der erforderlichen Fahrleistung (Stufe B: 750 km, Stufe C: 1.500 km) angerechnet.
- (4) Zusätzlich zur Wegstreckenentschädigung wird bei einem förderlichen Kraftfahrzeug der Stufe A eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
- (5) Zusätzlich zur Wegstreckenentschädigung wird bei einem förderlichen Kraftfahrzeug der Stufe B eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 Euro gezahlt.
- (6) ¹Zusätzlich zur Wegstreckenentschädigung wird bei einem förderlichen Kraftfahrzeug der Stufe C eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 Euro gezahlt. ²Diese Pauschale wird um 30,68 Euro gekürzt, wenn eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- (7) ¹Die Anerkennung begründet die Verpflichtung, andere Personen aus dienstlichen Gründen mitzunehmen. ²Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Kfz-Halter, eine Haftpflichtversicherung mit mindestens 1.000.000 Euro Pauschaldeckung abzuschließen. ³Bei Kraftfahrzeugen, die dem Beschäftigten zur Nutzung überlassen worden sind, hat die Pauschaldeckung mindestens 1.000.000 Euro zu betragen.

C) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Limburg, 21. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/22/03/6 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 479 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie werden den Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 4. Adventssonntag, 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmes-

sen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrbüro abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist gemäß Kollektenkonto zu überweisen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Pfarreien, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst Verwendung finden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 480 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 65. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: <https://shop.sternsinger.de>, Telefon: 0241 4461-44, E-Mail: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion erklärt Reporter Willi Weitzel, welche Rechte und vor allem welche Schutzrechte Kinder haben. Er stellt die Arbeit der ALIT-Stiftung in Indonesien vor und zeigt deren Kinderschutztraining, bei dem Mädchen und Jungen lernen, wie sie sich besser vor Gefahren schützen können. Zugleich macht der Film deutlich: Kinderschutz ist die Aufgabe von Erwachsenen! Überall auf der Welt.

Auch im Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2023 stehen das Thema Kinderschutz und die Arbeit des indonesischen Sternsinger-Partners ALIT im Fokus. Kreativangebote und Spiele geben Ideen, wie Sie die Sternsinger auf die Aktion vorbereiten können. Viele Methoden stammen aus dem ALIT-Kinderschutztraining. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, neue Sternsinger-Lieder und eine Tanzchallenge für alle, die sich zu indonesischen Klängen bewegen wollen.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt

am Main statt. Weitere Informationen finden Sie unter www.sternsingen.bistumlimburg.de. Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk unter Tel. 02414461-9290 oder per E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß Kollektenplan abzuführen..

Informationen und Kontakt: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 481 Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz werden im Schuljahr 2022/2023 die Sternsingeraktion (um den 6. Januar 2023) und der Weiße Sonntag (16. April 2023) außerhalb der Weihnachts- bzw. Osterferien liegen.

Das Land Rheinland-Pfalz sieht in diesen und vergleichbaren Fällen eine Regelung zur Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen in den Schulordnungen und der Verwaltungsvorschrift „Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen sowie Regelung des Schulgottesdienstes“ vor. Dies gilt auch für Beurlaubungen aus Anlass der Firmung sowie aus Anlass sonstiger Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgemein-

schaften. In jedem Fall muss rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung der Eltern an die Schule erfolgen. Diese hat die jeweils erforderliche Beurlaubung entsprechend der o. g. Verwaltungsvorschrift zu gewähren.

Die Verwaltungsvorschrift ist abrufbar unter <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004652>

Nr. 482 Einladung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV) in der Diözese Limburg zur Vertreterversammlung

Der Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) in der Diözese Limburg lädt zur Vertreterversammlung am Samstag, 25. März 2023 von 10:00 bis 12:00 Uhr. Die Versammlung findet statt im Bischöflichen Priesterseminar, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Regularien
2. Bericht des Diözesanpräses
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstands
6. Vorstellung der Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen
8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Termin an den Diözesanpräses gerichtet werden. Anträge, die nach dieser Frist gestellt werden, können durch Beschluss der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine Synopse der bisherigen und der Änderungsvorschläge für eine künftige Satzung geht den Teilnehmenden rechtzeitig zu.

Limburg, am Fest der Hl. Cäcilia, + Weihbischof Dr. Thomas Löhr
22. November 2022 Diözesanpräses DCV Limburg

Nr. 483 Totenmeldungen

Gemeindereferentin i. R. Margret Neuhaus

Am 17. November 2022 verstarb Frau Margret Neuhaus, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 84 Jahren.

Margret Neuhaus wurde am 16. Juli 1938 in Dortmund geboren. Nach ihrer Schulausbildung erlernte Margret Neuhaus zunächst den Beruf der Fremdsprachenstenotypistin und war 1957 bis 1968 als Sekretärin, Sachbearbeiterin und Fremdsprachenkorrespondentin in verschie-

denen Unternehmen tätig. Während dieser Zeit (1964 bis 1968) absolvierte Margret Neuhaus den Missio-Kurs in Mainz und begann am 1. April 1968 als Pfarrhelferin im heutigen Kirchort Christ-König, Frankfurt-Praunheim in der neu gegründeten Pfarrei St. Marien in Frankfurt am Main. Durch die Teilnahme am Würzburger Fernkurs (1968 bis 1973), der Ausbildung zur Eheberaterin (1975 bis 1982) sowie ihrer pastoral-seelsorglichen Tätigkeit qualifizierte sich Margret Neuhaus weiter für die Anforderungen der Pastoral zur Gemeindefereferentin.

Margret Neuhaus verstand und lebte ihren Beruf als Berufung und hat mit ihrer seelsorglichen Tätigkeit im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. In ihrer Kontaktfreudigkeit, ihrem großen Ideenreichtum und sozialen Engagement hat sie wertvolle karitative Dienste geleistet. Sie arbeitete couragiert mit großer Leidenschaft und Zuverlässigkeit in ihren jeweiligen Aufgaben und diente ihr ganzes Leben den Menschen, denen sie die frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahebrachte. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und tiefes Vertrauen hat sie von vielen Menschen geschenkt bekommen. Dafür war Margret Neuhaus stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Ein Auferstehungsgottesdienst für die Verstorbene wird gefeiert am Samstag, 17. Dezember, 18:00 Uhr in Christ König, Damschkeanger 156, 60488 Frankfurt-Praunheim. Die Beisetzung von Margret Neuhaus findet in München zu einem anderen Zeitpunkt im Familienkreis statt.

Pfarrer i. R. Joseph Meyers

Am 18. November 2022 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Joseph Meyers, im Alter von 91 Jahren in Ouagadougou (Burkina Faso).

Joseph Meyers wurde am 3. Oktober 1931 in Eupen/Belgien geboren. Von Juli 1937 bis Mai 1940 besuchte er die Volksschule in Eupen. Nachdem seine Eltern kriegsbedingt nach Verviers gezogen waren, besuchte er dort das Gymnasium der Jesuiten. Im Oktober 1944 kehrten seine Eltern nach Eupen zurück, weshalb er wiederum die Schule wechseln musste. Nach dem Besuch des „Petit séminaire de St. Roch“ legte er im Jahr 1950 sein Abitur ab und trat er in das Priesterseminar

Lüttich ein. Nach Abschluss des sechsten Semesters wurde er zum Militärdienst gerufen, konnte in den 18 Monaten des Wehrdienstes jedoch seine Studien fortsetzen. Mit Erlaubnis seines Heimatbischofs wechselte er im April 1955 in das Seminar nach Königstein, denn mit einem späteren Einsatz in der Diözese Limburg verband er den Wunsch, sich insbesondere der Vertriebenen zuzuwenden.

Am 8. Dezember 1956 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom für sein Heimatbistum Lüttich zum Priester geweiht.

Nach einem Seelsorgepraktikum in Frankfurt-Unterliederbach zu Beginn des Jahres 1957 folgten Kaplansstellen in Oberlahnstein (April 1957 bis März 1960), Siershahn (März 1960 bis April 1961), Bad Schwalbach (April 1961 bis Mai 1962) und Montabaur (Mai 1962 bis Juli 1965).

Zum 1. Juli 1965 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei Marienrachdorf. Nach elf Jahren des Dienstes wechselte er nach Siershahn, wo er ab dem 1. August 1976 als Pfarrer tätig war. In dieser Zeit übernahm er zudem ab Mitte September 1976 als Pfarrverwalter für die Pfarrei in Helferskirchen Verantwortung. Im Westerwald fühlte er sich wohl, die Region wurde ihm zur zweiten Heimat.

Zeitlebens galt seine besondere Sorge denen, die Not litten. Das große Leid der Straßenkinder in Togo, das er Mitte der 1970er-Jahre kennengelernt hatte, belastete ihn sehr. Nach einem zweimonatigem Aufenthalt im Land Anfang des Jahres 1981 reifte in ihm der Entschluss, sich mit ganzer Kraft in den Dienst der obdachlosen Kinder und Jugendlichen in Lomé zu stellen, um ihnen eine Zukunftsperspektive zu geben. Intensiv warb er bei Bischof Dr. Kempf um seine Versetzung nach Afrika. Nach anfänglichem Zögern wurde ihm mit einer Vereinbarung zwischen seinem Inkardinationsordinarius (dem Bischof von Lüttich) und dem Bischof von Limburg ein Wechsel ermöglicht. So endete am 1. Mai 1982 sein Dienst im Bistum Limburg. Er übernahm die Leitung des von ihm angestrebten Projektes in Lomé und initiierte viele Hilfsmaßnahmen für die Menschen in seinem Seelsorgebereich.

Im März 1991 erkrankte er schwer an Malaria, kam nach Deutschland zurück und war ab Dezember 1991 als Subsidiar in den Pfarreien Herborn, Driedorf und Breitscheid tätig. Erfreulicherweise verbesserte sich sein Gesundheitszustand sehr rasch. Auf eigenen Wunsch hin wurde er zum 1. September 1992 für einen nochmaligen Missionseinsatz in Afrika freigestellt.

Zum 3. Oktober 1996 trat Pfarrer Meyers in den Ruhestand, setzte seine diakonische Arbeit aber vor Ort uneingeschränkt fort. Später zog er nach Ouagadougou in Burkina Faso und verbrachte dort seinen Lebensabend. Die fehlende Möglichkeit, wie zuvor pastoral tätig zu sein, bedauerte er sehr, ebenso wie die Tatsache, dass Bücher in deutscher Sprache nur schwer zu beschaffen waren. Kraft gab ihm hingegen seine Mitarbeit beim Aufbau eines Bauernhofes für Straßenkinder und die Pflege von Freundschaften. Viele Frauen und Männer aus seinem ehemaligen Wirkungsgebiet im Westerwald blieben mit ihm in Kontakt; großzügig unterstützten sie ihren – wie sie ihn nannten – „Bischof von Krümmel“ über all die Jahre hinweg mit Spenden.

Wir danken Herrn Pfarrer Meyers für sein Wirken in unserem Bistum und den vielen weiteren Bistümern. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Beisetzung erfolgt, wie er es sich gewünscht hat, in Ouagadougou.

Pfarrer i. R. Alfred Heinze

Am 20. November 2022 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Alfred Heinze im Alter von 87 Jahren in Zwickau.

Alfred Heinze wurde am 7. Juni 1935 in Breslau geboren. Bedingt durch die Wirren des Krieges musste die Familie ihre Heimat verlassen und wurde 1946 nach Werdau/Sachsen in die Sowjetische Besatzungszone ausgewiesen. Dort bestand für ihn keine Möglichkeit, die höhere Schule zu besuchen. Durch Vermittlung seines Heimatpfarrers erhielt er die Möglichkeit, im Jahr 1948 als Dreizehnjähriger nach Königstein zu gehen und an der St.-Albert-Schule das Gymnasium und das Internat zu besuchen. Dort erlangte er im Jahr 1956 das Zeugnis der Reife, trat danach in das Priesterseminar in Königstein ein, studierte für die Dauer von zwei Semestern in München und legte im Frühjahr 1961 in Königstein seine theologische Abschlussprüfung ab.

Am 8. Dezember 1961 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach einem Seelsorgepraktikum im Frühjahr 1962 in Frankfurt-Höchst folgte seine erste Kaplansstelle in

Niedernhausen. Von Mai bis Mitte November 1964 wurde er zusätzlich für Seelsorgsdienste in der Pfarrei Frankfurt-Bonames eingesetzt. Ebenfalls während seiner Kaplanszeit in Niedernhausen wurde er zum Pfarrverwalter in Mengerskirchen und später ab März 1965 zum Pfarrverwalter in Hausen-Fussingen ernannt. Im April 1965 wurde er als Kaplan in die Diasporapfarrei Biedenkopf versetzt.

Seine letzte Kaplansstelle führte ihn im November 1967 in die Pfarrei St. Marien in Königstein, wo er ab dem 1. März 1970 als Pfarrer wirkte. Dreizehn Jahre lang betreute er Schneidhain (ab Oktober 1975 als Pfarrvikar), sieben Jahre lang Falkenstein (ab Januar 1981 als Pfarrer) und vier Jahren lang Mammolshain (ab September 1984 als Pfarrer) priesterlich mit. An allen seinen Stellen fand sein Dienst als biblisch und theologisch höchst kompetenter Seelsorger und Prediger große Anerkennung. Über seine pfarrlichen Aufgaben hinaus nahm er vier Jahre lang, von 1976 bis einschließlich 1979, die Aufgabe des stellvertretenden Dekans des Dekanates Königstein wahr.

Im Jahr 1988 zog er zu einem Sabbatjahr nach Jerusalem in die Dormitio-Abtei der Benediktiner auf dem Zionsberg. Dort konnte er seine hebräischen Sprachkenntnisse vertiefen und sich intensiv mit der Heimat Jesu auseinandersetzen.

Zum 29. April 1989 übertrug ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus die Pfarrei St. Matthias in der zum damaligen Zeitpunkt noch jungen Nordweststadt in Frankfurt. Auf die fortschreitende Erweiterung der Großsiedlung reagierte er im Laufe der Jahre mit ganz unterschiedlichen pastoralen Angeboten. Einfallsreich, kreativ und unverdrossen gab er so immer neue Impulse. Dabei war sein Dienst stets rückgebunden an das Studium der Heiligen Schrift sowie an die theologische und literarische Weiterbildung.

Pfarrer Heinze brachte sich auch auf überpfarrlicher Ebene ein und arbeitete im Verkündigungsdienst des Südwestfunks mit. Von 1990 bis zu seinem Ruhestand war er zudem Diözesanpräses der katholischen Frauengemeinschaft.

Zum 1. Januar 2009 nahm der Bischof seinen Verzicht auf die Pfarrei St. Matthias in Frankfurt an und Pfarrer Heinze trat in den Ruhestand. Gerne übernahm er im Ruhestand Gottesdienste in St. Matthias. In seiner Wohnung in Frankfurt genoss er den Ausblick auf Frankfurt, las weiterhin das Alte Testament auf Hebräisch und erfreute sich seiner judaistischen Büchersammlung. Am

8. Dezember 2021 konnte Pfarrer Heinze sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen.

Die zunehmende Gebrechlichkeit spürend, zog er im August 2022 in ein Altenheim in der Nähe seiner beiden Geschwister in Zwickau, wo er in der Pfarrei herzlich willkommen geheißen wurde und auch noch einen Gottesdienst feierte.

Im Vertrauen auf das Psalmwort „Auf dich, Herr, habe ich gehofft“ ist Pfarrer Heinze am Morgen des Christkönigssonntags friedlich gestorben.

Wir danken Herrn Pfarrer Heinze für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Beisetzung erfolgte am 29. November 2022 auf dem Hauptfriedhof in Zwickau im Priestergräberfeld. Anschließend wurde in der Kirche St. Franziskus in Zwickau-Niederplanitz die Eucharistie für den Verstorbenen gefeiert.

In Königstein wird Pfr. Heinze in der Pfarrkirche St. Marien, Kirchstraße 18 in einem Requiem am 1. Dezember 2022 um 17:00 Uhr gedacht. Die Gemeinde St. Matthias in Frankfurt wird ihres langjährigen Pfarrers im Gottesdienst am 18. Dezember 2022 um 9:30 Uhr in der Kirche St. Matthias, Thomas Mann Str. 2–4, gedenken.

Nr. 484 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 31. Dezember 2022 wird der Gestellungsvertrag für P. Thomas John PITTAPILLIL CMI in der Seelsorge im Krankenhaus Dernbach gekündigt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 30. September 2022 hat der Bischof Herrn Pastoralreferent Tobias SCHIRMER zum Geistlichen Verbandsleiter der KJG Limburg ernannt.

Weitere Dienstmeldungen

Mit Wirkung vom 1. November 2022 ad quinquennium hat der Bischof Frau Lic. iur. can Cornelia Nagel zur

Ehebandverteidigerin (Defensor vinculi) gemäß cc. 1432 und 1436 § 2 CIC ernannt.

Für die Dauer von drei Jahren wurden P. Clemens BLATTERT SJ (Zentrum Berufungspastoral), Pastoralreferentin Beate DENFELD und Sr. Christine KLIMANN sa (Zentrum Berufungspastoral) für die Geistliche Begleitung beauftragt.



Der Bischof von Limburg			
Nr. 485	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim	663	
Nr. 486	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt	684	
Nr. 487	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein	685	
Nr. 488	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Josef Staffel	685	
Nr. 489	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöchstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus	686	
Nr. 490	Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)	687	
Nr. 491	Errichtung von Regionen	698	
Nr. 492	Verfahren für die Bestellung der Vorläufigen Vertretung der Regionen Lahn-Dill-Eder/ Limburg/Wetzlar und Rhein-Lahn/Westerwald	698	
Nr. 493	Verfügung über das Wahlrecht für die Wahl des Regionenausschusses	699	
Nr. 494	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg	699	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 495	Erfolgte Diakonenweihe	706	
Nr. 496	Dienstnachrichten	706	

Der Bischof von Limburg

Nr. 485 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Gallus Flörsheim und St. Peter und

Paul Hochheim, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) trägt.

3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Gallus in Flörsheim. Die Kirchen St. Peter und Paul in Hochheim, St. Josef in Flörsheim, Maria

Himmelfahrt in Flörsheim-Weilbach, St. Katharina in Flörsheim-Wicker und St. Bonifatius in Hochheim sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.

5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main).
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/66412/22/01/4 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 486 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt, die in

Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Hildegard Frankfurt am Main trägt.

3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Markus in Frankfurt-Nied. Die Kirchen Mariä Himmelfahrt in Frankfurt-Griesheim, St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim, Dreifaltigkeit in Frankfurt-Nied, St. Gallus in Frankfurt, Maria Hilf in Frankfurt und St. Pius in Frankfurt sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main legt neue Kirchenbücher an.

6. Die neue Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main.
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 23. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/66420/22/01/6 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 487 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel und St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie der Pfarrei St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Peter und Paul in Hofheim am Taunus. Die Kirchen St. Vitus in Kriftel, St. Georg in Hofheim-Marxheim, St. Bonifatius in Hofheim-Marxheim, Herz Jesu in Hofheim-Lorsbach, St. Franziskus in Hofheim-Langenhain, Maria Frieden in Hofheim-Diedenbergen, St. Laurentius in Eppstein, St. Margareta in Eppstein-Bremthal, St. Michael in Eppstein-Ehlhalten, St. Michael in Eppstein-Niederjosebach und St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue

Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein legt neue Kirchenbücher an.

6. Die neue Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein.
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 10. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/67040/22/02/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 488 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenhofhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Josef Staffel

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenhofhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie die Pfarrvikarie St. Josef Staffel, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Antonius

Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie St. Josef Staffel.

4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist der Dom St. Georg zu Limburg. Die Kirchen St. Anna in Limburg, die St. Anna-Kapelle in Eschhofen, St. Antonius in Eschhofen, St. Hildegard in Limburg, St. Jakobus in Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer in Elz, St. Johann Nepomuk in Linter, St. Josef in Staffel, St. Lubentius in Dietkirchen, St. Marien in Limburg, St. Nikolaus in Dehrn, die St. Nikolauskapelle in Dehrn, die St. Nikolauskapelle in Malmeneich, die Stadtkirche St. Sebastian in Limburg, St. Servatius in Offheim und St. Vinzenz Pallotti in Blumenrod sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Josef Staffel wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn).
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 7. November 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/66644/22/01/4 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 489 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Katharina in Bad Soden. Die Kirchen Christ-König in Eschborn, Maria Rosenkranzkönigin in Sulzbach, Maria Geburt in Bad Soden-Altenhain, Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain, St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius in Schwalbach am Taunus sowie die Kapelle St. Martin in Schwalbach am Taunus sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) zugeführt.

Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) legt neue Kirchenbücher an.

6. Die neue Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus).

7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 24. Oktober 2022
Az.: 613E/66710/22/01/4

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 490 Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)

Präambel

Das Bistum ist synodal verfasst. Auf den Ebenen der Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, der Regionen und des Bistums nehmen synodale Gremien ihre Verantwortung gemäß der Synodalordnung wahr.

Ordensgemeinschaften, katholische Verbände und verschiedene Einrichtungen und Dienste prägen das kirchliche Leben, bieten aus dem Glauben heraus vielfältige Formen der Lebensbegleitung und gestalten Gesellschaft verantwortlich mit.

Das Bischöfliche Ordinariat unterstützt den Bischof in der Leitung des Bistums und die Kirche im Bistum Limburg in der Gestaltung und Ausübung ihres Auftrags. Es steht für die Funktionen Dienstleistung, Recht und Aufsicht.

Die Regionen repräsentieren und vernetzen das kirchliche Leben in ihrem Bereich, fördern dessen Ausgestaltung, wirken mit an der Leitung des Bistums und sorgen für die Umsetzung bistumsweiter Beschlüsse in ihrem Bereich.

Die Mitarbeitenden verstehen sich als Dienstgemeinschaft, die in der Ausgestaltung und Umsetzung des kirchlichen Auftrags zusammenwirkt.

Regionen und Bischöfliches Ordinariat und deren Gliederungen arbeiten in Strukturen und Prozessen, die sich aus den Strategien des Bistums ergeben und diese konsequent umsetzen. Die Strategien des Bistums leiten sich aus einem gemeinsam erarbeiteten Leitbild ab, das sich an den Leitlinien des Transformationsprozesses orientiert.

Artikel 1 – Grundsätze, Aufbau und Leitung des Bistums sowie Begriffsbestimmung des Bistumsteams

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Bistum Limburg ist in Pfarreien aufgegliedert (vgl. c. 374 § 1 CIC).
- (2) Die Region ist eine Untergliederung des Bistums im Sinne des c. 374 § 2 CIC.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat ist die kuriale Verwaltungsbehörde des Bistums, die im Rahmen des Rechts die bischöfliche Aufsicht und Weisungsbefugnisse sowie Dienstleistungsfunktionen für die Regionen, die Pfarreien und die übrigen kirchlichen Einrichtungen im Bistum wahrnimmt.
- (4) Weitere Aufgaben des Bistums werden durch diözesane oder den Regionen zugeordnete Einrichtungen übernommen.
- (5) Dieses Statut regelt die Aufgaben der kurialen Leitungsgremien und den Aufbau und die Organisation der Regionen, des Bischöflichen Ordinariates sowie den Geschäftsverkehr nach außen.
- (6) Das vorliegende Statut ist verbindlich für alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariats und der Regionen, unabhängig von ihrer Einsatzebene.
- (7) Das Abstimmungsverhalten in Gremien, die in diesem Statut geregelt sind, unterliegt keinem Weisungsrecht.

§ 2 Bistumsteam

Das Bistumsteam ist das höchste kuriale Leitungsgremium im Sinne des c. 469 CIC. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des unter dem Vorsitz des Bischofs tagenden Bistumsteams sind in der Satzung des Bistumsteams in diesem Statut geregelt (vgl. Artikel 4).

§ 3 Beratungs- und Entscheidungsteams

- (1) Zur Unterstützung in der Wahrnehmung seiner Aufgaben setzt das Bistumsteam Beratungs- und Entscheidungsteams ein.
- (2) Das Bistumsteam entscheidet über deren Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise unter Beachtung der jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikation und unter angemessener Berücksichtigung regionaler Perspektiven und der Expertise der Fachzentrums- und Fachbereichsleitungen. Die Beratungs- und Entscheidungsteams werden möglichst vielfältig besetzt. Die Mitglieder werden auf Zeit (i. d. R. ad quinquennium) berufen, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer Funktion der Vorsitz zugewiesen ist.
- (3) Die Vorsitzenden der Beratungs- und Entscheidungsteams berichten dem Bistumsteam.
- (4) Die Beratungs- und Entscheidungsteams arbeiten gemäß Artikel 6 dieses Statuts im Rahmen der vom Bistumsteam gesetzten Vorgaben.
- (5) Bischof, Generalvikar und Bischöfliche/r Bevollmächtigte/r haben das Recht zur Teilnahme, sofern sie nicht Vorsitzende oder Mitglied des jeweiligen Teams sind.

Artikel 2 – Aufbau und Leitung des Bischöflichen Ordinariates

§ 1 Aufbau des Bischöflichen Ordinariates

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat gliedert sich unter der Leitung des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten in Leistungs- und Querschnittsbereiche, den Stabsbereich „Aufsicht und Recht“ und das Diözesansynodalamt. Aufsichtsfunktionen und Dienstleistungsfunktionen sind organisational voneinander getrennt.
- (2) Die Leistungsbereiche können in Fachbereiche untergliedert werden (vgl. Artikel 2 § 6). Alle übrigen Bereiche können in Fachteams untergliedert werden. Die Fachbereiche können ebenfalls in Fachteams untergliedert werden. Fachbereiche oder Fachteams im Leistungsbereich „Pastoral und Bildung“ oder in den Regionen können als Fachzentren mit einer eigenständigen Leitungsstruktur aufgestellt werden. Der Querschnittsbereich „Strategie und Ent-

wicklung“ kann zeitlich befristete Innovationslaboratorien einrichten.

- (3) Im Bischöflichen Ordinariat bestehen die Leistungsbereiche „Pastoral und Bildung“, „Ressourcen und Infrastruktur“ und die Querschnittsbereiche „Strategie und Entwicklung“, „Personalmanagement und -einsatz“ sowie „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“.

Dienstleistungen erbringen die Leistungsbereiche mittelbar und unmittelbar für die Bistumsleitung, die Regionen, Pfarreien, Verbände, Eigenbetriebe und Einrichtungen im Bistum.

Dienstleistungen erbringen die Querschnittsbereiche in Zusammenarbeit mit der Bistumsleitung und dem Stabsbereich, den weiteren Querschnittsbereichen, den Leistungsbereichen, Regionen, Pfarreien, Verbänden, Eigenbetrieben und Einrichtungen, um deren Ausrichtung und Wirkung zu unterstützen.

Die Dienste der Caritas sind ein wesentliches Element der Kirche von Limburg. Die Aufgaben des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. als die vom Bischof von Limburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Diözese Limburg entsprechen einem Leistungsbereich im Sinne dieses Statuts.

- (4) Der Stabsbereich „Aufsicht und Recht“ ist dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten zugeordnet. Er umfasst die Fachteams Kanzlei, Kirchliches Recht, Weltliches Recht, Rechtsaufsicht, Compliance, Interne Revision sowie die Fachstelle gegen Gewalt und sorgt für die Koordination und Organisation von Beratungs- und Entscheidungsprozessen. Ihm können weitere Fachteams zugeordnet werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt im Rahmen des geltenden Rechtes, welches insbesondere hinsichtlich der Eigenständigkeit und Weisungsgebundenheit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung zu beachten ist.
- (5) Auf Grundlage der Beratung des Bistumsteams und im Rahmen seiner Vorgaben bestimmen der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte die Gliederung der Leistungs- und Querschnittsbereiche.

- (6) Weiter bestimmen Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte im Rahmen der Vorgaben des Bistumsteams die Zuständigkeiten der Leistungs- und Querschnittsbereiche sowie des Stabsbereichs „Aufsicht und Recht“ mittels des Organisations- und Geschäftsverteilungsplans für das Bischöfliche Ordinariat. Der Geschäftsverteilungsplan ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- (7) Das Diözesansynodalamt unterstützt die synodalen Gremien in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Näheres regelt die Satzung des Diözesansynodalamtes (vgl. Artikel 7).
- (8) Die personelle Ausstattung wird im Stellenplan für das Bischöfliche Ordinariat geregelt.
- (9) Die finanzielle Ausstattung wird durch den Haushaltsplan bestimmt. Die jeweils zugewiesenen Budgets werden von den jeweiligen Bereichen verantwortlich bewirtschaftet.

§ 2 Leitung des Bischöflichen Ordinariats

- (1) Der Generalvikar ist Leiter des Bischöflichen Ordinariats. Er nimmt diese Leitungsaufgabe gemeinsam mit dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten wahr, soweit die Aufgaben nicht zwingend die Priesterweihe voraussetzen. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Sofern eine Einigung in der Leitung des Bischöflichen Ordinariats nicht zustande kommt, entscheidet der Bischof.
- (2) Das Amt des/der Bischöflichen Bevollmächtigten wird durch den Bischof gemäß cc. 157 und 470 CIC frei übertragen. Eine Abberufung des Amtsinhabers /der Amtsinhaberin durch den Bischof ist jederzeit möglich.
- (3) Der Bischof delegiert dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten durch ein Dekret die zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderliche ausführende Gewalt. Grundlage dieses Dekrets ist eine vom Generalvikar gemeinsam mit dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten vereinbarte Aufgabenverteilung. Es ist die Aufgabe des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten, für eine notwendige Abstimmung der im Bischöflichen Ordinariat tätigen Einrichtungen und Personen zu sorgen.
- (4) Das Amt des/der Bischöflichen Beauftragten und die diesem/dieser delegierten Kompetenzen und Befugnisse bleiben von der Vakanz des Bischöflichen Stuhls gemäß cc. 416 ff. CIC oder dessen Behinderung gemäß cc. 412 ff. CIC unberührt.
- (5) Das Bistum Limburg sowie der Bischöfliche Stuhl zu Limburg werden gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung etwa bestehender Zustimmung- und Anhörungsvorbehalte des gesamt- oder teilkirchlichen Rechts vertreten durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder den/die Bischöflichen Bevollmächtigte/n. Die Vertretung wird von Letzteren regelmäßig gemeinsam wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis kann übertragen werden. Näheres regelt das KVVG.
- (6) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte üben gemeinsam die Dienstaufsicht über Bereichsleitungen und die Regionalleitungen aus. Sie weisen den Bereichsleitungen die Aufgaben zu, sofern nicht bereits durch den Geschäftsverteilungsplan entsprechend geregelt. Einzelne Vorgänge können der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte ausnahmsweise und vorübergehend an sich ziehen oder sich die Bearbeitung oder Unterzeichnung vorbehalten, sofern zwingende Gründe vorliegen. Über eine solche Maßnahme ist im Ordinariatsteam zu berichten. Ausgenommen hiervon sind der/die Ökonom/in sowie Bischofsvikare bzw. bischöfliche Beauftragte mit den jeweiligen Mitarbeitenden; sie sind unmittelbar dem Diözesanbischof unterstellt.
- (7) Der Generalvikar wird für den Fall der vorübergehenden Verhinderung, unabhängig davon, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, im Hinblick auf Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe voraussetzen, gemäß c. 477 § 2 CIC durch einen vom Bischof frei zu bestellenden Priester vertreten, ansonsten durch den/die Bischöfliche/n Bevollmächtigte/n, falls die entsprechenden Aufgaben nicht ohnehin per Dekret delegiert sind. Der durch den Bischof frei zu bestellende Priester handelt im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Generalvikars im Einvernehmen mit dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten, sofern diese/r auch bei Anwesenheit des Generalvikars in die Entscheidung eingebunden wäre.
- (8) Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse des/der Diözesanökonom/en/in, der bzw. die eine von zwei Leitungen des Bereichs Ressourcen und Infrastruktur ist, bestimmen sich nach cc. 494 und 1276 CIC sowie nach der Haushaltsordnung für das Bistum

Limburg. In der Eigenschaft als Diözesanökonom/ in untersteht er bzw. sie nicht dem Generalvikar bzw. dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten.

- (9) Bischofsvikare bzw. bischöfliche Beauftragte haben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die ihnen nach dem CIC eingeräumten Vollmachten. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung werden sie durch den Generalvikar und den/die Bischöfliche Bevollmächtigte/n, vertreten. Hiervon ausgenommen sind Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe erfordern. In diesem Fall erfolgt die Vertretung durch den Generalvikar.

§ 3 Grundsätze der Leitung im Bischöflichen Ordinariat

- (1) Leitungsaufgaben der Bereiche, der Fachzentren und der Regionen werden auf Zeit (ad quinquennium) wahrgenommen. Generalvikar und Bischofsvikare können gemäß c. 477 § 1 CIC frei ernannt und abberufen werden, ebenso gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 2 der/die Bischöfliche Bevollmächtigte. Ein Bischofsvikar wird ebenfalls auf Zeit ernannt, sofern dieser nicht ein Auxiliarbischof ist.
- (2) Die Leistungsbereiche, Querschnittsbereiche und der Stabsbereich werden von einem Team aus jeweils zwei Bereichsleitungen geleitet. Ein mit Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten abgestimmter, jährlich zu überprüfender und gegebenenfalls anzupassender Geschäftsverteilungsplan regelt das Zusammenwirken und die Aufgabenverteilung. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Sofern eine Einigung zwischen den Bereichsleitungen eines Bereichs nicht zustande kommt, entscheidet – auf Antrag nach Konsultation des Bistumsteams – die Leitung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 4 Ordinariatsteam

Das Ordinariatsteam behandelt unter dem Vorsitz des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten die Belange des Bischöflichen Ordinariats und sorgt für die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, gemeinsame Ausrichtung und Verantwortungswahrnehmung. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Arbeitsweise des Ordinariatsteams sind in der Satzung des Ordinariatsteams geregelt (vgl. Artikel 5).

§ 5 Leistungs- und Querschnittsbereiche

- (1) Die Bereichsleitungen werden im Rahmen der Be-

rufungsordnung bestimmt und vom Bischof ernannt.

- (2) Sie leiten den ihnen im Team übertragenen Bereich gemeinsam im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts und unter Berücksichtigung des einschlägigen weltlichen Rechts. Sie führen die laufenden Amtsgeschäfte und üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Bereich und den ihrem Bereich zugeordneten Fachbereichen und Fachteams aus. Die Regelungen des Artikels 8 bleiben davon unberührt. Für die Zentren im Leistungsbereich „Pastoral und Bildung“ gelten die entsprechenden Regelungen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der zugeordneten Einrichtungen wird an die Leitung der jeweiligen Einrichtung delegiert.
- (3) Die zur Amtsausübung notwendigen Vollmachten, Weisungsrechte innerhalb des Bereiches und Zeichnungsberechtigungen werden den Bereichsleitungen durch Amtsübertragung schriftlich erteilt.
- (4) Die Bereichsleitungen stellen gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen die Einheit der Verwaltung sicher. Sie sind für den Einsatz der ihnen zugeordneten Mitarbeitenden verantwortlich. Sie unterrichten die Leitung des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge.
- (5) Die Bereichsleitungen übertragen die nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse auf die Fachbereichsleitungen und unterrichten sie über alle Angelegenheiten, die für die Leitung des Fachbereichs nötig und dienlich sind und stimmen sich mit diesen darüber ab. Fachbereichsübergreifende Angelegenheiten werden gemeinsam beraten. Für die Zusammenarbeit der Fachbereichsleitungen mit den Leitungen von Fachteams, Zentren und Einrichtungen gilt Entsprechendes.
- (6) Die Vertretung der Bereichsleitungen erfolgt wechselseitig. Im Bedarfsfall kann einvernehmlich eine andere Vertretungsregelung durch die Leitung des Bischöflichen Ordinariates getroffen werden.

§ 6 Fachbereiche und Fachteams

- (1) Die Fachbereichsleitungen sind den Bereichsleitungen unmittelbar verantwortlich und unterrichten sie über alle wesentlichen Vorgänge ihres

Fachbereichs. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und wesentliche Entscheidungen werden auf Grundlage gemeinsamer Beratung getroffen. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Bereichsleitung.

- (2) Die Fachteamleitungen sind in den Leistungsbereichen den Fachbereichsleitungen, in den Querschnittsbereichen und dem Stabsbereich der Bereichsleitung unmittelbar verantwortlich und unterrichten sie über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Fachteam. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und wesentliche Entscheidungen werden auf Grundlage gemeinsamer Beratung getroffen. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Fachbereichsleitung bzw. der Bereichsleitung.
- (3) Vertretungsregelungen innerhalb der Fachbereiche und Fachteams treffen die Bereichsleitungen.

Artikel 3 – Grundsätze, Aufbau und Leitung der Regionen

§ 1 Aufgaben der Region

- (1) Aufgabe der Region ist es, im Rahmen der auf Bistumsebene vereinbarten Strategien und Richtlinien eine auf die Struktur der Region abgestimmte Pastoral und entsprechende Bildungsangebote zu entwickeln.
- (2) Die Region wirkt mit an der Leitung des Bistums und entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in das Bistumsteam und sorgt für die Durchführung von Entscheidungen mit bistumsweiter Geltung in der Region und berichtet aus der Region im Bistumsteam.
- (3) Die Region koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in ihrem Bereich und organisiert die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Sie pflegt ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktivitäten mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- (4) Die Region sorgt für eine aufgabenbezogene Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Akteuren in der Region und sorgt für eine angemessene Repräsentanz der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit und im gesellschaftlichen Leben, um den kirchlichen Auftrag sichtbar und wirksam werden zu lassen.

- (5) Darüber hinaus übernimmt die Region jene Aufgaben, die ihr auf Dauer übertragen werden oder die sie selber mit ihren Mitteln aufbaut und ausgestaltet.
- (6) Die Dienste der Caritas sind ein wesentliches Element der Kirche von Limburg. Die Region kooperiert deshalb eng mit den jeweils für die Region zuständigen Caritasverbänden.

§ 2 Leitung der Region

- (1) Die Region wird von einem Team aus zwei Personen geleitet. Ein mit Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten und dem Regionalsynodalrat abgestimmter Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgabenverteilung.
- (2) Entscheidungen werden möglichst konsensual getroffen. Sofern eine Einigung zwischen den Regionalleitungen nicht zustande kommt, entscheiden – auf Antrag nach Konsultation des Bistumsteams – Generalvikar und Bischöfliche/r Bevollmächtigte/r.
- (3) Die Regionalleitungen werden auf Zeit (ad quinquennium) vom Regionalsynodalrat gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Bischof. Näheres regelt die entsprechende Wahlordnung.
- (4) Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Von den beiden Regionalleitungen muss mindestens eine Person einer pastoralen Berufsgruppe angehören (Priester, Diakon, Pastoral- oder Gemeindereferent/in).

§ 3 Aufgaben der Leitung der Regionen

- (1) Die Leitung erfolgt im Team und wird im Zusammenwirken mit dem Regionalsynodalrat wahrgenommen. Das Nähere regelt die Synodalordnung.
- (2) Das Team der Regionalleitungen sorgt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Region und berichtet darüber dem Regionalsynodalrat, der die Strategie, die zentralen Personalentscheidungen auf der Ebene der Region und den Haushalt der Region verantwortet.
- (3) Die Regionalleitungen nehmen die Dienstvorgesetzeneigenschaft für das Personal auf der Ebene der Region wahr.

- (4) Unbeschadet der Dienstvorgesetzteneigenschaft des Bischofs und der Bereichsleitung „Personalmanagement und -einsatz“ für die Pfarrer führt und dokumentiert die Regionalleitung im Auftrag der Bereichsleitung mit den kanonischen Pfarrern und den Leitern der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache regelmäßige Dienstgespräche, in denen die verbindliche Zusammenarbeit der Pfarreien und der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit der Region thematisiert wird. Es werden überdies regelmäßig die Wahrnehmung der mit der Leitungsverantwortung verbundenen Aufgaben und die erforderlichen Unterstützungsleistungen durch Region und Bistum erörtert.
- (5) Die Regionalleitungen nehmen die unmittelbare Dienstvorgesetzteneigenschaft für die Leitungspersonen der der Region zugeordneten Einrichtungen wahr. Die mittelbare Dienstvorgesetzteneigenschaft wird von der Bereichsleitung „Pastoral und Bildung“ wahrgenommen.
- (6) Die Regionalleitungen verantworten den vom Regionalsynodalrat verabschiedeten Haushalt der Region. Es gilt die Haushaltsordnung des Bistums Limburg.
- (7) Die Regionalleitungen berichten dem Regionalsynodalrat über die Umsetzung seiner Beschlüsse, die Umsetzung der Strategien und die Mittelverwendung.
- (8) Eine der Regionalleitungen vertritt die Region im Bistumsteam.
- (9) Die Regionalleitungen vertreten die katholische Kirche in der Region.

§ 5 Regionenteam

- (1) Aus je einer der Regionalleitungen der fünf Regionen wird ein Regionenteam gebildet, um die Arbeitsweise der Regionen aufeinander abzustimmen, gemeinsame Herausforderungen zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten.
 - (2) Das Regionenteam tagt mindestens viermal im Jahr, davon mindestens einmal gemeinsam mit dem Generalvikar oder dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten sowie je einer Bereichsleitung „Personalmanagement und -einsatz“ und „Pastoral und Bildung“. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Regionenteams.
- (3) Die Beschlüsse werden möglichst einvernehmlich getroffen. Wo dies nicht gelingt, kann das Bistumsteam um Entscheidung gebeten werden.

Artikel 4 – Satzung des Bistumsteams

§ 1 Zusammensetzung des Bistumsteams

- (1) Das Bistumsteam besteht aus je einer Leitungsperson aus den Leitungsteams der fünf Bereiche, je einer Regionalleitung aus jeder Region, einem vom Bischof benannten Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V., dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten unter dem Vorsitz des Bischofs. Im Falle der Abwesenheit des Bischofs übernehmen der Generalvikar und die/der bischöfliche Bevollmächtigte dessen Vertretung.
- (2) Die jeweils andere Bereichsleitung bzw. Regionalleitung vertreten mit Stimmberechtigung bei Abwesenheit. Bei Bedarf haben sie das Recht zur Teilnahme mit Rede- und Antragsrecht.
- (3) Der Weihbischof und etwaige Bischofsvikare bzw. bischöfliche Beauftragte haben das Recht zur Teilnahme und nehmen sodann mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.
- (4) Der/die Ökonom/in nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil, sofern er/sie nicht nach § 1 Absatz 1 mit Stimmrecht teilnimmt.
- (5) Der Official hat das Recht zur Teilnahme und nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.
- (6) Die Leitung des Diözesansynodalamtes hat das Recht zur Teilnahme und nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.
- (7) Eine Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil. Die andere Leitung des Stabsbereiches vertritt bei Abwesenheit.
- (8) Ein Mitglied des Vorstands des Diözesansynodalrats gemäß § 76 Absatz 1 Buchstaben c und d SynO hat das Recht zur Teilnahme und nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil.
- (9) Der Bischof kann weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme zulassen.

§ 2 Aufgaben des Bistumsteams

Das Bistumsteam hat die Aufgabe, den Bischof in der Leitung des Bistums zu unterstützen, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kurial zu beraten und – unbeschadet der Rechte des Diözesansynodalrates – abschließend kurial zu entscheiden.

Als Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gelten unter anderem:

1. Strategien auf Bistumsebene;
2. weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen;
3. Festlegungen des Bistums in pastoralen, gesellschaftlichen und ökumenischen Fragen im Rahmen der vom Diözesansynodalrat gesetzten Vorgaben;
4. Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen;
5. Rahmenvorgaben für das Handeln der Regionen, Pfarreien, Eigenbetriebe und Einrichtungen im Bistum;
6. Evaluationsprozesse;
7. Gesetzes- und sonstige Normsetzungsvorhaben;
8. Beauftragung, Rahmenvorgaben und Besetzung der Beratungs- und Entscheidungsteams;
9. Rahmenvorgaben für die Aufgaben des Ordinariatsteams;
10. Rahmenvorgaben für die Arbeitsweise des Bischöflichen Ordinariates, seine Bereiche und Organe sowie deren Zuständigkeit im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans;
11. Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der Beratungs- und Entscheidungsteams;
12. Rahmenvorgaben für die Besetzung von Leitungsfunktionen im Bischöflichen Ordinariat; für die Bereichsleitungen gilt ein eigenes Befordungsverfahren;
13. Einsetzung von bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen und Konferenzen;
14. Wahrnehmung der durch die Haushaltsordnung des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben in Fragen des Haushaltswesens;
15. Beratung des von der/dem Diözesanökonom/en/in aufgestellten und durch Ordinariats- und Regionenteam finalisierten Haushaltsentwurfs und Beschlussempfehlung an den Diözesankirchensteuerrat;
16. Entscheidung über die von der Bereichsleitung „Ressourcen & Infrastruktur“ aufgestellte Bauliste.

§ 3 Arbeitsweise des Bistumsteams

- (1) Die Beratungen des Bistumsteams zielen auf die Herstellung eines Einvernehmens.
- (2) Die Beschlüsse des Bistumsteams werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und bedürfen der Zustimmung des Bischofs. Dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten kommt gemeinsam eine Stimme zu.
- (3) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte haben die Aufgabe, die Sitzungen vor- und nachzubereiten und für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Zur Unterstützung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Bistumsteam durch den Bischof ein/e Geschäftsführer/in ernannt.
- (4) Der Bischof kann die Leitung der Sitzung einem Mitglied übertragen.

Artikel 5 – Satzung des Ordinariatsteams

§ 1 Zusammensetzung des Ordinariatsteams

- (1) Mitglieder sind
 - der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte,
 - je eine Bereichsleitung aus jedem Bereich.Die jeweils andere Bereichsleitung vertritt bei Abwesenheit mit Stimmberechtigung. Bei Bedarf hat sie das Recht zur Teilnahme und nimmt sodann mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (2) Eine Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil. Die andere Leitung des Stabsbereiches vertritt bei Abwesenheit.
- (3) Der Bischof, der Weihbischof, der/die Diözesanökonom/in und etwaige Bischofsvikare bzw. bischöfliche Beauftragte haben das Recht zur Teilnahme und nehmen sodann mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (4) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte können weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme zulassen.

§ 2 Aufgaben des Ordinariatsteams

Das Ordinariatsteam dient der gemeinsamen Wahrneh-

mung der Leitungsverantwortung für das Bischöfliche Ordinariat, sowie der gegenseitigen Information, Beratung und Koordinierung innerhalb der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats. Es hat die Aufgabe, Einvernehmen über die Beauftragung, Durchführung und Beteiligung an Vorgängen zu erzielen, die mehrere Bereiche betreffen, und dient der Sicherung eines einheitlichen Auftretens des Bischöflichen Ordinariates nach außen und der abgestimmten Aufgabenwahrnehmung nach innen. Es sorgt für regelmäßige und unabhängige Evaluation der Arbeit des Bischöflichen Ordinariats.

§ 3 Arbeitsweise des Ordinariatsteams

- (1) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte haben die Aufgabe, die Sitzungen vor- und nachzubereiten und für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
- (2) Die Beschlüsse des Ordinariatsteams werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und bedürfen der Zustimmung des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten. Die Beschlüsse werden dem Bistumsteam zur Kenntnis gebracht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bistumsteams.

Artikel 6 – Satzungen und Geschäftsordnungen der Beratungs- und Entscheidungsteams

Beauftragung, Rahmenvorgaben und Besetzung der Beratungs- und Entscheidungsteams erfolgen durch Beschluss des Bistumsteams (vgl. Artikel 1 § 3).

Solange es nicht zur Einrichtung und Besetzung von Beratungs- und Entscheidungsteams gekommen ist, finden die Bestimmungen der Übergangsregelung nach Artikel 10 Anwendung.

Artikel 7 – Satzung des Diözesansynodalamtes

§ 1 Bestätigung der Satzung des Diözesansynodalamtes

Die Satzung des Diözesansynodalamtes vom 12. September 1975 (Amtsblatt 1975, 152) bleibt bis zu einer Neufassung in Kraft.

§ 2 Initiierung der Befassung des Diözesansynodalrates

Die Leitung des Synodalamtes initiiert unbeschadet der Aufgaben des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ hinsichtlich der Koordination und Organisation von Gremienbefassungen die synodale Befassung für Beschlüsse,

die der Information, Beratung oder Zustimmung des Diözesansynodalrates bedürfen.

Artikel 8 – Personalangelegenheiten

Für nachstehende Personalangelegenheiten sind im Falle des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten sowie des/der Diözesanökonomin/in, der Bischofsvikare bzw. des/der bischöflichen Beauftragten und deren Mitarbeitenden der Bischof, im Falle der Regional- und Bereichsleitungen der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte, im Falle aller übrigen Mitarbeitenden der Querschnittsbereich „Personalmanagement und -einsatz“ gemeinsam mit den Personalverantwortlichen des jeweiligen Bereiches bzw. der Region zuständig:

1. Abschluss von Arbeitsverträgen, Gestellungsverträgen, Ausbildungsverträgen und anderen vergleichbaren Verträgen sowie von entsprechenden Zusatzvereinbarungen;
2. Erhöhung bzw. Reduzierung des Beschäftigungsumfanges;
3. Beförderungen und Höhergruppierungen;
4. Ernennungen/Beauftragungen und Entpflichtungen;
5. Umsetzungen und Versetzungen;
6. Zwischenzeugnisse und Zeugnisse;
7. Abmahnungen, Kündigungen und Aufhebungsverträge;
8. Anordnung und Auszahlung von Überstunden.

In allen benannten Personalangelegenheiten müssen die unmittelbaren Dienstvorgesetzten vor der Entscheidung der jeweiligen Personalverantwortlichen gehört werden. Sofern zwischen dem Personalverantwortlichen und dem Querschnittsbereich „Personalmanagement und -einsatz“ kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheiden der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte.

Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Personalbereich ist das Bistumsteam einzubeziehen.

Für den Abschluss von Dienstvereinbarungen sind der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte zuständig.

Artikel 9 – Arbeitsweise

§ 1 Siegelführung

Die Befugnis zur Führung eines Dienstsiegels regelt die Siegelordnung für das Bistum Limburg.

§ 2 Dienstanweisungen

- (1) Für alle Mitarbeitenden des Ordinariats verbindlich sind die Dienstanweisungen zu Postsendungen und Schriftverkehr, Veröffentlichungen, Rundschreiben, Pfarrversand, mündlichen Auskünften sowie papierförmiger und digitaler Aktenführung und Aktenaufbewahrung.
- (2) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte können nach Beratung im Ordinariatsteam Dienstanweisungen für alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariates erlassen.
- (3) Der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte können nach Beratung im Bistumsteam Dienstanweisungen für alle Mitarbeitenden des Bistums erlassen.
- (4) Die Regional- und Bereichsleitungen können zur Regelung von Geschäftsläufen für ihren Zuständigkeitsbereich im Benehmen mit dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten Dienstanweisungen erlassen.

§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

- (1) Wenn die Natur der Aufgaben es erfordert, sind Leistungs- und Querschnittsbereiche sowie der Stabsbereich zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet. Die Zusammenarbeit kann auf Dauer eingerichtet werden. Dann werden Besprechungsstrukturen etabliert, die jährlich auf ihre Tauglichkeit überprüft werden.
- (2) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Zuständigkeit eines Bereiches oder hinsichtlich des Zusammenwirkens mehrerer Bereiche, entscheiden der Generalvikar und die/der Bischöfliche Bevollmächtigte; bei Zweifeln an der Zuständigkeit innerhalb eines Bereiches entscheidet die Bereichsleitung.
- (3) Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben (insbesondere Regional- und Bereichsleitungen; Fachzentrums-, Fachbereichs- und Teamleitungen) sind innerhalb ihres Aufgabengebiets sachlich und personell weisungsbefugt und haben dafür zu sorgen, dass die zugewiesenen Aufgaben rechtzeitig, richtig und wirtschaftlich erfüllt werden.

Sie müssen die Erledigung der Aufgaben aus eigener Initiative fördern, die Entwicklung beobachten, Vorschläge erarbeiten, Ziele setzen und fortschrei-

ben und die Bearbeitung koordinieren und beaufsichtigen. Sie haben ferner für einen reibungslosen Arbeitsablauf und für die Unterrichtung, Anleitung und den zweckmäßigen Einsatz ihrer Mitarbeitenden zu sorgen.

Berührt ein Vorgang auch das Aufgabengebiet eines anderen Bereichs, sollen die im Team agierenden Leitungen gegenüber Dritten einen einheitlichen Standpunkt vertreten. Gleiches soll auch für die Äußerungen gelten.

- (4) Bei Maßnahmen oder Vorgängen mit erheblichen finanzieller Auswirkung, die nicht bereits durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Gremiums geregelt sind oder im Haushalt entsprechend vorgesehen sind, ist der Bereich „Ressourcen und Infrastruktur“ im Rahmen der Haushaltsordnung zu beteiligen, soweit sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt.
- (5) Bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die strategische Ausrichtung des Bistums ist der Querschnittsbereich „Strategie und Entwicklung“ rechtzeitig zu beteiligen.
- (6) Bei Maßnahmen und Vorgängen, die die kirchliche Aufsicht oder bisher nicht geprüfte Rechtsgeschäfte betreffen, ist der Stabsbereich „Aufsicht und Recht“ hinzuzuziehen.
- (7) Anträge, Fragen, Einsprüche und Beschwerden sind – unbeschadet der Beschwerdeordnung – so zeitnah wie möglich zu erledigen. Anträge und Fragen der Dienstleistungsnutzer des Bischöflichen Ordinariates werden von klaren Ansprechpersonen verbindlich bearbeitet.

Artikel 10 – Übergangsregelungen

Die Zuständigkeiten der diözesanen Gremien, insbesondere des Priesterrates und des Diözesansynodalrates, erfahren durch das vorliegende Statut keine Änderung.

Abschnitt 1 – Verfügungen mit Blick auf das Bischöfliche Ordinariat

§ 1 Geschäftsverteilung und Organisationsplan während der Umsetzungsphase

Unbeschadet der Berufung von Bereichsleitungen bzw. kommissarischen Bereichsleitungen bleibt die zum Zeit-

punkt 1. Januar 2023 geltende Geschäftsverteilung wie der Organisationsplan des Bischöflichen Ordinariates vorläufig in Kraft, bis diese in Folge des nach Maßgabe von Artikel 2 § 1 Absatz 5 und 6 gefassten Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes aufgehoben werden. Die Inkraftsetzung des neuen Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes kann schrittweise erfolgen.

§ 2 Bestätigung von Organen des Bischöflichen Ordinariates

Bis zur Einrichtung und Besetzung von Beratungs- und Entscheidungsteams nehmen die Pastoralkammer, die Personalkammern, die Finanzkammer sowie der Ausschuss Bau und Liegenschaften nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen

- „Satzung der Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates“ vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, 181f., geändert durch Verfügung vom 30.01.2006; Amtsblatt 2006, 237);
- „Satzung der Personalkammern des Bischöflichen Ordinariates“ vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, 182f.);
- „Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates“, entspricht Artikel 4 des Gesetzes über die Diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg vom 16. März 2016 (Amtsblatt 2016), 472–480, hier: 476f.;
- Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates“, entspricht Artikel 5 des Gesetzes über die Diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg vom 16. März 2016 (Amtsblatt 2016), 472–480, hier: 477f.;

und unbeschadet der Zuständigkeiten des Bistumsteams die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 3 Bestätigung der Zusammensetzung von Organen des Bischöflichen Ordinariates

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statutes bestehende Zusammensetzung der in § 2 aufgeführten Organe wird unbeschadet der Aufhebung der bisherigen Dezernatsstruktur ad personam bestätigt.
- (2) Anpassungen der Besetzung der in § 2 genannten Organe können durch Beschluss des Bistumsteams vorgenommen werden.

§ 4 Einrichtung eines vorläufigen Ordinariatsteams

- (1) Der Bischof beruft je eine Bereichsleitung jedes Bereichs (vgl. Artikel 5 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams.
- (2) Der Bischof bestimmt, welche Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht an den Sitzungen des Ordinariatsteams teilnimmt (vgl. Artikel 5 § 1 Absatz 2).

Abschnitt 2 – Verfügungen mit Blick auf die Regionen

§ 5 Fortführung der Aufgaben des Bezirkes und Aufgaben der Leitung der Bezirke

Bis zur Aufhebung der Bezirksstruktur nehmen die Bezirke und die in ihnen eingesetzte Leitung ihre Aufgaben nach Maßgabe des „Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten /-innen im Bistum Limburg“ wahr, wobei mit der Aufhebung der Satzung und Geschäftsordnung der bisherigen Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates (vgl. Artikel 11 § 3) die diesbezüglichen Aufgaben der Bezirks- und Stadtdekane entfallen.

§ 6 Vorläufige Vertretung der Regionen – Aufgaben und Bestellung

- (1) Bis zur Wahl eines zukünftigen Regionalsynodalrates wird auf der Ebene der Region ein Regionenausschuss gebildet. In der Region Frankfurt nimmt der Stadtsynodalrat des Bezirkes Frankfurt die Aufgaben des Regionenausschusses wahr.
- (2) Aufgaben des Regionenausschusses sind die Wahl der vorläufigen Vertretung der Region im Bistumsteam und die Vorbereitung der Zusammenarbeit auf Regionenebene. Hierzu kann der Regionenausschuss mit den der Region zugehörigen Bezirkssynodalräten zusammenwirken.
- (3) Die Bezirkssynodalräte der der Region zugehörigen Bezirke wählen mindestens je zwei Vertreter/innen in den Regionenausschuss. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates, gemäß § 52 Buchst. B-d SynO. Wählbar ist jedes Mitglied des Bezirkssynodalrates.
- (4) Die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen sind geborene Mitglieder des Regionenausschusses mit Rede- und Antragsrecht.
- (5) Aus dem Kreis der Ehrenamtlichen im Regionenausschuss wird ein/e Vorsitzende/r gewählt.

- (6) Die vorläufige Vertretung der Region besteht aus zwei hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehenden Personen, davon mindestens eine, die als Priester, Diakon, Pastoral- oder Gemeindeferent/in im pastoralen Dienst steht oder gestanden hat. Sie nehmen diese Aufgabe bis 30. April 2024 wahr. Sie werden mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 50 % für diese Tätigkeit freigestellt.
- (7) Der Regionenausschuss erstellt nach Rücksprache mit den jeweiligen Bezirkssynodalräten und Pastorkonferenzen eine Liste mit Kandidaten/innen für die vorläufige Vertretung und stimmt diese mit dem Bischof ab.
- (8) Die Liste der Kandidaten/innen geht den Mitgliedern des Regionenausschusses mindestens zehn Tage vor der Wahl zu, die bis spätestens 31. März 2023 zu erfolgen hat. Es findet eine geheime Wahl statt. Gewählt sind die beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (9) Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden gewählten vorläufigen Vertreter/innen der Region erfolgt im Benehmen mit dem Regionenausschuss.
- (10) Die gewählten vorläufigen Vertreter/innen der Region werden durch den Bischof im Amt bestätigt.
- (11) Die vorläufigen Vertreter/innen sind stimmberechtigte Mitglieder des Regionenausschusses. Eine der beiden vorläufigen Vertreter/innen nimmt gemeinsam mit dem gewählten ehrenamtlichen Mitglied des Regionenausschusses den Vorsitz wahr.
- (12) Eine der beiden vorläufigen Vertreter/innen vertritt die Region im Bistumsteam. Die zweite Person nimmt die Vertretung wahr.

§ 7 Bildung eines vorläufigen Regionenteams

Der Bischof beruft auf Vorschlag der beiden vorläufigen Regionenvvertretungen einer jeden Region je eine Regionenvvertretung (vgl. Artikel 3 § 5 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Regionenteams.

Abschnitt 3 – Verfügungen mit Blick auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Bistumsteams

§ 8 Bildung eines vorläufigen Bistumsteams

- (1) Der Bischof beruft auf Vorschlag der jeweiligen

Bereichsleitungen je eine Bereichsleitung aus jedem Bereich (vgl. Artikel 4 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams.

- (2) Der Bischof beruft auf Vorschlag der jeweiligen vorläufigen Regionenvvertretungen je eine vorläufige Regionenvvertretung (vgl. Artikel 4 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams. Wenn bis zum 1. Januar 2023 keine Wahl zur vorläufigen Regionenvvertretung stattgefunden hat, verständigen sich die einer Region zugehörenden Bezirks- bzw. Stadtdekane auf eine Person, die dem Bischof zur Berufung als interimistische Vertretung der Region im vorläufigen Bistumsteam vorgeschlagen werden soll. Eine interimistische Vertretung der Region im Bistumsteam endet mit der erfolgten Berufung einer gewählten vorläufigen Regionenvvertretung durch den Bischof, spätestens aber mit Ablauf des 31. März 2023.
- (3) Der Bischof beruft auf Vorschlag der beiden Vorstände einen Vorstand des Diözesancaritasverbandes (vgl. Artikel 4 § 1 Absatz 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams.
- (4) Der Bischof bestimmt, welche Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht an den Sitzungen des Bistumsteams teilnimmt (vgl. Artikel 5 § 1 Absatz 7).

Abschnitt 4 – Sonstige Regelungen

§ 9 Auslegung sonstiger Rechtsvorschriften

Weiter in Geltung befindliche Rechtsvorschriften, die auf durch das vorstehende Statut aufgehobene Vorschriften Bezug nehmen, sind bis zu einer Anpassung im Sinne des vorliegenden Statutes auszulegen.

Artikel 11 – Änderungen und Inkrafttreten

§ 1 Änderungen

Vor Änderung dieses Statutes hört der Bischof das Bistumsteam und den Diözesansynodalrat. Die Änderungen werden sodann vom Bischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

§ 2 Evaluationsklausel

Das vorstehende Statut soll unbeschadet kurzfristig auftretender Anpassungsbedarfe innerhalb von fünf Jahren ab seiner Inkraftsetzung einer unabhängigen Evaluation

unterzogen werden. Entsprechende Evaluationskriterien werden auf Vorschlag des Bistumsteams vom Diözesansynodalrat verabschiedet. Im Rahmen dieser Evaluation ist dann auch über die Zeitspanne weiterer Evaluationszyklen zu entscheiden.

§ 3 Inkraftsetzung

Vorstehendes Statut wird nach Beratung in der Plenarkonferenz, im Priesterrat und im Diözesansynodalrat mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt und ersetzt das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat (Organisation und Geschäftsordnung)“ vom 12. Dezember 2002 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2016; Amtsblatt 2016, 472–480, hier 478).

Mit der Inkraftsetzung des vorstehenden Statutes werden zudem aufgehoben:

- die „Satzung der Dezernentenkonferenz“ vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, 180f.);
- die „Geschäftsordnung der Dezernentenkonferenz“ vom 5. Dezember 2000 (nicht veröffentlicht; Az. 8K/00/02/1);
- die „Satzung der Plenarkonferenz“ vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, 179f.) und
- die „Geschäftsordnung der Plenarkonferenz“ vom 5. Dezember 2000 (nicht veröffentlicht; Az. 8O/00/04/1).

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 001/57872/22/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 491 Errichtung von Regionen

Unter Bezugnahme auf Art. 1 § 1 Abs. 2 des Bistumsstatuts wird das Bistum Limburg hiermit in folgende Regionen gegliedert:

1. Die Region Frankfurt umfasst das Gebiet des Bezirks Frankfurt.
2. Die Region Hochtaunus/Main-Taunus umfasst das Gebiet der Bezirke Hochtaunus und Main-Taunus.
3. Die Region Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar umfasst das Gebiet der Bezirke Wetzlar, Lahn-Dill-Eder und Limburg in Ausnahme des Gebietes der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land.
4. Die Region Rheingau/Untertaunus/Wiesbaden umfasst das Gebiet der Bezirke Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus.

5. Die Region Rhein-Lahn/Westerwald umfasst das Gebiet der Bezirke Westerwald und Rhein-Lahn sowie das Gebiet der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land.

Diese Urkunde tritt in Kraft zum 1. Januar 2023.

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 534A/67265/22/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 492 Verfahren für die Bestellung der Vorläufigen Vertretung der Regionen Lahn-Dill-Eder/ Limburg/Wetzlar und Rhein-Lahn/Westerwald

Wegen der Zuordnung des Gebietes der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land in die Region Rhein-Lahn/Westerwald wird unter Berücksichtigung der Regelung von Art. 10 § 6 des Bistumsstatuts für das Verfahren der Bestellung der Vorläufigen Vertretung der Regionen Rhein-Lahn/Westerwald und Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar folgende Regelung erlassen:

1. Für die Wahl des Regionenausschusses der Region Rheinland-Pfalz sind außer den Mitgliedern gemäß § 52 Buchst. b-d SynO der Bezirkssynodalräte Rhein-Lahn und Westerwald auch die Mitglieder des Bezirkssynodalrates Limburg wahlberechtigt und wählbar, die durch den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land in den Bezirkssynodalrat Limburg gewählt wurden.
2. Die durch den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land in den Bezirkssynodalrat Limburg gewählten Mitglieder sind für die Wahl des Regionenausschusses Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar weder wahlberechtigt noch wählbar.
3. Bei der Rücksprache vor Erstellung der Liste mit Kandidaten/innen für die vorläufige Vertretung der Region Rhein-Lahn/Westerwald hat der Regionenausschuss Rhein-Lahn/Westerwald über die Vorgaben von Art. 10 § 6 Abs. 7 Bistumsstatut hinaus auch das Pastoralteam der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land sowie die durch den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land gewählten Mitglieder des Bezirkssynodalrates Limburg einzubeziehen.
4. Die durch den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land gewählten Mit-

glieder des Bezirkssynodalrats Limburg wirken nicht mit bei der Erstellung der Liste mit Kandidaten/innen für die vorläufige Vertretung der Region Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar.

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 530A/17694/22/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 493 Verfügung über das Wahlrecht für die Wahl des Regionenausschusses

Das in Artikel 10 § 6 Abs. 3 des Statuts für die kuralen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg geregelte Wahlrecht für die zwei Vertreter/innen in den Regionenausschuss wird für den Stadtbezirk Wiesbaden auf die Mitglieder des Stadtsynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. g, also die von den im Bezirk ansässigen Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache gewählten Vertreter/innen, ausgeweitet.

Limburg, 8. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 1A/57872/22/03/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 494 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg

Um die Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl als Online-Wahl zu ermöglichen, erhält die „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“ (WO PGR), zuletzt geändert durch Verfügung vom 21. Dezember 2018 (Amtsblatt 2019, 513ff.), zum 1. Januar 2023 die folgende Fassung:

Artikel I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens sieben Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit auf eine Zahl von 12–20 zu wählenden Mitgliedern fest.

Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

(1)

- a) Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit mindestens acht Wochen ihren Hauptwohnsitz haben.
- b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
- c) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

(2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,

- a) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
- b) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
 - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.

(4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Pfarrei tätig sind. Das gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

(5) Für den Pfarrgemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Pfarrei tätig sind, nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Neutralität des Pastoralteams

Die Mitglieder des Pastoralteams sowie die Mitarbeiter im Pfarrbüro haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Wahlordnung Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste haben sie sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten.

§ 6 Wahlverfahren

Die Pfarrgemeinderatswahlen im Bistum Limburg werden als Online-Wahl sowie als Wahl im Wahllokal durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich an der Wahl teilzunehmen.

Artikel II – Wahlvorbereitung

§ 7 Bestellung des Vorbereitenden Wahlausschusses

(1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Pfarrgemeinderat wenigstens drei Pfarreimitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Pfarrei wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Pfarrgemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO angehören. Ein Mitglied des Pastoralteams gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.

(2) Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 8 Aufteilung nach Gebietsteilen

(1) Der Pfarrgemeinderat kann 6 Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Gebietsteilen und den Zuschnitt der Gebietsteile vornehmen.

(2) Spätestens sieben Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Pfarrgemeinderates die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates festzulegen.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

(1) In jeder Pfarrei wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.

(2) Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrei in Wahlbezirke aufteilen. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahllokal zuzuordnen.

(3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens 6 Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 10 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und der Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens elf Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Pfarrei beispielsweise durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens einer Woche und im Pfarrbrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.

(2) Wahlvorschläge können einreichen:
a) der Pfarrer,
b) der Pfarrgemeinderat,

- c) die Ortsausschüsse der Pfarrei,
- d) mindestens zehn wahlberechtigte Pfarreimitglieder, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.

- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 33 Tage vor der Wahl. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste soll doppelt so viele Kandidaten enthalten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Das gilt auch für die

Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.

- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Wenn der Pfarrgemeinderat eine Aufteilung der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf einzelne Gebietsteile beschlossen hat, dann ist auch die Kandidatenliste entsprechend aufzugliedern. Die Reihenfolge, in der die Gebietsteile aufgeführt werden, wird durch das Los bestimmt.
- (5) Der Vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis 5 Wochen vor der Wahl eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. 3.

§ 14 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Das Diözesansynodalamt sorgt für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten spätestens 19 Tage vor der Wahl. Die Benachrichtigung muss die Informationen zur Onlinewahl inklusive der persönlichen Zugangsdaten zum Stimmzettel der Pfarrei, in der das Wahlrecht ausgeübt wird, den Wahltermin, das Wahllokal der Pfarrei und dessen Öffnungszeit sowie die Informationen zur Beantragung von Briefwahl beinhalten.
- (2) Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahme ihres Wahlrechts im Pfarramt einen Wahlschein beantragen müssen.

§ 15 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen, die im Wahllokal und bei der Briefwahl benötigt werden.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln

noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.

- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der Pfarrei, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Wenn der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgliedert ist, ist darauf auch die Zahl der für jeden Gebietsteil zu wählende Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (6) Die Abs. 3 bis 5 gelten für die Online-Wahl entsprechend.

§ 16 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.
- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das zentrale Pfarrbüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen zu jeder Zeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 17 Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, die Zeit der Online-Wahl, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Pfarrei spätestens am vierten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen. Die Aus-

hänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.

- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den vier Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III – Wahl

§ 18 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung im Wahllokal ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel (digital oder physisch) abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden. Bei der Online-Wahl kann der Wähler seinen Stimmzettel über den Button „ungültig“ als ungültig abgegebene Stimme markieren.
- (4) Wenn ein Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgliedert ist und auf ihm für einzelne Gebietsteile mehr Namen angekreuzt sind als für sie Personen zu wählen sind, dann ist er ebenfalls ungültig.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 19 Online-Wahl

- (1) Die Wahl der PGRs im Bistum Limburg findet als Online-Wahl sowie als Wahl im Wahllokal oder auf Antrag als Briefwahl statt. Die Wahlberechtigten entscheiden über die Art der Wahrnehmung ihres Wahlrechtes.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen zur Wahl sind auch bei der Online-Wahl adäquat zu gewährleisten.

- (3) Die Online-Wahl ist für mindestens 10 Tage im Zeitraum von bis zu 3 Wochen vor dem festgelegten Termin der PGR-Wahl zugänglich. Zwischen Schließung der Online-Wahl und dem festgelegten Wahltermin dürfen höchstens 4 Tage liegen.
- (4) Die Abgabe der Stimme bei der Online-Wahl ist digital zu dokumentieren. Vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal ist jedem Wahlvorstand ein Wählerverzeichnis zuzuleiten, dem zu entnehmen ist, welche Wahlberechtigten aus der Pfarrei ihr Wahlrecht online ausgeübt haben.
- (5) Die Zahl der in der Online-Wahl für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen ist dem Wahlvorstand nach Schließung aller Wahllokale zugänglich zu machen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Briefwahl verantwortlich. Für die Vorbereitung der Briefwahl ist das Pfarramt zu beauftragen.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist nach Eingang der Wahlbenachrichtigung bis spätestens zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich im Pfarramt zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen. Dem Antrag ist die Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsdaten für die Online-Wahl beizufügen.
- (4) Die Angestellten des Pfarramtes haben sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist. Der Briefwahlschein wird ausgestellt, nachdem der Zugang zur Online-Wahl gesperrt wurde. Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines.

Auf dem Antrag sind zu vermerken:

- a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (Nachweis durch Wahlbenachrichtigung oder Nachweis durch Mitgliederliste bei Wählern mit Sperrvermerk);
- b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich/per Post/mittels Boten).
- c) Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.

- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 21 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.

Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief

- a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
 - b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
 - c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.
- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst zu

überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlscheine werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 22 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat sich vor Beginn der Wahlhandlung davon zu überzeugen, dass ihm ein mit den Angaben zur Stimmabgabe bei der Online-Wahl aktualisiertes Wählerverzeichnis vorliegt.
- (4) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer physisch vorliegenden amtlichen Wählerliste abzuhaken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Liste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
 - c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Artikel IV – Wahlergebnis

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Die Auszählung hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung im Wahllokal zu erfolgen.
- (2) Jedem Wahlvorstand wird das Ergebnis der Online-Wahl nach Schließung des Wahllokals zugänglich gemacht.
- (3) Ist die Pfarrei in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt worden, wird das Ergebnis der Online-Wahl den Wahlvorständen zugänglich gemacht, nachdem das Wahllokal mit der spätesten Wahlzeit geschlossen hat. Das Ergebnis der Online-Wahl wird wie das Ergebnis eines eigenen Wahlbezirks behandelt und geht in die Zusammenführung der Wahlergebnisse aus den Wahlbezirken gemäß Abs. (6) ein.
- (4) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszusortieren und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Wahlvorstand zählt das Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel und das Ergebnis der Online-Wahl zusammen und errechnet die insgesamt für jeden Kandidaten abgegebene Stimmenzahl.
- (6) In Pfarreien mit mehreren Wahlvorständen stel-

len die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählungen stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet. Das Ergebnis der Online-Wahl wird zu den Ergebnissen aus den Wahllokalen hinzugezählt.

- (7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) In Pfarreien, in denen die Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Gebietsteil gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder aus diesem Gebietsteil in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Pfarrei haben, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (10) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (11) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 24 Ersatzmitglieder

- (1) Kandidaten, die nicht in den Pfarrgemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.

- (2) Scheidet in Pfarreien, in denen der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert worden ist, ein Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO aus dem Pfarrgemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserve-liste des Gebietsteils nach.
- (3) Sofern ein nicht in der Kirchengemeinde wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4) Falls in einem Pfarrgemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates entsprechend. Verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf weniger als 50 % der gemäß § 1 festgelegten Mitgliederzahl, so erfolgt für die ausgeschiedenen Mitglieder eine Nachwahl durch die Gemeinde für den Rest der Wahlperiode nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so findet eine Ersatzwahl durch den Pfarrgemeinderat statt.
- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 26 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Pfarrgemeinderates,

es sei denn, die Wahlprüfungskammer erlässt eine dem entgegen stehenden einstweiligen Anordnung.

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/22/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 495 Erfolgte Diakonenweihe

Am Samstag, 26. November 2022, wurden zwei Kandidaten im Hohen Dom zu Limburg zu Diakonen geweiht:

Ständige Diakone im Hauptberuf:

- Marco Rocco aus der Pfarrei St. Peter in Montabaur,
- Johann Maria Weckler aus der Pfarrei St. Peter und Paul in Bad Camberg

Nr. 496 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 30. November 2022 wurde Don Gregorio MILONE als Leiter der Italienischen Katholischen Gemeinde Limburg-Wetzlar entpflichtet und für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 2022 zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinde ernannt. Zum 1. Januar 2023 scheidet Don Milone aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. Dezember 2022 wird Pfarrer Seoung man John CHUNG als Leiter der koreanischen katholischen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 31. Dezember 2022 hat der Provinzial der Franziskaner den Gestellungsvertrag für P. Stefan FEDERBUSCH ofm gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2022 hat der Provinzial der Franziskaner den Gestellungsvertrag für P. Norbert LAMMERS ofm gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Generalvikar P. Anto BATINIC ofm zum Kooperator in der Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Generalvikar Ka-

plan Matthias BÖHM zum Kaplan in der Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main).

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Generalvikar Kaplan Fabian BRUNS zum Kaplan in der Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Generalvikar Pfarrer Walter HENKES zum Kooperator in der Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn).

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Generalvikar P. George JOSEPH CMI zum Kooperator in der Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main).

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Generalvikar Pfarrer Dieudonné KATUNDA Mwana zum Kooperator in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus).

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Generalvikar Pfarrer Dr. Andrzej MAJEWSKI zum Kooperator in der Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn).

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Generalvikar P. Roger Abdel MASSIH CML zum Kooperator in der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Generalvikar P. Sagar MENNEKANTI SAC zum Kooperator in der Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn).

Mit Termin 1. Januar 2023 setzt der Generalvikar Paul Biya NDI mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % als priesterlichen Mitarbeiter in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) ein.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Generalvikar Pfarrer Juraj SABADOS mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum Kooperator in der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main.

Mit Termin 1. Januar 2023 ernennt der Bischof für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Jaena Gabriel SO zum Leiter der koreanischen katholischen Gemeinde Frankfurt.

Mit Termin 1. Januar 2023 wird P. Sonu THOMAS CMI aus der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Kooperator in die Pfarrei Liebfrauen Westerbürg versetzt.

Mit Termin 15. Januar 2023 überträgt der Bischof Pfarrer Alexander BRÜCKMANN die neu errichtete Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus). Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Brückmann zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2023 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 15. Januar 2023 überträgt der Bischof Pfarrer Helmut GROS die neu errichtete Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein. Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Gros zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2023 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 22. Januar 2023 überträgt der Bischof Domkapitular Gereon REHBERG die neu errichtete Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn). Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Domkapitular Rehberg zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2023 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 29. Januar 2023 überträgt der Bischof Pfarrer Friedhelm MEUDT die neu errichtete Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main). Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Meudt zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2023 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 5. Februar 2023 überträgt der Bischof Pfarrer Rolf GLASER die neu errichtete Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main. Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Glaser zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2023 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 15. Februar 2023 wird Pfarrer Santhosh THOMAS aus der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Kooperator in die Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main versetzt. Mit weiteren 50 % Beschäftigungsumfang ist Pfarrer Thomas in der syro-malankarischen Gemeinde in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 31. März 2023 scheidet Kaplan Clement Tchuisseu NGONGANG aus dem Dienst des Bistums aus.

Diakone

Mit Termin 27. November 2022 wurde Diakon Marco ROCCO als Ständiger Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland (Sitz: Höhr-Grenzhausen) sowie in der Kath. Fachstelle für Jugendarbeit Westerwald/Rhein-Lahn eingesetzt.

Mit Termin 27. November 2022 wurde Diakon Johann Maria WECKLER als Ständiger Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2023 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Frank BODE in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) ein.

Mit Termin 1. Januar 2023 tritt Diakon mit Zivilberuf Heinz-Georg MUTH in den Ruhestand. Mit Termin 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Heinz-Georg Muth als Diakon i. R. in der neu errichteten Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) ein.

Mit Termin 1. Januar 2023 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Felix PREDIKANT in der Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) ein.

Mit Termin 1. Januar 2023 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Bernd TROST in der Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) ein.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2023 wird Pastoralreferentin Linda GALL mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Referentin in der Diözesanstelle Berufe der Kirche eingesetzt. Zum 1. September 2023 erfolgt der Einsatz mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

Mit Termin 1. Januar 2023 tritt Pastoralreferentin Andrea GERHARDS in den Ruhestand.

Mit Termin 15. Januar 2023 wird Gemeindereferentin Gabriele BRAUN aus dem Punctum in die Klinikseelsorge im Bürgerhospital Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. März 2023 tritt Sr. Laetitia HÖLZER SPSF in den Ruhestand.



Der Bischof von Limburg

Nr. 496 Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG) 711

Nr. 497 Grundordnung des kirchlichen Dienstes 736

Der Bischof von Limburg

Nr. 496 Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG)

Artikel 1 – Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vom 22. September 1993 in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtsblatt 2015, S. 293–295) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel werden die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In der Präambel wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,“

3. Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 1 – Geltungsbereich

(1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.

(2) ¹Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser

Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. ²Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

- (3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses tätig sind,
 - b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
 - d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses tätig sind,
 - e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen
 - f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.
- (4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.
- (5) Diese Grundordnung gilt für
 - a) die (Erz-)Diözesen,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger,

unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.

- (6) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

4. Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 2 – Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

- (1) ¹Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. ²Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. ³Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).
- (2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).
- (3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) ¹Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche ein-

zuladen. ²Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (*kerygma-martyria*), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (*leiturgia*), der Dienst am Mitmenschen (*diakonia*) sowie die gelebte Gemeinschaft (*koinonia*). ³Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.

5. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 3 – Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils

- (1) ¹Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. ²Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. ³Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. ⁴Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.
- (2) ¹Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. ²Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ³Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.
- (3) ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ³Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.

- (4) ¹Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. ²Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. ³Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

6. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 4 – Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber

¹Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehört die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. ²Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

- a) ¹Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. ²Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. ³Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.
- b) ¹Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. ²Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.
- c) ¹Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. ²Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um. ³Führungskräfte

in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet. ⁴Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.

- d) ¹Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst. ²Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.
- e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.
- f) ¹Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages zu dienen. ²Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten. ³Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet. ⁴Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens. ⁵Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.
- g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

7. Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 5 – Fort- und Weiterbildung

- (1) ¹Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse, ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.

(2) ¹Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. ²Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. ³Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.

(3) ¹Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

8. Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 6 – Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses

(1) ¹Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. ²Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. ³Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. ⁴Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.

(2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.

(3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.

(4) ¹Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. ²Sie müssen daher katholisch sein.

(5) ¹Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. ²Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. ³Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

9. Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 7 – Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis

(1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.

(2) ¹Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. ²Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. ³Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. ⁴Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.

(3) ¹Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. ²Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. ³Hierzu zählen insbesondere

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,

- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(4) ¹Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. ²Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.

(5) ¹Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. ²Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. ³Wenn alle mildereren, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.

10. Artikel 8 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 8 – Mitarbeitervertretungsrecht

- (1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.
- (2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.

(4) ¹Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. ³Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.

(5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

11. Der bisherige Artikel 7 wird zu Artikel 9 und wie folgt neu gefasst:

Artikel 9 – Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst

(1) ¹Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). ²Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.

(2) ¹Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.

(3) ¹Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. ²Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grundsatz und scheiden daher aus. ³Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit

tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. ⁴Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. ⁵Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.

- (4) ¹Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ²Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. ³Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. ⁴Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.
- (5) ¹Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. ²Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.
- (6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

12. Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 10 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt. Die Wörter „als kirchliche Arbeitnehmer“ entfallen. Das Wort „Vereinigungen“ wird gestrichen und „Koalitionen“ ohne Klammerzusatz geschrieben.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerk-

schaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.“

Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.“

13. Der bisherige Artikel 10 wird zu Artikel 11 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitender“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „bestehen“ ersetzt und das Wort „gebildet“ gestrichen. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.“

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Richter“ durch die Wörter „Richter und Richterinnen“ ersetzt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Richter“ die Wörter „bzw. zur Richterin“ eingefügt.

Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

- (4) ¹Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. ²Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.
- (5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).

14. Es wird folgender Artikel 12 angefügt:

Artikel 12 – Evaluation

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.

Artikel 2 – Änderung der „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“

Die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ vom 22. September 1993 in der Fassung vom

27. April 2015 wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. Die Erklärung wird wie folgt umbenannt: „Bischöfliche Erläuterungen zum kirchlichen Dienst“.
2. Der Text wird wie folgt neu gefasst:

I. Präambel

1. ¹Auftrag der Kirche ist es, alle Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu führen.¹ ²In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften strebt sie danach, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier von Gottesdiensten und der Sakramente, durch den Dienst am Mitmenschen und durch Stiftung und Stärkung von Gemeinschaft gerecht zu werden. ³Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen und Dienste, die die katholische Kirche in Deutschland unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. ⁴Wer in der Kirche tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit. ⁵Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste, der Rechtsgrundlage ihres Wirkens oder der Religionszugehörigkeit – eine Dienstgemeinschaft.
2. ¹In Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung). ²Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen: in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnissen, in geistlichen Gemeinschaften oder in weltlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen. ³Die Mitarbeit im Dienst kann sowohl ehrenamtlich als auch beruflich geschehen. ⁴Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich der

jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um Dienst-, Arbeits- oder Auftragsverhältnisse zu begründen und zu regeln.

3. ¹Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche als Ganze eine besondere Verantwortung. ²Aufgrund ihrer Sendung ist sie verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde des Einzelnen zu achten und zu schützen. ³Hierzu zählt auch die Verwirklichung des Gebotes der Lohngerechtigkeit. ⁴Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundsätzen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat.
4. ¹Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten grundlegende Aussagen zur Eigenart und zum Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes sowie der arbeitsrechtlichen Besonderheiten aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen. ²Sie sollen im Sinne einer Verständnis- und Interpretationshilfe des Ordnungsgebers bei der Anwendung des Normtextes herangezogen werden.

II. Geltungsbereich (Art. 1)

1. ¹Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ist die zentrale Rechtsquelle der katholischen Arbeitsverfassung in Deutschland. ²Ihre Artikel enthalten die kirchenspezifischen Grundlagen des Dienstes (Art. 2 und Art. 3), regeln die wechselseitigen Anforderungen und Erwartungen an Dienstgeber und Mitarbeitende (Art. 4 bis Art. 7), normieren Grundsatzregelungen für das kollektive Arbeitsrecht der katholischen Kirche (Art. 8 bis Art. 10) und sehen für diesen Bereich die Bildung kirchlicher Gerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz vor (Art. 11).
2. ¹Als kirchliche Einrichtungen im Sinne der Grundordnung gelten Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. ²Dabei sind die Aufgaben, welche von

¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution LUMEN GENTIUM, Nrn. 1, 5; Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nrn. 3, 19, 40, 45.

den Einrichtungen wahrgenommen werden, sehr vielfältig. ³Vorwiegend gewinnorientierte Einrichtungen partizipieren nicht am verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstbestimmungsrecht der Kirche, da die Teilhabe nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt, dass die religiöse Zielsetzung das bestimmende Element der Tätigkeit der kirchlichen Einrichtung ist. ⁴Bei ganz überwiegend der Gewinnerzielung dienenden Organisationen ist der „Konnex zum glaubensdefinierten Selbstverständnis aufgehoben.“² ⁵Entscheidend ist insoweit, dass der durch die Religionsfreiheit geschützte religiöse Auftrag der Kirche in der Gesamtschau der Tätigkeiten gegenüber anderen Erwägungen erkennbar im Vordergrund steht.

3. ¹Der Begriff der Mitarbeitenden im Sinne dieser Ordnung ist umfassend zu verstehen und erfasst alle diejenigen, die Teil der Dienstgemeinschaft sind. ²Der persönliche Anwendungsbereich der Grundordnung erstreckt sich insbesondere auf alle Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses beschäftigt sind. ³Darüber hinaus gilt die Grundordnung auch für Führungskräfte im kirchlichen Dienst, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses³ tätig sind, für Auszubildende sowie Ehrenamtliche, die Organmitglieder sind. ⁴Dasselbe gilt für Kleriker, Kandidaten⁴ für das Weiheamt, Ordensangehörige⁵ sowie Personen im Noviziat und Postulat, deren Dienstrecht universal- oder partikularkirchenrechtlich ausgestaltet ist (vgl. z. B. cc. 232 ff. CIC). ⁵Kennzeichnend für diese öffentlich-rechtlichen Dienst-, Inkardinations- oder Inkorporationsverhältnisse ist, dass sie besondere Anforderungen an den Dienst in der Kirche stellen und entsprechend weitreichendere Fürsorgepflichten begründen. ⁶So weit dies der Fall ist, gehen die einschlägigen Regelungen des allgemeinen Kirchenrechts

bzw. des Eigenrechts der jeweiligen Ordensinstitute den Vorgaben der Grundordnung vor.

4. ¹Im Hinblick auf den sachlichen Geltungsbereich bringt Art. 1 Absatz 5 zum Ausdruck, dass die Grundordnung bei den dort aufgezählten Rechtsträgern und ihren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen zur Anwendung kommt, weil sie unmittelbar der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen. ²Davon abgrenzend normiert Absatz 6 infolge des Urteils des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur vom 31.03.2010⁶, dass für einen kirchlichen Rechtsträger, der nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegt, die Grundordnung nur dann Anwendung findet, wenn ihre Übernahme rechtsverbindlich in seinem Statut erklärt wird. ³Die Übernahmeerklärung ist in diesem Fall konstitutive Bedingung für die Geltung der Grundordnung. ⁴Wenn eine Einrichtung in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts agiert und diese über kein Körperschaftsstatut verfügt, kann die Übernahme der Grundordnung auch durch notarielle Beglaubigung und anschließender Veröffentlichung kundgetan werden.

III. Eigenart des kirchlichen Dienstes (Art. 2)

1. ¹Kirchliche Einrichtungen existieren nicht um ihrer selbst willen, auch nicht nur um ihrer Mitglieder willen, sondern möchten für alle Menschen da sein getreu dem Auftrag Jesu: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16, 15b). ²Kirche dient dazu, den Sendungsauftrag Jesu zu verwirklichen. ³Der Sendungsauftrag besagt, dass der Kirche die Aufgabe zukommt, sich aktiv der Welt zuzuwenden und das Reich Gottes in ihr, wenn auch immer nur anfanghaft, gegenwärtig zu machen: „Das Reich ist darauf angelegt, die Beziehungen unter den Menschen zu verändern und verwirklicht sich schrittweise, insofern sie lernen, einander zu lieben, einander zu vergeben und einander zu dienen. [...]“ ⁴Das Reich bezieht alle ein: die einzelnen, die Gesellschaft, die ganze Welt. Für das Reich wirken bedeutet Anerkennung und Förderung der göttlichen Dynamik, die in der Geschichte der Mensch-

² BVerfG, Beschluss v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/112, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 94.

³ Hierbei handelt es sich um Führungskräfte, die als gesetzliche Leitungs- und Vertretungsorgane für juristische Personen fungieren (z. B. Geschäftsführer einer GmbH). Sie werden aufgrund von Dienst- und Anstellungsverträgen beschäftigt, sie sind keine Arbeitnehmer.

⁴ Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind.

⁵ Ordensangehörige im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (vgl. cc. 573–746 ff. CIC).

⁶ Delegationsgericht der Apostolischen Signatur, Urteil vom 31.03.2022 – 42676/09VT, abgedruckt in ZMV 2010, 145 ff.

heit anwesend ist und sie umformt. ⁵Das Reich aufbauen bedeutet arbeiten zur Befreiung vom Übel in allen seinen Formen. ⁶Das Reich Gottes ist ein Reich der Gerechtigkeit, des Friedens, der Freude und Hoffnung. ⁷Es hat schon begonnen, Wirklichkeit zu sein und soll weiter aufgebaut werden, wenngleich seine ausstehende Vollendung nicht in der Hand der endlichen und fehlbaren Menschen liegt. ⁸Nach ihrem Anspruch und Selbstverständnis muss Kirche stets als Ort erkennbar sein, wo die Gottesherrschaft bereits begonnen hat, von der Welt Besitz zu ergreifen und in ihr Gerechtigkeit und Frieden zu verwirklichen. ⁹Die in der Kirche Tätigen sind dem Sendungsauftrag verbunden. ¹⁰In diesem Sinne ist das Miteinander in der Dienstgemeinschaft eine geschwisterliche Gemeinschaft, die getragen und geprägt ist vom Wirken des Heiligen Geistes.

2. ¹Alle im kirchlichen Dienst Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christinnen und Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die kirchlichen Einrichtungen ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen können. ²Jedes Glied dieser Dienstgemeinschaft leistet seinen Beitrag, um die gegenwärtige Welt auf die Vision des kommenden Reiches Gottes hin zu verändern. ³In dieser religiösen Dimension ihres Auftrags unterscheiden sich die kirchlichen Einrichtungen grundlegend von den Einrichtungen der säkularen Welt. ⁴Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die rechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Trägern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. ⁵In der kirchlichen Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. ⁶Alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit

den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸ mitzuwirken.

3. ¹Kirche handelt dann als Kirche, wenn sie die Botschaft des Evangeliums bezeugt (*kerygma-martyria*), Gottesdienst feiert (*leiturgia*), tätige Nächstenliebe leistet (*diakonia*) und das gemeinschaftliche Leben fördert (*koinonia*). ²Diese vier Grundvollzüge oder Handlungsfelder von Kirche bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.⁹ ³Es gibt keine Über- oder Unterordnung. ⁴Kirchliches Wirken erfordert ein Tätigwerden in allen vier Handlungsfeldern, die ein Koordinatensystem bilden, in dessen Mitte die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe steht. ⁵Sie umschreiben jene Felder kirchlichen Wirkens, die für die Kirche konstitutiv sind. ⁶Das gilt auf der Ebene der Gesamtkirche genauso wie in der Ortskirche und in jeder kirchlichen Einrichtung. ⁷Auch wenn in der konkreten Aufgabe die eine oder andere Dimension von Kirche stärker im Vordergrund steht, so ist doch ihre Einheit und Zusammengehörigkeit stets zu wahren und zu stärken. ⁸Mit dem kirchlichen Selbstverständnis unvereinbar ist es daher, wenn aus säkularer Perspektive der kirchliche Dienst „nur“ auf den Verkündigungsauftrag reduziert und dieser ausschließlich auf die ausdrückliche Verkündigung des Wortes Gottes und darauf aufbauender kirchlicher Lehren beschränkt wird. ⁹Zum einen ist die Verkündigung des Glaubens mehr als Predigt und Katechese, mehr als Wissens- und Kenntnisvermittlung. ¹⁰Zum anderen umfasst Kirchesein mehr als das, was man im Kontext gerichtlicher Auseinandersetzungen über das kirchliche Arbeitsrecht verkürzend als „Verkündigungsauftrag“ umschreibt. ¹¹Nach kirchlichem Selbstverständnis enthält die Religionsausübung eben nicht „nur“ den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit des christlichen Sendungsauftrags in Staat und Gesellschaft. ¹²Dazu gehört insbesondere das karitative Wirken, das eine wesentliche Aufgabe für Christinnen und Christen ist: „Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man

⁷ Papst Johannes Paul II., Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 100 (Bonn 1990), Nr. 15.

⁸ BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (87).

⁹ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.

auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.“¹⁰ ¹³Ebenso wie das Hören auf das Wort Gottes und die Feier der Sakramente ist auch die tätige Nächstenliebe ein Ort der Gottesbegegnung, wohingegen „die Abwendung vom Nächsten auch für Gott blind macht.“¹¹ ¹⁴Das Tatzeugnis steht der Wortverkündigung in nichts nach.

IV. Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des kirchlichen Profils (Art. 3)

1. ¹Die Entscheidung der Kirche ein eigenes Dienst- und Arbeitsrecht zu gestalten, hat ihren primären Grund in der Sorge um den Erhalt und die Stärkung ihrer kirchlichen Eigenart sowie ihrer spezifisch christlich-katholischen Prägung. ²Das kirchliche Profil, welches das Selbstverständnis der kirchlichen Institution, ihre Grundannahmen, Leitlinien, Ziele und Zwecke enthält, hat nicht bloß den Erwartungen der Gesellschaft oder der Beschäftigten an den kirchlichen Dienst zu entsprechen. ³Die Eigenart kirchlicher Einrichtungen weist einen engen Bezug zum kirchlichen Sendungsauftrag auf und wurzelt im christlichen Gottes- und Menschenbild. ⁴Nach christlichem Verständnis trägt jeder Mensch als Gottes Ebenbild eine einzigartige Würde in sich.¹² ⁵Als personales Ebenbild Gottes ist der Mensch zur verantwortlichen und schöpferischen Gestaltung der Welt aufgerufen. ⁶Im Verhältnis der Menschen untereinander verlangt die Gottesebenbildlichkeit eines jeden Menschen, den Anderen um dieser besonderen Würde willen zu achten. ⁷Allen Menschen muss der gleiche Achtungsanspruch zukommen, in allen Momenten ihres Daseins und ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer beruflichen Funktion und ihrer Verdienste. ⁸Die christliche Erlösungslehre knüpft an die Fehlbarkeit und damit Erlösungsbedürftigkeit des Menschen an: Jeder Einzelne wird in seinen Widersprüchen sowie Schwächen und Stärken von Gott angenommen; mit der Menschwerdung Jesu

und seinem Kreuzestod nehmen alle an der Verheißung der Erlösung teil.

2. ¹Neben der Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen hat sich der kirchliche Dienst auch und insbesondere durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung auszuzeichnen. ²Diese Kultur der Achtsamkeit gründet letztlich in der Liebe, denn für die Kirche ist die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen Wurzelgrund des christlichen Glaubens: „Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt bei ihm.“¹³ ³Aus der Liebe Gottes geht alles hervor, durch sie nimmt alles Gestalt an, und alles strebt ihr zu.¹⁴ ⁴Jesus hat das Gebot der Gottesliebe mit demjenigen der Nächstenliebe zu einem einzigen Auftrag unlösbar zusammengeschlossen. ⁵Der Kirche ist aufgegeben, Gottes barmherzige und grenzenlose Sorge um den Menschen weiter zu tragen: „Das Programm des Christen – das Programm des barmherzigen Samariters, das Programm Jesu – ist das ‚sehende Herz‘.“¹⁵ ⁶Deshalb brauchen Beschäftigte im kirchlich-karitativen Dienst neben ihren fachlichen Qualifikationen vor allem Herzensbildung: „Es geht ja um Menschen, und Menschen brauchen immer mehr als eine bloß technisch richtige Behandlung. ⁷Sie brauchen Menschlichkeit. ⁸Sie brauchen die Zuwendung des Herzens. ⁹Für alle, die in den karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende tun, sondern sich dem andern mit dem Herzen zuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt [...]. ¹⁰Sie müssen zu jener Begegnung mit Gott geführt werden, die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird.“¹⁶

¹⁰ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.

¹¹ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 16.

¹² Gen 1,26.

¹³ 1 Joh 4,6.

¹⁴ Papst Benedikt XVI., Enzyklika CARITAS IN VERITATE, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 186 (Bonn 2009), Nr. 2.

¹⁵ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31b.

¹⁶ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31a.

3. ¹Kirchliche Einrichtungen sind lebensfördernd und lebensbejahend. ²Das Eintreten für das Leben in allen seinen Phasen gehört zu den grundlegenden Überzeugungen der Christinnen und Christen. ³Gott hat den Menschen als sein Abbild geschaffen und ihm eine unantastbare Würde verliehen, die nicht in seiner Leistung oder in dem Nutzen, den er für andere hat, gründet. ⁴Das Leben ist nach christlicher Überzeugung von Gott geschenkt. ⁵Die einzigartige Würde des Menschen hängt nicht davon ab, ob er sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. ⁶Jeder Mensch ist als Person einmalig und besitzt eine ihm von Gott gegebene unverfügbare Würde, ungeachtet seiner Herkunft, seiner Religion, seines Alters, seiner Behinderung, seines Geschlechts, seiner Leistungsfähigkeit oder seiner körperlichen oder geistigen Verfassung. ⁷Der Schutz des Lebens, des vorgeburtlichen ebenso wie des geborenen und des endenden, bildet eine tragende Säule des christlichen Ethos. ⁸Aus dem Zeugnis für das Leben ergibt sich, dass die Kirche in allen ihren Einrichtungen gegen Abtreibung und für das Leben eintritt. ⁹Aus der unbedingten Achtung, die jedem Menschen aufgrund seiner innewohnenden Würde zukommt, resultiert die Pflicht, gerade den schwächsten Mitgliedern in der Gesellschaft besondere Zuwendung zuteilwerden zu lassen. ¹⁰Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Leben durch Schmerzen und Leid geprägt ist, wenn der Körper keine Leistung erbringt oder nicht voll funktionsfähig ist. ¹¹Kirchliche Einrichtungen verstehen sich insoweit als Schutzräume für das Leben. ¹²Christus nahm sich besonders den Armen, Kranken und Pflegebedürftigen an. ¹³Zu einer Kultur des Lebens gehört auch das Wissen um die eigene Endlichkeit, die von niemand willkürlich herbeigeführt werden darf. ¹⁴Handlungen aktiver Sterbehilfe sind mit dieser Überzeugung unvereinbar und haben in kirchlichen Einrichtungen daher keinen Raum.
4. ¹Die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen mit ihren vielfältigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten ist prägend für das christliche Ethos. ²Viele unterschiedliche Menschen wirken bei der Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrags zusammen. ³Jeder von ihnen kann mit seiner einmaligen Lebensgeschichte eine Bereicherung für alle sein.

⁴Wer mit Kirche in Berührung kommt, sollte damit rechnen dürfen, willkommen zu sein. ⁵Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist keine Bedrohung, sondern bietet die Möglichkeit der Vervollkommnung. ⁶Kirchlicher Dienst in einer pluralistischen Welt darf nicht auf den Dienst von Katholiken für Katholiken reduziert werden: „Unsere Einladung und Bitte zur Mitarbeit gilt allen, die in der Kirche ihre religiöse Heimat gefunden haben. ⁷Sie ergeht aber auch an diejenigen, die eher Abstand wahren wollen, die auf der Suche sind oder sich dem Christentum als Kultur verbunden fühlen und seine Ethik sowie Ästhetik wertschätzen. ⁸Denn alle können auf ihre Weise das Evangelium in unserer Zeit auslegen und es den Zeitgenossen durch ihr Lebenszeugnis mitteilen.“¹⁷ ⁹Eine Kirche, die sich als Kirche in der Welt und für die Welt versteht, muss nach innen wie nach außen offen und einladend sein. ¹⁰Die Einladung und Bitte zur Mitarbeit an alle gilt in besonderem Maße für die sozial-karitativen und erzieherischen Dienste: „Eine Kirche ‚im Aufbruch‘ ist eine Kirche mit offenen Türen. ¹¹Zu den anderen hinausgehen, um an die menschlichen Randgebiete zu gelangen, bedeutet nicht, richtungs- und sinnlos auf die Welt zuzulaufen. [...] ¹²Die Kirche ist berufen, immer das offene Haus des Vaters zu sein.“¹⁸ ¹³Der Einsatz nichtchristlicher Mitarbeitender in kirchlichen Einrichtungen muss „weder zu einem Rückzug der Kirchen aus den in Rede stehenden Bereichen führen noch dazu, dass der geistlich theologische Auftrag und die Sendung nicht mehr erkennbar sind.“¹⁹ ¹⁴Kulturelle und religiöse Verschiedenheit bedroht die christliche Identität der kirchlichen Einrichtungen nicht, solange alle Mitarbeitenden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums mitbringen, den christlichen Charakter der Einrichtung achten und aktiv dazu beitragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen. ¹⁵Alle Mitarbeitenden können und sollen unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentan-

¹⁷ Allen Völkern sein Heil. Die Mission der Kirche, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 76 (Bonn 2004), S. 11.

¹⁸ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 46.

¹⁹ BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 104.

tinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ¹⁶Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.

5. ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Profils der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Je klarer der spezifisch kirchliche Sendungsauftrag benannt und gelebt wird, umso mehr wird deutlich, für welche Werte sich die jeweilige Einrichtung einsetzt und welche „Unwerte“ sie aus ethisch-religiöser Überzeugung ablehnt. ²⁰ ³Maßgeblich für die institutionelle Profilierung der Einrichtung ist eine klare normative Ausrichtung und ihre Absicherung durch Leitbilder sowie eine christliche Organisationskultur. ⁴Gelingt es nicht, ein solches Profil in der konkreten Einrichtung glaubwürdig umzusetzen, muss gegebenenfalls darüber nachgedacht werden, die Einrichtung in anderer als kirchlicher Trägerschaft weiterzuführen. ²¹ ⁵Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ⁶Rechtliche Rahmenbedingungen, die sicherstellen sollen, dass die Dienste, die im Namen der Kirche geleistet werden und an die Verantwortungsträger in der Kirche rückgebunden sind, wie etwa die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ oder auf universal-kirchlicher Ebene das „Motu Proprio über den Dienst der Liebe“²², sind zu beachten. ⁷In ihren Bischofsworten „Berufen zur caritas“ und „Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“ haben die deutschen (Erz-)Bischöfe den spezifisch kirchlichen Charakter der verschiedenen Handlungsfelder der Caritas näher beschrieben und entfaltet.²³

²⁰ Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 18 f.

²¹ Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 36 f.

²² Papst Benedikt XVI. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Intima Ecclesiae natura*, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014).

²³ *Berufen zur caritas*, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 91 (Bonn 2009); *Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft*, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014).

6. ¹Erhalt und Weiterentwicklung des Profils sind in erster Linie Leitungsaufgaben; sie sollten deshalb institutionell auf der Leitungs- und Aufsichtsebene verankert sein sowie in den Statuten und Leitbildern der jeweiligen Träger zum Ausdruck gebracht werden.²⁴ ²Ein wichtiger Schritt zur Herausbildung einer eigenen institutionellen Identität kann die Erarbeitung eines Leitbildes sein, welches die Ziele und Wertmaßstäbe beschreibt, denen sich die Einrichtung verpflichtet fühlt, und in konkrete Leitsätze und Handlungsempfehlungen für den beruflichen Alltag herunterbricht. ³Die Arbeit am Leitbild und dessen Fortentwicklung bietet unter Beteiligung der Mitarbeitenden die Chance, ein gemeinsames Verständnis des kirchenspezifischen Charakters der Einrichtung zu entwickeln und ihr Handeln danach auszurichten. ⁴Solche Prozesse können dazu beitragen, nach innen Orientierung, Sinn und Zusammenhalt zu stiften und nach außen Wahrnehmbarkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen zu generieren. ⁵So wichtig Leitbild- und Profilierungsprozesse auch sind, um die christliche Identität der Einrichtung nach innen und außen zu stärken und kenntlich zu machen, praktische Wirkkraft entfalten diese Anstrengungen nur, wenn sie im alltäglichen Handeln, in der konkreten Arbeit der Dienstgemeinschaft rückgebunden sind und wenn die Sorge um die christliche Identität als ein permanenter, dynamischer Prozess verstanden wird. ⁶Träger und Führungskräfte haben den Auftrag, gemeinsam mit den Mitarbeitenden die für die jeweiligen Handlungsfelder wesentlichen Ziele und Werte, anhand derer Arbeit in der Einrichtung gestaltet werden kann, zu konkretisieren. ⁷Unerlässlich ist, dass sich dieses spezifische Profil nicht nur in theoretischen Leitlinien und ethischen Konzepten erschöpft, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeitenden mitgestaltet und von allen mit Leben gefüllt sowie für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

V. Handlungsaufträge und Ziele des kirchlichen Dienstgebers (Art. 4)

1. ¹Die Ausrichtung kirchlicher Einrichtungen im Hinblick auf den Sendungsauftrag erfordert

²⁴ Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 16 ff.

die Setzung von Zielen und die Benennung von Handlungsaufträgen. ²Trotz ihres Abstraktionsgrades bilden diese unerlässliche Orientierungsmarken und Angelpunkte der Verständigung sowie Selbstvergewisserung. ³Jede Konkretisierung des Profils setzt Maßstäbe, weckt Vorstellungen, Erwartungen und Hoffnungen; in ihrer praktischen Umsetzung kann sie nicht immer vor Enttäuschungen schützen. ⁴Mitarbeitende und Dienstgeber tragen als Teil der Dienstgemeinschaft in ihrer jeweiligen Funktion gemeinsam zur Verwirklichung des Sendungsauftrags der Kirche bei. ⁵Besondere Anforderungen werden dabei nicht nur an die Mitarbeitenden gestellt, sondern insbesondere auch an den Dienstgeber. ⁶Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass die Mitarbeitenden ihren Auftrag in der Einrichtung glaubwürdig ausüben können. ⁷Gewinnmaximierung spielt bei der Verfolgung dieses Auftrags keine Rolle; Kirche betreibt ihre Einrichtungen „um ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrnehmen und erfüllen zu können“.²⁵ ⁸Mit ihrer ideellen Ausrichtung kann sich Kirche den ökonomischen und den rechtlichen Parametern, die für die anderen gesellschaftlichen Akteure gelten, nicht entziehen, sondern ist darauf angewiesen, ihre Ziele, die sich aus dem Sendungsauftrag ergeben, im Rahmen der vorhandenen materiellen und personellen Ressourcen zu verwirklichen.

2. ¹Frauen gestalten Kirche. ²Sie arbeiten haupt- und ehrenamtlich in allen kirchlichen Handlungsfeldern von Pastoral und Caritas, in Forschung und Bildung, Medien, Diözesanverwaltungen, Verbänden und Gremien. ³Der Anteil von Frauen in kirchlichen Leitungspositionen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. ⁴Die deutschen Bischöfe bekennen sich ausdrücklich dazu, „an den verschiedenen Leitungsdiensten in der Kirche möglichst viele Frauen und Männer gerecht [zu] beteiligen“²⁶. ⁵Auf der Frühjahrsvollversammlung 2019 in Lingen veröffentlichten die Bischöfe ihre Selbstverpflichtung, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen auf ein Drittel und mehr zu erhöhen und die Entwicklungen erneut in fünf Jahren zu überprüfen.

²⁵ BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (85).

²⁶ „Gemeinsam Kirche sein“, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 100 (Bonn 2015), S. 56.

⁶Viele deutsche (Erz-)Diözesen arbeiten daran, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen und haben entsprechende Maßnahmen installiert. ⁷Dazu gehören lokale Vereinbarungen wie interne Frauenquoten, Elemente in der Personalentwicklung für Potenzialträgerinnen, durch geschlechterbewusste Personalakquise, -förderung und -auswahl, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und/ oder Sorge-Tätigkeiten, Gleichstellungsanalysen und Gleichstellungsordnungen sowie neue Führungsmodelle von Leitung in Teilzeit und Teilung. ⁸Aber auch jenseits der Leitungspositionen ist darauf zu achten, Frauen aufgrund ihres Geschlechts nicht zu benachteiligen. ⁹Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.

3. ¹Die Sorge für andere ist Ausdruck der christlichen Nächstenliebe. ²Gott hat den Menschen aus Liebe erschaffen und ihn zur Liebe befähigt. ³Dabei birgt diese Sorge gleichzeitig häufig große praktische Herausforderungen. ⁴Das gilt insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Kinderbetreuung oder etwa die Pflege von Angehörigen. ⁵Der Dienstgeber muss versuchen, Rahmenbedingungen zu schaffen, um den persönlichen Anforderungen des jeweiligen Lebensabschnitts möglichst Rechnung zu tragen.
4. ¹Von zentraler Bedeutung ist die Verpflichtung des Dienstgebers, sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in der Einrichtung einzusetzen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. ²Sexualisierte Gewalt ist aufs Schärfste zu verurteilen und kann unter keinen Umständen geduldet werden. ³Prävention von jeglicher Form von Gewalt ist eine zentrale Aufgabe von Kirche, auch in ihren Einrichtungen. ⁴Dienstgeber und Mitarbeitende sind sich dabei über ihre besondere Verantwortung im Klaren. ⁵Dabei sind insbesondere die Vorgaben des staatlichen Rechts sowie die einschlägigen kirchlichen Ordnungen²⁷ einzuhalten.

²⁷ Siehe etwa die Vorgaben der „Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Prävention.pdf und „Ord-

5. ¹Arbeit bildet eine fundamentale Dimension im Leben des Menschen: „In einer wirklich entwickelten Gesellschaft ist die Arbeit eine unverzichtbare Dimension des gesellschaftlichen Lebens, weil sie nicht nur eine Art ist, sich das Brot zu verdienen, sondern auch ein Weg zum persönlichen Wachstum, um gesunde Beziehungen aufzubauen, um sich selbst auszudrücken, um Gaben zu teilen, um sich mitverantwortlich für die Vervollkommnung der Welt zu fühlen und um schließlich als Volk zu leben.“²⁸ ²Arbeit dient auch der Verwirklichung der Person. ³Es geht darum, „die Samen aufkeimen zu lassen, die Gott in jeden hineingelegt hat, seine Fähigkeiten, seine Initiative, seine Kräfte.“²⁹ ⁴Führungskräften im kirchlichen Dienst kommt hier eine besondere Verantwortung zu. ⁵Sie sind gehalten, die christlichen Maßstäbe und Grundsätze zu beachten und ihren Mitarbeitenden den notwendigen Raum und Rückhalt zur Entfaltung zu gewähren. ⁶Eine durch die Werte des christlichen Glaubens geprägte Führung weiß sich einer Kultur des Dienens verpflichtet. ⁷Führungskräfte in der Kirche stellen sich den Zeichen der Zeit und verstehen die Einheit, der sie vorstehen, als lernende Organisation, die der ständigen Erneuerung und Weiterentwicklung bedarf. ⁸Zentral sind eine gegenseitige Wertschätzung, Respekt, verbindliche Absprachen, Motivation sowie die Förderung von Innovation und Entwicklung. ⁹Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit. ¹⁰Konstruktive Kritik ist ausdrücklich willkommen.
6. ¹Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind praktizierte Nächstenliebe. ²Der Mensch steht im Mittelpunkt des kirchlichen Engagements. ³Dabei geht es nicht bloß um eine korrekte Umsetzung der geltenden gesetzlichen Be-

stimmungen in diesem Bereich. ⁴Vielmehr sind in jeder Einrichtung aus dem Selbstverständnis der Kirche heraus die christlichen Werte, die Bedürfnisse der Beschäftigten und der Menschen, die die Leistungen der Kirche in Anspruch nehmen, sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen zu einem guten Ausgleich zu bringen. ⁵Dies erfordert eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen und bezieht den Schutz der physischen, psychischen ebenso wie seelischen Gesundheit der Mitarbeitenden während ihres Tätigwerdens in der Einrichtung ein. ⁶Die Schaffung sicherer Arbeitsstätten, um Arbeitsunfällen vorzubeugen, ist eine unabdingbare Voraussetzung hierfür. ⁷Darüber hinaus soll ein Arbeitsumfeld erhalten bzw. geschaffen werden, in dem sich die Mitarbeitenden wertgeschätzt fühlen. ⁸Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in erster Linie Leitungsaufgaben. ⁹Ein Gelingen setzt jedoch ein fruchtbares Zusammenwirken aller in der Dienstgemeinschaft Beteiligten voraus. ¹⁰Die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfolgt kontinuierlich und in ständig fortzuentwickelnden diözesanen und überdiözesanen Strukturen. ¹¹Herauszuhebende Maßnahmen sind in diesem Kontext insbesondere die systematische Implementierung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den (Erz-)Diözesen und Einrichtungen, die Stärkung eines gesundheitsorientierten Führungsverhaltens, die Verbesserung von Partizipation der Mitarbeitenden durch gemeinsames Handeln bei der Prävention im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Evaluation und Qualitätsmanagement.

7. ¹Jeder Mensch hat eine unveräußerliche Würde, die von Gott gegeben und schützenswert ist. ²Deshalb kann sie von Menschen niemals verdient, verliehen oder aberkannt werden. ³Gott liebt und bejaht jeden Menschen, vor aller Leistung, ohne Ansehen seiner Fähigkeiten und Defizite, ganz gleich ob der Mensch in seinen Sinnen, körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt ist. ⁴In diesem Zusammenhang ist es ein wichtiges Anliegen, Menschen mit Behinderung mehr Zugang und Teilhabe am gesellschaftlichen, kirchlichen, aber insbesondere auch am Arbeitsleben zu ermöglichen. ⁵„Es wäre des Menschen von Grund auf unwürdig und eine Verleugnung der gemeinsamen Menschennatur, wenn man zum Leben

nung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“, abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf.

²⁸ Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.

²⁹ Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.

der Gesellschaft und so auch zur Arbeit nur voll Leistungsfähige zuliebe, weil man damit in eine schwere Form von Diskriminierung verfiel, nämlich in die Aufteilung von Starken und Gesunden auf der einen und den Schwachen und Kranken auf der anderen Seite. ⁶Die Arbeit im objektiven Sinne muß auch hier der Würde des Menschen untergeordnet werden, dem Subjekt der Arbeit und nicht dem wirtschaftlichen Vorteil. ³⁰ ⁷Das Recht auf Arbeit ist ein Menschenrecht. ⁸Menschen mit Schwerbehinderung und sogenannte Gleichgestellte genießen im Arbeitsrecht einen besonderen Schutz. ⁹Dabei sind die Verschiedenheiten der Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen zu berücksichtigen. ¹⁰Kirchliche Dienstgeber setzen sich dafür, eine behindertengerechte und barrierefreie Teilhabe von Mitarbeitenden zu fördern.

8. ¹Die ethischen Anforderungen und Maßstäbe, die die Soziallehre der Kirche gegenüber dem Wirtschaftsleben formuliert und öffentlich vertritt, muss sie auch an sich selbst und an das eigene wirtschaftliche Handeln anlegen. ²Im Unterschied zu gewerblich ausgerichteten Unternehmen dienen kirchliche Einrichtungen der Erfüllung des Sendungsauftrags. ³Trotz dieser religiös begründeten Zielsetzung sind sie als wirtschaftlich Handelnde zugleich auch Unternehmen im betriebswirtschaftlichen Sinne und damit den Bedingungen sowie Gesetzmäßigkeiten der Ökonomie ausgesetzt. ³¹ ⁴Kirchliche Einrichtungen haben einen Selbstanspruch zu verwirklichen, der hohen Standards an Organisationsführung, Aufsicht und Kontrolle genügen muss und der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig ist. ⁵Daher sind sie gehalten, ihre Regeln bzw. Grundsätze für eine an christlichen Werten orientierte Unternehmensführung, die sich auf ihr gesamtes wirtschaftliches Handeln erstrecken, ebenfalls im Rahmen des für alle geltenden Rechtes zu entwickeln und in ihrer täglichen Praxis zur Geltung zu bringen. ³² ⁶Von besonderer Bedeutung sind in

diesem Kontext die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und der Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen. ⁷ „Das Geld muss dienen und nicht regieren!“ ³³ ⁸Dieser Grundsatz gilt für alle Verantwortlichen in den (Erz-)Diözesen, Pfarrgemeinden, sozial-karitativen Einrichtungen, Ordensgemeinschaften, katholischen Verbänden, kirchlichen Stiftungen, Banken und Hilfswerken. ⁹Sie sind dafür sensibilisiert, ob und wie die kirchlichen Geldanlagen dem Menschen dienen, nicht erst bei der Ertragsverwendung für die Zwecke kirchlicher Einrichtungen, sondern auch bei der Renditeerwirtschaftung selbst. ³⁴ ¹⁰Kirchliche Einrichtungen unterliegen bei ihren Investitionsentscheidungen, bei der Auswahl von Geldanlageformen und der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern noch strengeren Maßstäben als wirtschaftliche Unternehmen. ³⁵

9. ¹ „Die dringende Herausforderung, unser gemeinsames Haus zu schützen, schließt die Sorge ein, die gesamte Menschheitsfamilie in der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung zu vereinen, denn wir wissen, dass sich die Dinge ändern können.“ ³⁶ ²Kirchliche Einrichtungen verpflichten sich zu einem verantwortlichen Umgang mit natürlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Ressourcen. ³Hierzu gehört auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Klima- und Umweltschutz. ⁴Die kirchlichen Zwecken dienende Arbeit soll langfristig ermöglicht werden. ⁵Die in der Arbeit verkörperte Würde der Mitarbeitenden verdient stets Beachtung. ⁶ „Mit Arbeit spielt man nicht.“ ³⁷

³⁰ Papst Johannes Paul II., Enzyklika LABOREM EXERCENS, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 32 (Bonn 1981), Nr. 22.

³¹ Vgl. Leitlinien für unternehmerisches Handeln der Caritas, Deutscher Caritasverband (Hg.), in: neue Caritas, Ausgabe 20/2008, S. 31 ff.

³² Eine Orientierungshilfe bieten: „Kirchliche Corporate Governance, Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern“, Verband der Diözesen Deutschlands (Hg.), Bonn 2021 und „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“, Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfe 182 (Bonn 2014).

³³ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 58.

³⁴ Siehe Ethisch-nachhaltig investieren – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hg.), Bonn 2021.

³⁵ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der DBK zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Gemeinsame Texte 9 (Hannover/Bonn 1997), Ziffer 246.

³⁶ Papst Franziskus, Enzyklika LAUDATO SI', Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 202 (Bonn 2015), Nr. 18.

³⁷ „Col lavoro non si gioca“ Mit dieser Aussage kritisierte Papst Franziskus am 3. September 2014 den Stahl- und Industriegüterkonzern Thyssenkrupp, der angekündigt hatte, in seinem italienischen Werk interne Stellen zu streichen.

⁷Aus diesem Grund soll in kirchlichen Einrichtungen ein verantwortlicher Umgang mit Arbeitsplätzen gepflegt werden.

10. ¹Die in der Gottebenbildlichkeit des Menschen gründende Würde kommt uneingeschränkt allen Menschen zu – unabhängig von ihrer individuellen Prägung, ihrer Herkunft, ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität oder ihrem Aussehen. ²Die Kirche kann es deshalb nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Andersartigkeit geringgeschätzt, benachteiligt oder bedroht werden. ³Das Zweite Vatikanische Konzil erinnert daran, dass wir Gott nicht anrufen können, wenn wir irgendwelchen Menschen, die nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, die geschwisterliche Haltung verweigern: „Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn [...], weil dies dem Geist Christi widerspricht.“³⁸ ⁴Das christliche Menschenbild verpflichtet, jeden Menschen in seiner Eigenart zu achten: „Die unermessliche Würde jedes Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder Religion ist das höchste Gesetz der geschwisterlichen Liebe.“³⁹ ⁵Nach der christlichen Lehre von der Einheit des Menschengeschlechts sind alle Menschen gleichwertige Mitglieder einer einzigen Menschenfamilie. ⁶Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Fremdenhass sind mit diesem Ethos nicht vereinbar.⁴⁰ ⁷Jede Form der Diskriminierung muss daher überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. ⁸Vor dem Hintergrund der langen Geschichte der christlichen Judenfeindschaft gilt dies in besonderer Weise für jede Form des Antisemitismus.⁴¹ ⁹Der Glaube Israels ist für die Kirche nicht etwas Fremdes, sondern gehört zum Fundament des christlichen Glau-

bens.⁴² ¹⁰Er ist die „heilige Wurzel der eigenen christlichen Identität“.⁴³ ¹¹Juden sind „unserer bevorzugten, älteren Brüder“ (Johannes Paul II.). ¹²Christen und Juden beten den gleichen Gott an, sie stützen sich auf die gleiche Heilige Schrift. ¹³Der mit Moses geschlossene Alte Bund ist niemals aufgehoben worden.⁴⁴ ¹⁴Die Heilige Schrift der Kirche kann nicht getrennt werden vom jüdischen Volk und seiner Geschichte. ¹⁵Menschenfeindliche und rassistische Äußerungen und Handlungen sowie jede Form von Antisemitismus sind absolut unannehmbar und zu missbilligen. ¹⁶Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Haltungen keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

VI. Fort- und Weiterbildung (Art. 5)

1. ¹Die Erfüllung des Sendungsauftrags setzt die Arbeit qualifizierter und motivierter Mitarbeitender voraus. ²Die berufliche Fort- und Weiterbildung gewinnt – auch infolge der demografischen Entwicklung, der Digitalisierung und des technologischen Wandels – immer mehr an gesellschaftlicher Relevanz und Bedeutung in der Arbeitswelt. ³Sich rascher wandelnde Anforderungen verlangen von den Führungskräften und den Mitarbeitenden ein ständiges neues Lernen und Zurechtfinden und somit auch eine kontinuierliche Anpassung der beruflichen Qualifikationen. ⁴Dies gilt auch für den kirchlichen Dienst in seiner Vielfalt. ⁵Damit die Mitarbeitenden Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung eine besondere Bedeutung zu. ⁶Sie sollen bereits in der Ausbildungs- und Einarbeitungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden. ⁷Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens, der Werte- und Sinnorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastun-

³⁸ Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRA AETATE (Rom 1965), Nr. 5.

³⁹ Papst Franziskus, Enzyklika Fratelli tutti, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 39.

⁴⁰ Päpstliche Kommission Justitia et Pax: Die Kirche und der Rassismus. Für eine brüderliche Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 67 (Bonn 1988); Dem Populismus widerstehen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 305 (Bonn 2019).

⁴¹ Vgl. „Gott wirkt weiterhin im Volk des Alten Bundes“ (Papst Franziskus). Texte zu den katholisch-jüdischen Beziehungen seit Nostra aetate, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 307 (Bonn 2019), S. 10 ff.

⁴² Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRA AETATE (Rom 1965), Nr. 4.

⁴³ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.

⁴⁴ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.

gen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. ⁸Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeitenden in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.

2. ¹Die Wertvorstellungen, die sich aus dem in der biblischen Botschaft grundgelegten christlichen Menschenbild ergeben, sind für die Arbeit in katholischen Einrichtungen von fundamentaler Bedeutung. ²Allen dort tätigen Menschen müssen Auftrag, Ziele und Werte, die kirchliche Einrichtungen kennzeichnen, bekannt sein. ³Damit Mitarbeitende hierzu auskunftsfähig und sprachfähig werden, ist eine Auseinandersetzung mit den christlichen Glaubensgrundsätzen zentral. ⁴Es geht insbesondere um die Vermittlung von Kompetenzen, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen. ⁵Zu diesem Zweck können Fortbildungsformate angeboten werden, die wesentliche Inhalte des katholischen Glaubens oder relevante kirchliche Traditionen vermitteln, um die Sensibilität für das kirchliche Profil bei den Mitarbeitenden zu stärken. ⁶So kann die Fähigkeit wachsen, die Aspekte des christlichen Glaubens in der Arbeit zum Ausdruck zu bringen. ⁷Eine Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungsangeboten ist verpflichtend.
3. ¹Kirchliche Einrichtungen sind elementarer Teil von Kirche. ²Aus diesem Grund sollen für die Mitarbeitenden Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden. ³Hierdurch erhalten sie die Möglichkeit, sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. ⁴Die Teilnahme an diesen Angeboten erfolgt freiwillig.
4. Um hier Fort- und Weiterbildungen wirksam und effizient bereitstellen zu können, erscheinen Kooperationen zwischen den Diözesen bzw. den Verbänden der Caritas und den verschiedenen Trägern für die Bereitstellung eines ansprechenden Unterstützungsangebotes sinnvoll.
5. Die Kosten für notwendige, fortlaufende Qualifikationen durch Fort- und Weiterbildungen

der Beschäftigten im oben beschriebenen Sinne tragen in der Regel die Dienstgeber, unbeschadet der einschlägigen tarifrechtlichen oder sonstigen Vereinbarungen.

VII. Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses (Art. 6)

1. ¹Demografische, gesellschaftliche und politische Veränderungen der jüngeren Vergangenheit haben die Rahmenbedingungen für den kirchlichen Dienst deutlich gewandelt. ²Zwar gibt es weiterhin Regionen in Deutschland, in denen die Traditionen kirchlichen Lebens den Alltag der Menschen prägen. ³Die dominierenden Signaturen unserer Zeit sind allerdings eher eine nachlassende religiöse Sozialisierung in den einzelnen Generationen, eine abnehmende Kirchenbindung und Glaubenspraxis sowie ein allmähliches Verschwinden volk-kirchlicher Strukturen und Milieus. ⁴Begleitet werden diese Entwicklungen von einer zunehmenden kulturellen und religiösen Heterogenität in der deutschen Gesellschaft. ⁵Aufgrund verschiedener Migrationsbewegungen seit den 1950er Jahren ist vor allem in den Ballungsräumen eine starke ethnische, kulturelle sowie religiöse Pluralität zu beobachten.⁴⁵ ⁶Hinzu kommt eine Zunahme von Kirchaustritten, mit der Folge, dass nur noch etwa die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört. ⁷Diese Veränderungen und Wandlungen beeinflussen die Lebenseinstellungen und schlagen auf die Leitbilder der Menschen durch. ⁸Allgemein ist unsere Gesellschaft durch ein sich veränderndes Wertebewusstsein, durch Pluralisierung sowie Individualisierung der Lebensstile und Lebensformen gekennzeichnet. ⁹Diese Situation zieht unmittelbare Folgen für den kirchlichen Dienst nach sich: Die Anzahl der Christinnen und Christen in der Gesellschaft nimmt seit Jahren ab; das gilt auch für die aktive Beteiligung am kirchlichen Leben, sei es in Gemeinden, sei es in Gruppen, Verbänden und Gremien. ¹⁰Der Anteil der Andersgläubigen, vor allem aber der religiös ungebundenen Menschen sowie derjenigen, die sich von Kirche und Glauben entfernen, nimmt zu. ¹¹Wenn kirchliche Einrichtungen weiterhin zur Präsenz der katholischen

⁴⁵ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 14.

Kirche und ihrer Werte in der Gesellschaft beitragen wollen, müssen die Dienstgeber in den Einrichtungen diese veränderten Rahmenbedingungen bei der Gestaltung ihres spezifisch christlichen Profils berücksichtigen.¹² Das gilt in besonderem Maße für die Personalgewinnung und Personalentwicklung.¹³ Die Personalverantwortlichen in der Kirche stehen dabei „vor der doppelten Herausforderung, Mitarbeitende zu finden, die ein glaubwürdiges Mitarbeiten an den Zielen einer profiliert katholischen Einrichtung und eine gute fachliche Kompetenz miteinander verbinden.“⁴⁶ ¹⁴Gelingt es, eine erkennbar christliche Identität auch mit Mitarbeitenden zu verwirklichen, die nicht katholisch sind, können kirchliche Einrichtungen auch in einer Diaspora-Situation „glaubwürdige Lernfelder, in denen christliche Lebenshaltungen eingeübt werden können“⁴⁷, sein.

2. ¹Damit kirchliche Einrichtungen als „Biotope gelebter Christlichkeit“⁴⁸ wahrnehmbar sind, in denen christliche Werte vermittelt und eingeübt werden, haben in erster Linie die Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, dass geeignete und befähigte Personen gewonnen werden, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.² Hierzu gehören zuallererst überzeugte Christinnen und Christen, die aus dem Glauben leben und deren Lebenszeugnis durch Haltungen glaubhaft wird, die sich an christlichen Werten ausrichten: „Wenn Menschen aus dem Glauben leben und dadurch erkennen lassen, wie ernst der Glaube im Leben genommen wird, dann weckt dieses ‚Zeugnis ohne Worte‘ den Wunsch, mehr von diesem Glauben erfahren zu dürfen.“³ Dabei werden zentrale Fragen gestellt: Warum verhalten sich Christinnen und Christen so? Warum leben sie auf diese Weise? Was – oder wer – ist es, von dem sie beseelt sind?“⁴⁹ ⁴„Sie bilden den unerlässlichen, nicht näher quanti-

fizierbaren Kernbestand der Mitarbeitenden, die ihren Dienst aus dem Glauben tun und ihre Spiritualität in die Einrichtung tragen.“⁵⁰ ⁵Für einen eng umgrenzten Kreis von Mitarbeitenden ist die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche zwingend erforderlich.⁶ Das betrifft in erster Linie die Aufgabenfelder in der Seelsorge oder Wortverkündigung, namentlich pastorale, katechetische und religionspädagogische Tätigkeiten.⁷ Aber auch Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, müssen katholisch sein.⁸ Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.⁹ Dieser Personenkreis überschneidet sich mit den Leitungs- und Führungskräften, ist mit diesen aber nicht deckungsgleich.¹⁰ Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist für diejenigen Mitarbeitenden erforderlich, welche die christlich-katholische Identität der Einrichtung programmatisch mitgestalten und in die Gesellschaft hinein vertreten und verkörpern.

3. ¹Über diesen Bereich hinaus kommt es bei der Personalgewinnung nicht in erster Linie auf die formale Mitgliedschaft in der katholischen Kirche an, sondern auf die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche.² Das gilt umso mehr als das in der Taufe gründende und vom Willen des Einzelnen getragene formale Kriterium der Kirchenmitgliedschaft in Zeiten zurückgehender kirchlicher Sozialisation oftmals nicht ausreicht, um glaubensbezogene oder spirituelle Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber zuverlässig auszudrücken.³ Vor diesem Hintergrund kommt es bei der Anstellung – neben den fachlichen und sozialen Fähigkeiten – besonders auf die Grundhaltung zur Kirche und zum kirchlichen Anstellungsträger an.⁴ Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist darauf zu achten, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit dem kirchlichen Selbstverständnis vertraut sind und dieses anerkennen, dass sie bereit sind, den christlich-katholischen Charakter der Einrichtung zu respektieren und ihrem professionellen Handeln zugrunde zu legen.⁵ Bei der Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren.⁶ Zu den persön-

⁴⁶ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 15.

⁴⁷ Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 41.

⁴⁸ Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 25.

⁴⁹ Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 16 ff.

⁵⁰ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.

lichen Eignungsanforderungen gehören auch Offenheit und Respekt für die religiösen und spirituellen Bedürfnisse der Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen und die Bereitschaft, diese bei den religiösen Vollzügen in den Einrichtungen zu unterstützen, z. B. die Betreuung von Heimbewohnern bei Gottesdiensten, das Verständigen von Geistlichen, wenn dies notwendig bzw. gewünscht ist, die Vorbereitung zur Krankenkommunion usw.⁵¹ ⁷Mit dem Eintritt in ein kirchliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis stellt sich notwendigerweise die Frage, ob die Mitarbeitenden grundsätzlich bereit sind, sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mit Grundfragen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen. ⁸Christliche Werte können nur authentisch vertreten werden, wenn die Auseinandersetzung mit dem religiösen Begründungszusammenhang nicht ausgeschlossen und die Gottesfrage als wesentliche Frage der menschlichen Existenz nicht beiseitegeschoben wird. ⁹Daher sollten in der beruflichen Tätigkeit ein grundsätzliches Interesse und eine Offenheit für die Frage nach der Gegenwart Gottes vorhanden sein. ¹⁰Unter diesen Voraussetzungen können kirchliche Einrichtungen auch für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ein geeigneter Anstellungsträger sein, „denen die Religionen fremd sind, denen Gott unbekannt ist und die doch nicht einfach ohne Gott bleiben, ihn wenigstens als Unbekannten dennoch anrühren möchten.“⁵² ¹¹Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderungen erfüllen, können Teil der Dienstgemeinschaft werden. ¹²Über die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden ist aus Gründen der Klarheit und der Fairness in den Bewerbungsgesprächen zu informieren. ¹³Dies ist zu dokumentieren. ¹⁴Wer eine Stelle in einer katholischen Einrichtung antritt, bringt mit der Vertragsunterzeichnung zum Ausdruck, dass er bzw. sie – unabhängig von der persönlichen konfessionellen Bindung – die christlichen Ziele und Werte der Einrichtung anerkennt.

4. ¹Nicht nur die Bewerberin oder der Bewerber

⁵¹ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.

⁵² Ansprache von Benedikt XVI. beim Weihnachtsempfang für das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie sowie des Governorats, 21. Dezember 2009.

bewirbt sich, sondern auch die Dienstgeber stellen sich und ihr Profil vor. ²Je weniger mit einer christlichen Prägung zu rechnen ist, umso mehr sollten den Bewerberinnen und Bewerbern das kirchliche Selbstverständnis und mögliche religiös begründete Anforderungen und Erwartungen nahegebracht werden. ³Aufgaben im kirchlichen Dienst können nur dann von Mitarbeitenden überzeugend wahrgenommen werden, wenn sie die zentralen Werte und Ziele der katholischen Kirche kennen, wenn sie diese „teilen oder zumindest respektieren“⁵³ und bereit sind, sie ihrem beruflichen Handeln zugrunde zu legen. ⁴Diese Anforderungen sollen in den Stellenprofilen durch das Erfordernis der Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung im Rahmen der Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden. ⁵Je nach Aufgabe und Stellenprofil können weitere religiöse Anforderungen verlangt werden. ⁶Die christliche Unternehmenskultur soll Thema im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sein. ⁷Auf der anderen Seite sollen die Bewerberinnen und Bewerber im Gespräch erfahren, dass sie mit den im beruflichen und auch privaten Handeln aufbrechenden Sinnfragen beim kirchlichen Dienstgeber gut aufgehoben sind. ⁸Daher sollte auch über spirituelle Angebote informiert und erläutert werden, welchen Rahmen die Einrichtung für eine spirituelle Kultur bietet. ⁹Bewerberinnen und Bewerber können auf diese Weise zu einer bewussten und begründeten Entscheidung für den kirchlichen Dienstgeber kommen.

VIII. Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis (Art. 7)

1. ¹Eine glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung kann nur in gemeinsamer Verantwortung von Dienstgeber und Mitarbeitenden gelingen. ²Im Vordergrund steht die gemeinsame Verwirklichung des Sendungsauftrags in einem vertrauensvollen Miteinander. ³Die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden, die in Artikel 7 geregelt sind, verfolgen nicht das Ziel, die religiösen Ge- und Verbote kirchenarbeitsrechtlich möglichst umfassend

⁵³ Papst Benedikt XVI. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Intima Ecclesiae natura*, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014), Art. 7, § 1.

und detailgetreu abzubilden. ⁴Zivilrechtlich begründete Dienst- und Arbeitsverhältnisse bezwecken nicht die „Klerikalisierung“⁵⁴ von Mitarbeitenden, mit der Folge, „dass aus dem bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis eine Art kirchliches Statusverhältnis wird, das die Person total ergreift und auch ihre private Lebensführung voll umfasst.“⁵⁵ ⁵Sie sind auch kein weltliches Ersatzmodell für kirchliche Ordensgemeinschaften, die auf einer besonderen geistlichen Ausrichtung der Person und ihres Lebens beruhen.⁵⁶ ⁶Leitmotiv der kirchlichen Anforderungen und Erwartungen an den Einzelnen ist vielmehr die Normierung eines Mindestanforderungskatalogs, dessen Beachtung der kirchliche Gesetzgeber als unabdingbar ansieht, um drohende oder bereits eingetretene schwerwiegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen der kirchlichen Integrität und Glaubwürdigkeit durch ein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten des Mitarbeitenden abzuwehren. ⁷Die Anforderungen und Erwartungen an die Mitarbeitenden erstrecken sich dabei in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. ⁸Außerdienstliches Verhalten ist im dienst- und arbeitsrechtlichen Kontext nur dann bedeutsam, wenn öffentlich gegen grundlegende Werte der katholischen Kirche verstoßen und dadurch die Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution beeinträchtigt wird. ⁹Durch die Neuregelung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Verhaltensweisen, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, in jedem Fall dem dienst- und arbeitsrechtlichen Zugriff entzogen sind. ¹⁰Das Privatleben kann danach nur dann Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Bewertung sein, wenn das Verhalten nicht den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts tangiert. ¹¹Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Sphäre privater Lebensgestaltung zu respektieren ist, in der die bzw. der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann und für deren konkrete Ausgestaltung sie bzw. er dem Dienstgeber keine Rechenschaft schuldet. ¹²Diese rechtlich unantastbare Zone, in der sich jeder Mitarbeitende nach seinen eigenen Maßstäben entfalten kann, ist the-

matisch und räumlich umschrieben und erfasst insbesondere das Beziehungsleben und die Intimsphäre. ¹³Diese Aspekte des Privatlebens bieten keinen Raum für eine Abwägung mit dienstlichen Belangen und unterliegen damit keiner dienst- oder arbeitsrechtlichen Sanktionierung. ¹⁴Besondere (universal-)kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben von diesen Vorgaben unberührt.

2. ¹Kirche ist im stetigen Wandel. ²Dazu gehört es, Lob und Kritik an der Kirche zu äußern und Veränderungen zu fordern. ³Eine Grenze bilden indes kirchenfeindliche Betätigungen. ⁴Hiervon erfasst sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. ⁵Es bedarf konkreter Umstände, die objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. ⁶Bestimmte öffentliche Positionierungen von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verstoßen gegen fundamentale Prinzipien der katholischen Kirche und sind aus diesem Grund nicht hinnehmbar. ⁷Es bedarf einer gewissen Mindestübereinstimmung zwischen gesamtkirchlichen und individuellen öffentlichen Meinungsäußerungen einzelner Mitarbeitender. ⁸Was unter tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche zu verstehen ist, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln. ⁹Bei Zweifeln sind die zuständigen kirchlichen Organe zu konsultieren. ¹⁰Von einer „öffentlichen“ Meinungsäußerung umfasst sind alle Äußerungen in Wort, Schrift, Bild, Gesten und symbolische Handlungen, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden können. ¹¹Die Propagierung von Abtreibung, aktiver Sterbehilfe, Fremdenhass und Antisemitismus werden als Beispiele für ein nicht tolerierbares Verhalten genannt. ¹²Fremdenhass meint die Propagierung fremdenfeindlichen Gedankengutes, insbesondere jede Form der Diffamierung, Beleidigung und Beschimpfung von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder Ethnie. ¹³Antisemitismus ist jede Form der Abneigung oder Feindschaft gegenüber Juden. ¹⁴Die Propagierung von Abtreibung und aktiver Sterbehilfe widersprechen dem Gedanken des

⁵⁴ So BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.

⁵⁵ BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.

⁵⁶ BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 61.

Lebensschutzes und sind mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar.

3. ¹Mitarbeitende, die katholische Glaubensinhalte, Riten oder Gebräuche herabwürdigen oder verhöhnen, sind für den kirchlichen Dienst nicht mehr tragbar. ²Hierdurch werden die religiösen Gefühle derer verletzt, die mit der Einrichtung in Kontakt kommen und der kirchliche Charakter der Einrichtung in Frage gestellt. ³Der betreffende Mitarbeitende lässt die erforderliche Identifikation mit der Kirche vermissen.
4. ¹Ferner fällt die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang unter das kirchenfeindliche Verhalten. ²Hierzu zählt auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. ³Gerade bei der Beschäftigung andersgläubiger Mitarbeitender kann es im Einzelfall zu einem Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche auf der einen und dem Recht auf individuelle Religionsausübung auf der anderen Seite kommen.⁵⁷ ⁴Der Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessen kann nicht pauschal erfolgen, es bedarf einer Einzelfallbetrachtung. ⁵Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, den kirchlichen Charakter der Einrichtung anzuerkennen und ihn zu respektieren. ⁶Es wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen. ⁷Die individuelle Religionsausübung während der Dienstzeit muss mit dem christlichen Selbstverständnis, den Leitbildern der Arbeit und den dienstlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. ⁸So darf beispielsweise das Tragen religiös oder kulturell motivierter Kleidung (z. B. einer Burka oder eines Gesichtsschleiers) nicht die für christliche Arbeit essentielle Zuwendung von Angesicht zu Angesicht verhindern oder die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden. ⁹Bei der Beurteilung nichtchristlicher religiöser Symbole ist die Art des Symbols und seine prägende Wirkung für die Außendarstellung der Person zu berücksichtigen, die nicht im Widerspruch zum

kirchlichen Charakter einer Einrichtung stehen darf. ¹⁰Die aktive Verbreitung von Lehren von Religionsgemeinschaften oder weltanschaulichen Überzeugungen, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zum Auftrag und zum Selbstverständnis sowie zu den wesentlichen Glaubensauffassungen der katholischen Kirche stehen, ist mit der Tätigkeit in einer kirchlichen Einrichtung nicht vereinbar.

5. ¹Mitarbeitende, die katholisch sind und während ihrer Tätigkeit bei einer katholischen Einrichtung aus der katholischen Kirche austreten, müssen sich fragen, ob sie weiterhin bei der Kirche arbeiten wollen. ²Denn die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde bildet einen öffentlichen Akt, der eine „willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche und eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft“ darstellt.⁵⁸ ³Wer so handelt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC) und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag zu leisten, damit die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i. V. m. c. 1263 CIC). ⁴Der Kirchenaustritt berührt die persönliche Eignung des am Sendungsauftrag teilhabenden Mitarbeitenden unmittelbar und in besonders starker Form. ⁵Wer aus der katholischen Kirche austritt, wendet sich ostentativ von der Kirche als Institution ab und durchtrennt die Verbindung zur Bekenntnisgemeinschaft. ⁶Damit verstößt der Mitarbeitende gegen das Gebot der Mindestidentifikation mit der katholischen Kirche, das unerlässliche Voraussetzung für jede Anstellung im kirchlichen Dienst ist. ⁷Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die materielle Grundlage für eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst erheblich auf Kirchensteuereinnahmen beruht, deren Entrichtung der Austretende durch seine Handlung sich gerade entzieht. ⁸In einem solchen Fall begibt sich der Austretende in einen unauflösbaren Widerspruch, wenn er einerseits das einigende Band zur Glaubensgemeinschaft kappt und er andererseits bekundet, sich weiterhin zu dem Sendungsauftrag, den Werten und Zielen der Kirche zu bekennen, sich mit diesen zu iden-

⁵⁷ Ausführlich hierzu: Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 2014, Die deutschen Bischöfe Nr. 98, S. 28–35.

⁵⁸ Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 24.09.2012, abgedruckt in: Bier (Hg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, 2013, 23 ff.

tifizieren und seine ganze Arbeitskraft einer Institution zur Verfügung zu stellen, von der er – aus welchen Gründen auch immer – sich offen distanziert hat. ⁹Die Beschäftigung von nichtkatholischen Mitarbeitenden in vergleichbaren Positionen steht dieser Wertung nicht entgegen. ¹⁰Denn es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen einer aktiven und bewussten Handlung, die den Bruch mit der Glaubensgemeinschaft bewirkt, und dem passiven Verhalten der nichtkatholischen Mitarbeitenden, deren konfessioneller Status dem kirchlichen Anstellungsträger bei der Einstellung bekannt war und von denen allein aufgrund der Beschäftigung in einer kirchlichen Einrichtung keine Anpassungsleistung bzw. Konversion erwartet werden kann. ¹¹In jedem Einzelfall ist das Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu suchen und die Gründe für den Kirchenaustritt sind zu erörtern. ¹²Ausnahmsweise kann ein schwerwiegender Grund einen Austritt aus der katholischen Kirche rechtfertigen. ¹³Dieser ist etwa dann anzuerkennen, wenn katholische Mitarbeitende selbst als Betroffene insbesondere sexuellen Missbrauchs an ihrer Kirche leiden.

6. ¹In keinem Fall eines Verstoßes gegen die beruflichen oder persönlichen Anforderungen gibt es einen Kündigungsautomatismus, es bedarf immer der Abwägung im Einzelfall. ²Eine kirchliche Unternehmensethik erfordert zunächst eine Ursachenforschung durch den Dienstgeber. ³In jedem Einzelfall ist ein klärendes Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu führen, das zu dokumentieren ist. ⁴Anschließend prüft der Dienstgeber, welche Maßnahme geeignet ist, um dem Verstoß zu begegnen. ⁵In Betracht kommen eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung). ⁶Es liegt am Dienstgeber, welche Maßnahmen er im Einzelfall gegebenenfalls unter Einschaltung der Mitarbeitervertretung für die richtige hält, um dem betroffenen Mitarbeitenden den Weg zurück in ein funktionierendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. ⁷Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes kommt eine Beendigungskündigung, gleichgültig, ob sie auf betriebs-, personen- oder verhaltensbedingte Gründe gestützt wird, erst in Betracht, wenn keine Möglich-

keit zu einer anderweitigen Beschäftigung, unter Umständen auch mit schlechteren Arbeitsbedingungen, besteht. ⁸Die Kündigung muss als allerletzte Maßnahme (ultima ratio) nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein.

IX. Mitarbeitervertretungsrecht (Art. 8)

1. ¹Mitarbeitende gestalten den Dienst in der Kirche aktiv mit und übernehmen hierfür Mitverantwortung. ²Sie haben an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teil. ³Aus diesem Grund sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrags und der kirchlichen Dienstverfassung. ⁴Deshalb wurde aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht geschaffen.⁵⁹ ⁵Damit füllt die katholische Kirche den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung eines Gleichklangs mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. ⁶Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die katholische Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. ⁷Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung repräsentieren die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber. ⁸Sie tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen bei. ⁹Ihre Aufgaben sind vergleichbar mit denen von Betriebsräten im gewerblichen Bereich und von Personalräten in der öffentlichen Verwaltung. ¹⁰Das Mitarbeitervertretungsrecht spiegelt die spezifischen Bedürfnisse für kirchliche Einrichtungen wider.
2. ¹Als Ausfluss des Gedankens der Dienstgemeinschaft sind Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ²Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³Sie entwickeln gemeinsam Konzepte und tragen so maßgeblich zu einer

⁵⁹ Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“, BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (94).

- zukunftssträchtigen Ausgestaltung der Einrichtung bei. ⁴Beiden Seiten kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.
3. ¹Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen beziehen sich auf die sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in den kirchlichen Einrichtungen. ²Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten liegt die Entscheidungshoheit in erster Linie in der unternehmerischen Verantwortung der Träger, mit der Folge, dass die Mitsprache der Mitarbeitervertretungen sich gegenwärtig auf solche Belange erstreckt, die die Zusammensetzung der Belegschaft betreffen und einen sozialen Bezug haben. ³Obwohl die Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen vom weltlichen Unternehmensmitbestimmungsrecht ausdrücklich ausgenommen sind,⁶⁰ wird zu prüfen sein, ob und inwieweit Mitarbeitende im kirchlichen Dienst unter Berücksichtigung der besonderen kirchlichen Aspekte und in der vom kirchlichen Selbstverständnis gebotenen Form wirtschaftliche und unternehmerische Entscheidungen mitbeeinflussen und an der Aufsicht über kirchliche Unternehmen teilhaben können.
 4. ¹Dienstvereinbarungen, welche aufgrund der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten aufgrund der Regelung in dieser Ordnung unmittelbar und zwingend. ²Diese unmittelbare und zwingende Wirkung (Normativität) bewirkt, dass sie gleichermaßen für alle Mitarbeitenden einer Einrichtung gelten, ohne dass es eines vertraglichen Übernahmeaktes bedarf. ³Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Dienstvereinbarungen eine umfassende Wirkung für alle Mitarbeitenden entfalten. ⁴Auch im staatlichen Recht gelten Betriebsvereinbarungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und Dienstvereinbarungen nach dem Personalvertretungsrecht normativ. ⁵Die normative Wirkung findet sich bereits in der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung; um Kettenverweisungen zu vermeiden und um die Geltung möglichst transparent zu machen, wurde die Geltung auch in der Grundordnung explizit normiert.
 5. ¹Sofern eine Einrichtung die erforderliche Mindestgröße erfüllt, entscheiden die Mitarbeitenden selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Dabei ist der Dienstgeber jedoch im Rahmen der geltenden Regelungen verpflichtet, daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. ³Es soll sichergestellt werden, dass in möglichst vielen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen existieren. ⁴Diese zwingend vorgesehene Errichtung der Mitarbeitervertretung stellt eine Besonderheit gegenüber dem weltlichen Betriebsverfassungsrecht dar. ⁵Der Dienstgeber soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. ⁶Die Mitarbeitenden sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. ⁷Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. ⁸Eine weitere Besonderheit des kirchlichen Dienstes sind die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Mitarbeitervertretung (BAG-MAV). ⁹Ihre Hauptaufgabe ist es, die Mitarbeitervertretungen durch Beratungen und Schulungen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. ¹⁰Darüber hinaus sind die Arbeitsgemeinschaften wichtige Ansprechpartner bei der Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts und sie wirken bei der Besetzung kirchlicher Arbeitsgerichte, Einigungsstellen und bei der Wahl zu den Arbeitsrechtlichen Kommissionen mit.
 6. ¹Die notwendigen Kosten zur Aufgabenwahrnehmung tragen die jeweilige (Erz-)Diözese bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands. ²Das Nähere regelt die jeweils einschlägige Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). ³Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim jeweiligen Diözesanbischof.
- X. Gestaltung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen (Art. 9 und 10)*
1. ¹In Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes kollektives Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. ²Die katholische Kirche hat sich

⁶⁰ § 1 Abs. 4 S. 2 MitbestG; § 1 Abs. 2 S. 2 DrittelbG.

dafür entschieden, ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft auszurichten und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen auszugestalten.³ Dieses Verfahren wird – in Abgrenzung zum sog. Ersten Weg (Regelung von Arbeitsbedingungen durch Individualvertrag) und dem sog. Zweiten Weg (Regelungen von Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag) – als sog. Dritter Weg bezeichnet.⁴ Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und entspricht nach kirchlichem Selbstverständnis am ehesten dem Leitbild der Dienstgemeinschaft.⁵ Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 20.11.2012 anerkannt, dass der Schutzbereich des Selbstbestimmungsrechts auch das „Wie“ der Ausgestaltung erfasst, also die Entscheidung über die Art und Weise der kollektiven Arbeitsrechtssetzung.⁶¹ Danach kann eine Religionsgemeinschaft grundsätzlich darüber befinden, ob sie die Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen regelt oder in Arbeitsrechtlichen Kommissionen bzw. Schiedskommissionen vereinbart.⁶²

2. Zu den zentralen Bestandteilen, die das Kommissionsmodell des Dritten Weges kennzeichnen, zählen
 - Gewährleistung der formellen (numerischen) Parität, also der gleichen Mitgliederzahl von Vertretern der Dienstgeber und Mitarbeitenden,
 - Wahrung der materiellen Parität, also des tatsächlichen Verhandlungsgleichgewichts durch rechtliche Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder und durch Bereitstellung erforderlicher materieller Ressourcen,
 - Konsensprinzip bei der Beschlussfassung, wonach Beschlüsse in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen einer besonderen qualifizierten Mehrheit bedürfen,
 - Legitimation der Mitarbeitervertreter in

- den Kommissionen durch unmittelbare oder mittelbare Wahl,
- verbindliches Vermittlungsverfahren als Funktionsäquivalent für Streik und Aussperrung,
- verbindliche Geltung der in den Kommissionen beschlossenen und in Kraft gesetzten Regelungen,
- keine einseitige Aufhebung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, etwa durch Kündigung.

3. ¹Der Entscheidung der Kirche für den Dritten Weg liegt zum ersten die Annahme zugrunde, dass das Tarifvertragssystem nicht das einzige Modell ist, um der sozialetischen Grundforderung der Kirche nach Gerechtigkeit in der Lohngestaltung zum Durchbruch zu verhelfen. ²Zum zweiten widersprechen die Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems (Arbeitskampf, Streik und Aussperrung) den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes: Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben, ggf. mit Hilfe eines neutralen Dritten, überwunden werden. ³Die mit Arbeitskämpfen zwangsläufig verbundenen Arbeitsniederlegungen stehen der Erfüllung des Sendungsauftrags entgegen. ⁴Weder die Glaubensverkündigung noch der Dienst am Nächsten können suspendiert werden. ⁵Kirchliche Einrichtungen berufen sich in ihrem Auftrag auf Jesus, den Leitgedanken der Nächstenliebe und den christlichen Anspruch, Konflikte friedlich beizulegen. ⁶Deshalb gibt es im kirchlichen Arbeitsrecht keinen Arbeitskampf mit Streiks und Aussperrungen, die zu Lasten der Menschen gehen würden, für die kirchliche Einrichtungen im Auftrag stehen. ⁷Die Kirche gäbe daher ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde. ⁸Schließlich sind Arbeitskampfmaßnahmen im kirchlichen Dienst auch nicht erforderlich, um die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss und bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen durch ein kollektives Handeln auszugleichen. ⁹An der Erforderlichkeit fehlt es, „weil es ein anderes, milderes Mittel zur Erreichung des ausgesprochenen Ziels gibt: Dies ist

⁶¹ BAG, Urteil v. 20.11.2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

⁶² BAG, Urteil v. 20.11.2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

das kirchliche Arbeitsrechtssetzungsverfahren, einschließlich seines Schlichtungsverfahrens, das auf der kirchlichen Autonomie beruht und – sofern es funktioniert – in gleicher Weise geeignet ist, die Ziele des Artikel 9 Absatz 3 GG zu erreichen.“⁶³

4. ¹Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. ²Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. ³Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ⁴Gewerkschaften haben das Recht, auf Grund eigener Entscheidung ihr Sach- und Fachwissen in die Kommissionsarbeit zu Gunsten der Mitarbeitenden einzubringen. ⁵Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

XI. Gerichtlicher Rechtsschutz (Art. 11)

1. ¹Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. ²Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts achten sie dabei die kirchenspezifischen Besonderheiten. ³Kirchliche Arbeitsgerichte sind demgegenüber zuständig bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts, also bei Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung und bei Streitigkeiten über Ordnungen, welche das Zustandekommen

von Arbeitsvertragsrecht auf der Grundlage des „Dritten Weges“ regeln. ⁴Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.

2. ¹Dabei sind die Richterinnen und Richter an kirchlichen Arbeitsgerichten von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) definiert die besonderen Anforderungen an die Besetzung des Richteramtes. ³Zur Richterin bzw. zum Richter kann nur berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.
3. ¹Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. ²Wie auch vor staatlichen Gerichten sind die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile öffentlich.
4. ¹Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, die von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhls nach c. 455 § 1 CIC erlassen wird, regelt die weiteren Einzelheiten des kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahrens.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Limburg, 6. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 656A/65920/22/02/8 Bischof von Limburg

Prof Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

⁶³ Jossen, Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven des kollektiven Arbeitsrechts der Kirchen, Essener Gespräche zum Thema, Staat und Kirche, Bd. 46, 54 (95 f.).

Nr. 497 Grundordnung des kirchlichen Dienstes

vom 22. September 1993 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.11.2022

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen und Dienste, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,

die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Artikel 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.
- (2) ¹Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. ²Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.
- (3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses tätig sind,
- b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
- d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organisationsverhältnisses tätig sind,
- e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen
- f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.

(4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.

- (5) Diese Grundordnung gilt für
- a) die (Erz-)Diözesen,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.

(6) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

Artikel 2 – Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

(1) ¹Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. ²Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. ³Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zei-

chenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).

- (2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).
- (3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) ¹Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. ²Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (*kerygma-martyria*), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (*leiturgia*), der Dienst am Mitmenschen (*diakonia*) sowie die gelebte Gemeinschaft (*koinonia*). ³Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.

Artikel 3 – Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils

- (1) ¹Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. ²Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. ³Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. ⁴Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.
- (2) ¹Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. ²Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ³Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen,

ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.

- (3) ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ³Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.
- (4) ¹Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. ²Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. ³Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

Artikel 4 – Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber

¹Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehört die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. ²Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

- a) ¹Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. ²Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. ³Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.
- b) ¹Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. ²Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.

- c) ¹Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. ²Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um. ³Führungskräfte in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet. ⁴Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.
- d) ¹Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst. ²Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.
- e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.
- f) ¹Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages zu dienen. ²Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten. ³Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet. ⁴Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens. ⁵Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.
- g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

Artikel 5 – Fort- und Weiterbildung

- (1) ¹Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse, ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestel-

lungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.

- (2) ¹Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. ²Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. ³Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.
- (3) ¹Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

Artikel 6 – Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses

- (1) ¹Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. ²Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. ³Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. ⁴Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.
- (2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.
- (3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.

- (4) ¹Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. ²Sie müssen daher katholisch sein.
- (5) ¹Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. ²Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. ³Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Artikel 7 – Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.
- (2) ¹Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. ²Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. ³Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. ⁴Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.
- (3) Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. ²Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. ³Hierzu zählen insbesondere
- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
 - die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

- (4) ¹Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. ²Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.
- (5) ¹Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. ²Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. ³Wenn alle mildereren, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.

Artikel 8 – Mitarbeitervertretungsrecht

- (1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.
- (2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.
- (3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.
- (4) ¹Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemein-

schaften der Mitarbeitervertretungen gebildet.
³Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.

- (5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Artikel 9 – Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst

- (1) ¹Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). ²Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.
- (3) ¹Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. ²Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. ³Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. ⁴Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. ⁵Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.
- (4) ¹Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ²Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. ³Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass

diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. ⁴Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.

- (5) ¹Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. ²Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.
- (6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Artikel 10 – Koalitionsfreiheit

- (1) Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Koalitionen zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.
- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.
- (5) Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Artikel 11 – Gerichtlicher Rechtsschutz

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterlie-

gen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.

- (2) ¹Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts bestehen für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte. ²Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.
- (3) ¹Die Richter und Richterinnen sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Zum Richter bzw. zur Richterin kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.
- (4) ¹Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. ²Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.
- (5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).

Artikel 12 – Evaluation

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.

